Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland

Von

Max Sering

Duncker & Humblot *reprints*

DOI: https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LVI.

Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland.

Von

Prof. Dr. Max Sering.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte vorbehalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Untersuchung der in dieser Schrift behandelten Thatsachen und Vorgänge ist durch die Güte Sr. Excellenz des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Herrn von Heyden wirksamst gefördert geworden; leitende und ausführende Beamte, Gutsbesitzer, Bauern und Kolonisten haben dem Verfasser bereitwillige Belehrung und offene Auskunft auf seine Fragen erteilt. Es ist ihm eine angenehme Pflicht, seinen aufrichtigsten Dank dafür auch an dieser Stelle auszusprechen.

Berlin, im Januar 1893.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einführung . . . . . 1—2

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ziele und Voraussetzungen der Kolonisation.

I. **Veranlassung und Ziel der gegenwärtigen Kolonisation in Preußen** 5—17
II. **Wünschenswerter Umfang und erforderliche Richtung derselben** 18—37
III. **Die Parzellierungs- und Kolonisationsgesetzgebung** . . . . . 38—61
IV. **Großgrundbesitz und bäuerliche Wirtschaft im östlichen Deutschland** 62—99

A. Entwicklung des beiderseitigen Verhältnisses von der Bauernbefreiung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts S. 63.

B. Seitdem bis zur Gegenwart S. 68.

C. Die neueren Enqueten über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung und die Grundeigentumsbewegung S. 76.

D. Ergebnis: Die Existenzfähigkeit der Bauernwirtschaft und die Wirkung der Parzellierungen auf die landwirtschaftliche Produktion S. 89. Die Anmeldungen von Gutsflächen zur Rentengutsbildung und ihre Ursachen. Der Großbetrieb in der Industrie und Landwirtschaft S. 93. Die kulturelle Bedeutung der Parzellierungsbewegung S. 97.

Zweiter Abschnitt.

Arbeiter-Ansiedlungen.

Die „Seßhaftmachung" der Arbeiter durch Verleihung von Grundeigentum S. 103.

I. **Ansiedlung von Arbeitern im Gutsbezirk** . . . . . 106—112
II. **Selbständige Arbeiterkolonien** . . . . . 113—122
III. **Kolonisation im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin** . . . 123—136

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seite

Begründung 1. von Büdnerstellen S. 125, 2. von Häuslereien in den domanialen Bauerndörfern S. 127; 3. Lage der Büdner und Häusler S. 130; 4. Die Wirkungen der Kolonisation auf das Arbeitsangebot und die Auswanderung S. 133. Bestrebungen der Ritterschaft S. 136.

IV. **Ergebnis und Folgerungen** . . . . . 136—149

Dritter Abschnitt.

Bauernkolonien.

I. **Domänenparzellierungen in Neuvorpommern** . . . . . 153—167

Kolonien aus den 30er und 40er Jahren. Groß-Elmenhorst S. 153. Kolonien aus den 70er Jahren S. 159, Upatel S. 160. Vorland und Redebas S. 163. Karrin-Mittelhof S. 164. Schlußbetrachtung S. 166.

II. **Private Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin** . . . . . 168—199

Parzellierungsbewegung in Hinterpommern S. 168. Statistik der Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin S. 170. Leitung des Unternehmens S. 171. Die Kolonisten und ihre Anwerbung S. 172.

Die objektiven Bedingungen der dortigen Kolonisation S. 173. Finanzielle und technische Durchführung derselben S. 176. Die Plananlage S. 177, das Hoffystem S. 179, die Größe der Stellen S. 180, der Gehöftbau S. 181. — Der Unternehmergewinn S. 183. Die Landpreise, die Schulden und die wirtschaftliche Lage der Ansiedler S. 185. Die Kreditbedingungen. Ausdehnung des Rentenbankkredits auf schon bestehende Ansiedlungen S. 192. Das Aufsteigen der Arbeiter in den Bauernstand S. 194.

Die volkswirtschaftlichen und socialen Wirkungen der Kolberger Kolonisation S. 194.

III. **Staatliche Kolonisation in Posen und Westpreußen** . . . . . 200—242

A. Aufgabe der Ansiedlungskommission, Bedingungen und Umriß ihrer Thätigkeit S. 200. Der Bodenerwerb S. 202. Die Herkunft der Kolonisten S. 204. Die Bodenverteilung S. 206.

B. Die Rechtsformen und die Ansiedlungsverträge S. 207.

C. Die Kolonialpolitik der Ansiedlungskommission S. 211. Auswahl der Ansiedler S. 212. Plananlage und Einrichtung der Kolonien S. 213. Zwischenzeitliche Verwaltung der Ansiedlungsgüter S. 217. Örtliche Leitung der Kolonisation S. 217. Die Finanzierung der Ansiedlung und der Gehöftbau S. 219. Ergänzungsdarlehen. Verschuldung der Ansiedler S. 227.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seite

D. Wirtschaftliche Erfolge. Lage der auswärtigen Kolonisten S. 228. Lage der aus der unmittelbaren Nachbarschaft herangezogenen Kolonisten: Die Kolonie Dollnick-Paruschke S. 234.
E. Die zukünftige Stellung der Ansiedlungskommission S. 240.

IV. Polnische Kolonien in Posen-Westpreußen . . . . . 243—268
1. Pinschin S. 243.
2. Die Bank Ziemski und die Landkaufsgenossenschaften S. 254.
3. Die Ergänzung der behördlichen Kolonisationsthätigkeit durch Privatgesellschaften S. 262.

Schluß . . . . . 269—280

Anhang.

I. Statistische Tabellen betr. die sociale Gliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im östlichen Deutschland . . . . . 283—290
II. Statistik der Bodenbewegung von 1816—1878 . . . . . 291—300
III. Ein Pacht- und Arbeitsvertrag mit angesiedelten Gutsleuten . 301—311
IV. Ansiedlungsplan der Kolonie Sokolniki im Kreise Gnesen . . 313—318
V. Statut der Spółka Ziemska (Landkaufsgenossenschaft) in Posen 319—330

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der preußische Staat ist im Begriff, durch eine umfassende Kolonisation den mittleren und kleineren Grundbesitz vornehmlich in denjenigen Gebietsteilen zu mehren, wo die Ausbreitung großer Landgüter die Entwickelung des ländlichen Mittelstandes gehemmt und räumlich beschränkt hat. Da die Bodenverteilung mehr als irgend eine andere wirtschaftliche Thatsache die innere Gliederung des gesellschaftlichen und politischen Lebens der Völker bestimmt, so erscheinen die preußischen Kolonisationsgesetze geeignet, sowohl die Zustände der nächstbeteiligten östlichen Provinzen als mittelbar den ganzen nationalen Organismus bis in die weitesten Verzweigungen hinein glücklich zu beeinflussen. Soll aber diese Hoffnung in Erfüllung gehen, soll eine wohlhabende, freie und von staatlichem Gemeinsinn erfüllte Bevölkerung in den Kolonien für Generationen und Jahrhunderte eine gesicherte Stätte finden, muß ein allseitig wohlerwogener Plan die Arbeit leiten. Außerhalb der nordwestlichen Moorgebiete ist die Kunst zu kolonisieren im Laufe dieses Jahrhunderts nur gelegentlich in unserm Lande bethätigt und erst seit kurzer Frist ein größeres Ansiedlungsunternehmen des Staates ins Werk gesetzt worden. Unter solchen Umständen ist es nicht allein von wissenschaftlichem Interesse, sondern von höchst praktischer Wichtigkeit, eine sichere Kenntnis davon zu gewinnen, was auf dem Gebiete der inneren Kolonisation in neuerer Zeit erstrebt, erreicht und verfehlt worden ist. Dieses in Ergänzung früherer Publikationen des Vereins für Socialpolitik[1] soweit darzustellen, als es dem Verfasser mit Hülfe der vorhandenen Litteratur und mehrmonatlicher Studienreisen in Er-

[1] Bd. 32 und 33 der Vereinsschriften. Für die nordwestlichen Moorkolonien vgl. Hugenberg, „Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands." Abh. a. d. staatsw. Sem. Straßburg, Heft VIII. 1891.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fahrung zu bringen möglich gewesen ist, soll im folgenden versucht werden. Einige allgemeine Erörterungen über das Ziel, den wünschenswerten Umfang, die gesetzlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Kolonisationswerkes finden in den einleitenden Kapiteln ihre Stelle. Die vereinzelten Versuche einer Besiedlung der östlichen Moore bleiben außer Berücksichtigung, weil ausreichende Darstellungen in der Litteratur schon vorliegen und technische Beziehungen in Frage kommen, deren Erörterung eine gesonderte Behandlung erfordern würde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ziele und Voraussetzungen der Kolonisation.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Veranlassung und Ziel.

Der starke Antrieb, dessen es bedurfte, um die neue Wendung der Agrarpolitik in Preußen herbeizuführen, ging aus von der Beobachtung des gewaltigen Anschwellens der Abwanderung aus den östlichen Provinzen. Das nächste Ziel der inneren Kolonisation war als ein bevölkerungspolitisches gedacht.

Gruppiert man die deutschen Länder und Provinzen nach der Höhe der Gewinne und Verluste, welche ihre Bevölkerungsziffer in dem Zeitraume zwischen den beiden letzten Volkszählungen durch Wanderungen erfahren hat (vgl. die umstehende Tabelle), so lassen sich vier größere territoriale Abschnitte unterscheiden. Drei von ihnen senden mehr Menschen über ihre Grenzen hinaus, als sie selbst an auswärtigen Zuzüglern aufnehmen. Das sind die vorwiegend landwirtschaftlichen Distrikte des Ostens, der Mitte und des Südens. Sie haben von 1885—90 nicht weniger als 873000 Köpfe durch Wanderungen eingebüßt.

Diesen Abflußgebieten steht die vierte Gruppe als der empfangende Teil gegenüber. Sie umfaßt die wesentlich industriellen und kommerziellen Distrikte: Berlin mit seinen Vororten, die Hansestädte, das Königreich Sachsen, die Rheinprovinz und Westfalen. Die dortige Bevölkerung hat sich von 1885—90 um rund 542000 Köpfe stärker vermehrt, als es der Überschuß der Geburten über die Todesfälle bewirkt haben würde. Berlin mit dem Regierungsbezirk Potsdam, welcher die Berliner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Überschuß der Geburten über die Sterbefälle in dem Zeitraum vom 1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890 Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differ. Sp. 1—2)		Gewinn durch Wanderung (Differ. Sp. 2—1)	
			Köpfe	Prozent des Geburtenüberschusses	Köpfe	Prozent des Geburtenüberschusses
	1	2	3	4	5	6
Ostpreußen	130 910	min. 812	131 722	100,62	—	—
Beide Mecklenburg	32 566	3 583	28 983	89,17	—	—
Pommern	106 615	15 314	91 301	85,64	—	—
Westpreußen	123 894	25 452	98 442	79,51	—	—
Posen	155 229	36 024	119 205	76,80	—	—
Regb. Frankfurt a. O.	64 885	20 866	44 019	67,93	—	—
Schlesien	237 671	112 239	125 432	52,79	—	—
Gruppe I	851 770	212 666	639 104	75,04	—	—
Schleswig-Holstein	70 856	67 131	3 725	5,26	—	—
Hannov. Oldb. Braunschw.	170 914	150 423	20 491	11,99	—	—
Provinz Sachsen	177 613	151 643	25 970	14,62	—	—
Hessen-Nassau	79 654	71 972	7 682	9,65	—	—
Mitteld. Kleinstaaten	112 501	89 920	22 581	20,07	—	—
Gruppe II	611 538	531 089	80 449	13,15	—	—
Großherzogtum Hessen	45 155	36 272	8 883	19,69	—	—
Rechtsrhein. Bayern	184 789	142 819	41 970	22,72	—	—
Baden	73 661	56 612	17 049	23,16	—	—
Elsaß-Lothringen	52 383	39 151	13 232	25,30	—	—
Bayerische Pfalz	44 918	31 964	12 954	28,85	—	—
Württemberg	97 668	41 337	56 331	57,71	—	—
Hohenzollern	2 213	min. 635	2 848	129,45	—	—
Gruppe III	500 787	347 520	153 267	30,61	—	—
Berlin	77 635	263 507	—	—	185 872	239,52
Regb. Potsdam	74 223	178 506	—	—	104 283	140,54
Hansestädte	40 546	127 552	—	—	87 006	214,82
Königreich Sachsen	240 607	320 681	—	—	80 074	33,28
Rheinprovinz	319 099	365 864	—	—	46 765	14,65
Westfalen	185 578	224 081	—	—	38 503	20,75
Gruppe IV	937 688	1 480 191	—	—	542 503	57,86
Wiederholung.						
Gruppe I	851 770	212 666	639 104	75,04	—	—
Gruppe II	611 538	531 089	80 449	13,15	—	—
Gruppe III	500 787	347 520	153 267	30,61	—	—
Summe I—III	1 964 095	1 091 275	872 820	—	—	—
Gruppe IV	937 688	1 480 191	—	—	542 503	57,86
Deutsches Reich	2 901 783	2 571 466	330 317	11,38	—	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorstädte enthält, ist dank diesem Zuzuge um 230 000 Köpfe stärker angewachsen als das ganze übrige Ostdeutschland, obwohl dessen natürliche Vermehrung diejenige von Berlin-Potsdam um fast 700 000 Köpfe übertrifft.

Die Differenz zwischen den Wanderungsverlusten der drei ersten und der Zuwanderung der letzten Gruppe ist mit 330 000 Köpfen auf Rechnung der überseeischen Auswanderung zu setzen.

Jede der Menschen produzierenden drei Gruppen besaß 1890 ungefähr die gleiche Volkszahl, aber zu dem großen Wanderzuge hat das mittlere Deutschland nur etwa 80 000, der Süden 150 000 Köpfe gestellt, der Osten hingegen 640 000, das sind 75 % seines Überschusses der Geburten über die Sterbefälle. Das platte Land ist stets die Quelle gewesen, aus der die Städte frische Kräfte gewonnen haben, und das ständige Abströmen von Angehörigen der Landbevölkerung in die Sitze des gewerblichen und kommerziellen Lebens ist in jedem vollständig besiedelten Lande eine wirtschaftliche Notwendigkeit, weil die Bodenkultur, als an eine gegebene Landfläche gefesselt, niemals einer gleich schnellen Ausdehnung der Produktionsthätigkeit fähig ist wie die Industrie. Aber eine Völkerwanderung nach Art derjenigen, welche gegenwärtig den ganzen Osten ergriffen hat, geht weit über dieses natürlich bedingte Maß hinaus. Sie läßt auf ein tiefes Mißbehagen ganzer Volksklassen, auf ein Kranksein des gesellschaftlichen Organismus schließen. In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Köslin und Stralsund sowie in Mecklenburg-Strelitz ist die Bevölkerung an Zahl zurückgegangen, die geringfügige Zunahme der übrigen größeren Bezirke im Osten entfällt fast ausschließlich auf die dortigen Städte. In allen preußischen Stadtkreisen östlich der Elbe bis auf drei (Posen, Frankfurt a. d. Oder, Stralsund) hat sich die Bevölkerung über ihr natürliches Wachstum hinaus vermehrt, während die Einwohnerschaft der Gutsbezirke (von weniger als 2000 Köpfen) im ganzen und die Volkszahl von 105 unter 220 Landkreisen der sechs östlichen Provinzen abgenommen hat. Dieses Schwinden der Bevölkerung trifft Gebietsteile, welche ohnehin am wenigsten dicht unter allen deutschen Landschaften mit Menschen besetzt sind.

Während die Großstädte und Industriebezirke in ihren überfüllten Quartieren eine wachsende Reservearmee ansammeln, welche kaum in den Zeiten des höchsten gewerblichen Aufschwunges vollständig Beschäftigung findet und die Lebenshaltung der übrigen Arbeiter herabdrückt,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gebricht es den weiten Flächen der östlichen Ackerbaudistrikte an Menschen, welche sie bestellen und abernten, stehen Tausende von ländlichen Arbeiterwohnungen leer[1]. Der Mangel an tüchtigen Arbeitern hat einen Umfang angenommen, welcher den rationellen Betrieb der Landwirtschaft vielfach unmöglich macht. An manchen Stellen wird der Körnerbau durch angesäete Weide verdrängt. Es ist eine alljährlich wiederkehrende Erscheinung, daß die Ernte nicht rechtzeitig eingebracht werden kann, das Heu auf den Wiesen verdirbt und die Kartoffeln über Gebühr lange im Acker liegen bleiben. In einigen Gegenden fehlt es an genügenden Arbeitskräften selbst im Winter. Das ist der Fall, während die volkswirtschaftlichen Bedingungen unser Land auf die intensivste Ausnutzung der Bodenkräfte verweisen und die aufzubringenden Schuldenzinsen sowie die Konkurrenz der Getreide exportierenden Länder diese Betriebsweise für jeden einzelnen Besitzer zu einer unabweisbaren Notwendigkeit machen. Die Entvölkerung der Landdistrikte unterbindet zugleich mehr als die russische Zollgrenze die kommerzielle und industrielle Entwickelung des Ostens: Handel und Industrie entbehren des Rückhaltes einer dichten und wohlhabenden Landbevölkerung. Die physische und moralische Gesundheit unserer Nation und ihre militärische Kraft erleiden durch das allzu rasche Überhandnehmen des Stadt- und Fabriklebens und durch die überseeische Auswanderung die schwerste Schädigung.

Auf den Grund des Übels führt eine vergleichende Betrachtung der Wanderungserscheinungen außerhalb der ostelbischen Provinzen. Gewiß beklagen die Landwirte auch im westlichen und südlichen Deutschland die Anziehungskraft, welche die Städte und das Ausland auf die dortige Arbeiterschaft ausüben. Die obige Tabelle giebt von dieser Bewegung ein weniger vollständiges Bild, weil sie nur das Zu- und Abströmen über die Grenzen der einzelnen Bezirke darstellt und das städtische und industrielle Leben innerhalb jener Landesteile reicher entwickelt ist als im Osten. Aber die östliche Arbeitsnot wiederholt sich mit gleicher Stärke nirgendwo sonst im Deutschen Reich. Ja es giebt Landstriche, z. B. in der Eifel, deren dauernder Notstand gerade darin begründet ist, daß die Bevölkerung mit äußerster Zähigkeit an ihrer dürftigen Scholle hängt, daß eine zu geringe Abwanderung stattfindet.

Ein Rückgang der Volkszahl größerer Bezirke ist außerhalb der

---

[1] Nach einer Ermittelung der Landräte waren 1890 in 33 Kreisen der Provinz Ostpreußen mehr als 6000 Arbeiterwohnungen auf dem Lande unbewohnt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ostprovinzen nur in Ober- und Unterfranken sowie in Hohenzollern bemerkbar. In Württemberg ist die Auswanderung nicht geringer gewesen als in Schlesien. Es sind also die beiden Extreme der Grundbesitzverteilung, welche ähnliche Wanderungserscheinungen hervorbringen. Wie im Süden die Übervölkerung und die proletarische Verfassung vieler Kleingrundbesitzer, so ist im Osten die Wurzel jener Vorgänge ein gesellschaftlicher Zustand, welcher die große Menge der Bevölkerung von der Teilnahme am Grundeigentum gänzlich ausschließt. Besteht doch der Zug der östlichen Ab- und Auswanderung zu wenigstens Vierfünfteln aus grundbesitzlosen Tagelöhnern.

In der That: Sowenig es möglich sein würde, die ganze Summe der im einzelnen wirksamen Motive der Abwanderung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, und so gewiß diese Entschließungen in vielen Fällen nicht aus bewußten Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern in einem mehr instinktiven Drange erfolgen, so einleuchtend erscheint es doch, daß der übermäßigen Massenwanderung Thatsachen gesellschaftlicher Art zu Grunde liegen, gegenüber deren massenpsychologischer Wirkung die Zufälligkeit des individuellen Falles verschwindet.

Die heutige Verfassung des Standes der östlichen Landarbeiter ist aus den großen Befreiungsakten der ersten Decennien unseres Jahrhunderts hervorgegangen. Es ist die „Stein-Hardenbergische" Gesetzgebung, welche in demselben Maße die Landarbeiter herabgedrückt wie den Bauernstand gehoben, ja die Arbeiterklasse als solche, wie man mit geringer Übertreibung sagen kann, erst geschaffen hat[1].

Denn vor der Agrarreform bestand keine klassenmäßige Trennung des Bauern vom Arbeiter, es gab überhaupt nur wenige Tagelöhner, und diese hatten die Aussicht, daß ihnen bei günstiger Gelegenheit zum Lohn für gute Dienste eine erledigte Bauernstelle zufallen werde. Die Arbeitsverfassung der großen Güter ruhte überwiegend auf den Fronleistungen der erbunterthänigen Dorfschaften vom spannfähigen Bauer an bis hinunter auf den Büdner. Während nun die Inhaber der selbständigen Ackernahrungen ihre Dienste und Abgaben zur Ablösung brachten und zu freien Eigentümern ihres Landes gemacht wurden, sind viele Tausende von kleinen Betrieben, denen die Regulierungsfähigkeit im Interesse der Fortführung des Gutsbetriebes mit nunmehr rechtlich freien Arbeitern entzogen wurde, in der

[1] G. F. Knapp, „Die Bauernbefreiung." Leipzig 1887. Kap. VII.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zum Gutslande geschlagen, und ihre Inhaber zu besitzlosen Tagelöhnern gemacht worden. So vollzog sich gleichzeitig mit der Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses die Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter. Sie fand ihren verwaltungsrechtlichen Ausdruck in der Trennung zwischen den Landgemeinden und Gutsbezirken. Die von nun ab in größerer Anzahl auf den Gutshöfen angesiedelten Tagelöhner stehen außerhalb alles Gemeindelebens und nicht nur unter der wirtschaftlichen, sondern auch unter der obrigkeitlichen Gewalt ihres Arbeitgebers.

Gleichzeitig löste die radikal einschneidende Gesetzgebung das Band, welches die im Dorfe ansässig gebliebenen Landarbeiter mit der Bauernschaft bisher zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft verknüpft hatte. Die Aufteilung der Gemeindeweiden und -Waldungen und die Ablösung der sonstigen gemeinsamen Nutzungen entzogen zahlreichen Arbeitern ein nicht genug zu würdigendes Kapital, die Grundlage ihrer kleinen Wirtschaft, die Möglichkeit der eigenen Viehhaltung. In den Ablösungs- und Entschädigungsberechnungen erschienen jene Nutzungen nur mit dürftig kleinen Summen.

Ähnliche Verschiebungen wie die Gemeinheitsteilungen für das Verhältnis der freien Arbeiter in den Dörfern, bewirkte die im Laufe dieses Jahrhunderts um sich greifende intensivere Bodenkultur innerhalb der neuen Arbeitsverfassung der großen Güter. Als sich das Institut der kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner seit den zwanziger Jahren verallgemeinerte, galt es für selbstverständlich, daß man die Arbeiterfamilien mit einem kleinen eigenen Betriebe ausstattete. Die Grundstücke des Instmannes bildeten einen Teil der Gutsschläge, teilweise hielt er sogar eigene Anspannung, hatte eine Kuh in seinem Stalle; kurz, er war ein kleiner Unternehmer. Im Winter drasch er das Getreide des Gutes gegen Anteil aus. Hatte er eine tüchtige Frau, so konnte er seine Einnahmen wesentlich über das Durchschnittsmaß hinaus steigern. Jemehr nun aber mit der Ausbildung der Eisenbahnen und Landstraßen der Gutsbetrieb einen „kapitalistischen" Charakter annahm, der Bodenwert und die Bodenverschuldung stiegen und die Fortschritte der Technik die Erträge erhöhten, umsomehr wurde allmählich der eigene Betrieb des Instmanns eingeengt, traten feste Deputate und erhöhte Geldlöhne an dessen Stelle[1]. Alles in allem bedeuteten diese Ver-

[1] Den Fortgang dieser schon von v. d. Goltz beobachteten Veränderungen festgestellt zu haben, bildet wohl das wichtigste Ergebnis der neuen Arbeiterenquête des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

änderungen wirtschaftlich auch bei einer absoluten Zunahme der Einkünfte einen verringerten Anteil des Arbeiters an den Reinerträgen der Gutswirtschaft — für die inneren Beziehungen aber eine Lockerung oder den Wegfall der Interessengemeinschaft des Arbeiters mit dem Großgrundbesitz.

Zur vollen Ausbildung ist diese Entwickelung allerdings erst in einzelnen Gegenden, namentlich auf den großen Rübenwirtschaften gelangt, noch finden sich nicht wenige Güter, auf welchen die alte Verfassung unverändert fortdauert, aber die allgemeine Tendenz tritt überall mehr oder weniger deutlich hervor.

Von einem gut patriarchalischen Verhältnis zwischen Gutsherrn und Arbeiter kann nur noch in seltenen Fällen die Rede sein. Es ist namentlich auf altererbten Gütern zu beobachten. Wo der Grundbesitz zu einem Handelsgegenstande geworden ist, der, mit wachsenden Schulden belastet, von Hand zu Hand geht, ist oft der Gesichtspunkt des höchsten Gewinns zur allein maßgebenden Norm der Wirtschaftsführung geworden, und hat das kalte Geldinteresse den schroffsten Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter hervorgebracht.

So haben die Gesetzgebung und die wirtschaftliche Entwickelung zusammengewirkt, um die alte Anhänglichkeit, die innere Gebundenheit des Arbeiters an das Gut, die Landgemeinde und die Heimat immer mehr zu lösen. Dieselbe ökonomische Entwickelung aber, welche auf der einen Seite die angedeuteten Umwälzungen im Betriebe der Landwirtschaft und die Zersetzung der alten Guts- und Gemeindeorganisation herbeiführte, brachte auf der anderen Seite die moderne Großindustrie, den erleichterten Personenverkehr und die rasche Erschließung fremder, bisher unkultivierter Erdteile hervor, und diese parallelgehenden Erscheinungen setzten zusammenwirkend die entwurzelten Arbeitermassen des Ostens in Bewegung.

Zunächst war es die mit der Großindustrie verwachsende Großlandwirtschaft selbst, welche die Wanderungen organisierte und nutzbar machte, indem sie ihrer Arbeitsverfassung ein neues Element, die periodisch herangezogenen Wanderarbeiter einfügte. Die Ausdehnung des Hackfruchtbaus für Zucker- und Spritfabrikation verschärfte den nach Osten zu ohnehin steigenden Unterschied in der Summe von Arbeit,

Ver. f. Soc.-Pol.; vgl. M. Weber, Die Lage der Landarbeiter im östlichen Deutschland. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. LV S. 28, 184, 276, 375 ꝛc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche im Sommer und Winter zu thun ist, und die ansässige Bevölkerung genügte nur in seltenen Fällen, um die vermehrten Feldarbeiten zu erledigen. Man fand die erforderlichen Saisonarbeiter in den Kleingüterdistrikten des Eichsfeldes, des Netze- und Warthebruchs, dann dehnten sich die Werbungen aus auf Oberschlesien und andere Landesteile, wo das Vorhandensein zahlreicher Kleingrundbesitzer den Lohnstand besonders tief herabgedrückt hatte.

Wirkte die Sachsengängerei ursprünglich im Sinne einer Lohnausgleichung, so giebt es heute viele Gebiete, die gleichzeitig für den Sommer Arbeitskräfte abgeben und von außen heranziehen. Die Wanderbewegung hat mit einer Art von Ansteckung immer weiter um sich gegriffen[1]. In den oben mitgeteilten Wanderungsverlusten der einzelnen Provinzen ist die Sachsengängerei nicht einbegriffen, weil die jener Statistik zu Grunde liegenden Zählungen im Winter stattgefunden haben, während dessen die Wanderarbeiter sich in ihrer Heimat befinden.

So schädlich derartige Massenfluktuationen in sittlicher und vielfach — wegen der Konkurrenz niedriger Lebenshaltung — in wirtschaftlicher Hinsicht wirken, so weit tritt doch die allgemeine Bedeutung der Sachsengängerei zurück hinter der Abwanderung in die Städte, Industriebezirke und überseeischen Länder, weil hierdurch alljährlich viele Tausende von Landarbeitern ihrer Heimat und ihrem Berufe dauernd entzogen werden.

Wenn Marx die Proletarisierung der Landbevölkerung als die Voraussetzung der industriellen Entwickelung bezeichnet hat, welche für ihn nichts anderes als kapitalistische Ausbeutung der Arbeitskraft ist, so liegt darin ein Stück Wahrheit. Die Schulung der Landarbeiter zum Zusammenarbeiten in straff organisierten landwirtschaftlichen Großbetrieben prädisponiert zum Eintritt in die Arbeitsverfassung der Großindustrie. Leute, welche einer ähnlichen Schulung entbehren, werden nur einem starken Drucke gehorchend sich der industriellen Disciplin und Arbeitsteilung unterwerfen. Trotzdem ist der Marxsche Satz geeignet, eine falsche Vorstellung von den Motiven der städtischen Einwanderung aus den Landdistrikten zu erwecken. Während der Kleingrundbesitzer nur im Drange der Not seine Heimstätte im Stiche läßt, sind es keineswegs vornehmlich die schlecht gestellten, sondern gerade auch die besser situirten Arbeiter, welche entweder selbst mit ihren

[1] Vgl. Kärger, Die Sachsengängerei. Berlin 1890.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Familien in die Stadt übersiedeln, oder doch ihre Söhne und Töchter dorthin senden.

Ursprünglich zog die Industrie allerdings durch höhere Lohnanerbietungen die ihr nötigen Kräfte vom Lande heran, und es wurde ihr leichter, solche zu zahlen, weil sie nicht wie die Landwirtschaft eine alt überkommene Schuldenlast zu tragen hatte. Trotz der letzteren hat nun aber der Arbeitermangel im Osten eine solche Steigerung der Löhne hervorgebracht, daß nur noch für einzelne Distrikte, namentlich für Schlesien und die mit russischen Wanderarbeitern wirtschaftenden Grenzgebiete eine wesentliche Differenz in den Einkommensverhältnissen der Gutstagelöhner und denjenigen der ungelernten Industriearbeiter, welchen die große Masse der Abwandernden beitritt, zu bemerken ist, sofern man nicht den Geldlohn allein, sondern den sehr viel höheren Naturallohn, die Erträge der Land- und Viehnutzung der Landarbeiter in Rechnung setzt. Nicht minder läßt die Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen an vielen Stellen beträchtliche Verbesserungen in neuerer Zeit erkennen. „Es ist auch gar nicht," so bemerkt der letzte Jahresbericht des ostpreußischen Centralvereins, „das Bestreben, mehr Geld zu verdienen, wenigstens bei den verheirateten Leuten nicht, was sie zur Wanderung treibt, weil sie wissen, daß die höheren Geldlöhne im Westen durch die teuren Preise für Wohnung, Lebensmittel 2c., die ihnen hier in natura geliefert werden, ausgeglichen werden." „Es ist vielmehr," heißt es weiter, „der Wunsch nach einer ungebundenen Lebensweise und Annehmlichkeiten und Vergnügungen, die wir hier im Osten den Leuten auf dem platten Lande nicht zu bieten vermögen." Gewiß müssen die Reize des städtischen Lebens für Menschen, die in dem engen und gleichförmigen Leben eines Gutsbezirkes aufgewachsen sind, eine besonders starke Anziehungskraft besitzen, so wenig Verlockendes die Position eines städtischen Arbeiters sonst zu bieten scheint; aber jene Erklärung paßt zunächst nicht auf die Hunderttausende, welche in das Ausland, nach Amerika ziehen, wo ihrer wahrlich kein Vergnügen, sondern, wie sie wohl wissen, viel härtere Arbeit als in der Heimat harrt. Wenn ferner aus allen Landesteilen gleichmäßig berichtet wird, daß gerade die intelligentesten und kräftigsten Arbeiter in die Städte gehen, wenn selbst in Mecklenburg, wo die Gutstagelöhner materiell ausgezeichnet situiert sind, überaus selten die einigermaßen befähigten Kinder von Arbeitern den Beruf ihres Vaters ergreifen, sondern jede andere Position im Eisenbahn- und Postdienst oder im Handwerk und in den Fabriken dem väterlichen Berufe vorziehen, so kann der meist entscheidende Grund gewiß nicht in äußerlichen Annehmlichkeiten, welche die Stadt bietet, erblickt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man kann die Empfindungen der Volksseele nicht verstehen, ohne den geschichtlichen Entwickelungsgang der herrschenden Ideen in Betracht zu ziehen. Der letzte Grund für die östlichen Massenwanderungen ist in den psychischen und ethischen Momenten zu erblicken, welche die sociale Frage der Gegenwart überhaupt geschaffen haben. Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit und Selbständigkeit geht heute durch die Massen, ein Drang nach höherer socialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit. Es sind die Ideale der Freiheit und Menschenwürde, welche, seit den Tagen der Renaissance zu einem Gemeingut der gebildeten Klassen geworden, im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die untersten Schichten hindurchgesickert sind, um hier freilich oft in roher Gestalt in die Erscheinung zu treten. Solche Gedanken und Empfindungen ihnen zugänglich gemacht zu haben, das ist die Bedeutung, welche die Verleihung einer zunächst nur formalen Freiheit, die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die Abschaffung der patrimonialen Gerichtsbarkeit, die Gewährung der Freizügigkeit für die Lage der Landarbeiter gehabt hat. Die Eindrücke, welche im Militärdienste gewonnen werden, die neuerdings wesentlich erhöhte Schulbildung und die Verleihung politischer Mitbestimmungsrechte haben in der gleichen Richtung gewirkt und ihre Lebensansprüche ungemein gesteigert. Jener Drang, aufzusteigen und unabhängig zu werden, ist es, der die Arbeitsverfassung der östlichen Güter sprengt, der die Besten und Energischsten aus dem Lande treibt und den Landdistrikten die Krüppel, die Greise, die Indolenten zurückläßt. In räumlicher Isolierung hausend, führen die Gutstagelöhner das denkbar engst gebundene Dasein, ihre ganze Zeit und Arbeitskraft und ein Teil derjenigen ihrer Familienglieder gehören einem fremden Dienst; innerhalb der Arbeitsorganisation des Gutes findet allerdings ein gewisses Aufsteigen statt, vom Hülfswärter zum Knecht, zum verheirateten Deputanten und Instmann, aber darüber hinaus giebt es bisher kein weiteres Vorwärtskommen. Denn nur in seltenen Fällen ist ausreichende Gelegenheit gegeben, mit den zurückgelegten Ersparnissen ein Grundstück zu pachten oder zu kaufen, dieses Besitztum allmählich zu erweitern und so zu wirtschaftlicher Selbständigkeit innerhalb des eigenen Berufes zu gelangen. In den beim Verein für Socialpolitik eingelaufenen Berichten der Gutsbesitzer über die Lage der Landarbeiter wird hervorgehoben, daß bei aller Unzufriedenheit derselben klare Wünsche häufig fehlen; nur das Verlangen nach Unabhängigkeit, selbst auf Kosten der materiellen Lage, sei bemerkbar. Das veranlaßt manchen, die wirtschaftlich schlechtere, aber weniger gebundene Stellung des „freien" Arbeiters, der bei den Bauern zur Miete wohnt, derjenigen des Instmannes vorzuziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die gänzliche Aussichtslosigkeit des Gutstagelöhners ist der Grund, welcher bewirkt, daß für den Posten des von ihm zu stellenden Scharwerkers einigermaßen ordentliche Menschen kaum noch zu gewinnen sind und der Gutstagelöhner sich nicht selten genötigt sieht, die verkommensten Subjekte aus den Großstädten, frühere Sträflinge u. s. w. in seinen Haushalt aufzunehmen.

In den Städten besteht neben der größeren Ungebundenheit der Existenz doch die Möglichkeit, durch besonders tüchtige Leistungen relativ bedeutende Einnahmen zu erzielen.

Nach Nordamerika aber zog bisher die Elite der Landarbeiter die Aussicht, ein Stück öffentlichen Landes als Heimstätte erwerben zu können. Dorthin konnten von jeher nur die Bestgestellten wandern, und gerade die Erhöhung der Löhne hat im Anfang der 70er und der 80er Jahre die überseeische Auswanderung bedeutend anschwellen lassen. Erst die neuerdings eintretende Auffüllung der dortigen Kolonialgebiete und die sonstige Erschwerung der amerikanischen Erwerbsverhältnisse hat in der letzten Zeit eine gewisse Stockung in diese Bewegung gebracht.

Ist es richtig, daß die Ursache der Landflucht gerade der tüchtigsten Kräfte der östlichen Landarbeiterschaft in ihrem Unabhängigkeitsdrange und einem socialen Zustande zu erblicken ist, welcher jener Sehnsucht nicht Genüge zu leisten vermag, so ergiebt sich die gänzliche Hinfälligkeit eines jeden Versuches, durch äußere Mittel der elementaren Gewalt solcher Bewegung entgegenzutreten, sei es durch Beschränkung des Rechts der Freizügigkeit, sei es durch eine Form der Seßhaftmachung — etwa im Wege der Verleihung von kleinen Eigentumsparzellen im Gutsbezirke —, welche eine thatsächliche Schollenpflichtigkeit des Arbeiters gegenüber dem einzelnen Betriebe begründen würde. Das würde ein Kurieren der Symptome der Krankheit sein, aber das Übel selbst nur verschlimmern.

Daß die Begründung derartiger Arbeiterkolonien ebenso wenig dem wahren Interesse der Gutsbesitzer wie dem der Arbeiter entspricht, wird unten näher zu entwickeln sein.

Für den Gutsbetrieb ergiebt sich die Aufgabe, eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche in höherem Maße als die bisherige dem Unabhängigkeitsgefühl der Arbeiter Rechnung trägt. Wie immer aber diese Verfassung beschaffen sein mag, sie wird sich als lebensfähig erweisen nur dann, wenn sie außerhalb der Gutsbezirke eine Ergänzung findet durch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine vermehrte Gelegenheit des Emporsteigens der Arbeiter zu voller Selbstständigkeit. Diese Möglichkeit zu erweitern, ist die Aufgabe, welche dem Staate gegenüber der ländlichen Arbeiterfrage erwächst. Dadurch wird er mittelbar das Interesse der großen Güter fördern, aber für ihn als das Organ der Gesamtheit darf die Frage, wie denselben ausreichende Arbeitskräfte zu sichern seien, nicht den maßgebenden Gesichtspunkt bilden, von dem aus er dem socialen Probleme auf dem Lande nähertritt. Seit dem Erlaß der magna charta vom 9. Oktober 1807 giebt es in Preußen keine Menschen mehr, die als Mittel für die Zwecke anderer angesehen werden dürften.

Für den Staat handelt es sich darum, im Gesamtinteresse eine sociale Ordnung herzustellen, welche die vorhandenen Besitzunterschiede und Klassengegensätze mildert und die Ursache der Entvölkerung der östlichen Provinzen mit allen ihren schädigenden Nebenwirkungen beseitigt. Eine solche Stufenleiter von Besitzungen ist herzustellen, welche den tüchtigen Kräften ein allmähliches Aufsteigen ermöglicht. Damit erst gewinnt das Privateigentum am Boden seinen vollen sittlichen und wirtschaftlichen Wert, indem es die Menschen zur äußersten Anspannung ihrer Kräfte anregt, solche Mannigfaltigkeit von lebensfähigen Stellen fördert zugleich die wirtschaftlich-technische Entwickelung am wirksamsten. Obwohl aber jede schablonenhafte Gleichförmigkeit zu vermeiden ist, wird doch der Schwerpunkt der östlichen Kolonisationsthätigkeit in die Errichtung solcher Stellen verlegt werden müssen, welche den strebsamen Arbeiterfamilien in der ersten oder doch in der zweiten Generation erreichbar sind und volle wirtschaftliche Unabhängigkeit gewähren, also zum mindesten Mann und Frau der Notwendigkeit entheben, fernerhin fremde Arbeit zu suchen. Das sind spannfähige Stellen von 30—60 Morgen (7—15 ha) mittleren Bodens. Inhaber solcher Besitzungen sind in der Lage, ohne fremde Hülfe einen durchaus rationellen Betrieb zu führen. Sie werden der Natur der Sache nach und zufolge aller Erfahrungen nicht zu Sachsengängern und Auswanderern, ihre erwachsenen Kinder fangen wieder als Arbeiter an und werden großenteils ihrer Heimat dauernd erhalten bleiben, wenn auch ihnen die Aussicht winkt, sich dereinst selbständig machen zu können. Ein solcher Mittelstand bildet das festeste Bollwerk gegen alle Gelüste mißleiteter städtischer Volksmassen, den staatlichen Bau gewaltsam zu zertrümmern.

Der neue Mittelstand bedarf einer öffentlichen Organisation; sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist gegeben in der Landgemeinde, die sich selbst regiert, durch zahlreiche gemeinsame Interessen den Gemeinsinn weckt, die gesellschaftlichen Schichten einander nahebringt, jedes einzelne Mitglied sittlich erfaßt und hebt. Teils werden die Ansiedlungen den alten Gemeinden angegliedert, teils in neuen Korporationen vereinigt werden müssen. Die Gutsbezirke sind eine Erscheinungsform der herrschaftlichen Arbeitsverfassung des landwirtschaftlichen Großbetriebes, für unabhängige Bauernschaften bieten sie keinen Raum.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II.

Umfang und Richtung.

Um ein Bild von dem erwünschten Umfange der Kolonisationsthätigkeit in den ostelbischen Provinzen zu gewinnen, giebt es keinen anderen gangbaren Weg als den einer vergleichenden Betrachtung der dortigen und der gesellschaftlichen Gliederung in solchen Landesteilen, welche sich einer glücklicheren Besitzverteilung erfreuen. Wir stellen die sechs östlichen den sechs westlichen Provinzen Preußens gegenüber. Gewiß erfüllen auch die letzteren nicht das Ideal eines vollkommenen Zustandes. In Hessen-Nassau und der Rheinprovinz finden wir eine übermäßige Zersplitterung des Bodeneigentums und — entfernt von den Städten und Industriegebieten vielfach ein elendes Grundbesitzerproletariat; in den Großbauerndistrikten Sachsens, Schleswig-Holsteins, Hannovers 2c. fehlt es dem Arbeiter umgekehrt an ausreichenden Gelegenheiten zum Grundstückserwerb. Aber betrachtet man die preußische Westhälfte als eine Einheit, so gleichen sich diese Mißstände bis zu einem gewissen Grade aus, und jedenfalls entsprechen die dortigen Zustände dem Wohle der Gesamtbevölkerung in höherem Maße als die östlichen.

Jeder Gedanke einer schematischen Übertragung der Bodenverteilung des einen auf das andere Gebiet würde allerdings abzulehnen sein. Abweichungen der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, der Bevölkerungsdichtigkeit, der industriellen und Verkehrsentwickelung bedingen wirtschaftlich eine verschiedene Größe der Betriebs- und Besitzeinheiten. Die gegebenen natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse machen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Großbetrieb für einen größeren Teil der östlichen als der westlichen Provinzen zu einer ökonomischen Notwendigkeit. Angesichts dessen, was die ostelbische Ritterschaft dem Staate gewesen ist und fortdauernd leistet, ist der Gedanke, sie zu der Bedeutungslosigkeit etwa des rheinischen Adels herabdrücken zu wollen, und das mit staatlichen Mitteln, auch aus politischen Gründen von vornherein weit abzuweisen. Nichtsdestoweniger läßt sich eine Ausbreitung des Grundbesitzes innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Ostens herbeiführen, welche das Verhältnis der Besitzenden zu den Besitzlosen, der abhängigen Personen zu den Inhabern selbständiger Betriebe dem in der Westhälfte bestehenden Zustande annähert. Wir dehnen die vergleichende Darstellung der Bodenbesitzverteilung auf die einzelnen östlichen Provinzen aus, um die Richtung erkennen zu können, in welcher sich die Kolonisation bewegen muß, um sich den örtlich verschiedenen Verhältnissen anzupassen, Mängel und Lücken der socialen Verfassung zu ergänzen.

Nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 giebt es in den sechs östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen und Schlesien) 5 586 519 erwerbsthätige Menschen aller Berufe, in den sechs westlichen Provinzen hingegen 5 239 789. Die Haushaltungen dieser Personen umfassen einschließlich der häuslichen Dienstboten 13 919 611, bezw. 13 368 249 Köpfe. Darunter befinden sich Personen, welche nach ihrem Hauptberufe bezw. demjenigen ihres Familienoberhauptes oder Dienstherrn zur Landwirtschaft gehören

	in den östlichen,	in den westlichen Provinzen
Erwerbsthätige	2 587 086	2 091 433
Angehörige derselben, nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig	3 839 373	2 835 455
Häusliches Dienstpersonal, im Hause der Herrschaft lebend	157 914	147 504
	6 584 373	5 074 392

Welche socialen Positionen die 2,6 bezw. 2,1 Millionen im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbsthätigen Personen einnehmen, ergiebt sich aus den Tabellen I und II im ersten Anhange. In Prozentsätzen ausgedrückt, ist ihre Gliederung die folgende. Es sind:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Osten %	Westen %
a) Selbständige, welche nicht nebenher landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben[1]	21,4	31,8
b) höheres Verwaltungs-, Rechnungs- u. Bureau-Personal	1,3	0,5
a 1) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a) geführten Familienhauptes thätig sind	14,2	23,1
Also Selbständige, höhere Gehilfenschaft und mitarbeitende Angehörige	36,9	55,4
c) Knechte, Mägde, u. s. w. bei a)	19,2	17,4
d) „Selbständige," welche zugleich Tagelöhnerei treiben . . .	13,1	13,8
d 1) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d) geführten Familienhauptes thätig sind	0,4	0,5
d 2) Knechte, Mägde u. s. w. bei d)	0,1	0,0
e) Tagelöhner, welche nicht zugleich „selbständig" Landwirtschaft treiben	30,3	12,9
Gesinde und Tagelöhner:	63,1	44,6

Daraus ist zunächst ersichtlich, daß unter je 100 vorwiegend landwirtschaftlich Erwerbsthätigen in den westlichen Provinzen immer 10 Personen mehr als im Osten eine selbständige Wirtschaft führen, ohne zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei zu treiben. Indessen ist in Betracht zu ziehen, daß sich unter den Inhabern der selbständigen Stellen zahlreiche Personen befinden, die neben ihrer landwirtschaftlichen Hauptbeschäftigung noch einen anderen Erwerb haben und deren „Selbständigkeit" in der Landwirtschaft nicht ausschließt, daß sie in ihrem Neben-

[1] Dahin rechnet die Statistik auch die nicht sehr zahlreichen „sonstigen Geschäftsleiter": z. B. Gutsadministratoren, Gestütsvorsteher, Gestütsmeister, „Schweizer" u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beruf abhängige Positionen einnehmen. Von den 554 602 bezw. 636 496 selbständigen Landwirten, die als ihren Hauptberuf Ackerbau und Viehzucht bezeichnet haben und nicht landwirtschaftlichen Tagelohn suchen (Ziffer a), haben folgende Beschäftigungen im Nebenerwerb:

	Osten	Westen
Fischerei, Handelsgärtnerei Forstwesen u. s. w.	6 777	4 332
Industrie, Bergbau und Bauwesen	46 614	64 817
Gast- und Schankwirtschaft, Handel, Verkehr	29 070	36 257
Wechselnde Lohnarbeit	453	517
Öffentlicher Dienst, freie Berufsarten	6 170	6 738
	89 084	112 661

Wie viele unter diesen Personen industrielle und andere Arbeiter sind, ist nicht festzustellen, ebenso fehlt ein gesonderter Nachweis über die Größenverhältnisse ihrer Wirtschaftsbetriebe.

Rechnet man die mitarbeitenden Familienangehörigen ein, so stellt sich die relative Differenz der „Selbständigen" (unter a) zu Gunsten der westlichen Provinzen nicht auf 10, sondern auf 19 %. Auf 100 selbständige Wirte kommen im Westen 73, im Osten 67 mitarbeitende Familienangehörige. Da kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Familien der Landwirte im Osten schwächer sind als in den westlichen Provinzen, so ergiebt sich beiläufig ein neuer Beweis für die bekannte Thatsache, daß in denjenigen Landesteilen, deren Besitzverteilung eine größere Möglichkeit des Grundeigentumserwerbs gewährt, trotz stärkerer Vertretung der Städte und der Industrie mehr Personen bei der Landwirtschaft bleiben.

Die unter c bis e aufgeführten Kategorien umfassen den ländlichen Arbeiterstand mit Einschluß des Gesindes. Derselbe zählt im Osten 1 632 841, im Westen 893 913 Köpfe (darunter 523 453 = 32 % bezw. 268 566 = 30 % weibliche Arbeitskräfte[1]); das sind 63,1, bezw. 44,6 % aller im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen.

---

[1]

	Osten	Westen
c. Mägde bei a.	154 880	114 654
d. „Selbständige"	33 002	42 095
d 1. Mitarbeit. Familienangehörige	5 714	4 066
d 2. Mägde bei d	1 247	227
e. Tagelöhnerinnen	328 610	107 524

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unter den Arbeitern erregt das Hauptinteresse die Kategorie d): „selbständige Landwirte, welche zugleich (landwirtschaftliche) Tagelöhnerei treiben." Auffallenderweise giebt es deren mehr in der östlichen als in der westlichen Hälfte der Monarchie, nämlich dort 338 497, hier nur 276 545. Jedoch lehrt ein Blick auf den der Statistik zu Grunde gelegten Fragebogen, daß man unter jener Bezeichnung Personen von höchst verschiedener socialer Stellung zusammengefaßt hat: nicht nur die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch „selbständigen" Wirte, welche ihren Unterhalt hauptsächlich aus der eigenen Wirthschaft gewinnen und nebenher einigen Tagelohn verdienen, nicht nur die Häusler und Büdner mit eigenem Wirtschaftsbetrieb, sondern auch die bloßen Einlieger, Heuerleute, Gutstagelöhner, welche ein Stückchen Land gepachtet oder als Teil ihrer Naturallöhnung erhalten haben.

Zu einer Trennung dieser Schichten reicht das gedruckte Zahlenmaterial nicht aus. Nur die Größe der von den landwirtschaftlichen Tagelöhnern bewirtschafteten Flächen ist angegeben, unter Einschluß derjenigen geringen Zahl von kleinen Betrieben, welche sich im Besitz von nur nebensächlich zum landwirtschaftlichen Beruf gehörenden und in demselben tagelöhnernden Personen befinden. Die Tagelöhnerbetriebe sind überall ihrer großen Mehrzahl nach 0,20—1 ha groß. Es giebt deren

	im Osten	auf 100 Köpfe der ländl. Arbeiterschaft	im Westen	auf 100 Köpfe der ländl. Arbeiterschaft
mit weniger als 1 ha . .	289 912	17,75	201 547	22,54
mit mehr als 1 ha . . .	49 797	3,05	75 662	8,46
Summa . .	339 709	20,80	277 209	31,00

Der hier hervortretende, höhere Prozentsatz der westlichen Provinzen schließt ein um so größeres Maß von Festigung und Verselbständigung der Lebensstellung ein, als der Besitz von einem Hektar Land im Westen vielfach nicht weit unter der Grenze der vollen Selbständigkeit bleibt und solche Betriebe dort vorwiegen, welche nicht einen bloßen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses darstellen. Wo dies der Fall ist, wie bei den „Heuerlingen" des Nordwestens, stehen die Arbeiter doch wesentlich unabhängiger als die östlichen Gutstagelöhner und ihrem Arbeitgeber menschlich näher. Die Deputatbetriebe der östlichen Provinzen sind übrigens nicht entfernt vollzählig ermittelt; soweit sie zur Aufzeichnung gekommen sind, erscheinen sie überwiegend unter den kleinsten Betrieben mit weniger als 1 ha.

Auffallend schwach sind die Betriebe von mehr als 1 ha, die man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als Büdnerstellen bezeichnen kann, unter dem Tagelöhnerbesitz des Ostens vertreten; es giebt im Westen prozentual fast dreimal so viel derartige Stellen wie im Osten. Dort hat Schlesien am meisten Arbeiterbesitz (fast 1/3 aller dieser Stellen), dann folgen Pommern und Brandenburg. —

Die bisher angeführten, unmittelbar der Berufszählung entnommenen Ziffern geben nicht mehr als ein ungefähres, in wichtigen Teilen aber äußerst lückenhaftes Bild von der socialen Gliederung der Landbewohner im Westen und Osten.

Eine tiefer eindringende Kenntnis ist nur durch umfassende Berücksichtigung der Grundbesitzverteilung überhaupt zu gewinnen. Für uns treten dabei in den Vordergrund die Fragen: 1) wie stark ist im Osten und Westen der mittlere, der bäuerliche Besitz, namentlich diejenige Kategorie desselben vertreten, welche dem tüchtigen und sparsamen Arbeitsmann zugänglich und geeignet erscheint, ihn aus dem Zustande ewiger Unselbständigkeit herauszuheben? 2) wie groß ist der Procentsatz der grundbesitzenden ländlichen Tagelöhner, d. h. derjenigen, welche eigenes oder Pachtland selbständig bewirtschaften? Denn darauf giebt die letztbesprochene Tabelle nur ungenügende Auskunft.

Zur Beantwortung stehen zu Gebot: 1) die allgemeine landwirtschaftliche Betriebsstatistik, welche im Zusammenhang mit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 erhoben worden ist; 2) die Sonderzählung der „Hauptbetriebe", welche auf Grund der allgemeinen deutschen Betriebsstatistik für Preußen stattgefunden hat, 3) die Ergebnisse der preußischen Grundsteuereinschätzungen, für die einzelnen ländlichen Besitzungen festgestellt bei Gelegenheit der Gebäudesteuerrevision von 1878.

1. Die allgemeine Betriebsstatistik[1] zählt jeden noch so kleinen „Wirtschaftsbetrieb", ohne Unterschied, ob der Betriebsleiter seiner Hauptbeschäftigung nach zur Landwirtschaft oder zu irgend einem anderen Berufe gehört. Auch ist der Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes so weit gefaßt, daß jeder Gemüse- und Obstgarten außer den Handelsgärtnereien darunter fällt.

Jene Zählung läßt daher eine deutliche Vorstellung von der Gliederung der im Hauptberufe Landbau treibenden Bevölkerung ebensowenig gewinnen, wie die Berufsstatistik. Wir gehen nur kurz auf ihre Ergebnisse ein.

Zunächst ein Wort über den Umfang der nebensächlich betriebenen Bodenbewirtschaftung.

[1] Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. V.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Nebenberuf gehören der „Landwirtschaft" erwerbsthätig an im Osten 421 413, im Westen nicht weniger als 879 824 Personen; darunter sind „selbständige", welche nicht zugleich im landwirtschaftlichen Tagelohn arbeiten: 347 767 (82 %) bezw. 758 719 (86 %), und rechnet man die im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen ein, so gehören zu dieser Gruppe 394 901 (93 %) bezw. 851 550 (97 %). Der Rest entfällt auf Personen, die im Nebenberuf als Gesinde und landwirtschaftliche Tagelöhner thätig sind. Danach nehmen in den westlichen Provinzen etwa doppelt so viele Personen aus anderen Berufszweigen nebenher an der Bodenbestellung teil wie im Osten, und das ist der Fall, obwohl diesen anderen Hauptberufszweigen dort keineswegs wesentlich mehr Menschen zugehören (3 148 356 im Westen, 2 999 433 im Osten). Allerdings ist zu bemerken, daß in jener Statistik doppelte und dreifache, nämlich sovielmalige Zählungen derselben Personen vorkommen, als sie verschiedenen außerlandwirtschaftlichen Berufen angehören.

Die Summe aller derjenigen, welche im Haupt- oder Nebenberuf — oder auch ohne Beruf — „selbständig" Landwirtschaft treiben, ist, Doppelzählungen abgerechnet, gleich der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

Es giebt deren in Preußen 3 040 196 mit 20 853 532 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche. Davon entfallen der Zahl nach auf die Größenklasse

	unter 1 ha		1—10 ha		10—100 ha		100 ha u. mehr		insgesamt Betriebe
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	
im Osten	579 831	45,06	486 237	37,79	204 330	15,88	16 323	1,27	1 286 721
im Westen	876 893	50,01	692 388	39,49	180 078	10,27	4 116	0,23	1 753 475

und der landwirtschaftlich benutzten Fläche nach

	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	insgesamt ha
im Osten	192 221	1,50	1 776 536	13,82	5 225 119	40,66	5 657 490	44,02	12 851 366
im Westen	267 700	3,36	2 372 461	29,65	4 413 364	55,15	948 641	11,85	8 002 166

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dem kleinen und mittleren Betrieb (unter 100 ha) gehören also im Westen 88,15 im Osten nur 55,98 % der landwirtschaftlich benützten Fläche an, und zwar stehen die östlichen den westlichen Provinzen, wie nach der geschichtlichen Entwickelung erwartet werden mußte, weniger an Ausdehnung der mittelgroßen Betriebe (10—100 ha) — die sogar der Zahl nach den Westen übertreffen — als der kleineren Wirtschaften nach. Die Statistik läßt nicht erkennen, wie viele Betriebe in einer Hand sind. Das wird allerdings für die Betriebe mittleren und kleineren Umfangs (1—100 ha) selten zutreffen, um so häufiger aber für die größten und kleinsten Wirtschaften. Die letzteren schließen die Deputatländereien und Einliegerparzellen ein. Diese lassen sich ausscheiden durch Abzug derjenigen Betriebe, welche ausschließlich aus fremdem Lande bestehen. Ganz oder teilweise gehören dem Betriebsleiter zu eigen Wirtschaften in der Größenklasse von

	weniger als 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha u. mehr	Insgesamt
Osten	416 525	455 689	200 834	13 861	1 086 909
Westen	524 662	630 147	172 475	2 825	1 330 109

Es ist anzunehmen, daß in diesen Fällen die Wohn- und Wirtschaftsgebäude den Betriebsleitern gehören.

Auf je 100 Köpfe der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen entfallen

	Landwirtschaftliche Betriebe überhaupt		Ganz od. teilweise im Eigentum der Inhaber stehende Betriebe.	
	Osten	Westen	Osten	Westen
unter 1 ha	22	43	16	26
1—10 ha	19	34	18	31
10—100 ha	8	9	8	8
100 ha u. mehr	0,7	0,2	0,5	0,1

Ebenso auf 100 Köpfe der ländlichen Arbeiterschaft, einschließlich des Gesindes (c bis e der Tab. S. 20).

unter 1 ha	35	98	25	58
1—10 ha	29	78	27	72
10—100 ha	12	20	12	19
100 ha u. mehr	1	0,4	0,9	0,3

Daraus ergiebt sich zwar, daß im Westen viel umfassendere Gelegenheiten zum Grundstückserwerb gegenüber der Osthälfte Preußens vorhanden sind. Aber die allzuweite Fassung des Begriffes eines „Land-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftsbetriebes" und die ungleichmäßige Beimischung von Hunderttausenden bloßer Nebenbetriebe lassen irgendwelche Schlüsse bezüglich des Maßes der Übertragbarkeit der westlichen Verfassung auf den Osten nicht zu.

2. Weiter führt die im preußischen statistischen Bureau vorgenommene Sonderzählung der Haupt- und Nebenbetriebe. Sie rechnet zu den letzteren alle nur im Nebenberuf (von Angehörigen der städtischen Bevölkerung, Industriearbeitern, Förstern, Pfarrern 2c.) bewirtschafteten Betriebe, nicht minder diejenigen Wirtschaften, deren Inhaber ihrem Hauptberuf nach zwar zur Landwirtschaft gehören, aber als ihre Stellung innerhalb derselben die des Tagelöhners genannt haben, wohingegen die Büdner, Kossäten 2c., welche sich in erster Linie als solche, als Besitzer, Selbständige 2c. bezeichnet und nach ihrer Angabe nur nebenher bei den Bauern und Gutsbesitzern auf Arbeit gehen, als Besitzer von Hauptbetrieben angesehen worden sind. Hauptbetriebe würden demnach solche sein, deren Bewirtschaftung den Haupterwerb der Befragten ausmacht, wenn nicht aus dem geringen Umfang des Besitztums vielfach mit Sicherheit zu schließen wäre, daß sie doch mehr dem Arbeiterstande als dem der selbständigen Landwirte zugerechnet werden müssen. Leider sind die ins einzelne gehenden Resultate jener preußischen Sonderzählung der allgemeinen Kenntnisnahme vorenthalten worden; das Einzige, was daraus zur Veröffentlichung gelangt ist, wird in einer kleinen, fast unbemerkt gebliebenen Tabelle des Statistischen Handbuchs[1] mitgeteilt, die ich nicht anstehe, für das socialpolitisch interessanteste Stück der Betriebszählung überhaupt zu halten, weil sie von der Grundbesitzverteilung, genauer von der Verteilung der Wirtschaftseinheiten innerhalb der eigentlich landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Bild giebt (vergl. die Tabellen III und IV im ersten Anhange).

Kombiniert man die Zahl der Hauptbetriebe mit derjenigen der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen (vgl. Tabelle I und II S. 27 und 28), so treten die Züge der socialen Verfassung für jede einzelne Provinz außerordentlich deutlich hervor.

Die Eigenart der von dieser Statistik unterschiedenen Besitzkategorien läßt sich im allgemeinen kennzeichnen wie folgt:

Es ist anzunehmen, daß im Osten die Betriebe von weniger als 5 ha Fläche unselbständig sind in dem Sinne, daß ihre Inhaber der Nebenarbeit zum Unterhalt ihrer Familien bedürfen. Wäh-

[1] Statist. Handb. f. d. preuß. Staat, herausgeg. vom statist. Bureau. Bd. I. Berlin, 1888. S. 192—95.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Anzahl der auf je 1000 im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätige entfallenden landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und Durchschnittsgröße derselben.

	unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		Insgesamt	
	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha
Ostpreußen	38	1,2	42	3,8	60	13,1	55	44,9	7	365,3	202	29,4
Westpreußen	38	1,1	39	3,0	67	13,3	45	47,0	8	410,9	197	33,5
Brandenburg (u. Berlin)	44	1,3	49	4,4	87	14,9	51	46,8	5	545,6	236	29,2
Pommern	29	1,3	43	3,9	77	12,6	41	44,1	10	542,4	200	42,1
Posen	28	1,2	38	3,8	87	11,9	28	38,2	7	533,0	188	31,6
Schlesien	58	1,2	89	3,9	85	11,0	22	37,2	4	426,2	258	14,5
Östliche Provinzen	43	1,2	56	3,8	78	12,5	38	43,4	6	466,6	221	26,2
Sachsen	29	1,2	51	3,8	95	11,6	45	45,0	4	351,9	224	21,4
Schleswig-Holstein	21	1,4	38	3,9	96	12,9	114	46,7	6	249,4	275	30,5
Hannover	86	1,6	101	4,7	111	11,0	52	58,8	1	267,2	351	7,2
Westfalen	98	1,7	101	5,3	116	16,4	41	47,5	1	283,5	357	13,5
Hessen-Nassau	80	1,2	129	3,8	125	10,5	18	34,4	1	204,9	350	7,8
Rheinland u. Hohenzollern	122	1,2	126	4,1	113	11,2	15	42,0	0,5	171,5	376	6,9
Westliche Provinzen	80	1,4	91	4,3	109	13,3	47	48,4	0,19	285,5	329	13,8

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Wirtschaftsfläche der nach Größenklassen geschiedenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebe, welche auf je 1000 Köpfe der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen entfällt, und Prozentanteil der verschiedenen Größenklassen an der Gesamtfläche.

	unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		Insgesamt	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Ostpreußen	47	0,80	164	2,75	792	13,30	2465	41,36	2488	41,79	5956	100,00
Westpreußen	46	0,69	157	2,37	892	13,50	2116	32,03	3396	51,41	6607	100,00
Brandenburg	59	0,86	222	3,21	1293	18,64	2409	34,07	2955	42,59	6938	100,00
Pommern	38	0,45	173	2,04	975	11,46	1812	21,29	5509	64,76	8507	100,00
Posen	33	0,55	142	2,39	1041	17,45	1097	18,39	3651	61,22	5964	100,00
Schlesien	71	0,90	325	8,67	945	25,19	829	22,10	1582	42,14	3752	100,00
Östliche Provinzen	53	0,91	218	3,75	983	16,94	1656	28,51	2897	49,89	5807	100,00
Sachsen	34	0,71	197	4,09	1112	23,11	1983	41,20	1487	30,89	4813	100,00
Schleswig-Holstein	29	0,36	149	1,83	1243	15,14	5309	64,64	1481	18,03	8211	100,00
Hannover	138	2,28	479	7,90	1959	32,31	3094	51,04	391	6,47	6061	100,00
Westfalen	166	3,43	535	11,04	1909	39,38	1959	40,43	277	3,72	4846	100,00
Hessen-Nassau	98	3,55	486	17,64	1310	47,70	620	22,50	237	8,61	2751	100,00
Rheinland u. Hohenzollern	159	6,05	526	19,99	1258	47,85	609	23,18	77	2,93	2629	100,00
Westliche Provinzen	115	2,51	419	9,92	1468	32,29	1976	43,47	568	12,51	4546	100,00

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rend aber die Stellen unter 2 ha ihren Besitzern die Möglichkeit lassen, sich ihrem Hauptberuf als Lohnarbeiter voll zu widmen, ist ein Besitz von 3—5, und selbst ein solcher von 5—7 ha schlechteren Bodens zwar für den selbständigen Betrieb der Landwirtschaft zu klein, aber für den Arbeiter zu groß. Solches Besitztum erfordert die dauernde Anwesenheit des Leiters, ohne diesen doch ganz zu ernähren und zu beschäftigen. Wo sichere und ausreichende Arbeit zu finden ist — namentlich also in der Nähe von Städten, Forsten, Fabriken 2c. — sind die Stellen unter 2 ha meist die Sitze gut situierter Arbeiterfamilien. Die Inhaber der „Büdnereien" (3—7 ha) „hungern sich" oft ohne Nebenarbeit „durch" oder helfen sich durch Aufnahme von Mietsleuten, die nicht selten der ärgsten Ausbeutung unterliegen. Besonders ungünstig sind so kleine Wirtschaften mit schwerem Boden daran, der sich nur schlecht mit dem vorhandenen dürftigen Gespann — meist arbeiten sie verkehrterweise mit einem Pferde, statt mit Kühen — bestellen läßt. Sind 5—7 ha guten Mittelbodens mit etwas Wiesen vorhanden, so stellt sich die Sache schon wesentlich günstiger[1].

In der Kategorie 5—20 ha vollzieht sich der Übergang zu den selbständigen, den spannfähigen Wirtschaften, die mit 7—8 ha mittleren Bodens bei ausreichenden Wiesen beginnen. Diese Kleinbauerwirtschaften und nicht minder die Mittel- und Großbauerngüter von 20—100 ha sind, von tüchtigen Wirten besetzt, als vorzügliche Produktionsstätten anzusehen, namentlich auf dem Gebiete der Tierzucht. Sie gestatten bei richtiger, den Bodenverhältnissen und Betriebsmitteln angepaßter Bemessung ihres Areals die volle und ökonomische Verwerthung der menschlichen und tierischen Arbeitskraft.

Die Kleinbauerngüter (7—15—20 ha) aber haben vor den größeren den Vorzug, daß sie eine Arbeiterfrage nicht kennen, weil alle wirtschaftlichen Verrichtungen von der Familie des Besitzers besorgt werden können. Jene Besitzungen sind das Ziel, welches dem tüchtigen Arbeiter erreichbar zu machen sein wird.

Gerade sie sind nun im Osten bisher ungemein schwach vertreten: einschließlich einer beträchtlichen Zahl als unselbständig zu erachtender Betriebe mit 78 Stellen auf 1000 Köpfe der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen gegenüber 99 Stellen in der Größe von weniger als 5 ha. Relativ zahlreich haben sich die Kleinbauern erhalten

[1] Vgl. hierzu u. a. W. Wendorf-Zdziechowa, „Über den Einfluß der Bodenverteilung auf den landwirtschaftlichen Betrieb," Vortrag, abgedruckt in: „Ursachen der Not bei den Landwirten und Grundbesitzern." Gnesen, 1884. S. 49 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Brandenburg — hier auch mit dem größten Durchschnittsbesitz (14,9 ha) —, außerdem in Posen und Schlesien (mit nur 11,9 bezw. 11 ha, d. h. dem geringsten im Osten vorkommenden Durchschnittsbesitz).

Es ist aber zu berücksichtigen, daß sich die Kleinbauern im Brandenburgischen wegen der günstigeren Absatzbedingungen im allgemeinen wesentlich besser als in Schlesien und Posen stehen und in diesen Provinzen unter den Stellen von 5—20 ha ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz von unselbständigen Wirtschaften vorhanden ist. Während ferner in den beiden letztgenannten Provinzen die Kleinbauern, und namentlich in Schlesien ungemein zahlreiche armselige Parzellenbesitzer, „Gärtner" und Büdner fast unvermittelt neben die gerade dort sehr stark vertretenen großen, geschlossenen Herrschaften treten[1], besteht in Brandenburg meist ein allmählicher Übergang zum ritterschaftlichen Großgrundbesitz. Schlesien und Posen haben unter allen östlichen Provinzen im Verhältnis zu ihrer landwirtschaftlichen Bevölkerung die geringste, Brandenburg hingegen hat nächst Ostpreußen die höchste Zahl und Ausdehnung der größeren Bauerngüter (20—100 ha), wie denn überhaupt die Provinz Brandenburg sich der glücklichsten Besitzverteilung im ostelbischen Gebiete rühmen kann. Der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt durchaus beim bäuerlichen Mittelstande. Der Großgrundbesitz hat eine relativ geringe Gesamtausdehnung, und es fehlt bei beträchtlicher Vertretung des Kleinbauerntums jenes Ueberwiegen proletarischer Zwergwirtschaften, durch welches sich Schlesien übel auszeichnet.

Die beiden Provinzen Preußen haben einen ansehnlichen großbäuerlichen Besitz, darunter namentlich die seit der Ordenszeit meist in gesonderten Ansiedlungen sitzenden Kölmer; aber es mangelt in den meisten Teilen an kleineren Bauernstellen, welche dem weniger bemittelten Manne erreichbar wären. Zahl und Fläche des selbständigen kleinbäuerlichen Besitzes sind in diesen Provinzen pro Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung geringer als in irgend einer anderen Provinz. Was die bekannte Denkschrift des landwirtschaftlichen Ministeriums von 1861 betr. „die Veränderungen, welche die spannfähigen Bauernnahrungen seit 1816 erlitten haben", bemerkt, trifft noch heute zu: „in der Provinz Preußen ist die Stufenleiter zwischen kleinem und

[1] Über den Umfang des in derselben Hand befindlichen Großgrundbesitzes giebt die Betriebsstatistik keine Auskunft. Die einzige eingehende Untersuchung über die „Latifundien im preußischen Osten", die von J. Conrad in seinen Jahrbüchern (N. F. Bd. XVI. u. 3. F. Bd. II.), ist noch nicht auf die einzelnen Provinzen außer Ost- und Westpreußen ausgedehnt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

großem bäuerlichen Besitze wenig ausgefüllt. Nicht selten wohnen neben umfangreichen Höfen eine Anzahl vom Tagelohn lebender Besitzer von ganz kleinen Stellen." In den unfruchtbaren Höhendistrikten von Westpreußen sind Bauernhöfe von 200 bis 250 ha keine Seltenheit.

Pommern zeichnet sich durch die stärkste Ausdehnung des (ritterschaftlichen) Großgrundbesitzes aus. Demselben fallen fast 2/3 der Gesamtfläche zu. Das wird namentlich durch die Verhältnisse des bis zum Jahre 1815 schwedischen Regierungsbezirks Stralsund bewirkt. Außer Pommern hat nur die ebenfalls spät zur preußischen Krone und unter die preußische Bauernschutzgesetzgebung gekommene Provinz Posen, dann Westpreußen eine annähernd gleiche Gesamtausdehnung der Großbetriebe aufzuweisen.

Dem entspricht die schwache Besetzung des Bauernstandes.

Pommern hat auf den Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung zwar mehr großbäuerliche Besitzungen als Posen oder Schlesien, aber weniger als Brandenburg oder Preußen. Der Kleinbauernstand nimmt in Pommern einen geringeren Teil des Gesammtareals ein als in irgend einer anderen Provinz, weniger als selbst in Ost- und Westpreußen, obwohl die Anzahl der pommerschen Kleinbauernstellen die der preußischen im Verhältnis zur Kopfzahl der landwirtschaftlichen Erwerbsthätigen übertrifft. Der Zustand gestaltet sich allerdings in den drei Regierungsbezirken Pommerns sehr ungleichmäßig[1].

Die wünschenswerten Verschiebungen in der Besitzverteilung ergeben sich aus dieser Sachlage von selbst: es handelt sich vor allem darum, in Ost- und Westpreußen einen kleineren, aber spannfähigen Bauernstand zu schaffen, in Schlesien und Posen den zahlreichen Kleinstellenbesitzern Gelegenheit zu Erweiterung zu geben und den größeren Bauernstand zu mehren, in Pommern aber den kleineren und größeren bäuerlichen Besitz gleichmäßig zu stärken. Freilich bestehen innerhalb so großer Verwaltungsbezirke wie der Provinzen sehr bedeutende Verschiedenheiten der socialen Gliederung — es kann sich hier nur um die Kennzeichnung der allgemeinen Richtung handeln, in welcher die

[1] Von der Gesamtfläche aller Betriebe (die entsprechenden Ziffern für die Hauptbetriebe sind bedauerlicher Weise nach Bezirken nicht publiziert worden) entfallen auf Betriebe von

	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u. m.	
in Stralsund	2,8	1,3	5,1	13,6	77,2	Prozent
in Stettin	2,5	3,5	13,8	27,0	53,2	"
in Köslin	2,5	3,2	13,3	18,5	62,6	"

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rücksicht auf die Herstellung einer gleichmäßigeren Besitzverteilung die Kolonisation zu beeinflussen haben würde. Alles einzelne muß sich den jeweilig gegebenen Bedingungen anpassen. Das Bedürfnis und der Andrang von Käufern aus dem Arbeiterstande wird überall mehr oder weniger durchgreifend den Charakter der neuen Ansiedlungen im Sinne einer starken Vermehrung der selbständigen Kleinbauern-Stellen mitbestimmen. —

Ein unmittelbarer Vergleich der durch geometrische Maßstäbe charakterisierten Besitzvertheilung im Osten und im Westen ist, genau genommen, nicht zulässig. Er würde wenigstens gegenüber den beiden rheinischen Provinzen zu ganz schiefen Schlüssen führen.

Wenn in Hessen-Nassau und Rheinland jeder landwirtschaftlich Erwerbsthätige durchschnittlich nur 2,6—2,7 ha, im Osten aber außerhalb Schlesiens 5,9—8,5 ha bewirtschaftet (Tab. II S. 28 vorletzte Spalte), so bedeutet das einen Unterschied der Intensität des Betriebes, welcher den Besitzungen gleicher Ausdehnung hier und dort eine ganz andere wirtschaftliche und sociale Bedeutung verleiht. Zahlreiche Stellen von 2—5 ha Umfang ernähren und beschäftigen im Rheingebiet die bäuerliche Familie vollständig, viele solche von 50 bis 100 ha erheben ihre Inhaber nach Einkommen und Arbeitsweise in die Klasse der Großgrundbesitzer.

Eher erscheint ein Vergleich der östlichen Betriebsgrößen mit denjenigen in den 4 anderen, durch einen bedeutenden großbäuerlichen Besitz ausgezeichneten westelbischen Provinzen durchführbar. Das auf den Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung entfallende Wirtschaftsareal bleibt in Sachsen und Westfalen nicht weit hinter dem östlichen Durchschnitt zurück; in Schleswig-Holstein und Hannover treten die großen Weideflächen an Stelle der umfangreichen östlichen Getreidefelder derart, daß das pro rata verfügbare Areal nicht geringer ist als in den am meisten extensiv bewirtschafteten östlichen Gebietsteilen.

In jenen vier Provinzen giebt es nun auf 1000 Köpfe der (im Hauptberuf) landwirtschaftlich Erwerbsthätigen

	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u. mehr
Hauptbetriebe:	62	77	105	57	3
Durchschnittsgröße ha:	1,5	4,6	15,1	50,1	299,9,
hingegen in den östl. Prov.					
Hauptbetriebe:	43	56	78	38	6
Durchschnittsgröße ha:	1,2	3,8	12,5	43,4	466,6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Demnach ist der Osten auf tausend Angehörige der landwirtschaftlichen Bevölkerung um je 46 bäuerliche Wirtschaften (5—100 ha) ärmer als das großbäuerliche Gebiet des Nordwestens und der Mitte.

Da aber ein Teil der Stellen von 2—5 ha in Westfalen ꝛc. noch zu den selbständigen gerechnet werden muß, wird man die Differenz zu Ungunsten der östlichen Provinzen auf 60 p. M. setzen können. Um also den ländlichen Mittelstand daselbst zu derselben numerischen Bedeutung, die er in jenen 4 Provinzen besitzt, zu erheben, wird es einer Vermehrung der selbständigen Stellen um 6 Prozent der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen bedürfen, d. i. um rund 155 000 Stellen. Legt man nun, um eine Vorstellung der dazu erforderlichen Flächen zu gewinnen, nicht die Durchschnittsgröße der hier zur Erörterung stehenden Bauerngüter (5—100 ha) in den 4 westlichen (27,3 ha), sondern in den östlichen Provinzen (22,6 ha, abgerundet 22 ha) zu Grunde, so würde eine derartig reichliche Ausstattung ein Areal von 3,4 Mill. ha erfordern. Denkt man sich den Großgrundbesitz der ostelbischen Provinzen (7,5 Mill. ha) um diese Fläche gekürzt, so würden demselben noch 4,1 Mill. oder ca. 28 Prozent des Wirtschaftsareals verbleiben (ohne die großen, selbständig bewirtschafteten Forstkomplexe[1]), d. i. etwa soviel wie die großen Güter gegenwärtig in der Provinz Sachsen einnehmen. Erwägt man aber, daß in den meisten Fällen weniger die Schaffung neuer Großbauernstellen als die Vermehrung des kleinbäuerlichen Besitzes und die Erweiterung bisher unselbständer Stellen in Frage stehen wird, und legt man demgemäß der Berechnung einen Durchschnittssatz von 15 ha zu Grunde, so gewinnt man ein Erfordernis von 2,3 Mill. ha, um den landwirtschaftlichen Mittelstand im Osten der Zahl nach demjenigen jener 4 Provinzen gleichzustellen. Unter dieser Annahme würde dem Großgrundbesitz immer noch mehr als 1/3 des Gesamtareals verbleiben. Von dem Verhältnis des unselbständigen Besitzes im Osten zu dem in den westelbischen Provinzen wird unten noch die Rede sein.

3. Einen besseren Anhalt zur Beurteilung der Besitzverhältnisse als die Flächenmaße gewähren die Ergebnisse der Einschätzungen zur Grundsteuer; sie sind noch immer als die beste Vergleichsbasis zu betrachten, wenn auch seit der Durchführung des preußischen Katasterwerkes ein

---

[1] Das „Gesamt-Wirtschaftsareal" umfaßt nur das mit landwirtschaftlichen Hauptbetrieben verbundene Holzland. Die Ausscheidung desselben wäre wünschenswert gewesen, war aber nicht ausführbar, weil entsprechende Daten für die Hauptbetriebe nicht publiziert worden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

volles Menschenalter verflossen ist und bei Feststellung der Reinerträge stark schablonenmäßig verfahren werden mußte.

Zu einer außerordentlich sorgfältigen Ermittelung der Grundsteuerreinertrags- und zugleich der Größenverhältnisse der ländlichen Besitzungen hat die Gebäudesteuerrevision von 1878 Veranlassung gegeben [1]. Die Höhe der preußischen Gebäudesteuer richtet sich allerdings nur außerhalb der Städte und solcher ländlicher Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, nach den „Gesamtverhältnissen der zu den Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke". Infolgedessen bezieht sich die Erhebung nur auf das platte Land im engeren Sinne unter Ausschluß der Städte und der nach ihren Wohnungsverhältnissen stadtartigen Landgemeinden; ferner erfaßt sie ausschließlich die ländlichen Privatbesitzungen, also nicht die staatlichen, kommunalen, königlichen 2c. Güter. Aber beide Beschränkungen fallen für eine Feststellung der auf dem Lande in den verschiedenen Teilen der Monarchie vorhandenen Gelegenheiten zum Grundstückserwerb wenig ins Gewicht. Nur erscheinen dieselben — namentlich in den industriellen Teilen des Westens — mit etwas zu niedrigen Ziffern.

Unter „ländlichen Privatbesitzungen" sind einheitlich bewirtschaftete, zu den besteuerten Wohngebäuden gehörige Betriebe zu verstehen. Jedoch ist der Begriff ein engerer als derjenige der Betriebsstatistik: die dem Besitzer eines größeren Gutes gehörenden Arbeiterstellen und -betriebe sind niemals, wie es dort vorgeschrieben war, als besondere Wirtschaftseinheiten gezählt worden, ebensowenig Pachtgrundstücke (z. B. der Einlieger) ohne besondere Wirtschaftsgebäude noch auch die Vorwerke eines Rittergutes, wie es in der Betriebsstatistik geschehen konnte.

Wie viele verschiedene Grundbesitzungen ein einzelner Privatmann in seiner Hand vereinigt, ist freilich auch hier nicht zu erkennen.

Die Resultate dieser Zählung sind in den Tabellen V und VI des Anhangs wiedergegeben. Auf 1000 Personen, welche im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbsthätig sind, entfallen

	Privatbesitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von					
	weniger als 30 Mk.	30—90 Mk.	90—150 Mk.	150—300 Mk.	300—1500 Mk.	1500 Mk. u. darüber
östliche Provinzen	109	63	26	27	27	6
westliche Provinzen	183	118	42	44	56	8

Diese Privatbesitzungen nehmen ein:

	Prozent der nutzbaren Fläche (einschl. der Holzungen):					
östliche Provinzen	3,5	7,8	6,7	11,6	22,1	48,3
westliche Provinzen	4,7	10,5	7,6	14,3	42,3	20,7

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die nutzbaren Liegenschaften des preußischen Staates sind durchschnittlich mit 3,30 Mk. Reinertrag pro Morgen = 13,20 Mk. pro Hektar eingeschätzt worden. Im einzelnen weichen die verschiedenen Provinzen naturgemäß weit voneinander ab. Der durchschnittliche Katastralreinertrag der ertragsfähigen Liegenschaften beträgt pro Morgen in

Preußen	1,90	Mk.
Posen	2,20	"
Pommern	2,60	"
Brandenburg	2,60	"
Schlesien	3,70	"
Sachsen	6,20	"
Westfalen	4,10	"
Rheinprovinz	5,40	"

Im ganzen wird überall gleichmäßig ein Grundstück von weniger als 30 Mk. Grundsteuerreinertrag als Häusler- und Büdnerbesitz mit bloß haushaltungsmäßiger Wirtschaft angesehen werden können. Stellen von 30—90 Mk. sind unselbständige Kleinbetriebe, welche ihren Inhabern im allgemeinen weder ausreichenden Unterhalt noch auch die nötige Zeit zur Konzentration auf ein Handwerk oder auf Lohnarbeit gestatten[2]. Besitzungen von 90—150 bezw. 150—300 und 300—1500 Mk. sind als spannfähige klein-, mittel- und großbäuerliche Betriebe zu betrachten. Der auf bloße Direktion der Wirtschaft beschränkte Großbetrieb beginnt auf Besitzungen mit 1500 Mk. Reinertrag.

Die bäuerlichen Besitzungen (90—1500 Mk. Reinertrag) entsprechen im wesentlichen den „landwirtschaftlichen Hauptbetrieben" gleicher Kategorie in der Berufszählung; da die Abgrenzung hier nicht durch geome-

---

[1] zu S. 34. Vgl. „Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staat auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878." Preuß. Statist. Bd. 103. Berlin, 1889.

[2] Die citierte Veröffentlichung des statistischen Bureaus nimmt eine Ausscheidung der unselbständigen Besitzungen vor nach Maßgabe der Grundsteuerreinerträge, welche bei der Revision der Gebäudesteuerveranlagung im Jahre 1878 seitens des Finanzministeriums als Merkmal für die untere Grenze der Selbständigkeit angenommen worden sind. Diese Grenze schwankt zwischen 17 und 78 Thlr., und zwar derart, daß die hohen Sätze in fruchtbaren und verkehrsreichen, die niedrigen in armen und entlegenen Distrikten die untere Linie der selbständigen Besitzungen bezeichnen. Offenbar sind bei dieser Fixierung andere Gesichtspunkte in Frage gekommen als die volkswirtschaftlich und socialpolitisch maßgebenden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trische, sondern durch Ertragsmerkmale gekennzeichnet ist, erscheint ein Vergleich der östlichen mit der Gesamtheit der westlichen Provinzen wohl ausführbar.

Während nun im Westen 142, entfallen im Osten nur 80 bäuerliche Betriebe auf je 1000 landwirtschaftlich Erwerbsthätige. Es ergiebt sich also, daß eine Vermehrung der selbständigen bäuerlichen Besitzungen um 60 pro Mille der Erwerbsthätigen, d. i. um 155 000 Stellen, der östlichen Hälfte Preußens eine ebenso starke Vertretung des ländlichen Mittelstandes verschaffen würde, wie es nicht nur in den vorhin herangezogenen 4 vorwiegend großbäuerlichen, sondern innerhalb der Westhälfte der Monarchie überhaupt der Fall ist.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß mit der Aufteilung geeigneter großer Güter die Anzahl der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen überhaupt zunimmt. Man wird daher, um eine gleich starke Vertretung des Mittelstandes im Osten wie im Westen zu erzielen, die gewonnene Approximativziffer nach oben hin, etwa auf 160 000—170 000 Stellen abzurunden haben.

4. Für die unselbständigen Besitzungen von weniger als 90 Mk. Grundsteuerreinertrag ergiebt sich rechnerisch ein Übergewicht des Westens von 129 für je tausend landwirtschaftlich Erwerbsthätige. Indessen hängt dies so sehr mit der im Westen viel reichlicher vorhandenen Gelegenheit zum Erwerb in der Industrie und mit anderen lokalen Einflüssen zusammen, daß man eine entsprechende Ausdehnung des Kleinbesitzes im Osten keineswegs wünschen kann. Sie würde nichts anderes bewirken, als eine Vermehrung des grundbesitzenden Proletariats. Wohl der größere Teil jener geringen Besitzungen gehört im Westen Personen, welche dem Hauptberuf nach anderen Erwerbszweigen als der Landwirtschaft angehören.

Hier aber kommt nur die sociale Gliederung der eigentlich landwirtschaftlichen Berufsgruppen in Frage. Um die Verbreitung der mit Grundbesitz ansässigen Landarbeiter festzustellen, ist wieder auf die Statistik der Hauptbetriebe zurückzugreifen. Die letzteren gehören ausschließlich berufsmäßigen Landwirten. Allerdings sind solche Wirtschaften nicht zu den Hauptbetrieben gerechnet worden, deren Inhaber als ihren Hauptberuf die Tagelöhnerei bezeichnet haben, auch dann nicht, wenn sie sich über eigenen Grundbesitz auswiesen. Indessen ist anzunehmen, daß die meisten grundbesitzenden Tagelöhner sich im Hauptberuf als Büdner, Kossäten 2c. und nur im Nebenberuf als Tagelöhner bezeichnet haben werden. Im ganzen wird die Statistik der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kleinen „Hauptbetriebe" ein korrektes Bild der Verbreitung des Grundbesitzes unter den ländlichen Arbeitern ergeben[1]. Diese Tagelöhnerbetriebe konnten oben um deswillen nicht in vergleichbarer Weise zu gesonderter Feststellung kommen, weil die Flächengröße als ausreichendes Merkmal ihrer Unselbständigkeit nicht in allen Landesteilen gleichmäßig gelten konnte. Nunmehr ist die Möglichkeit dieser Abgrenzung gewonnen. Auf 1000 hauptsächlich in der Landwirtschaft Erwerbsthätige entfallen, abzüglich der großen Güter (über 100 ha), im Westen 329, im Osten 215 Hauptbetriebe. Die Differenz zu Gunsten der Westhälfte beträgt also 114. Da nun die Heranziehung der Grundsteuereinschätzungen ergeben hat, daß die selbständigen Besitzungen daselbst um ca. 60 pro Mille stärker als im Osten vertreten sind, so ist anzunehmen, daß das entsprechende Übergewicht für die unselbständigen Stellen 54 pro Mille beträgt.

Um den grundbesitzenden Tagelöhnern im Osten eine relativ gleich starke Vertretung wie im Westen zu verschaffen, würde es demnach erforderlich sein, für je 1000 der Erwerbsthätigen 54, d. h. rund 140000 Arbeiterstellen zu errichten.

Da indessen die Lebensfähigkeit solcher Arbeiterstellen — alles übrige gleichgesetzt — durchaus von der Summe und Art der Arbeitsgelegenheiten abhängt, vermag auch diese Berechnung eine deutliche Vorstellung von der Tragweite der hier etwa in Aussicht stehenden Entwicklung nicht zu gewähren.

---

[1] Freilich sind auch reine Pachtwirtschaften zu den Hauptbetrieben gerechnet, aber im allgemeinen doch nur solche, welche ihren Inhabern eine gewisse Selbständigkeit gewähren. 15,6 Proz. aller Hauptbetriebe unter 2 ha und 4,5 Proz. derjenigen von 2–5 ha haben nur Pachtland. Wesentlich größere Ziffern (44 Proz. bezw. 39 Proz. der Betriebe unter 2 ha) treten nur in Hannover und Westfalen auf, wo die „Heuerlinge" offenbar als selbständige Wirte mit Tagelöhnerei als Nebenbeschäftigung behandelt worden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Die Parzellierungs- und Kolonisationsgesetzgebung.

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf legale Weise hinwegzuräumen." So formulierten die leitenden Staatsmänner in der Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 das wirtschaftspolitische Glaubensbekenntnis ihrer Zeit, aus dem das Agrarrecht der Gegenwart erwachsen ist mit seiner Freiheit des Kaufes und Tausches, des Zerschlagens und Zusammenlegens, der Verschuldung und Verpfändung des Bodens.

Die Parzellierungsfreiheit wurde grundsätzlich anerkannt durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und das Landeskulturedikt vom 14. September 1811.

„Diese unbeschränkte Disposition" — heißt es in dem von A. Thär entworfenen letzterwähnten Gesetze — „ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldung zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern . . . . . Ohne den Einzelverkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren . . . . Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beachtenswerter Vorteil, der unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Kätnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse der Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten kann. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, durch die vorhandenen aber infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher."

Einen allgemeinen Aufschwung der Landeskultur, Vermehrung der Landbevölkerung, moralische und wirtschaftliche Hebung der Arbeiterschaft, Emporsteigen ihrer tüchtigsten Elemente zu ansehnlichem Landbesitz, dies alles erwartete die idealistische Zeit des Liberalismus von dem freien Grundstücksverkehr.

Die eifrige Arbeit, welche seit anderthalb Jahrhunderten in Preußen die überkommene Grundbesitzverteilung gegen die Übermacht des Adels, des städtischen Kapitals und des städtischen Rechts geschützt und durch umfassende Kolonisationen auf entwässerten Brüchen, auf Domänen und Forstland ausgebaut hatte, kam zum Stillstand. Mit dem großen, allerdings sich in der Einzelausführung lange hinziehenden Akt der Befreiung von der Feudalverfassung trat die neue Gesellschaft ins Leben, bereit, ihr Freiheitsideal auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Daseins zu erproben.

Indessen sind in Preußen die Grundsätze des freien Bodenverkehrs doch nicht zu einer ganz ehrlichen Probe gelangt. Der Gesetzgeber machte vor zwei Mächten Halt: vor der alteingewurzelten des Lehn- und Fideikommißbesitzes und der neuen Nobilität der Kapitalisten — den Gläubigern der Landwirte. Ein von dem trefflichen Scharnweber, einem der Schöpfer der „Stein-Hardenbergischen" Agrargesetzgebung, ausgearbeiteter Entwurf eines Parzellierungsgesetzes, welches „den Abbau und die Zerstückelung der Landgüter" unter Befreiung der Parzellen vom Schuldnexus des Hauptgutes gegen den Widerspruch der Gläubiger und Fideikommißanwärter ermöglichen sollte, blieb, obwohl von den Landesrepräsentanten im Jahre 1812 einstimmig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

angenommen, in den ministeriellen Verhandlungen stecken[1]. Die Begründung und Besprechung des Entwurfs in der erwähnten Versammlung spiegelt deren Anschauungen getreu wieder: man denkt ausschließlich an Produktionsinteressen. „Die Hypothekenschulden haben durch die Zeitumstände eine Demobilisierung der Grundbesitzungen hervorgebracht, welche auf ähnliche Weise wie Belastung mit der Lehn- und Fideikommißeigenschaft wirkt." Das Landeigentum ist aber „dergestalt mobil zu machen, daß es ohne Schwierigkeiten in die zum wirksamsten Anbau geeigneten Hände kommen möge". Durch Parzellierungen werden die Gutsbesitzer größeres Betriebskapital gewinnen und den Betrieb auf den eingeschränkten Flächen um so ergiebiger gestalten können. „Vor allem muß auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter den jetzigen Verhältnissen nur gesichert werden können, wenn ihnen die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigentums mit der Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse gewährt wird." „Endlich hat die Parzellierung noch eine sehr vorteilhafte Wirkung auf die Purifikation des Eigentums von Schulden und Reallasten, welche sich sonst durch Jahrhunderte hinschleppen können. Bis jetzt kommt eine solche Wirkung nur der notwendigen Subhastation und auch dieser nur im gewissen Maße zu."

Der Scharnwebersche Entwurf hatte die Parzellierung hypothekarisch verschuldeter Güter wesentlich in der Weise regeln wollen, daß er den stückweisen Verkauf bis zu einem dem schuldfreien Teile des Taxwertes entsprechenden Betrage und bei eintretender Vermittlung der Gerichte, die dann den Parzellierungsplan anlegen und die Veräußerung vornehmen sollten, auch darüber hinaus für statthaft erklärte[2].

Zugleich war die „radikale Aufhebung der Lehnsverhältnisse und die Befreiung der Fideikommißverbindungen von den nachteiligen Einwirkungen auf die freie Circulation der Landgüter" beabsichtigt.

Durch die Nichtverwirklichung der Scharnweberschen Pläne ergab sich ein Rechtszustand, welcher den Hypothekengläubigern einen noch größeren Einfluß auf die Erhaltung geschlossener Güter verlieh als den Lehns- und Fideikommißanwärtern.

Nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 war nämlich, wenn auch

---

[1] Vgl. G. F. Knapp, „Die Bauernbefreiung." 2. Teil. „Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706—1857 nach den Akten." Leipz., 1887. S. 328 ff.

[2] Vgl. Knapp a. a. O. S. 339.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht die eigentümliche Veräußerung, so doch die gänzliche oder teilweise Vererbpachtung von Grundstücken zugelassen, „ohne daß dem Lehnsobereigentümer, den Fideikommiß- und Lehnsnachfolgern und den ingrossierten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet" würde, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der ersteingetragenen Schulden bezw. zum Lehn- oder Fideikommißgut verwendet und „in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte den Hypothekengläubiger von der Landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde attestiert würde, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei".

Thatsächlich sind nun besonders in Schlesien auf vielen großen Gütern mit Hülfe dieser Bestimmung „unfruchtbare oder wenig nutzbare, außer Verbindung mit den Vorwerkswirtschaften belegene Grundstücke bei dem immer stärkeren Drange der kleinen Leute nach eigenem Besitz, zumal in fabrikreichen Landschaften in Erbpacht ausgethan und dabei die Revenuen der Güter erheblich verbessert worden."

Es ist aber anzunehmen, daß dies wesentlich nur auf Lehn- und Fideikommißgütern in größerem Umfange geschehen ist. Jedenfalls sah man die Parzellierungen wegen der Ablösbarkeit der Erbpachten als dem Bestande jener Besitzungen gefahrdrohend an. Durch Kabinetsordre vom 28. Juli 1842 wurden die Bestimmungen des Edikts von 1807, soweit sie die Lehn- und Fideikommißgüter betrafen, auf Antrag des Provinziallandtags von Brandenburg und der Niederlausitz suspendiert, bis durch das Gesetz vom 2. März 1850 Vererbpachtungen nnd dauernde Rentenbelastungen überhaupt für unzulässig erklärt wurden.

Die Möglichkeit, verschuldete Güter ohne Zustimmung der Gläubiger in Parzellen zu vererbpachten, hatte schon um deswillen niemals größere Bedeutung gewinnen können, weil Abverkäufe dieser Art den kapitalbedürftigen Grundbesitzern den eigentlichen Gegenstand ihres Bedürfnisses nicht darboten.

Die Agrarreform von 1850 brachte die Frage der Parzellierbarkeit der fideikommissarisch und hypothekarisch gebundenen Güter nur um weniges ihrer Lösung näher.

Durch das Gesetz vom 3. März 1850 wurde zwar der Abverkauf kleiner Grundstücke gegen eine Unschädlichkeitsbescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde bezw. der landschaftlichen Kreditdirektion ohne Zustimmung der Realberechtigten aller Art ermöglicht. Die derart veräußerten Trennstücke sollten aus dem Realverbande des Hauptgutes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausscheiden und die Kaufgelder in Beziehung auf die Realberechtigten an die Stelle des Trennstückes treten, bezw. ebenso in das Hauptgut verwendet werden wie Ablösungskapitalien. Aber das Unschädlichkeitszeugnis durfte „nur dann erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang wäre".

Eine wesentliche und durchgreifende Erleichterung für die Schaffung neuer Heimstätten auf bisher geschlossenem größeren Besitz war mit diesen Bestimmungen nicht gewonnen.

Vielmehr begünstigte die durch den Gesetzgeber geschaffene Sachlage nach wie vor den Zusammenhalt gerade der großen Güter und schädigte damit nicht nur eine gesunde sociale Entwickelung, sondern trat zugleich den aus rein wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Verkleinerungen der Großbetriebe äußerst hinderlich in den Weg.

Durch die neueren Arbeiten von Conrad[1] sind wir in die Lage versetzt, über die Bedeutung der Familienfideikommisse für die Zusammenballung des Grundbesitzes zu urteilen. In den ostelbischen Provinzen einschließlich Sachsens bestehen aus der Zeit

	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Gesamtfläche ha	Grundst.-Reinertrag Mk.
vor diesem Jahrhundert	153	798	568 421	5 198 672
1800—1850	72	377	263 966	2 585 680
1851—1870	103	306	245 077	2 233 374
1871—1888[2]	219	494	331 396	4 155 681
Insgesamt	547	1975	1 408 860	14 173 407

Die von der Verfassung des Jahres 1850 untersagte, durch Gesetz vom 5. Juni 1852 wieder zugelassene Errichtung von Familienfideikommissen hat in neuerer Zeit so bedeutend zugenommen infolge der erst jetzt zur Durchführung kommenden Aufhebung der Lehnsverbände unter Gestattung ihrer Umwandlung in Fideikommisse. Der größte Teil der neuen Stiftungen war schon vorher dem freien Verkehr entzogen.

Die Fideikommißgüter belegen zusammen mehr als[3] 4,6 % des Acker- und Wiesenareals jener Provinzen und 11,7 % der Waldungen, das sind 6,21 % der Gesamtfläche, und ihre relative Bedeutung wächst mit

[1] Vgl. J. Conrad, „Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens" in der „Festgabe für Georg Hanssen." Tübingen 1889 und Artikel „Fideikommisse" in Bd. III des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

[2] Einschließlich der beantragten Fideikommisse.

[3] Ihre Ausdehnung war nicht ganz vollständig zu ermitteln.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Umfange der in Vergleich gezogenen Besitzkategorien. Von allen Fideikommissen umfassen 17,38 % weniger als 500 ha, 20,89 %: 500 bis 1000 ha, 61,39 % mehr als 1000, darunter 13,4 % mehr als 5000 ha.

Nach der von Conrad veranlaßten Auszählung aus dem „Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche" haben in den 7 östlichen Provinzen ca. 2498 Privatbesitzer zusammen 5320 Güter von mehr als 1000 ha, welche zusammen 4684254 ha umfassen, das sind 20,6 % der Gesamtfläche, mit 39968168 Mk. Grundsteuerreinertrag (16,0 %). Davon sind wiederum 27 % der Fläche und fast 30 % dem Grundsteuerreinertrage nach in den Händen von Fideikommißbesitzern.

Es giebt 148 Privatbesitzer, die mehr als 5000 ha ihr eigen nennen. Insgesamt gehören ihnen 1744 Güter mit 1680224 ha (7,4 %) und 5857034 Mk. (4,9 %) Grundsteuerreinertrag; von dieser Fläche sind fideikommissarisch gebunden nicht weniger als 47,5 %, das sind 48,8 % des Reinertrags.

Diese Zahlen bestätigen zum erstenmale ganz exakt die Beobachtung, daß die Fideikommisse vorwiegend nicht dem mittelgroßen, dem sogenannten ritterschaftlichen Besitz, sondern dem Zusammenhalt der ganz großen Herrschaften dienen, daß sie die Tendenz zur Latifundienbildung in beklagenswerter Weise verstärken. In Berücksichtigung der bedeutenden Flächen, welche dem hohen Adel mit autonom durch Hausgesetz geregeltem Erbrecht gehören und nicht unter den Fideikommissen aufgezählt sind, glaubt Conrad in der gebundenen Erbfolge geradezu die Hauptursache für die Latifundienbildungen im Osten sehen zu müssen.

Gewiß ist, daß, obwohl die Fideikommisse in ihrer Gesamtheit einen nicht übermäßigen Teil der nutzbaren Totalfläche in Beschlag nehmen, sie den Großgrundbesitz gerade da am festesten zusammenhalten und sein weiteres Anschwellen befördern, wo schon ohnehin eine gewaltige Macht- und Besitzanhäufung in den Händen Weniger der ganzen übrigen Bevölkerung den Nahrungsspielraum beengt. Das Interesse einzelner Familien tritt hier in Widerspruch zum Gesamtinteresse, und zwar sind es ausschließlich Familienrücksichten, nicht irgendwelche Vorzüge wirtschaftlicher Art, welche diese Latifundien zusammenhalten.

In einzelnen Provinzen ist auch der Bruchteil des Gesamtareales, den der erbrechtlich gebundene Besitz in Anspruch nimmt, recht beträchtlich. Wir berechnen diesen Anteil unter Zugrundelegung der von Conrad er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mittelten absoluten Zahlen und der Erhebung über die Bodenbenutzung vom Jahre 1883. Es entfallen auf die Fideikommisse[1] Prozent des

	Acker- und Wiesen-areals	der Wal-dungen	der Ge-samtfläche d. Provinz
Ostpreußen	2,6	4,1	3,1
Westpreußen	3,1	7,2	3,7
Brandenburg	5,7	9,4	6,9
Pommern	5,0	4,9	4,6
Posen	2,9	7,4	3,7
Schlesien	7,9	25,5	13,2
Sachsen	3,5	12,5	5,3

Diese Zahlen schließen die teilweise noch fortbestehenden Lehensgüter (deren Umwandlung in Allodialbesitz gegen eine Abfindung von 4 % des Lehentaxwertes oder in ein Fideikommiß durch neuere Gesetze für sofort oder später vorgeschrieben ist) nicht ein. Ihr gegenwärtiger Umfang ist unbekannt. In den Jahren 1866 und 1867 aber umfaßten die Lehn- und Fideikommißgüter zusammen[2] von der Gesamtfläche der ertragsfähigen Liegenschaften in

Preußen	1,70	Prozent	Schlesien	11,00	Prozent
Brandenburg	8,41	=	Sachsen	7,93	=
Pommern	15,10	=	Westfalen	6,80	=
Posen	1,68	=	Rheinprovinz	1,50	=

Nach dem allen haben namentlich in Schlesien und Pommern die Fideikommisse nicht nur für den Wald-, sondern auch für den Feldbesitz eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit. Da nun zugleich die Staats-Domänen fast ausschließlich in großen Gütern bewirtschaftet werden, und der Besitz der Souveräne und des hohen Adels noch außerdem in Betracht zu ziehen ist, ergiebt sich, daß in der That ein wesentlicher Teil des Bodens durch rechtliche Bindung dem Kleinbesitze unzugänglich gemacht worden ist. Das Grundeigentum des Staats und der Krone, der Korporationen, Stiftungen, der Lehn- und Fideikommißgüter umfaßte 1866/67 von allen ertragsfähigen Liegenschaften

---

[1] Es fehlen Angaben über das Acker-, Wiesen- und Waldareal von 20 Fideikommißgütern in Ostpreußen und je einem in Schlesien und Sachsen.

[2] Vgl. die auf Auszüge der Fortschreibungsbeamten aus den Grundsteuerbüchern gestützte Berechnung S. 54, Jahrb. f. d. amtl. Statist. d. preuß. Staats. III. Jahrg. Berlin, 1869.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Provinz Preußen 20,21 %, in Brandenburg 28,46, Pommern 32,24, Posen 11,53, Schlesien 21,81, Westfalen 16,63, Rheinland 27,16 %.

Aber die Bedeutung der Fideikommisse und der öffentlichen Ländereien aller Art für die Festlegung des Bodenbesitzes erscheint doch gering gegenüber der umfassenden Macht, welche in dieser Richtung den Hypothekengläubigern gewährt worden ist. Kein mit Hypotheken belastetes Grundstück kann, abgesehen von dem S. 41—42 erwähnten, praktisch unwichtigen Falle, nach bisherigem preußischem Recht ohne Einwilligung der Gläubiger so geteilt werden, daß die Trennstücke aus der solidarischen Mithaftung für die ganze Schuld ausscheiden. Die Realfolien der Grundbücher aber sorgen dafür, daß jegliche Hypothek stets das ganze Gut mit allen seinen Teilen ergreift. Früher sollte zwar der Hypothekenrichter von Amts wegen darauf hinwirken, daß bei jeder Parzellierung ein Regulativ wegen der auf dem Grundstück haftenden Schulden zwischen den Kontrahenten und den Realberechtigten festgestellt werde. Aber irgend ein Zwang gegenüber den Gläubigern war von jeher ausgeschlossen; sie konnten, wurden sie nicht vollständig abgefunden, aus den nichtigsten Gründen jeden Abverkauf hindern, — eines der vielen Beispiele davon, wie die Jurisprudenz, welche gerade auf die preußischen Hypotheken- und Grundbuch-Gesetze mit so großem Stolz zu blicken pflegt, mit ihrer „logischen Konsequenz" oft unbewußt für den Kapitalismus arbeitet. Der code civil verfährt bekanntlich viel weniger ängstlich mit den Hypothekengläubigern. Jeder Käufer eines Grundstücks kann sich von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreien, wenn er sich bereit erklärt, dieselben bis zum Betrage des Kaufpreises abzuzahlen. Der Gläubiger kann dagegen die Versteigerung des Grundstücks binnen 40 Tagen beantragen unter der Bedingung, daß er sich verpflichtet, den vom neuen Erwerber angegebenen Preis entweder selbst um ein Zehntel zu überbieten oder zu bewirken, daß solches Übergebot von einem andern erfolge. Unterbleibt dieser Antrag, so befreit der Drittbesitzer durch Zahlung oder Hinterlegung des Preises die Liegenschaft von allen darauf haftenden Vorzugsrechten und Hypotheken[1].

Auf diesen Ausweg ist man im Gebiete des preußischen Landrechts nicht gekommen. Was man den Familien der Bauern bis auf die neuere Zeit verweigerte, rechtliche Handhaben, ihre Güter wenigstens im Erbgange geschlossen zu erhalten, gestattete man, allen Principien des Individualismus zum Trotz, den Kapitalisten im Interesse ihres un-

[1] Art. 2183—2192 code civil.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

antastbaren Zinsrechtes. Die Hypotheken-Verfassung ist viel mehr als die so oft und m. E. zu allgemein[1] verurteilten Fideikommisse das Hindernis für die Ausbreitung des Kleingrundbesitzes und die zeitgemäße Verkleinerung der Großgüter gewesen[2], und dieses Hindernis wirkte um so unabweisbarer, jemehr wiederholter Besitzwechsel und Meliorationen die Schuldenlast der Landwirtschaft anschwellen ließen.

Während die Schulden die Konsolidation, den Aufkauf ganzer Besitzungen, d. h. namentlich ganzer Bauernstellen, die überall der Zahl und meist auch der Fläche nach überwiegen, in keiner Weise hinderten, erschwerten sie die Parzellierung vornehmlich der großen Güter. Denn die Ablösung der Hypothekenschulden zum Zweck des stückweisen Landverkaufs erfordert größere Kapitalien, wo das zu teilende Objekt ein Rittergut ist, als wo es sich um Bauernstellen handelt. Vor allen aber sind die großen Güter von jeher stärker mit Hypotheken belastet gewesen, teils infolge des häufigen Besitzwechsels, dem diese immer mehr zu Gegenständen der Spekulation und des Handels gewordenen Absatzwirtschaften unterliegen, teils infolge der landschaftlichen Kreditorganisation, welche die Rittergüter zu förmlichen Gläubigerfideikommissen gemacht hat.

So begünstigte also die Parzellierungs- und Verschuldungsgesetzgebung dieses Jahrhunderts den Zusammenhalt und die Anhäufung des Grundbesitzes in großen Komplexen. Die Parzellierungsfreiheit galt thatsächlich und im wesentlichen nur für den bäuerlichen Besitz[3].

Die Konzentrationstendenzen wurden noch erhöht durch die gesellschaftlich hervorragende und in einem gewissen Sinne bis zur Gegenwart auch politisch bevorrechtigte Position des preußischen Großgrundbesitzes, während gleichzeitig die kommunalrechtliche Sonderstellung

---

[1] Die Nachteile der Fideikommisse, die schon durch die neuen Rentengutsgesetze gemildert sind, würden verschwinden durch die Fixierung einer nicht zu weiten Maximalgrenze.

[3] Wie man übrigens längst erkannt hat. Vgl. die obige Äußerung Scharnwebers, ferner Dönniges, „Landeskulturgesetzgebung Preußens." Berlin, 1843. Bd. I. S. 139 und die daselbst citierten Verordnungen.

[3] Das Verbot, die nach den Regulierungsgesetzen eigentümlich verliehenen Stellen über ein Viertel ihres Wertes hinaus mit hypothekarischen Schulden zu belasten oder mehr als ein Viertel der zugehörigen Grundstücke zu parzellieren, wurde durch Gesetz vom 29. Dezember 1843 aufgehoben. Jenes Verbot hatte nur für einen Bruchteil aller spannfähigen Nahrungen Bedeutung gehabt. 1848 waren 70582 neu regulierte bäuerliche Eigentümer vorhanden mit 5,2 Millionen Morgen, während es in den östlichen Provinzen 1816: 254704, 1859: 269593 spannfähige Stellen mit 26,9 bezw. 25,6 Millionen Morgen gab.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Güter, die Thatsache, daß sie als Gutsbezirke die Armenlasten zu tragen haben, den Abverkauf von Gutsparzellen weiterhin erschwerte.

In welchem Maße allgemeine wirtschaftliche Ursachen mit dem Einfluß der geschilderten Rechtslage zusammentrafen, um eine Erweiterung des großen auf Kosten des bäuerlichen Besitzes herbeizuführen, wird im nächsten Kapitel zu untersuchen sein. Hier nur ein Wort über die Verluste, welche die Parzellierungen dem Besitzstande der Bauernschaft gebracht haben. Im Wege der gänzlichen oder teilweisen Zerstückelung spannfähiger Stellen wechselten in den sechs östlichen Provinzen von 1816—1860 den Besitzer 2,5 Millionen Morgen Bauernland, im Wege der Konsolidation, d. h. des Aufkaufs ganzer bäuerlicher Nahrungen, 1,6 Millionen Morgen. Aus dem Kreise der spannfähigen Stellen schieden aus durch Dismembration 1,34 Millionen Morgen, durch Konsolidation 0,81 Millionen Morgen, zusammen 2,15 Millionen Morgen, und zwar fielen dem Großgrundbesitz im ganzen 0,9 Millionen Morgen, dem kleinen Besitz 1,2 Millionen Morgen zu.

Andererseits erwarben die spannfähigen Nahrungen von Rittergütern, Domänen, Stiftsgütern 0,5 Millionen Morgen (von Rittergütern allein nur 0,3 Millionen Morgen), so daß sich dem Großgrundbesitz gegenüber ein Nettoverlust von 0,4 Millionen Morgen (gegenüber den Rittergütern allein von 0,6 Millionen Morgen) ergiebt. Von den nicht spannfähigen Besitzern gewannen die Bauern nur 0,1 Millionen Morgen, ihr Landverlust an den Kleingrundbesitz betrug mit diesem Abzug also 1,1 Millionen Morgen. Die kleinen Stellen und die Parzellierungen haben somit dem bäuerlichen Besitz schlimmeren Abbruch gethan als der Großgrundbesitz und die Konsolidationen. Noch deutlicher tritt dies in der einzigen vergleichbaren Zählung aus späterer Zeit, nämlich in der Periode 1865—1867 hervor[1]. Die Nettoverluste der spannfähigen Stellen kehren ganz vollzählig beim kleinen Besitz als Gewinne wieder.

Hier ergiebt sich zahlenmäßig die erste schlimme Folge der geschilderten Rechtsentwickelung: angesichts der Geschlossenheit des großen und des geringen Gesamtumfangs und hohen Preises der kleinen Güter bildet das Bauernland den Fonds, aus dem jedes Bedürfnis nach Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Besitzungen, besonders auch der Andrang der kleinen Leute nach Grundbesitz ganz überwiegend befriedigt wird.

---

[1] Nähere Angaben s. unten in Anhang II.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Gemeinschädlichkeit dieses Zustandes wird aber erst ganz greifbar, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Weise die Parzellierungen von Bauernland in den allermeisten Fällen vor sich gehen.

Seitdem die Staatsbehörden ihre kolonisatorische Thätigkeit eingestellt haben, liegt die Vermittelung des Grundstückverkehrs und das Ansiedlungswesen vornehmlich in den Händen privater Geschäftsleute der niedrigsten Art.

Was diese Unternehmungen ins Leben gerufen hat, ist nicht das technische Bedürfnis der Auslegung und Einrichtung neuer Ansiedlungen nach Art der umfassenden Thätigkeit nordamerikanischer „Landagenten," — denn nur in den allerseltensten Ausnahmefällen haben unsere „Güterschlächter" eigentliche Kolonien ins Leben gerufen, und es ist bekannt genug, daß die von ihnen ausgelegten Stellen in der unwirtschaftlichsten Weise hergerichtet zu werden pflegen, wenn es gilt, an Vermessungs-, Wegekosten 2c. zu sparen. Der vornehmlichste Grund dafür, daß ihre Vermittelung immer wieder eintritt, liegt vielmehr entweder in der Notwendigkeit, die Hypothekenschulden des zu teilenden Grundstücks vor der Teilung abzustoßen, oder in der Macht, welche der Güterschlächter selbst als Darlehnsgeber über den verschuldeten Besitzer gewonnen hat.

Ein Teil der Mißachtung, welche jene Unternehmer in Deutschland trifft, geht wohl aus der gesunden Empfindung hervor, daß etwas Unsittliches an jedem Handel mit Besitzstücken haftet, an die sich das Wohl und Wehe ganzer Generationen knüpft. Der Güterschacher als solcher verletzt das öffentliche Gewissen. Vornehmlich haben die Allen sichtbaren unredlichen und wucherischen Praktiken die Güterschlächter in Verruf gebracht.

Ihr Gewinn entspringt regelmäßig aus einer zweifachen Wurzel: auf der einen Seite aus der Notlage des veräußernden Bauern. Den durch Erbschaftsforderungen und Landzukauf — namentlich auch bei Gelegenheit früherer Ausschlachtungen — seltener durch Unwirtschaftlichkeit hochverschuldeten und in die Hände des Wucherers geratenen Mann, läßt dieser so lange auf dem Hofe sitzen, als es noch etwas auszupressen giebt, um ihn dann beim stückweisen Verkauf zu allen Konzessionen zu zwingen. Häufig erwirbt der Ausschlächter den Hof in der Subhastation zu billigem Preise, indem er versteht, alle ernsthaften Mitbieter fernzuhalten. Auf der anderen Seite pflegen die Käufer von Parzellen bereit zu sein, Preise zu zahlen, welche über den Wert der ungeteilten Besitzungen weit hinausgehen. Die Käufer sind entweder Bauern, welche von dem Ankauf eines passend gelegenen Stückes mit Recht eine wesentliche Steige-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rung ihrer Reinerträge erwarten, weil sie die Parzelle ohne Vermehrung ihres Inventars und ihrer Arbeitskräfte bewirtschaften können; um so leichter lassen sie sich zu übertriebenen Preisen verführen. Oder Büdner und Kossäten benutzen die Gelegenheit, um ihr kleines Besitztum zu erweitern, und hier wird es verhältnismäßig am häufigsten der Fall sein, daß die hohen Preise in der höheren Leistungsfähigkeit des Käufers eine gewisse Rechtfertigung finden. In vielen Gegenden wirtschaftet der Kossät unzweifelhaft intensiver als der Bauer, und er hat den immer mehr in die Wagschale fallenden Vorteil, ganz ohne fremde Arbeitshülfe auskommen zu können. Vor allem treten unbeerbte Söhne kleiner Grundbesitzer, die mit einem geringen Kapital abgefunden sind, Handwerker, Häusler und Arbeiter als Käufer auf, und sie sind die geeignetsten Ausbeutungsobjekte. Sie scheuen nicht vor der stärksten Verschuldung und dem höchsten Kaufpreise zurück, zahlen aber die Zinsen für das Restkaufgeld nicht aus dem Reinertrage ihres Grundstücks, sondern aus ihrem Arbeitslohn. Im allgemeinen gilt die Anschauung, daß der Gewinn einer „Ausschlachtung" steigt mit der Zahl der ausgelegten Parzellen. Die Klasse der nichtspannfähigen kleinen Wirte hat im Laufe dieses Jahrhunderts im Osten eine sehr starke Vermehrung erfahren, obwohl dort die noch zu besprechenden Bedingungen für ihre gedeihliche Existenz selten vorhanden sind[1].

Nach der bekannten Erhebung vom Jahre 1883 sind gerade diese kleinsten Wirte am allerhöchsten mit Hypothekenschulden belastet.

Selbstverständlich sind die 17530 Bauernhöfe, welche von 1816 bis 1860 zertrümmert worden sind, nicht sämtlich auf das Konto der Güterschlächterei zu setzen; 668 = 3,8 % sind im Erbgange geteilt worden, andere durch die Besitzer selbst nicht selten in der Absicht, mit dem erzielten Kaufpreise ein größeres Besitztum zu erwerben, vereinzelt auch, um sich dem trägen Leben eines städtischen Rentners hingeben zu können. Aber die Parzellierungen liegen doch ganz überwiegend in den Händen der Geschäftsleute.

So hat denn die Freiheit des Grundstücksverkehrs, die allerdings eine nur partielle gewesen ist, keineswegs dazu gedient, die Verteilung des Grundeigentums gleichmäßiger zu gestalten. Gewiß hat sie die Teilnahme am Grundbesitz verallgemeinert, aber vornehmlich durch eine Vermehrung proletarischer Existenzen auf Kosten des Mittelstandes.

[1] Vgl. über die Güterschlächterei und ihre Folgen namentlich v. Miaskowski, „Erbrecht und Grundeigentumsverteilung." Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. XX. S. 129 und 159.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Statt den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Ursachen dieser Mißstände auf den Grund zu gehen, hat man in den vierziger Jahren den vorübergehenden Versuch gemacht, den Güterschlächtern ihr Gewerbe einigermaßen zu erschweren — ohne allen Erfolg. Nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845 und dessen Ergänzung vom 24. Mai 1853 sollten alle Parzellierungsverträge vor Gericht abgeschlossen werden und meistbietende Grundstücksversteigerungen in Anwesenheit eines Richters stattfinden. Der Veräußernde sollte nachweisen, daß er entweder seinen Besitztitel schon berichtigt habe oder seit einem Jahre im Besitze des zu teilenden Grundstücks gewesen sei. Diese — gegenüber den entsprechenden Vorschriften anderer Länder z. B. Württembergs wenig energischen — Maßnahmen fielen fort mit dem Grundeigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872.

Größere Bedeutung ist denjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1845 beizumessen, welche sich nicht gegen die Güterschlächter, sondern gegen die Ansiedler richteten und aus der Furcht der großen und bäuerlichen Besitzer vor der Ansammlung eines Proletariats in den Gemeinden hervorgegangen waren.

Den Ansiedlern sollte der Baukonsens nicht vor Regulierung der Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse erteilt, und sollten ihnen außer den gewöhnlichen Gemeindelasten und Abgaben noch diejenigen Kosten auferlegt werden, welche dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande durch ihren Eintritt erwüchsen. Diese Vorschrift wäre bei ihrer Unbestimmtheit und der Weitläufigkeit des Regulierungsverfahrens einem Verbot der Ansiedlung in den meisten Fällen gleichgekommen, wenn sich die Behörden nicht zu einer laxen Handhabung des Gesetzes vielfach veranlaßt gesehen hätten. Noch unmittelbarer trat jene Furcht in dem Gesetz vom 24. Mai 1853 zu Tage, wonach der Obrigkeit ein Widerspruchsrecht gegen die Ansiedlung mit Rücksicht auf ein zu befürchtendes Anwachsen der Armenlast eingeräumt wurde. Der Ansiedler konnte diesen Widerspruch nur entkräften durch den Nachweis, daß er hinreichendes Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirtschaft besäße.

Erst das „Ansiedlungsgesetz" vom 25. August 1876 hat diese Bestimmungen beseitigt. Es regelt die Verteilung der öffentlichen Lasten einheitlich für alle Grundstücksteilungen unter Aufhebung jeglicher Erschwernisse für die Neuansiedlung.

Die ortspolizeiliche Genehmigung einer Ansiedlung außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ist nur zu versagen, 1. wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nachgewiesen wird, daß der Platz nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Beschaffung eines solchen nicht möglich ist — eine recht wünschenswerte Korrektur des häufig von Güterschlächtern geübten Verfahrens; 2. wenn von irgend welcher Seite ein auf solche Thatsachen gegründeter Einspruch erfolgt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, der Forstwirtschaft und Fischerei gefährde. Die Errichtung einer ganzen Kolonie außerhalb einer Ortschaft ist von ähnlichen Voraussetzungen abhängig. Außerdem ist aber in diesem Falle mit dem beim Kreisausschuß zu stellenden Antrage auf Erteilung der Genehmigung ein Plan der Kolonie vorzulegen und nachzuweisen, daß die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise geordnet sind. Diese Vorschrift giebt u. a. die erwünschte Handhabe, von jedem Unternehmer einer Kolonie eine hinreichende Dotierung der neuen Gemeinde mit öffentlichem Land, eventuell mit Kapital zu erzwingen.

Für die gesamte Bewegung des Grundeigentums hatten solche reglementären Vorschriften indessen nur geringe Bedeutung. Ohne einen entschlossenen Eingriff der staatlichen Gewalt konnte man eine Gesundung der Grundbesitzverhältnisse nicht erwarten. Wichtige Umgestaltungen der socialen Ordnung pflegen aber nicht aus der Alltagsruhe der Amtsstuben und Parlamente hervorzugehen. Sie erfordern den starken Druck mächtiger Bewegungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens.

Die politische Erregung und Auswanderungsbewegung der dreißiger und vierziger Jahre ging in Preußen an den Fragen der Grundeigentumsverteilung fast spurlos vorüber. Man diskutierte sie wohl, erließ auch Verfügungen weitgehender Art, aber das praktische Resultat beschränkte sich auf die Parzellierung einzelner Domänen, namentlich in Neu-Vorpommern [1].

Der in den Jahren 1845—1849 ins Werk gesetzte Plan einer stückweisen Veräußerung der für Ansiedelungszwecke geeigneten Domänen in den nordöstlichen Provinzen scheiterte trotz sehr positiver ministerieller Anweisungen an dem passiven Widerstande der zunächst beteiligten Re-

[1] Vgl. Näheres bei Rimpler, „Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preußen", Leipzig, 1888, S. 155 ff. Hinsichtlich der nicht unbedeutenden Flächen, welche der preußische Domänenfiskus im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich veräußert hat, ist zu bemerken, daß es sich hauptsächlich nur um eine Umwandlung der bisher verzeitpachteten Bauernstellen in Eigentums- oder Erbpachtbesitz sowie um die Veräußerung von Streuparzellen handelte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gierungen. Man gewinnt bei einer Durchsicht der betreffenden Verhandlungen den Eindruck, daß dieses Moment jedenfalls von wesentlich größerer Bedeutung gewesen ist als die behauptete mangelnde Nachfrage nach bäuerlichen Stellen.

Nachhaltiger beeinflußten die Bewegungen jener Zeit die Grundbesitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Man begann damals mit der Errichtung zahlreicher Häuslereien in den dortigen Domanialdörfern. Davon wird noch später die Rede sein.

Erst die anfangs der 70er Jahre mächtig emporflutende Auswanderung der Landarbeiter brachte die Bedeutung der socialen Frage auf dem Lande dem allgemeinen Verständnis näher. Die Empfindung von den Gefahren, mit denen das Schwinden des mittleren Bauernstandes die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände bedrohte, begann unter dem Einfluß der gleichzeitigen großindustriellen Entwicklung die öffentliche Meinung lebhafter zu erregen; der Gedanke der inneren Kolonisation tauchte von neuem auf und fand nach zwanzigjähriger, fast ununterbrochener Diskussion endlich eine entschlossene Verwirklichung. Die Bewegung[1] begann wiederum mit der Parzellierung einiger Domänen in Neu-Vorpommern; es folgte die bekannte Kritik dieser staatlichen Unternehmungen seitens des Abgeordneten Sombart-Ermsleben[2] und der wohlgelungene Versuch desselben, eine Musterkolonie (Stcesow in der Priegnitz) auf privatem Wege ins Leben zu rufen. Ihm und dem Abgeordneten Miquel gebührt namentlich das Verdienst, die weitere Behandlung des Problems immer wieder angeregt und gefördert zu haben.

Charakteristisch für die Schwierigkeiten, die sich großen Fortschritten der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenzustellen pflegen, ist die Thatsache, daß es des Hinzutritts nationalpolitischer Tendenzen bedurfte, um die erste Kolonisation großen Stiles seit dem Untergange des ancien régime im preußischen Staate herbeizuführen. So kam das Gesetz vom 26. April 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Posen und Westpreußen zustande, dessen Inhalt und Ausführung unten zu erörtern sein wird. Aber niemand bezweifelte, daß das Posen'sche Ansiedelungsgesetz als Vorläufer einer den ganzen Staat umfassenden organischen Neubildung anzusehen sei, und diese Erwartung wurde er-

[1] Eine Darstellung ihres Verlaufes findet man in den „Schriften d. V. f. Soc.-Pol." Bd. 32 und einem Aufsatz von Sombart-Ermsleben in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 14. (1890.) S. 1093 ff.

[2] Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Staatsdomänen. Berlin, 1876.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

füllt durch Erlaß des Rentengutsgesetzes vom 27. Juni 1890 und des praktisch wichtigeren vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. Das erstere schafft eine neue privatrechtliche, das zweite die öffentlich rechtliche Grundlage der geplanten Kolonisationsthätigkeit in folgender Weise:

1) Das Rentengutsgesetz durchbricht die bisherige Geschlossenheit der größeren Besitzungen. Die Veräußerung von Grundstücken zum Zwecke der Bildung von Rentengütern ist nicht gebunden an die Einwilligung von Fideikommis-Anwärtern und Hypothekengläubigern, vorausgesetzt, daß die Generalkommission — bezw. bei landschaftlich beliehenen Grundstücken die Kreditdirektion — ein Unschädlichkeitsattest erteilt. Dies ist zulässig auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke. Unschädlich aber ist nach dem hier maßgebenden Gesetz vom 3. März 1850 die Veräußerung regelmäßig dann, wenn das verabredete Kaufgeld oder die auferlegte Rente den Wert des Trennstücks erreicht. Nur sehr hoch verschuldete Güter bleiben der Parzellierung ohne Zustimmung der Realberechtigten unzugänglich. Das Kaufgeld oder die Rente treten in Beziehung auf die letzteren an die Stelle des Trennstücks. Die Hypothekengläubiger erhalten von dem ganzen Vorgang erst Kenntnis, wenn sie der Grundbuchrichter von der geschehenen Eigentumsübertragung benachrichtigt.

Das Rentengut muß frei von Hypotheken- und Grundschulden der Besitzung, von der es abgetrennt wird, begründet werden.

2) Das Wesen des Rentengutes liegt darin, daß es das Grundeigentum mit einer festen Geld- oder Körnerrente belastet, deren Kündigung überhaupt oder auf einen längeren Zeitraum, als es die bisherige Gesetzgebung gestattete (30 Jahre), vertragsmäßig ausgeschlossen sein kann. Man verfolgte mit der Wiederbelebung dieser Rechtsform einen doppelten Zweck. Einmal sollte sie dem wenig bemittelten Ansiedler die Möglichkeit geben, unter Vermeidung der Kapitalverschuldung Grundeigentum ohne oder gegen geringe Anzahlung zu erwerben. In dieser Richtung bildet das Rentengutsgesetz den Versuch einer juristischen Konstruktion des Rodbertusschen Gedankens, daß der Grundbesitz ein immerwährender Rentenfonds sei, der zwar mit einer Rentenschuld belastet, aber nicht als Kapital behandelt werden könne, ohne die Existenz der Grundbesitzer zu gefährden.

Ferner wollte man die neu zu begründenden Stellen vor dem zerstörenden Einfluß des freien Grundbesitzverkehrs und der Güterschlächterei bis zu einem gewissen Maße sicher stellen. Es ist zulässig, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Veräußerung von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teilen des Rentengutes und die gänzliche Zerstückelung desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig macht. Es war zweifelhaft gewesen, ob schon der bisherige Stand der Gesetzgebung eine derartige Beschränkung des Eigentumsrechtes zuließ.

Der Ausschluß der freien Parzellierbarkeit kann ebenso wie die schon bisher gegenüber jedem Eigentümer gesetzlich gestattete Auferlegung der Verpflichtung, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes der Gebäude, eines bestimmten Inventars 2c. dauernd zu sichern, im Wege der richterlichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werden, wenn es ein gemeinwirtschaftliches Interesse wünschenswert macht.

Die mehrfach im Interesse der Kolonisation geforderte Wiedereinführung der Erbpacht hat die Regierung abgelehnt, weil sie die Möglichkeit neuer Abhängigkeitsverhältnisse und Lasten in sich schließe, deren Beseitigung erst seit kurzem durch die Gesetzgebung erreicht worden sei[1].

Aber ganz dieselben Bedenken sind bei aller Anerkennung der wirtschaftlichen Grundidee des neuen Institutes in der Beratung des Gesetzentwurfs gegen die Möglichkeit geltend gemacht worden, den Bodenbesitz mit dauernden Rentenschulden zu belasten. Man wies mit Recht auf die Gefahr hin, daß eine Art von Hörigkeit besonders dann entstehen könne, wenn der Verkäufer zugleich Arbeitgeber des Schuldners sei. Selbst wenn man die Rente durch Einfügung einer jährlichen Amortisationsquote tilgbar machte, so schien diese Gefahr keineswegs ausgeschlossen, denn eine normale Tilgungsperiode dauert länger als zwei Menschenalter. Machte man aber die Rente ablösbar durch Kapitalzahlung, so hatte man andererseits wieder die Kapitalverschuldung, die man gerade vermeiden wollte. Über jene Bedenken konnte man sich damals nur etwa mit dem Gedanken hinweghelfen, daß Private von der Rentengutsbildung ohne eine öffentliche Beihülfe, welche die Rentenforderung in Kapital umsetzt, kaum jemals Gebrauch machen würden — thatsächlich ist kein einziger derartiger Fall bekannt geworden —, das neue Rechtsinstitut vielmehr ausschließlich für den Staat und andere öffentliche Korporationen praktische Bedeutung gewinnen werde[2].

[1] Vgl. die dem Landesökonomiekollegium vorgelegte Denkschrift, betreffend Rentengüter. Schriften d. V. f. Soc.-Pol. Bd. 32, S. 95.

[2] Vgl. hierzu u. a. die Äußerungen des Ministers von Friedenthal im Landesökonomiekollegium. S. 91, Bd. 32. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. u. ebenda S. 99 und 129.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf die Verhandlungen über diesen Gegenstand näher einzugehen, bietet nur noch geringes Interesse. Das Rentengutsgesetz bildet heute ein organisches Ganzes mit dem zweiterwähnten Gesetz vom Jahre 1891 und kann nur in diesem Zusammenhange gewürdigt werden. Indem das zweite Gesetz den Staatskredit für die Zwecke der Rentengutsbildung eröffnet, hat es einerseits die letztere den Privaten zugänglich gemacht, andrerseits aber die angedeuteten Besorgnisse im wesentlichen gehoben, weil öffentliche Darlehen nur so weit in Frage kommen können, als denselben ablösbare Renten gegenüberstehen und die Befugnisse des Rentenberechtigten auf den Staat übergehen. —

Das Gesetz vom 7. Juli 1891 stellt für die Zwecke der inneren Kolonisation nicht nur den öffentlichen Rentenbankkredit, sondern zugleich die Arbeitskraft der staatlichen Agrarbehörden zur Verfügung.

3) Der erste Paragraph des Gesetzes lautet: „Die auf den Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange[1] haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank so weit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist . . . Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$-procentigen Rentenbriefen[2] nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4 % seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt.“ Das heißt mit anderen Worten: der Staat schießt den Kaufpreis für die neu zu begründenden Bauernstellen in sofort zu versilbernden Staatsschuldscheinen vor und wird seinerseits Gläubiger des Ansiedlers. Zugleich gewährt die Rentenbank den Ansiedlern zur erstmaligen Einrichtung ihrer Höfe durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehen in $3^1/_2$-prozentigen Rentenbriefen, die ebenfalls durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4 % verzinst und getilgt werden. Die Bankrenten stehen rechtlich den Staatssteuern

[1] Über diesen Begriff vgl. unten S. 139 ff.

[2] 4prozentige Rentenbriefe können gesetzlich, werden aber thatsächlich nach ministerieller Bestimmung nicht ausgegeben. „Mit Rücksicht auf die außerordentlich großen Vorteile, welche dem Rentenberechtigten aus der Umwandlung der Rente entstehen“, ist das Abfindungskapital derart normiert, daß die Zinsen der Rentenbriefe nicht ganz dem Betrag der Rente gleichkommen. Der Berechtigte erhält zur Ablösung einer Rente von 100 Mk. nicht $28^4/_7$, sondern $27 \times 100 = 2700$ Mk. in $3^1/_2$prozentigen Rentenbriefen, die 94,50 Mk. Zinsen bringen. Die dem Pflichtigen auferlegte Rentenbankrente beträgt in diesem Falle 108 Mk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gleich, sind seitens des Staates unkündbar und erlöschen nach Verlauf von 60½ Jahren.

Dem Erwerber des Rentengutes kann während des ersten besonders schwierigen Jahres nach der Begründung der Stelle die Zahlung der Rente auf seinen Antrag erlassen werden. Der freigelassene Betrag wird alsdann dem abzulösenden Kapital zugerechnet und die jährliche Zahlung um den entfallenden geringen Betrag erhöht. Die Summen der vom Staat zur Verfügung gestellten Kredite sind in ihrem Gesamtbetrage unbegrenzt. Die Abmessung im einzelnen Falle bestimmt sich durch die Rücksicht auf die notwendige Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung. Die Beleihungsgrenze ist aber weiter bemessen, als es bei anderen Kreditinstituten üblich und zulässig ist. „Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Feuerkassenwertes der schon vorhandenen Gebäude oder innerhalb der ersten ¾ des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.“ „Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt“ — was praktisch die Regel bildet — „so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mit berücksichtigt werden.“ In diesem Falle wird die Übernahme der Rentenbankrente bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Gebäude ganz oder teilweise ausgesetzt.

In der bezeichneten Liberalität kann eine Gefährdung der staatlichen Kolonisationsdarlehen nicht erblickt werden, weil dieselben keineswegs einen bloßen Realkredit darstellen, sondern zugleich ein Stück Personalkredit einschließen, tüchtige Kolonisten aber, die im Begriffe stehen, sich und den Ihrigen eine neue und social höhere Existenz zu erarbeiten, das höchste Maß von Vertrauen beanspruchen können. Die persönlichen Verhältnisse der Ansiedler unterliegen in jedem einzelnen Fall neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer Prüfung seitens der kreditgewährenden Behörde[1] (der Generalkommission); wenn irgend welche Bedenken für die dauernde Sicherheit der Rentenbank vorliegen, kann der Antrag auf Kreditgewährung ohne weiteres zur Ablehnung kommen.

Die außerordentliche Tragweite der Eröffnung des öffentlichen Kredites für das Ansiedelungswesen bedarf nicht einer weiteren Erörterung. Man kann es aber auch als einen viel verheißenden Anfang der Besserung des so sehr im Argen liegenden Kredit-

[1] Ministerialanweisung vom 16. November 1891, Z. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wesens unserer Bauernschaft überhaupt begrüßen, daß wenigstens ihren aufstrebenden Elementen Leihkapitalien unter denselben günstigen und den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt worden sind, welche im wesentlichen bisher nur größeren Besitzern bewilligt zu werden pflegten.

Man könnte glauben, daß dieses Ziel vollständiger ohne den Umweg über das Rentengut erreichbar gewesen wäre durch Eröffnung geeigneter Kreditinstitute für den kleinen Besitz[1]. Die Institution des Rentengutes gewährt indessen Vorteile, welche den Kreditinstituten überhaupt nicht zu Gebot stehen.

Nicht selten nämlich wird der Ansiedler noch einen Kredit benötigen, welcher außerhalb der gesetzlichen Beleihungsgrenze zu stehen kommt. Das bietet auch für die Lebensfähigkeit seiner Wirtschaft dann regelmäßig keine Bedenken, wenn er ein energischer und thätiger Mann ist und Arbeitshülfe in der Familie findet. Für solche Zuschußkredite ist nun zwar die Aufnahme von Kapitalhypotheken auch für den Rentengütler nicht ausgeschlossen. Das Rentengutsgesetz führt das „Rentenprincip" keineswegs konsequent durch. Aber es giebt doch die Handhabe, daß auch diese nachstehenden Schulden in Form von Renten festgesetzt werden, die seitens des Verkäufers unkündbar sind. In der That haben einzelne Generalkommissionen ihre Beamten angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der nicht auf die Rentenbank zu übernehmende Teil des Kaufpreises ganz oder doch auf bestimmte Zeit in dieser Weise gestundet werde.

Hier ist nun allerdings auch die Möglichkeit gegeben, daß eine zugleich seitens des Ansiedlers unkündbare Rentenverpflichtung entsteht. Nach den bisherigen Erfahrungen sind jedoch die Kolonisten wenig geneigt, auf ein solches Verhältnis einzugehen, und eine „unkündbare" Rentenschuld von relativ kleinem Betrage wird wohl niemals ein geeignetes Mittel bilden, um schädliche Abhängigkeitsverhältnisse herzustellen. Namentlich sind auch derartige unablösbare Rententeile niemals ein Hindernis für die Veräußerung des Rentengutes, umsoweniger, als der ablösbare Teil der Rente stets durch Kapitalzahlung, getilgt werden kann. Solche Kapitaltilgung bedarf während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes der Zustimmung der Generalkommission und soll nur dann versagt werden, wenn dadurch die wirtschaftliche

[1] So Paasche, „Erbpacht und Rentengüter", Conrads Jahrbücher, N. F., Bd. 14, S. 232.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Selbständigkeit des Rentengutes gefährdet wird[1]. Nach Ablauf dieser Frist ist Kapitaltilgung ohne weiteres gestattet.

Auf Antrag des Berechtigten kann übrigens auch der „unablösbare" Rententeil stets von der Rentenbank übernommen, also ablösbar gemacht werden, sobald die notwendige Sicherheit der Rente für vorhanden anzusehen, das heißt, wenn die Amortisation der erst übernommenen Rente entsprechend weit vorgeschritten ist.

Ihrem Gesamtbetrage nach unablösbare Rentenverpflichtungen werden wohl niemals praktisch werden; ihnen steht nicht nur die Abneigung der Beteiligten, sondern namentlich auch die Thatsache entgegen, daß alle sonst gebotenen Vorteile der staatlichen Beihülfe für sie wegfallen; überdies erwachsen da mancherlei Sonderkosten und Weiterungen wegen des notwendigen Zusammenwirkens verschiedener Behörden (Katasteramt, Notar, Grundbuchamt u. s. w.)

4) Als Kolonialbehörde fungiert die Generalkommission, zweifellos die am besten geeignete Instanz. Keine andere Verwaltung steht ohnehin in so unaufhörlicher und intimer Berührung mit der ländlichen Bevölkerung; ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen kann als unmittelbare Vorbereitung zum Kolonisieren angesehen werden.

Die Funktionen, welche den Generalkommissionen in ihrer Eigenschaft als Ansiedelungsbehörden obliegen, haben eine höchst glückliche Regelung gefunden. Das Gesetz vermeidet jede Schablonisierung. Das Maß und die Art des Eingreifens richtet sich ganz nach dem Ermessen der Behörde und den praktischen Bedürfnissen.

Entweder beschränkt sich die Generalkommission auf eine bloße Prüfung der eingehenden Anträge wegen Ablösung von Renten, die auf schon begründeten Rentengütern ruhen. Dann haben die Beteiligten selbst das ganze Ansiedelungswerk besorgt, die Generalkommission hat nur zu untersuchen, ob die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen der Ablösung vorhanden sind, [also namentlich ob das Rentengut die nötige Sicherheit für die Kreditgewährung bietet, ob sein dauernder Bestand als gesichert anzusehen ist, ob die wirtschaftlichen Bedingungen eine gedeihliche Entwickelung in Aussicht stellen.[2]

Handelt es sich um neu zu begründende Rentengüter, so nimmt die Behörde zugleich den Rentengutsvertrag auf, regelt die Rechtsverhältnisse und gewährt auf Wunsch Baudarlehen.

[1] Ministerialanweisung vom 16. November 1891, Ziffer 9.

[2] Ministerialanweisung Ziffer 11—12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Oder aber sie leitet und fördert das ganze zur Rentengutsbildung erforderliche Verfahren von Anfang an bis zur Eintragung des Rentengutes in das Grundbuch. Dann untersucht sie zunächst an Ort und Stelle, ob das Gut nach Bodenbeschaffenheit, örtlicher Lage, Ausdehnung des Wiesen- im Verhältnis zum Ackerareal, sowie nach den zu schaffenden oder schon vorhandenen Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. „Dabei ist zu beachten, daß namentlich für die kleineren Stellen der Boden nicht zu schwer und nicht zu leicht sein darf, daß vielmehr ein guter Mittelboden für derartige Stellen am besten ist."

Zutreffendenfalls erläßt die Behörde, bezw. der beauftragte Specialkommissar, etwa in Gemeinschaft mit dem betreffenden Gutsbesitzer die erforderlichen Bekanntmachungen, legt die Kolonie aus, läßt die Rentengüter vermessen, begrenzen und kartieren, vermittelt die Verhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer, prüft, ob die Anwärter ausreichende Betriebsmittel besitzen, um namentlich das notwendige Feld- und Viehinventar, den eigenen Unterhalt bis zur nächsten Ernte und einen Teil der Kosten für die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude beschaffen zu können. Alsdann veranlaßt die Generalkommission die Vertragsaufnahme, vermittelt die schuldfreien Abschreibungen vom Stammgut durch Unschädlichkeitsatteste, verfügt über die zu gewährenden Baudarlehen, reguliert gegenüber den Real- und Hypothekengläubigern des Stammgutes die Verwendung der aufgekommenen Abfindungen und bewirkt die Aufnahme des Rentengutes in das Grundsteuerkataster und Grundbuch. Schließlich sind noch durch Benehmen mit den zuständigen Behörden die Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverhältnisse ihrer Regelung zuzuführen. Die von den Beteiligten zu tragenden Pauschalgebühren bleiben hinter den wirklichen Kosten erheblich zurück. Sie betragen der Regel nach 12 M. per ha; die gewöhnliche Stempelsteuer vom Grundeigentumsverkehr wird daneben nicht erhoben.

Mit Hülfe ihrer weitgehenden diskretionären Befugnisse und als Spenderin der Geldmittel ist die Generalkommission in der Lage, nach allen Richtungen hin für das Gedeihen der Ansiedler zu sorgen. Sie vermag hinzuwirken auf die zweckmäßige Benutzung der vorhandenen, die billige Herstellung und Versicherung der neuen Gebäude. Es ist der Behörde zur Aufgabe gemacht, im Bedarfsfalle vor der Einteilung die Ent- und Bewässerung zu regeln, die Bildung von Konsumvereinen und Genossenschaften, Viehversicherungsverbänden u. s. w. anzuregen.

Ungemein wichtig ist die kluge Formulierung des Gesetzes, welche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jedesmal, wenn von der Mitwirkung des Staates in Ansiedlungssachen die Rede ist, nur von einem „Können", niemals von einem „Müssen" spricht. „Dem Staat ist in keinem Falle eine Verpflichtung auferlegt, die Begründung des Rentengutes zu übernehmen, Darlehen zu gewähren oder die Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank zu bewirken. Es ist ihm vielmehr nur eine Befugnis beigelegt und die Generalkommission also berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbußen der Rentenbanken, als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes die Vermittlung des Staates ganz oder teilweise abzulehnen[1]." Die Bekämpfung der „spekulativen Ausbeutung des Gesetzes" richtet sich zunächst gegen die geschäftsmäßigen Parzellierungsunternehmer. Die staatliche Kolonisation erscheint in der That geeignet, die verderbliche Macht dieser Leute gänzlich zu brechen, umsomehr, als auch der bloße Zukauf von Parzellen zu schon bestehenden bäuerlichen Besitzungen unter die Bestimmungen des Rentengutsgesetzes gebracht und eine gebäudelose Grundfläche zum Rentengut gemacht werden kann[2]. Dabei ist die Mitwirkung tüchtiger und ehrlicher Geschäftsleute im Auftrage des parzellierenden Besitzers keineswegs ausgeschlossen. Das Gesetz verstaatlicht nicht die Kolonisation, sondern stellt ihr nur die staatlichen Kräfte und Mittel zur Verfügung.

Erwachsen dem parzellierenden Gutsbesitzer aus der staatlichen Mitwirkung und der Zurückdrängung gewerbsmäßiger Vermittler außerordentliche Vorteile, so ist die Behörde doch zugleich in der Lage, zu verhüten, daß gewissenlose Besitzer ihrerseits die Rolle der Ausbeuter übernehmen. In mehreren Fällen sind bereits Anträge auf Vornahme von Parzellierungen abgewiesen worden wegen zu hoher Preisforderung der Besitzer. Andererseits wirken die Generalkommissionen darauf hin, daß die letzteren den Ansiedlern durch Hülfeleistungen bei der Errichtung der Gebäude, Verschaffung von Inventar und Saatfrucht die Schwierigkeiten des neuen Zustandes überwinden helfen.

Ich vermag das Bedenken[3], daß aus der sofortigen Abfindung des Verkäufers mit Rentenbriefen eine Interesselosigkeit desselben am Gedeihen der Kolonie und daraus weiterhin eine Schädigung ihrer Entwicklung, namentlich in Hinblick auf die Ausführung größerer Kultur-

---

[1] Ministerialanweisung Z. 1.

[2] Vgl. Mahraun, „Die preußischen Rentengutsgesetze. Berlin, 1892. S. 39.

[3] Vgl. Hugenberg a. a. O. S. 444.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

arbeiten, hervorgehen werde, nicht zu teilen. Die dauernde Förderung der Ansiedlung durch kapitalkräftige Großgrundbesitzer und Unternehmer um den Preis einer dauernden Abhängigkeit der Kolonisten mag für die Besiedelung der Moore erwünscht sein, für die östlichen Gutsparzellierungen entfällt jede solche Notwendigkeit umsomehr, als das Gesetz ausreichende Handhaben giebt, um umfassende Meliorationen rechtzeitig in die Wege zu leiten, und gerade der Kolonist äußerer Anregung viel weniger bedarf, als der altansässige Wirt, weil die Neuheit aller Verhältnisse das Nachdenken und die Unternehmungslust anspornen.

Mit der Begründung der Ansiedelungen ist die Thätigkeit der Generalkommission nicht erschöpft; es liegt ihr ob, deren weitere wirtschaftliche Entwicklung im Auge zu behalten, um unwirtschaftliche Zerstückelungen, sowie jede Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Rentengüter zu verhüten. Solange eine öffentliche Rente auf dem Rentengute haftet, können derartige Veränderungen rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

Betrachtet man die beiden Kolonisationsgesetze als ein Ganzes, so wird man anerkennen müssen, daß sie trotz einzelner sich aufdrängender und noch weiterhin zu erörternder Bedenken doch als eine der besten Schöpfungen der neueren Gesetzgebung anzusehen sind.

So stark die Enttäuschung war, welche das Rentengutsgesetz von 1890 in weiten Kreisen hervorgerufen hat, so große Hoffnungen knüpften sich denn auch an die Durchführung des zweiten, des eigentlichen Kolonisationsgesetzes. Zweifel erregte jedoch die Frage, ob es gelingen werde, ausreichende Flächen zu gewinnen, auf denen eine Kolonisation im großen vor sich gehen könne. Denn das Gesetz vermeidet jeden Zwang, es wendet sich ganz und gar an die freie Initiative der Gutsbesitzer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV.

Großgrundbesitz und bäuerliche Wirtschaft im östlichen Deutschland.

Wenn diejenigen Recht hatten, welche an ein unbedingtes Übergewicht des großen über den kleinen Wirtschaftsbetrieb glauben, so mußte die neue Kolonisationsgesetzgebung ein toter Buchstabe bleiben.

Der Staat kauft nirgendwo Land auf, um es an Ansiedler zu verteilen; er vermittelt nur die freiwillige Übertragung des Grundeigentums vom Gutsbesitzer an den Bauer und Arbeiter. Ein weittragender Erfolg eines solchen Vorgehens war nur dann zu erwarten, wenn es im Einklang stand mit allgemeinen Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Frage, ob diese Tendenzen auf eine Verkleinerung des großen Besitzes hindrängen und bisher nur durch eine hemmende Gesetzgebung aufgehalten worden sind, oder ob umgekehrt, wie so oft behauptet, die technische und ökonomische Zweckmäßigkeit den Großbetrieb unaufhaltsam erweitert auf Kosten der Wirtschaft in mittleren und kleineren Betrieben, hat aber nicht nur Bedeutung für die Beurteilung der unmittelbar in Aussicht stehenden Wirkung der Kolonisationsgesetze, sondern namentlich auch für die Prognose, welche den neu begründeten Ansiedlungen für eine fernere Zukunft zu stellen ist.

Wir versuchen, eine begründete Meinung über die Sachlage zu gewinnen, indem wir die Thatsachen der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den östlichen Landdistrikten seit dem Anfange dieses Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt ins Auge fassen, inwieweit sich der dortige bäuerliche Besitz und Betrieb als leistungs- und lebensfähig gegenüber dem Großgrundbesitz erwiesen habe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Von 1816 bis Ende 1859 gingen im Wege des freien Verkehrs innerhalb des preußischen Gebietes östlich der Elbe (außer Neuvorpommern) vollständig ein[1] durch Konsolidation mit

	spannfähige bäuerl. Nahrungen	Flächeninhalt Morgen	Durchschnittlich
Rittergütern u. a. nichtbäuerl. Besitzungen	8865	815 016	94
anderen spannfähigen bäuerl. Nahrungen	9036	807 203	89
	17 901	1 622 219.	

Einschließlich der stückweise verkauften bäuerlichen Ländereien, gaben die spannfähigen Nahrungen an den Großgrundbesitz 946 539 Morgen, d. i. 3,5 % ihres Besitztums nach dem Umfang des Jahres 1816 ab. Davon fielen an die Rittergüter 894 792, den Fiskus 27 884, an Städte, geistliche oder milde Institute 23 863 Morgen.

Hingegen gewann die Bauernschaft durch Parzellierung von Rittergütern eine Fläche von 270 832 Morgen, sodaß sich diesem gegenüber ein Verlust von 623 960 Morgen (2,3 %) ergiebt. Ferner wurden vom Fiskus 221 515, von den Städten und öffentlichen Instituten 37 069 Morgen gewonnen. Der Nettoverlust an dem Großgrundbesitz stellt sich daher im ganzen auf 417 123 Morgen = 1,6 %.

Diese Ziffern lassen indes die Beziehungen zwischen dem Groß- und Kleinbetriebe nicht vollständig erkennen. Es fehlt zunächst jeder statistische Nachweis über die Stärke der Aufsaugung nicht spannfähiger Stellen durch den Großgrundbesitz. Und doch tritt das eine mit voller Deutlichkeit hervor: Der Großgrundbesitz hält das Seine fest zusammen, die Rittergüter ziehen von den Bauern durch Konsolidation dreimal so viel Land an sich, als sie durch Parzellierung an jene abgeben; der Prozeß wird nur durch das Dazwischentreten des Fiskus einigermaßen ausgeglichen, und dabei handelte es sich in der Hauptsache um nichts anderes als die Veräußerung von solchen fiskalischen Grundstücken, die schon bisher von Bauern bewirtschaftet worden waren; ein freies Konkurrenzverhältnis der großen gegenüber der kleineren Wirtschaft kommt darin nicht zum Ausdruck.

Ferner sind in der obigen Rechnung nicht in Betracht gezogen die in manchen Teilen des Ostens sehr bedeutenden Flächen, welche die Inhaber spannfähiger Nahrungen auf Grund der Agrargesetzgebung als Entschädigung für die Verleihung des Eigentums an ehemals lassitischen Stellen und für aufgehobene Dienste und Abgaben an den Großgrundbesitz abtreten mußten.

[1] Vgl. die genauere Berechnung unten in Anhang II.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Durch Eigentums- und Dienstregulierungen erlitten die spannfähigen Bauern der östlichen Provinzen (1816—1859) eine Einbuße von 998 307 Morgen und unter Abzug dessen, was sie infolge von Ablösungen erhielten, von 788 586 Morgen = 2,9 %. Setzt man diesen Abbruch in nicht ganz zutreffender Weise ausschließlich auf Rechnung der Rittergüter, so ergiebt sich im ganzen eine Minderung des bäuerlichen Besitztums zu deren Gunsten um 5,2 % der Fläche, d. h. durchschnittlich um den 19. Morgen. Für den Großgrundbesitz überhaupt, einschließlich des Fiskus, beträgt der entsprechende Gewinn 4,5 %, oder 1/22 des Bauernareals von 1816. Der Zuwachs, welchen die Bauerngüter durch Separationen mit 5,1 % ihres ursprünglichen Umfangs erhielten, kann demgegenüber nicht wohl in Betracht kommen, weil dadurch im wesentlichen nur eine Änderung des Rechtstitels an solchen Flächen (z. B. Gemeindeland) herbeigeführt wurde, welche die Bauern schon vorher kraft eigenen Rechts bewirtschaftet hatten.

Man hat die Erweiterung des Areals der großen Güter im Wege des Ankaufs von Bauernland als geringfügig hinzustellen versucht. Es ist jedoch anzunehmen, daß dieser Prozeß noch wesentlich stärker hervorgetreten sein würde, wenn die Agrargesetzgebung nicht ohnehin den Rittergütern beträchtliche bisher von Bauern besessene Bodenflächen zugewiesen hätte. Und Verluste, die zwischen 1/20 und 1/30 des Gesamtbestandes schwanken, müssen nur demjenigen als auffallend gering erscheinen, der an eine unbedingte Übermacht des großen über den kleinen Landwirschafts-Betrieb glaubt — diesem allerdings um so mehr, als die Rechtslage, wie im vorliegenden Kapitel entwickelt, die Güter-Konsolidation erleichterte, die Dismembration der größeren Besitzungen hingegen erschwerte. Einschließlich der schon (S. 47) besprochenen Verluste an den Kleingrundbesitz (4,2 %) stellt sich die Gesamteinbuße der spannfähigen Nahrungen auf nicht weniger als 8,7 % = 1/11.

Zieht man nur die Einflüsse des freien Verkehrs in Betracht, so ergiebt sich allerdings, wie oben angedeutet, ein sehr viel stärkeres Schwinden des Bauernbesitzes nach unten hin als gegenüber dem Großgrundbesitz (4,2 gegen 1,6 %).

Schon diese Thatsache läßt erkennen, daß die der industriellen Entwicklung entlehnte Schablone auf das Verhältnis des großen zum mittleren und kleineren Landwirtschaftsbetrieb nicht paßt. Es herrscht in der Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bodenbesitzkategorien zwar nicht in der wissenschaftlichen[1], umsomehr aber in der politischen und namentlich in der socialistischen[2] Litteratur eine große Unklarheit.

Von einem „Konkurrenzkampfe" nach Art des gewerblichen und kommerziellen kann in der Landwirtschaft überhaupt nicht die Rede sein. In der Industrie vollzieht sich das Umsichgreifen des Groß- auf Kosten des Kleinbetriebes derart, daß die Fabriken und Manufakturen vermöge ihrer niedrigeren Produktionskosten den Preis für die Erzeugnisse ihres Gewerbes drücken und die weniger vollkommene Technik den Handwerker dann nötigt, den selbständigen Betrieb einzustellen, der ihn nicht mehr zu ernähren vermag.

In der Landwirtschaft ist das schon um deswillen anders, weil die durchschnittliche Preishöhe für ihre Erzeugnisse sich keineswegs in erster Linie durch die „gesellschaftlich notwendigen" Betriebs-Aufwendungen bestimmt, vielmehr durch das wechselnde Verhältnis der zu ernährenden Volksmenge zur Ausdehnung des verfügbaren Bodens. Wenn die europäischen Getreidepreise seit dem Ende der napoleonischen Kriege bis in die siebenziger Jahre fast ununterbrochen gestiegen sind, so lag das nicht an der Verteuerung der Körnerproduktion auf dem schon bisher bestellten Ackerlande, sondern war eine Folge der Notwendigkeit, für die anwachsende Volkszahl größere Mengen von Nahrungsmitteln zu beschaffen und Getreide von weiteren Entfernungen heranzuziehen. Gewiß gingen mit der intensiveren Wirtschaft die Produktionskosten unserer Landwirtschaft, und gerade auf den bestbewirtschafteten Gütern in die Höhe, aber diese intensivere und deshalb kostspieligere Kultur war eine Folge der gestiegenen Preise — welche jene lohnender machten als die alte Wirtschaftsweise — nicht waren umgekehrt die steigenden Preise die Folge der erhöhten Produktionskosten.

Daß aber bei steigenden Preisen auch der technisch zurückgebliebene Produzent nicht durch die „Konkurrenz" zu vernichten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Der Rückgang der Geteidepreise in den 70er und 80er Jahren

[1] Vgl. namentlich die treffenden Ausführungen von Miaskowski in seiner Schrift „Erbrecht und Grundeigentumsverteilung." Bd. I. Leipz., 1872. S. 82 ff. u. passim.

[2] So noch in dem neuesten Erzeugnis der letzteren: Kautsky, „Das Erfurter Programm", Stuttgart, 1892. der den „Todeskampf des Kleinbetriebes" in der Landwirtschaft wie in der Industrie gleichmäßig auf Rechnung der „übermäßigen Konkurrenz des Großbetriebes" setzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist andererseits nicht etwa durch die Konkurrenz des ausländischen Großbetriebes herbeigeführt worden. Der nordamerikanische Getreidebau ruht mit geringen und aus sehr deutlich erkennbaren ökonomischen Gründen immer mehr verschwindenden Ausnahmen in den Händen von Kleinfarmern. Wir kommen darauf noch zurück.

Unter sinkenden Preisen haben wieder ganz im Gegensatz zur Industrie nicht die kleinen, sondern die großen, weil in höherem Maße auf den Absatz ihrer Produkte angewiesenen Landgüter unzweifelhaft stärker zu leiden.

Dennoch wird eine beträchtliche technisch-ökonomische Überlegenheit des großen über den Bauernbetrieb sich in einer allmählichen Abnahme der kleineren Wirtschaften fühlbar machen. Ergiebt nämlich die Großlandwirtschaft wesentlich höhere Reinerträge, so vermag sie auch bessere Preise für die freiwerdenden Gründstücke zu zahlen; sie wird dann um so mehr Bauernland an sich ziehen, je mehr andererseits die Bauern durch Abgaben, Schulden u. s. w. niedergedrückt und abgemattet sind.

Diese Voraussetzungen aber haben in der That für den größten Teil des deuschen Ostens bis etwa in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein bestanden.

Zunächst ist ein Teil des Bauernstandes in den ersten anderthalb Jahrzehnten nach den Freiheitskriegen zu Grunde gegangen. Die Durchmärsche feindlicher Armeen, die Kantonnierungen großer Heeresmassen haben zwar den Viehstand und den Ackerbau auf den Rittergütern nicht weniger als auf den Bauernhöfen geschädigt; den Nachwirkungen des Krieges und der unmittelbar nach dem Friedensschluß einsetzenden landwirtschaftlichen Krisis (1820—30) erlagen in der Provinz Preußen 80 % der Rittergüter; ihr Kaufpreis war bis unter die Hälfte des landschaftlichen Taxwertes gesunken, und bei den Subhastationen fielen die nachstehenden Hypotheken einschließlich mehrerer Millionen Pfandbriefe aus[1]. Damals kauften namentlich wohlhabende Städter massenhaft adlige Güter auf. Im Ganzen überdauerten die Bauern die Kriegswirkungen zunächst viel besser als der Adel[2]. Aber nicht wenige, namentlich solche bäuerliche Eigentümer, welche die Agrargesetzgebung neu geschaffen hatte, unterlagen doch der Krisis, teils erschöpft durch die früheren Dienstverpflichtungen, teils infolge des Mißverhältnisses der ihnen auferlegten Ablösungsrenten zu den gesunkenen Kornpreisen.

[1] Lette, Verteilung des Grundeigentums. Berlin, 1858. S. 120.
[2] Ebenda S. 36.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mit dem vierten Jahrzehnt setzt dann ein großer Aufschwung für die deutsche Landwirtschaft ein, welcher bis in die 60er und 70er Jahre anhält. Die Getreide- und Viehpreise steigen, die moderne Technik feiert ihre Triumphe; es ist die Zeit der Einführung der Drainage, der verbesserten Geräte und Maschinen, des künstlichen Düngers, der systematischen Veredelung der Viehrassen, der ersten Ausbreitung der Zuckerrübenkultur, der Zuckerfabriken und Brennereien. Diese Entwicklung kommt zunächst nur dem Großbetriebe zu statten, nicht weil der mittlere und kleinere Betrieb den höheren Kulturmethoden nicht zugänglich wäre — im Gegenteil hat derselbe gerade für die intensive Wirtschaft bedeutende Vorzüge vor der einheitlichen Bearbeitung ausgedehnter Flächen durch bezahlte Leute — sondern weil die Großgrundbesitzer in jener Bewegung die Führung übernehmen. Ihre bessere Bildung befähigt sie, alle Fortschritte der Wissenschaft und Technik sich schneller geistig anzueignen, und die landschaftliche Kreditorganisation führt ihnen ausreichende Kapitalien zu, um diese Kenntnisse praktisch verwerten zu können. Die Nachwirkungen der napoleonischen Kriege und der Krisis von 1820—30 werden vom Großbesitz nun um so rascher überwunden, als auch der Ausbau des Eisenbahn- und Landstraßennetzes in erster Linie ihm zu statten kommt. Die von 1830—50 eintretende Verdoppelung der Bodenpreise gilt nur für die vom Großgrundbesitz ausgeführten Ankäufe. Die Bauern haben wesentlich länger unter den Kriegsschäden und Kriegsschulden zu leiden; denn die Agrargesetzgebung hat sie in neue und ungewohnte Lebensbedingungen versetzt, ihr Land beschnitten oder mit Renten belastet; es fehlt ihnen an Betriebskapital und Betriebskredit, es fehlt ihnen vor allem an Bildung und Bildungsdrang, an Elastizität des Denkens und Mut der Neuerung, weil eine Jahrhunderte lange Unfreiheit ihr geistiges Leben gebrochen, ihre Empfindungen abgestumpft hat. Nur langsam und unvollkommen ahmen die Bestsituierten und Bestbegabten unter ihnen das technische Vorbild des Großbetriebes nach. Der stärkste Auskauf von Bauernland durch den Großbesitz hat von 1830—1850 stattgefunden. „Damals wurden" — so berichtet Prof. Schubert in Königsberg[1] — „sehr viele in freies Eigentum übergegangene Bauernhöfe von den benachbarten größeren Gutsbesitzern zu den geringsten Preisen aufgekauft. Einen andern Teil solcher

[1] „Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwicklung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen." Archiv f. Landeskunde der preußischen Monarchie Bd. IV, 4. Quartal 1856. Berlin. S. 251.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bauernhöfe sah man zersplittern, um späterhin auch noch in vereinzelten Resten als Anhang größeren Grundbesitzungen einverleibt zu werden. Durch diese sogenannten Hofschlächtereien wurden in einzelnen Kreisen ganze Dorfschaften bäuerlicher Wirte bis auf das letzte Erbe ausgekauft . . . . Bei einem großen Teil derselben trat ein bedrohlicher Zustand der Verarmung ein; Verarmung aber erzeugt auf der Bildungsstufe des armen Mannes in der Regel Erschlaffung . . . . Wenn auch auf einigen Bauernhöfen durch Erbteilung oder partiellen Verkauf zwei, selbst drei gesonderte Wirtschaften entstanden waren, so war doch eine weit größere Anzahl der Bauerwirtschaften durch Auskauf zu Grunde gegangen . . . Die ganze Hauptmasse der Zunahme der Bevölkerung fiel vorzugsweise auf die Eigenkätner, Häusler und vorzugsweise auf die Losleute, mithin auf die grundbesitzlosen Klassen der Landbewohner, welche als Ackerbauproletarier ihr Hauptnahrungsmittel — oft für viele Wochen ihr einziges — in den Kartoffeln besaßen, und daher bei mißratener Ernte in dieser Frucht fast immer hilflos einem Notstand preisgegeben waren." Am meisten Abbruch erlitt der bäuerliche Besitz nach der Statistik von 1816—59 durch freihändige Einziehung seitens der Großgüter in Pommern und Schlesien[1].

B. Seit den fünfziger Jahren ist eine wesentliche Änderung der Zustände zu beobachten. Die Bauern werden wohlhabender und kräftiger; sie fangen an, ihren Betrieb zu verbessern und ihr Besitztum zusammenzuhalten. Der preußische „Bauer hat den Besitz seines Eigentums würdigen gelernt," so berichtet Schubert vom Jahrzehnt 1846—56, „und bleibt in der Regel taub gegen die verlockenden Anerbietungen zum Verkauf: er weiß sich auf seinem Eigentum zu behaupten, da er sich auch seines Teils, obschon in geringerem Maße, an dem Aufschwunge beteiligt hat." Auch die Zersplitterung der Höfe findet, ungeachtet des allgemeinen Wunsches nach Eigentum, nicht mehr im gleichen Zahlenverhältnis wie vor 1846 statt, „und am geringsten erscheint die Vermehrung des numerischen Verhältnisses in der Klasse der Losleute und anderer Ackerbauproletarier." Ähnliche Nachrichten liegen aus allen Teilen des deutschen Ostens vor, jedoch setzt der Aufschwung der bäuerlichen Wirtschaft in den polnischen Sprachgebieten wesentlich später und

[1] In den Regierungsbezirken Stettin und Köslin 4,1 Proz., einschließlich der Nettoverluste durch die Agrargesetzgebung (abzüglich der Gewinne durch Separationen) 7,1 Proz. der Fläche von 1816, einschließlich derjenigen an den Kleinbesitz: 13,2 Proz. Im Regierungsbezirk Stralsund sind diese Verlustziffern: 2,3—3,1—5,7 Proz., in Schlesien: 1,4—4,9—12,8 Proz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weniger energisch ein. Während hier die Aufsaugung von Bauernland bis in die neueste Zeit fortdauert, hat dieser Prozeß in den deutschen Distrikten seit den fünfziger Jahren eine merkliche Hemmung erfahren und ist vielfach bereits in sein Gegenteil umgeschlagen: den Auskauf von Rittergütern durch die Bauern.

Die Wirtschaftsweise der ostdeutschen Bauern hat in den letzten vier Jahrzehnten eine bedeutende Umgestaltung erfahren; die technischen Fortschritte der großen Güter sind mit den nötigen Modifikationen mehr und mehr auf den Kleinbetrieb übertragen worden. Alle neueren Untersuchungen ergeben, daß die bis vor kurzem herrschende Meinung die technische Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaft weit unterschätzt hat. Die Reinerträge der großen Güter übertreffen heute nicht mehr die der mittleren Besitzungen. Bauernland ist infolgedessen nicht mehr billiger, sondern teurer als Gutsland. Meitzen hatte vollständig recht, wenn er in seinem 1868 erschienenen Werke über den „Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates" bemerkte, daß „Bauerngüter und Gärtnerstellen einen Preis erreicht haben, welcher nur bei wirklich bestehendem Bedürfnis das Zusammenlegen derselben zu Großbesitz gestattet und ebensoviel Anreiz enthält, an geeigneter Stelle durch Zerschlagen größerer Güter zu Bauernstellen Ersatz zu schaffen."

Was damals richtig war, trifft heute in verstärktem Maße zu. Denn einmal sind die Bauernwirtschaften seitdem noch weiter fortgeschritten, die Ackerbauschulen, die Wanderlehrer, die landwirtschaftlichen Vereine, vor allem auch das Beispiel vieler gut geleiteter Großbetriebe und die erfreuliche Entwicklung einzelner Zweige des Genossenschaftswesens, namentlich der fabrikmäßigen Sammelmolkereien haben zusammengewirkt, um den mittleren Betrieb auf eine sehr viel höhere Stufe zu heben.

Allerdings sind die Großgrundbesitzer in vielen Gegenden gerade des ostelbischen Gebietes noch immer als die Träger des landwirtschaftlichen Fortschrittes anzusehen und den Bauern im Hinblick auf die rationelle Wirtschaftsführung wesentlich voraus; aber es kann nicht scharf genug betont werden, daß dies nicht ein Vorzug des Großbetriebes, sondern der höheren persönlichen Intelligenz ist, und ferner, daß sich dieser Abstand zusehends vermindert. Derselbe ist im größeren Teile der östlichen Provinzen heute schon so gering geworden, daß er durch die eigentümlichen Vorzüge der Arbeit und Überwachung im Kleinen meist vollständig ausgeglichen wird.

Das technische Übergewicht, welches nach einzelnen Richtungen hin die teilweise stärkere Maschinenbenutzung und die bessere Arbeitsteilung dem landwirtschaftlichen Großbetriebe gewährt, ist aus Gründen, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man in jedem ökonomischen Handbuch dargelegt findet, gering und den entsprechenden Unterschieden in der Industrie ganz unvergleichbar[1]. Nur auf den schlechteren Böden, die einen extensiven Betrieb verlangen, besitzt der Großbetrieb wohl dauernde Vorzüge vor der Kleinkultur; denn die Anwendung arbeitsparender Methoden gewinnt da ausschlaggebende Wichtigkeit, namentlich kann der umfangreiche Besitz verhältnismäßig größere Strecken brach liegen lassen und sich mit einer geringeren Rente von der Flächeneinheit begnügen.

Überall, wo eine intensivere Kultur am Platze ist, kommen jene Vorzüge nur wenig in Betracht gegenüber den zunehmenden Schwierigkeiten, welche dem Großbetrieb aus der Arbeiterfrage erwachsen. Mit Recht empfindet sie der Großgrundbesitz gegenwärtig als eine Lebensfrage. Es handelt sich nicht allein um die Steigerung der Arbeitslöhne. Gewiß ist es richtig, wenn Konrad-Jakobken[2] bemerkt, daß die Verteuerung der Wirtschaftskosten, besonders die Steigerung der Arbeitslöhne sich in den großen Wirtschaften sehr viel mehr fühlbar macht als in den kleinen und hierin einer der wesentlichsten Gründe für das stärkere Steigen der Preise kleinerer Grundstücke zu suchen sei. Im Brandenburgischen rechnet man, daß normale bäuerliche Besitzungen unter 100 Morgen fast ganz ohne Beihülfe von Tagelöhnern auskommen. Höfe von 140—200 Morgen halten einen Knecht und eine Magd und beschäftigen Tagelöhner meist nur zur Heu-, Getreide- und Hackfruchternte; erst in Bauernwirtschaften von mehr als 240 bis 280 Morgen pflegen einzelne Arbeiter während des ganzen Jahres beschäftigt und als ständige Tagelöhner gehalten zu werden[3].

Wichtiger als die Ersparnis an barem Arbeitslohn ist aber die verständnisvolle Hingabe an den Beruf, die Sorgfalt der Arbeit, welche vor dem bezahlten Gutstagelöhner und Knecht den Mann auszeichnet, der auf seiner eigenen Scholle mit den Seinen sich zum selben Werk verbindet. „In wirtschaftlicher Hinsicht" — so bemerkt ein her-

[1] Die Analyse des landwirtschaftlichen Großbetriebes bei Karl Marx ist absolut ungenügend. — Die „bewußte technologische Anwendung der Wissenschaft", die „neue höhere Synthese, der Verein von Agrikultur und Industrie" sind dem Mittel- und Kleinbetriebe ebenso zugänglich wie dem Großbetriebe.

[2] Die bäuerlichen Verhältnisse in Graudenz. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 23. Leipzig, 1883. S. 262.

[3] Vgl. von Canstein, „Von den bäuerlichen Erwerbs- und Wohlstandsverhältnissen in der Mark Brandenburg" Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums. III. Session der II. Sitzungsperiode. Berlin, 1883. S. 31 und 32.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorragender Großlandwirt im Posenschen[1] — „ist der Bauer ein trefflicher Produzent, namentlich auf dem Gebiete der Pferde- und Rindviehzucht. Nicht nur unter den Augen, nein unter der Hand des Besitzers gedeiht das Vieh vorzüglich; es wird individualisiert, jede kleine Hilfe rechtzeitig gegeben, jeder Schaden ferngehalten. Wie mit dem Vieh, ist es auch mit dem Gerät. Vom Hause an bis auf das kleinste Stück Brett wird auf dem Bauernhofe alles konserviert." Es ist kein Zufall, daß die deutsche Viehzucht ihre höchste Vollendung in den nordwestlichen und südöstlichen Bauerngebieten findet[2], und was die Kleinbauern im Rheinthal dem Boden abgewinnen, vermöchte kein noch so gut geleiteter Riesenbetrieb hervorzubringen[3].

So bewährt denn in der Landwirtschaft die Urform aller Unternehmung, die Geschlechtsgemeinschaft, die Familie, ihre alte Kraft und zeigt sich auf dem Felde und im Stalle, in Ackerbau und Viehzucht den neueren Arbeitsgemeinschaften nach Art der Manufaktur und Fabrik um so mehr als gleichwertig, ja überlegen, je mehr die wachsende Bevölkerung der Erde erhöhte Erträge mit erhöhter individueller Leistung zu entnehmen nötigt, je höher andererseits die Ansprüche und der Widerwille der Handarbeiter gegen den fremden Dienst steigen.

Die aus der Arbeitsverfassung hervorgehenden Vorteile der bäuerlichen Wirtschaft vor dem Großbetriebe wurden während der landwirtschaftlichen Krisis der letzten beiden Jahrzehnte um so sichtbarer, als der Rückgang der Getreidepreise die großen Absatzwirtschaften am schwersten treffen mußte.

Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß der rasche Aufschwung der

---

[1] W. Wendorff-Zdziechowa, Ursachen der Not bei den Landwirten und Grundbesitzern. Gnesen, 1884. S. 50.

[2] Die „Erfolge der Oldenburger Pferdezucht beruhen wesentlich auf dem Umstande, daß die Besitzer oder deren Familienangehörige ihre Zuchttiere in vielen Fällen selbst pflegen und warten. Denn so erfreuen sich die Tiere einer Behandlung, die ihnen anderwärts, wo sie fremden Leuten überwiesen werden müssen, wohl selten in so sachkundiger und aufmerksamer Weise zu teil werden kann." (S. XLVI, Ed. Lübben, Sürwürden, Oldenburger Gestütbuch.) Bremen, 1891. Dasselbe gilt von der Pferdezucht in Ostpreußen, der Rindviehzucht in Baiern, um Meßkirch 2c.

[3] Über die Frage der Konkurrenzfähigkeit der Bauernwirtschaft vgl. namentlich die lehrreiche Untersuchung von Dr. Kutzleb: „Ist der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb u. s. w. konkurrenzfähig?" Thiels Landw. Jahrbücher Bd. IV. Berlin, 1885. — Aus der älteren Litteratur außer der bekannten Schrift von Bernhardi: J. St. Mill, Principles of political economy I, Kap. IX, § 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

großen Güter bis in die sechsziger und siebenziger Jahre hinein einen maßlosen Besitzwechsel und dem entsprechende Verschuldung zur Folge gehabt hat.

Nach Rodbertus[1] sind im Laufe eines Menschenalters (1835 bis 1864) auf je 100 Rittergüter in Schlesien 229 Besitzveränderungen erfolgt, in Posen 222, in Pommern 204, in der Neu- und Kurmark 202 bzw. 151, also eine durchschnittliche Besitzdauer von 14—15 Jahren! Einschließlich Sachsens und Westfalens erlitten die von ihm gezählten 4771 Rittergüter 23 654 Besitzveränderungen (200,9 Prozent), darunter 61 Prozent freiwillige Verkäufe, 33 Prozent Vererbungen, 6 Prozent notwendige Subhastationen.

Nach den im Jahre 1883 probeweise angestellten und leider nicht fortgesetzten „Ermittelungen der Grundbuchschulden in 52 Amtsgerichtsbezirken des preußischen Staats"[2] waren in den herangezogenen östlichen Distrikten durchschnittlich belastet die „Güter" (mehr als 600 Thlr. Grundsteuer Reinertrag) mit 91,9 M. pro Thaler Reinertrag, die Bauernhöfe (100 bis 500 Thaler Grundsteuer-Reinertrag) mit 61,6 M., die bäuerlichen Stellen (30 bis 100 Thaler Grundsteuer-Reinertrag) mit 60,8 M., von welch letzterem Posten durch den Mehrwert der Gebäude 28,8 M. gedeckt wurden.

In den Jahren 1886/87 bis 1888/89 wurden von je 10 000 ha zwangsweise versteigert in der Klasse der

in	Kleinbetriebe (2—10 ha) ha	Mittelbetriebe (10—50 ha) ha	Größere Betriebe (über 50 ha) ha
Ostpreußen	44—40—48	42—36—31	71— 48— 69
Westpreußen	34—21—23	60—34—26	164—111—129
Brandenburg	13— 9—11	11— 7— 7	52— 42— 29
Pommern	15—11—10	12—13—10	55— 67— 39
Posen	33—20—27	33—24—23	170— 93— 84
Schlesien	20—18—19	22—20—23	52— 58— 70

Es trafen also Umstände dauernder und mehr vorübergehender Natur zusammen, um in den letzten Jahrzehnten dem bäuerlichen Besitz eine größere Festigkeit und vielfach ein Übergewicht gegenüber dem Großbetriebe zu verschaffen. Seit längerer Zeit erscheint dem bäuerlichen Besitzstande gefährlicher als der Großbetrieb der alle Erwägungen

[1] Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Jena, 1876. Bd. I Tabelle am Schluß.

[2] Bearbeitet von Meitzen. Berlin, 1884.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonomischer Zweckmäßigkeit bei der Preisnormierung ausschließende Drang der Arbeiter und Kleinbesitzer nach Grundeigentum und Selbständigkeit.

Trotzdem hat nun in manchen Gegenden das Auskaufen der Bauern durch den Großgrundbesitz nicht aufgehört.

Die Käufer sind entweder die Inhaber großer, meist fideikommissarisch gebundener Herrschaften, welche vielfach die Praxis verfolgen, ihre nicht verbrauchten Revenüen immer wieder in Grundbesitz anzulegen, den Ast absägend, auf dem sie sitzen! Ähnliches wiederholt sich in Distrikten, wo der Großgrundbesitz in Form zahlreicher Rittergüter im ganzen überwiegt. Auch hier macht sich die Sucht, Land unter jeder Bedingung an sich zu ziehen, bemerkbar, allerdings oft genug zum Ruin der Käufer.

Es handelt sich auch in diesen Fällen nicht um ökonomisch zu begründende Vorgänge, nicht um die Bethätigung einer Überlegenheit der großen über die Produktion im Kleinen, sondern um die Erweiterung einer ohnehin schon übermäßig ausgedehnten Machtsphäre ohne irgendwelche volkswirtschaftliche oder technische Rechtfertigung.

Neben den Majoratsherren sind dem Bestande des mittleren Bauernbesitzes nach wie vor vielfach verderblich geworden die kapitalistisch geleiteten Zuckerfabriken. „Es scheint fast," bemerkt Miaskowski[1] nicht ganz mit Unrecht, „als ob die unter besonderer staatlicher Protektion stehende Rübenzuckerindustrie für die Enteignung des deutschen Bauernstandes im 19. Jahrhundert dieselbe Bedeutung haben wird, wie sie die ebenfalls staatlich begünstigte Wollindustrie mit ihren hohen Wollpreisen für die Verwandlung der bäuerlichen Äcker in gutsherrschaftliche Wiesen und Weiden seit dem 15. Jahrhundert in England gehabt hat."

In der That hat die Zuckerfabrikation in manchen Gegenden, so namentlich in Teilen der Provinzen Sachsen und in Mittelschlesien wahre Verheerungen unter dem Bauernstande angerichtet. Als die Zuckerindustrie, ursprünglich ein städtisches Gewerbe, seit Ende der dreißiger Jahre auf das Land hinauszog[2], war ihr Streben naturgemäß darauf gerichtet, sich die nötigen zuckerreichen Rüben durch eigenen Betrieb zu sichern, und sie war in der Lage, den Gutsbesitzern und Bauern uner-

[1] Vgl. v. Miaskowski, Referat im Landesökonomiekollegium. Verhandlungen desselben III. Session der II. Sitzungsperiode. Berlin, 1883. S. 617.

[2] Vgl. S. 61: „Einige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Landwirtschaft und insbesondere der landwirtschaftlichen Gewerbe in der Prov. Sachsen." 13. allgemeine Wanderversammlung der Land- und Forstwirte. Magdeburg, 1850.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hörte Kauf- oder Pachtpreise zu bieten. Dieser Vorgang hat sich mit der räumlichen Ausbreitung der Industrie vielfach wiederholt.

Die Zuckersteuer, weil bis vor kurzem nach dem Quantum der zu verarbeitenden Rüben bemessen, hat mehr als alles andere die sorgfältige Züchtung möglichst zuckerreicher Rüben erforderlich gemacht, und diejenigen allerdings wenig zahlreichen Fabriken galten daher als die rentabelsten, welche das notwendige Rohmaterial ausschließlich auf eigenen Äckern bauten[1]. Bei jenem Zusammenkauf oder Zusammenpachten von Bauernländereien wirkte also ein ökonomisch-technisches Moment wesentlich mit. Auch ist wiederum anzuerkennen, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb den außerordentlichen Fortschritten der Agrikultur, welche sich mit dem gewinnreichen Rübenbau verknüpften, der Tiefkultur, der gründlichen Ausdüngung, der Anwendung verbesserter Geräte Bahn gebrochen hat. Andererseits ist aber ebenso gewiß, daß es überall doch im wesentlichen nur die frühere Ausbeutung der günstigen Konjunktur gewesen ist, welche die großen Rübengüter auf Kosten der Bauern anwachsen ließ. Dieser Vorgang ist keineswegs eine notwendige Begleiterscheinung der Zuckerfabrikation etwa nach Art der Vernichtung und Aufsaugung der kleineren durch die größeren Brauereien, Webereien ꝛc. Bei weitem die Mehrzahl der Bauern, die mit der Zuckerindustrie in Berührung gekommen sind, hat sich nicht auskaufen lassen; sie beteiligten sich vielmehr ihrerseits an der Rübenproduktion, wurden durch sie wohlhabend und reich und stehen heute technisch hinter der Großwirtschaft nicht zurück[2]. Richtig ist nur, daß eine sehr weitgehende Zersplitterung

[1] H. Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena, 1891. S. 45.

[2] Im Braunschweigischen, „besonders im Hügellande, wo der Anbau der Zuckerrübe zudem die Intelligenz des Landmanns angeregt und bare Kapitalien in die Wirtschaft hineingebracht hat, unterscheidet sich die Bewirtschaftung der größeren und selbst der mittleren Bauernhöfe betreffs der Intensität des Betriebes, der vollführten Meliorationen und der erzielten Erträge nur in den durch die Größe bedingten Verhältnissen von den großen Gütern und Domänen.“ Vgl. Ökonomierat Dr. Bürstenbinders Bericht in den Schriften des Ver. f. Soc.-Pol., Bd. XXIII (Bäuerliche Zustände, Bd. II). Leipzig, 1883. S. 92. Und ähnlich heißt es von der Provinz Sachsen (Halberstadt). „Neue verbesserte Pflüge und Eggen, Drillmaschinen, Hackmaschinen sind überall im Gebrauch, und die Verwendung von künstlichem Dünger hat in kolossalem Maße zugenommen; es ist nichts Ungewöhnliches, daß ein Kleingrundbesitzer für den Morgen Rüben 1 Centner Chilisalpeter und 2 Centner Superphosphat ausstreut; ohne künstlichen oder Stalldünger wird überhaupt selten eine Frucht gebaut .... Die Tiefkultur ist fast durchgehends eingeführt. Die größeren bäuerlichen Wirte gehen überall mit gutem Beispiel voran, und es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Rübenproduktion — Süddeutschland, Oderbruch — namentlich unter dem bisherigen Steuersystem den Betrieb und die Rentabilität der Fabriken geschädigt hat. Etwa die Hälfte aller verarbeiteten Rüben wird gegenwärtig von Kaufrübenlieferanten bezogen, und es ist immer mehr gelungen, die letzteren durch Abgabe von gutem Samen und geeignetem künstlichem Dünger, durch strenge Vorschriften über Anbau, Fruchtfolge, Bearbeitung 2c., besonders aber durch Gewährung von Anteilen am Reingewinn oder Bezahlung der Rüben nach dem Zuckergehalt zu sorgfältiger Kultur anzuhalten[1]. Ferner sind die Zuckerfabriken ihrer ganz überwiegenden Zahl nach Aktiengesellschaften, und ihre Aktionäre große und mittlere Landwirte, welche die Verpflichtung zum Rübenbau übernommen haben, — ein Verhältnis, welches sich gerade in Deutschland immer mehr ausgebreitet und dazu beigetragen hat, unsere Zuckerindustrie zur bestentwickelten aller Länder zu machen. Es ist übrigens anzunehmen, daß die neu eingeführte Fabrikatsteuer die vorhandenen Konzentrationstendenzen des Rübenbaus wesentlich abschwächen wird, wie die allmähliche Beseitigung der Zuckerexportprämien die Vermehrung der Fabriken verlangsamen wird.

Außerhalb der eigentlichen Latifundiengebiete und Rübengegenden haben, wie schon bemerkt, die polnischen Gebietsteile bis auf die Gegenwart ein andauerndes Überführen von Bauernland in Gutsbesitz zu beklagen. Das ist eine Wiederholung der Vorgänge, die sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts überall im Osten abspielten; die Bewegung scheint aber heute ihren Höhepunkt überschritten zu haben.

C. Leider gestattet die Unvollkommenheit der preußischen Grundeigentums- und Betriebsstatistik nicht, die im Vorigen angedeuteten Bewegungstendenzen überall zahlenmäßig zu belegen. Die „Veränderungen der spannfähigen Nahrungen" sind nach dem Jahre 1859 nur noch für den Zeitraum von 1865—1867 durch eine allgemeine Erhebung festgestellt worden. Das Ergebnis derselben ist in Tabelle B des II. Anhanges kurz zusammengefaßt; es läßt den in den Beziehungen zwischen Guts- und Bauernbesitz eingetretenen Umschwung in einem Ausschnitt erkennen: Das Anwachsen der Rittergüter auf Kosten der kleineren Betriebe hat, den ganzen Osten als eine Einheit betrachtet, aufgehört; Gewinn und

---

dürfte zwischen ihrer Wirtschaft und der des Großgrundbesitzes kaum ein Unterschied zu finden sein. Sehr viele dieser bäuerlichen Wirte haben Realschulen, Gymnasien, Ackerbauschulen besucht." Vgl. W. Gerland, ebenda S. 137.

[1] H. Paasche a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verlust halten sich nach beiden Seiten hin die Wage. Eine Vermehrung des Gutslandes hat nur in Pommern und in ganz unbedeutendem Grade im Brandenburgischen stattgefunden; dem stehen aber ebenso starke Verluste gegenüber, welche die Rittergüter in Preußen, Posen und Schlesien zu Gunsten der Bauern erlitten haben.

Für die spätere Zeit fehlt es an allen einheitlichen Aufnahmen, welche mit den früheren vergleichbar wären. Die Tabelle C des II. Anhanges stellt die mittleren ländlichen Besitzungen nach der Zählung von 1858 mit den ländlichen Privatbesitzungen zusammen, welche gelegentlich der Gebäudesteuer-Revision von 1878 zur Aufzeichnung gelangt sind. Obwohl nun im Jahre 1858 der Begriff einer ländlichen Besitzung viel weiter als 1878 gefaßt worden ist, ergiebt sich eine rechnerische Abnahme der Betriebe von 30—300 Morgen nur für Ostpreußen und Posen, überall sonst eine bedeutende Vermehrung.

Angesichts des ungenügenden Zustandes der Bodenbesitzstatistik ist es doppelt erwünscht, daß eine Reihe von neueren Enquêten über die Bewegung des Grundeigentums und ihre Ursachen eingehende Auskunft giebt[1]. Die Ergebnisse dieser Erhebungen erscheinen wichtig genug, um eine auszugsweise Wiedergabe zu rechtfertigen.

Für Littauen und Masuren wird berichtet: „In der Wirtschaftsweise unserer Bauern hat sich ein ungeheurer Fortschritt vollzogen; das lebende Inventar unserer Bauernhöfe in besserer Lage repräsentiert heute mindestens den sechsfachen Betrag des Wertes, welchen es vor 30 Jahren hatte. Die Fortschritte, welche auf dem

---

[1] Es sind dies 1) die im Auftrag des Ministers für Landwirtschaft im Jahre 1882 von den landwirtschaftlichen Centralvereinen angestellten Erhebungen über Verschuldung und Dismembration von Gütern und Bauernhöfen (Verhandl. des königl. Landesökonomiekollegiums, III. Session der II. Sitzungsperiode. Berlin, 1883.) Ich citiere dieselbe mit „L. Ö. K.“ Leider ist eine Frage nach dem Maße des Aufsaugens von Bauernbesitz durch die großen Güter nicht gestellt worden. Die meisten Vereine gehen aber unaufgefordert darauf ein; 2) die gleichzeitig angestellte Untersuchung des Ver. f. Soc.-Pol. vgl. „Bäuerl. Zustände in Deutschland“ in Bd. 22—24 der Vereinsschriften (citiert mit „Bäuerl. Zust.“ Bd. I—III); 3) die „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preußen“ (Berlin, 1890 und 91), angestellt auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Ministeriums seit 1888—1889. Diese Sammlung enthält eine Anzahl von teilweise ausgezeichneten Monographien über die Zustände in einzelnen typischen Gemeinden und Gutsbezirken. Ich citiere sie mit „Ermittelungen.“ Endlich wurden, soweit möglich, die hierauf bezüglichen von Weber dargestellten Resultate der Arbeiterenquête des Ver. für Social-Politik („Schriften“ Bd. LV.) berücksichtigt und eigene Reisenotizen des Verfassers verwertet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gebiete der Landes-Pferde- und Viehzucht gemacht worden sind, haben die Physiognomie der bäuerlichen Wirtschaften total verändert"[1]. „Unser ganzer Bauernstand hat sich in materieller und intellektueller Beziehung so gehoben, daß es keinen zweiten Stand in unserem Volksleben giebt, der einen größeren Fortschritt für sich beanspruchen dürfte[2]."

„In dem Zeitraum von 1830 bis ca. 1855 vollzog sich hier und da eine Aufsaugung des kleinen Grundbesitzes durch den Großgrundbesitz; es sind in dieser Zeit viele große Güter durch Aufkauf ganzer Dorfschaften entstanden. Der Grund für diese Erscheinung lag in dem schnellen Steigen der Bodenpreise bei dem gleichzeitigen tiefen Stand der bäuerlichen Wirtschaften. In dem Maße, als sich die Wirtschaftsweise des Bauern besserte, in dem Maße erhöhte sich seine Widerstandsfähigkeit gegen die Absorbtion durch den Großgrundbesitz, und heute kann man behaupten, daß sich die wirtschaftliche Lage des eigentlichen Bauernstandes in allen besseren Gegenden in höherem Maße gebessert hat, als diejenige des Großgrundbesitzes." Auch ist es „eine eigentümliche Erscheinung, daß das Parzellieren von Bauerngütern — welches in den siebziger Jahren eine große Rolle gespielt hat — mit einemmal fast gänzlich aufgehört hat"[1].

Dagegen lassen die späteren Jahresberichte des Centralvereins und die diesjährige Enquête des Vereins für Socialpolitik ersehen, daß neuerdings mehrere große Güter zur Parzellierung gekommen sind[3]. Im ganzen ist der Besitzwechsel unter den Bauern gering, nur im Kreise Pillkallen hat (1890) eine Anzahl von größeren und kleineren Grundstücken teils durch Verkauf im ganzen, teils durch Parzellierung die Hand gewechselt.

In dem Bezirk des ostpreußischen landwirtschaftlichen Centralvereins (Regierungsbezirk Königsberg und Kreis Heydekrug) muß zwar „die Bewirtschaftung der Bauerngüter im großen und ganzen noch als eine mangelhafte und in manchen entlegenen Gegenden geradezu eine ungeeignete bezeichnet werden; andererseits läßt sich doch nicht verkennen, daß seit den letzten 20 Jahren auch in Bezug auf die Bewirtschaftung einer stets wachsenden Anzahl von bäuerlichen Wirtschaften recht erhebliche Fortschritte gemacht worden sind, so daß dieselben ein recht erfreuliches Bild liefern"[4].

---

[1] L. Ö. K. S. 3 und 4.
[2] Bäuerliche Zustände II. S. 329.
[3] Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. LV. S. 45 u. 46.
[4] Bäuerliche Zustände II. S. 298.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In den meisten Kreisen ist der Wohlstand und Ertragswert der Grundstücke stärker gestiegen als die Verschuldung[1]. Die Kaufpreise sind im Steigen begriffen. Die Aufsaugung von Bauernland durch benachbarte Güter findet (1882) „in größerem Umfange nur in solchen Kreisen statt, in denen ein gut situierter und altbefestigter Großgrundbesitz einen großen Wert auf die Ausdehnung und Arrondierung der vorhandenen Güterkomplexe legt, während die betreffenden Bauern nicht recht fortkommen und sich in schlechter Lage befinden. In den meisten Kreisen mit überwiegendem bäuerlichen Besitz können derartige Aufsaugungen naturgemäß entweder nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, so daß die Zahl der im ganzen Regierungsbezirk Königsberg von Gütern ausgekauften Bauern auch schon deshalb keine sehr große sein wird, weil die Voraussetzung der gemischten Lage von Guts- und Bauernländereien im hiesigen Bezirk nicht die Regel bildet[2]. Damit übereinstimmend wird im Jahre 1891 berichtet, daß in den rübenbauenden Teilen des Kreises Gerdauen die Majorate sich durch Zukauf zu vergrößern streben. Dort kommen gleichzeitig im kleineren Grundbesitz zahlreiche Parzellierungen vor[3]. Im übrigen sind die letzteren neuerdings selten geworden:

„Von 1870—76 ist in fast allen Kreisen eine kleine Zahl mittlerer Güter und eine etwas größere Zahl von Bauernhöfen durch gewerbsmäßige Unternehmer ausgeschlachtet worden. Seit 1877 oder 1878 haben die Ausschlachtungen fast ganz aufgehört.“ [4]) Nur noch aus dem Kreise Heydekrug werden aus jüngster Zeit zahlreiche Parzellierungen, und zwar nicht allein von bäuerlichen Besitzungen, sondern auch von Gütern gemeldet. Ebenso schreiten größere Besitzer bei der Schwierigkeit, hinreichende Arbeitskräfte zu gewinnen, immer mehr zur Verpachtung, und zwar in kleinen Parzellen[5]).

Die pommersche ökonomische Gesellschaft (Regierungsbezirk Stettin und Köslin) berichtet[6]) im Jahre 1882, daß bis in die 50er Jahre (auch wohl noch später) ohnstreitig die meisten der verschwundenen Bauernhöfe unzerschlagen von den Großgrundbesitzern käuflich erstanden worden seien. In den letzten Dezennien habe man davon Abstand genommen. Der Betrieb des Großbesitzes erheische in seinen gegenwärtigen

---

[1] L. Ö. K. S. 5.
[2] Bäuerliche Zustände II. S. 286.
[3] Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. XV. S. 119.
[4] L. Ö. K. S. 13.
[5] Ber. d. Centralv. für 1891 S. 7 u. ebenda für 1890.
[6] L. Ö. K. S. 130.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grenzen so viel Betriebskapital, daß es vollständig irrationell wäre, das Arbeitsfeld ohne ergiebiges Betriebskapital noch weiter zu vergrößern. Vielfach bestände größte Geneigtheit, die eigenen Latifundien zu verkleinern. Thatsächlich sind in den 80er Jahren und in neuester Zeit zahlreiche große Güter namentlich im Kolberger Kreise, ebenso in Belgard, Bublitz, Neustettin, Kammin-Gülzow, Schlawe, Bütow, Lauenburg zerschlagen worden. Davon Näheres unten in Abschnitt III.

Parzellierungen von Bauernland sind in der wohlhanderen Küstengegend, dem Pyritzer Distrikt und an der Oder, nicht häufig. „Die Vollbauern haben sich mit seltenen Ausnahmefällen erhalten, seit Jahrhunderten auf derselben Scholle sitzend. Hingegen ist die Lage der Bauern in den unfruchtbaren Bezirken der Provinz wenig erfreulich; Parzellierungen finden häufig statt. In der Rummelsburger Gegend ist noch der Bauernstand infolge derselben „nahezu im Verschwinden".

Auch in Neuvorpommern sieht es wenig erfreulich aus. Von einem Auskaufen der Bauern wird zwar wenig berichtet — es ist schon seit der Schwedenzeit nicht mehr viel übrig zu diesem Zwecke. Um so mehr sind die nicht seltenen Parzellierungen von Bauerngütern zu beklagen. In neuerer Zeit sind davon auch einige größere Güter (auf Usedom-Wollin und im Kreise Ückermünde) betroffen worden.

Von der Wirtschaftsweise in den wohlhabenderen Küstendistrikten heißt es, sie sei gemeiniglich „ganz rationell", leide aber auf den größeren Stellen vielfach unter einer bemerkenswerten Schwerfälligkeit. „Der kleinere Besitz, auch wenn er durch Kühe bearbeitet wird, trägt in der Regel viel deutlicher das Gepräge einer sorgfältigen Wirtschaft." Ausnahmen finden sich namentlich in den großen kapitalkräftigen Bauernhöfen im Rügenwalder Amt[1].

Die bäuerlichen Verhältnisse im Brandenburgischen haben eine sehr eingehende und treffliche Darstellung seitens des Generalsekretärs Dr. von Canstein gefunden[2]. Dort heißt es: „Der Betrieb der bäuerlichen Wirtschaften in unserer Provinz hat in neuerer Zeit und besonders im Laufe der letzten 20 Jahre recht erhebliche Fortschritte gemacht und berechtigte Hoffnungen für eine Steigerung der Betriebsresultate wachgerufen. Dieselben bekunden sich sowohl in Bezug auf die Benutzung verbesserter Geräte, wie auf die Viehhaltung und die sonstigen Wirtschaftseinrichtungen. Fast durchweg sieht man die schwer-

[1] Ermittelungen S. 392 und 402.
[2] L. Ö. K. S. 22—123.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fälligen Pflüge durch solche neuerer Konstruktion, meistenteils Schwingpflüge ersetzt; ferner finden sich vielfach der drei- und vierscharige Schälpflug, die Ringelwalze, die Säemaschine, ja selbst die Drillmaschine in den bäuerlichen Wirtschaften angewendet. Auch Dreschmaschinen und manche andere neuere Geräte haben schon umfangreiche Benutzung gefunden.

Weniger erhebliche Fortschritte hat dagegen die Bewirtschaftung des Ackers selbst gemacht. Allerdings haben die bäuerlichen Wirte mit sehr geringen Ausnahmen die alte Dreifelderwirtschaft verlassen und durch die verbesserte Dreifelderwirtschaft und noch häufiger durch mehrschlägige Fruchtwechselwirtschaft ersetzt. Der Hackfruchtbau hat im Laufe der letzten Jahrzehnte bedeutend an Umfang zugenommen, hauptsächlich gefördert durch den infolge verbesserter Kommunikationsmittel erleichterten Absatz, sowie durch die in neuerer Zeit zahlreich vermehrten Spiritusbrennereien, Stärke- und Zuckerfabriken. Die Dünger verhältnisse der bäuerlichen Wirtschaften haben sich in den meisten Gegenden sichtlich gebessert, die Anwendung künstlicher Düngemittel nimmt zu. Die Erkenntnis von dem Werte des Mergels zur Verbesserung der leichteren Bodenarten hat sich ebenfalls in immer weiteren Kreisen verbreitet. Indessen giebt es noch einen ganz erheblichen Rest von Wirtschaften, in welchen man für rationellen Fruchtwechsel geringes oder gar kein Verständnis hat. Auch ist bis jetzt die Bedeutung der Tiefkultur noch nicht allgemein erkannt. Immerhin findet sie hier und dort Eingang.

Größere Fortschritte als bei der Bodenkultur sind im allgemeinen bezüglich der Viehhaltung zu beobachten. Pflege und Haltung des Viehes hat sich fast allgemein verbessert. Man überzeugt sich immer mehr, daß nur durch gute Behandlung und Pflege gute Resultate aus der Viehzucht zu erzielen sind, und so sieht man denn vielfach bereits in den Stalleinrichtungen in Bezug auf die Reinlichkeit und hinsichtlich der Zubereitung des Futters erhebliche Verbesserungen. In immer weiterem Umfange haben sich die bäuerlichen Wirte der Aufzucht besserer Viehrassen, besonders beim Milchvieh, befleißigt. Die Tier- und Jungviehschauen haben in sehr erheblicher Weise die fast allgemeine Einführung besserer Viehrassen, besonders des Holländer Viehes, in den bäuerlichen Wirtschaften gefördert[1]."

Einen vollen Erfolg erzielen die Molkereigenossenschaften[2].

---

[1] L. Ö. K. S. 85–87.

[2] Ber. d. Centralv. f. Brandenburg 1890 S. 71.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Das Bedürfnis noch weitergehender landwirtschaftlicher Fachbildung mehrt sich nicht nur bei den Großgrundbesitzern, es tritt sogar besonders lebhaft bei den mittleren Grundbesitzern, bei den Bauern auf. Es ist höchst erfreulich, die von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen, welche an den landwirtschaftlichen Centralverein gestellt werden, zu beobachten[1]."

„Ankauf unbequem zur Hoflage und zum Gutsareal belegener Bauernhöfe hat nach der Separation wohl überall stattgefunden, aber die langsam durch dauernden Ankauf bewirkte Auskaufung der Bauern, um das eigene Areal zu vergrößern, finden wir nur dort, wo der Großgrundbesitz schon von früher her dominiert[2]," d. h. in den drei nördlichen, an die pommersche Grenze stoßenden Kreisen Prenzlau, Königsberg und Soldin[3]. „Man möchte hier beinahe das Gesetz der Attraktion anwenden, denn im Gegensatz dort, wo der bäuerliche Grundbesitz vorherrscht, liegt die Neigung, die Rittergüter zu zerschlagen und unter die Bauern zu verteilen, vor, wie in der Gegend von Belzig, in der Westpriegnitz an der Elbe und im Kreise Kottbus."

„Auch die Verpachtung ganzer Rittergüter an die Bauern der benachbarten Dörfer in Parzellen von 10—50 Morgen ist neuerdings nicht selten[4]. Ganz allgemein werden die Kirchen- und Pfarräcker, früher in Selbstbewirtschaftung oder dauernd an das benachbarte Rittergut oder in Erbpacht an einen besonderen Pfarrbauer vergeben, heute in dieser Weise genutzt." Das gilt übrigens nicht nur von Brandenburg, sondern wohl allgemein für den ganzen Osten. „An manchen Orten wird durch die Verpachtung eine nicht geringe sociale Änderung dadurch hervorgerufen, daß frühere Tagelöhner als Pächter auftreten, mit dem gepachteten Acker eine selbständige Wirtschaft anfangen und sich dadurch mehr und mehr von den Bauern emanzipieren."

Die Pachtpreise sind jedoch oft zu hoch, die Pachtperioden zu kurz.

Parzellierungen von Bauernhöfen sind in dem überwiegend bäuerlichen Gebiete des Ostens und Südostens der Provinz selten[5]. Außer-

[1] Ebenda S. 106.

[2] L. Ö. K. S. 29.

[3] Ebenda S. 71—72. Auch in den Zuckerrübenbau treibenden Teilen des Kreises Lebus sind Zukäufe häufig vorgekommen.

[4] S. 41 daselbst.

[5] L. Ö. K. S. 82 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

halb dieser Distrikte wird lebhaft über Ausschlächtereien geklagt, obwohl in vielen Fällen die Teilung an sich als volkswirtschaftlich nützlich angesehen werden muß[1].

Andererseits kaufen die Bauern gern Büdnerstellen für die nicht erbenden Söhne auf. Verkäufe von Bauernhöfen an andere Personen als die Söhne und Schwiegersöhne des Besitzers sind selten.

Westpreußen. „Es muß anerkannt werden, daß die bäuerlichen Besitzer in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl in der Technik der Landwirtschaft die erfreulichsten Fortschritte gemacht haben, daß sie ihre Felder sorgsam bestellen, für die Anregungen, die sie in ihren Vereinsversammlungen empfangen, ein offenes Ohr und für die Verbesserungen, die sie in größeren Wirtschaften sahen, ein offenes Auge haben. Fleiß und Sparsamkeit in ihrem Haushalt, wie in ihrer Wirtschaft, sind den meisten von ihnen eigen. An dem Rübenbau für die Zuckerfabriken nehmen auch viele kleinere Grundbesitzer Teil, und ihre wohlbestandenen und gepflegten Rübenfelder liefern den Beweis, wie bald und wie einsichtig sie in diese bisher ihnen fremde und ein höheres Maß von Intelligenz fordernde Kultur sich hineingefunden haben"[2].

Dies bezieht sich namentlich auf die fruchtbaren und von tüchtigen deutschen Kolonisten bewohnten Niederungsdistrikte der Weichsel mit ihren Nebenflüssen; man findet dort im allgemeinen eine ausgedehnte Maschinenverwendung und ziemlich rationelle Wirtschaft[3], die allerdings infolge ungenügender Organisation des Personalkredites noch unter einem empfindlichen Mangel an Betriebskapital leidet.

Nennenswerte Konsolidationen mit großen Gütern haben hier schon um deswillen nicht stattgefunden, weil solche nur in geringer Zahl vorkommen. Hingegen hat sich in den 70er Jahren die Zahl der bäuerlichen Nahrungen, die im übrigen keine wesentlichen Veränderungen zeigt, im Weichsel-Nogat-Delta (Marienburg) durch Parzellierungen vermindert, indem die Parzellen meist von benachbarten Bauern erworben wurden.

In den Höhendistrikten finden sich zahlreiche große Güter, welche meist in den Händen deutscher Besitzer sind, gut bewirtschaftet werden und „den bäuerlichen Wirten ein Beispiel geben". Es läßt sich im

---

[1] Vgl. namentlich den Bericht aus dem Kreise Königsberg, welcher betont, daß es den Inhabern der zahlreich begründeten Kleinstellen bei reichlicher Arbeitsgelegenheit wohl ergeht.

[2] L. Ö. K. S. 16.

[3] Vgl. Ermittelungen I. S. 146.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allgemeinen den letzteren nachrühmen, daß sie den kulturellen Bestrebungen der Großgrundbesitzer, den Anregungen der Wanderlehrer ꝛc. mit Verständnis folgen. Die „erheblichen technischen Fortschritte, welche die bäuerlichen Wirtschaften seit 20 Jahren gemacht haben, zeigen sich in der Einführung sorgfältigerer Bestellung und Anschaffung von Ackergeräten neuerer Konstruktion, sowie landwirtschaftlicher Maschinen. Die Haltung der Nutztiere hat sich gebessert; man sieht auf gute Saat; die Fruchtfolgen sind rationeller geworden“ [1]. Das gilt jedoch erklärlicher Weise mehr von den größeren als von den gerade in den unfruchtbaren Teilen Westpreußens ziemlich zahlreichen kleinen, nicht spannfähigen Wirten, und mehr von den deutschen als den polnischen Bauern, welche an geistiger Regsamkeit und landwirtschaftlicher Tüchtigkeit bei aller neuerdings zu bemerkenden Hebung noch hinter den Deutschen zurückstehen. Ganz jammervolle Zustände, eine völlig wild gehandhabte Wirtschaft, die indolenteste (kassubische) Bevölkerung findet sich im ärmsten Teile der Provinz, im Kreise Carthaus [2]. Hier nimmt glücklicherweise der Fiskus neuerdings bedeutende Aufforstungen auf angekauften Gemeindeländereien vor.

Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß die Reinerträge auf den großen Gütern der westpreußischen Höhendistrikte die der Bauernwirtschaften vielfach, namentlich in den weniger fruchtbaren Teilen übertreffen [3]. Gerade für die Kultur schlechterer Böden bietet unzweifelhaft der Großbetrieb ohnehin besondere technische Vorzüge. Aber jenes Verhältnis ist doch in einer fortschreitenden Umbildung begriffen. Die beweglichen Klagen der westpreußischen Großlandwirte [4] lassen das deutlich genug erkennen.

Die noch in den siebenziger Jahren häufigen Vereinigungen von Bauernland mit großen Gütern im Wege der Konsolidation und Dismembration bäuerlicher Höfe haben ihr Ende erreicht. Im Gegenteil finden seit etwa einem Jahrzehnt zahlreiche parzellenweise Verkäufe von großen Besitzungen namentlich in den Kreisen Flatow, Konitz, Pr. Stargard, Schlochau, Deutsch-Krone, Straßburg ꝛc. statt. —

---

[1] Vgl. Bäuerliche Zustände II. S. 245.

[2] Vgl. u. a. Ermittelungen II. S. 21 ff.

[3] Das entsprechende für die Provinz Westpreußen überhaupt gegebene Urteil Ömlers, Bäuerliche Zustände II. S. 247, ist entschieden zu weit formuliert.

[4] „Die Abschwenkung bisher gouvernemental gesinnter Landwirte in das Lager der Pessimisten vollzieht sich mit unerwarteter Schnelligkeit.“ Bericht des Centralvereins westpr. Landwirte f. 1891. S. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In den einzelnen Teilen Schlesiens liegen die Verhältnisse außerordentlich verschiedenartig. Im größten Teil der Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau, sowie im nördlichen Oberschlesien scheint das früher sehr häufige Auskaufen der Bauern mit ihrem zunehmenden Wohlstand und der Verbesserung ihrer Wirtschaften neuerdings nachgelassen zu haben. Es wird mehrfach hervorgehoben, daß der Grund und Boden zu teuer geworden sei. Die größeren Grundbesitzer könnten nicht erwarten, die Zinsen der für den Ankauf angewendeten Geldbeträge herauszuwirtschaften, auch seien die kleineren Grundeigentümer oft gerade zum Verkauf ihres Eigentums an den wohlhabenden Nachbar am allerwenigsten geneigt[1]. Dem entspricht die Thatsache, daß umgekehrt Parzellierungen von zahlreichen Rittergütern in verschiedenen Kreisen vorgekommen sind (Bolkenhayn, Bunzlau, Oberlausitz, Militsch, Grottkau); auch parzellenweises Verpachten von Rittergütern wird aus mehreren Kreisen gemeldet (Hirschberg, Sprottau, Grottkau).

Nicht minder haben in vielen Distrikten, die in den 70er Jahren häufigen Ausschlächtereien von Bauernhöfen aufgehört oder sich stark verringert, und zwar, wie vielfach ausdrücklich hervorgehoben wird, in Folge der verbesserten Vermögensverhältnisse der Bauern, bez. des sehr hohen Wertes der ungeteilten Objekte (Grottkau, Steinau a. O., Schweidnitz, Neumarkt, Münsterberg, Grafschaft Glatz, Breslau, Frankenstein, Sprottau 2c.).

Andrerseits aber dauert das Zusammenschlagen von Bauernland fort von seiten gewisser großer Herrschaften (Herzogliche Verwaltung von Öls, Herrschaft Kamenz) und in Gegenden, wo zahlreiche sonstige Dominien nebeneinander liegen, so namentlich auf den weniger ergiebigen Sandböden des rechten Oderufers (Namslau, Öls, Trebnitz); vor allem aber sind sehr zahlreiche Bauerngüter vernichtet worden durch Aufkauf seitens der Rübengüter. „Das Großkapital der Zuckerfabrikanten kann Preise für Grund und Boden zahlen, deren Verzinsung dem Bauern durch die ortsübliche Wirtschaftsweise nicht möglich wird; er zieht daher nicht selten vor, die verlockenden Preisanerbietungen anzunehmen und die bislang selbständige Bauernnahrung der Einverleibung in den Großgrundbesitz hinzugeben." Das gilt namentlich für die Kreise Breslau, und Ohlau, aber auch Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Jauer und Liegnitz, während in anderen Gegenden der Bauernstand gerade durch den Rübenbau gehoben und befestigt worden ist.

[1] Vgl. L. Ö. K. S. 204 und 238.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Liegnitz und Ohlau finden auch höchst umfassende Parzellierungen von Bauernhöfen, und zwar vorwiegend zur Arrondierung größerer Güter statt. Spekuliert der kapitalistische Güterschlächter hier auf den Appetit der großen Besitzer, so rechnet er auf den Landhunger der kleinen Leute in den ärmlichen Gegenden der Oberlausitz, wo ebenfalls zahlreiche Parzellierungen vorkommen.

Alles in allem bietet Schlesien und namentlich Mittelschlesien ein so ungünstiges Bild der Grundeigentumsbewegung wie kein anderer von Deutschen bewohnter Teil der östlichen Provinzen. Die schlesischen Magnaten vereinigen sich mit den Breslauer Kapitalisten, um dem ländlichen Mittelstande fortdauernd Abbruch zu thun.

Noch viel trauriger aber sieht es in dem äußersten Süden der Provinz aus. Die dort vorherrschenden Latifundien kaufen fast alljährlich einzelne Parzellen und ganze Bauernstellen auf, soweit letztere überhaupt noch vorhanden sind. Bis zu $^2/_3$ der Gemeindegemarkungen befinden sich in den Händen des Großgrundbesitzes; das ist teils allerdings schon von Alters her der Fall — bekanntlich hat gerade dort die Agrargesetzgebung die traurigsten Wirkungen gehabt. Nicht weniger als 30—50% des Grundsteuerreinertrags werden überdies von den noch lange laufenden Ablösungsrenten absorbiert. Dazu schlechte Erbgewohnheiten, erdrückende Verschuldung, Wucher, schlechte Wirtschaft auf schlechtem Boden, unerschwingliche Armen- und Schullasten: das ist die Signatur des vorwiegend polnischen Ackerbauproletariats großer Teile Oberschlesiens. Gewerbsmäßige Ausschlachtungen finden überall statt, wo überhaupt noch geeignete Objekte und Käufer zu finden sind. Die vielfach auftretende Verpachtung von geringen Parzellen seitens der Latifundienbesitzer an kleine Leute ist dort nicht ein Zeichen der Schwäche der großen, sondern der gänzlichen Verelendung der kleinen Besitzer.

Nach einer vom Oberpräsidenten der Provinz veranlaßten, freilich nicht ganz zuverlässigen Statistik sind in der Zeit von 1850—1880 die Bauerngüter in Schlesien von 45 799 auf 40 876, die dazu gehörigen Flächen von 1 091 177 auf 896 372 ha, d. h. um 114 805 ha zurückgegangen; von dieser Verminderung entfallen auf den Regierungsbezirk Oppeln 49 523, auf Breslau sogar 69 933 ha, während im Regierungsbezirk Liegnitz das bäuerliche Areal um 4651 ha zugenommen hat.

Provinz Posen. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß zu derselben Zeit, da im ganzen übrigen östlichen Deutschland ein greifbarer Aufschwung des Bauernstandes einsetzt, in Posen ein wahrhaft verderblicher Nie-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dergang desselben beginnt. In der Zeit von 1823—1859 war der Bestand der Posen'schen Bauernschaft fast ganz stabil geblieben. Im freien Verkehr gingen nur 208 spannfähige Nahrungen, das sind 0,43 %, ein, unter Abrechnung der Gewinne durch die Separationen sogar nur 143 oder 0,29 %. Posen zeichnete sich in dieser Hinsicht vor allen übrigen Provinzen aus. Ein fast jäher Zerfall des bäuerlichen Mittelstandes kennzeichnet dagegen die Entwicklung der Provinz während der letzten 2 bis 3 Jahrzehnte. Nach einer auf Anordnung des Oberpräsidenten angestellten Ermittlung sind von 1859—1880 im Regierungsbezirk Posen 6779, in Bromberg 1617, zusammen 8396 spannfähige Wirtschaften verschwunden, das sind 17,54% und um 1/4 mehr als in allen östlichen Provinzen zusammengenommen während des fast doppelt so langen Zeitraumes von 1816—1859. Der Verlust an Fläche betrug abzüglich des gegenüberstehenden — hier nicht auszuscheidenden — Zuwachses im Wege der Separationen von 1859 bis 1880 im Regierungsbezirk Posen 6 %, in der ganzen Provinz 3 %.

Ein sehr bedeutender Teil dieser Einbußen ist auf Rechnung der Dismembrationen zu setzen und kehrt als Gewinn der nicht spannfähigen Kleinstellen wieder. Die Zahl der letzteren hat von 1859—1880 um 10856 oder 32 %, das dazu gehörige Areal um 225007 oder 75 % zugenommen. Ein anderer nicht genau festzustellender Teil des Verlustes aber ist herbeigeführt worden durch Auskaufen von Bauerngütern seitens des Großgrundbesitzes. Zu den 1806 selbständigen Gutsbezirken der Provinz gehörten im Jahre 1880 500 inkommunalisierte und weitere 2332 noch nicht kommunalrechtlich, aber privatrechtlich verbundene einstige bäuerliche Nahrungen. Die Gutsbezirke umfaßten 5108975 Morgen, die dazu geschlagenen Bauernstellen 29280 bez. 148953 Morgen. Im Regierungsbezirk Posen, wo die Bauern die stärkste Landeinbuße erlitten, gehören zu den selbständigen Gutsbezirken, einschließlich der dazu geschlagenen bäuerlichen Nahrungen, nicht weniger als 2/3, im Regierungsbezirk Bromberg etwas mehr als 1/2 der Gesamtfläche.

Im wesentlichen sind diese Vorgänge zurückzuführen auf den niedrigen Kulturzustand der polnischen Bauernschaft und die daraus hervorgehende Hülflosigkeit gegenüber dem Andrang der deutschen Großgrundbesitzer. Der polnische Bauer wirtschaftet bis zur Gegenwart außerordentlich schlecht. Das vor kurzem noch überall herrschende Ackerbausystem ist, wie der Posensche Centralverein berichtet[1], die alte

[1] Vgl. L. Ö. K. S. 159 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dreifelderwirtschaft ohne Futterbau in der Brache und mit geringem Hackfruchtbau. Die Bestellung erfolgt meistens in 4—6 furchigen Beeten; der Dünger wird sorglos behandelt, nachlässig ausgestreut und nachlässig untergebracht, die Saat nicht selten im Herbst mit Gänsen und Rindvieh beweidet. Wo nicht ein ausreichender Wiesenbesitz vorhanden ist, wird das Vieh höchst kümmerlich ernährt. Die Viehställe bieten keinen ausreichenden Schutz; das Vieh wird niemals geputzt, auf die Auswahl der Zuchttiere nicht die mindeste Rücksicht genommen. Die mit staatlicher Unterstützung eingerichteten Bullenstationen sind meistens infolge ungenügender Benutzung wieder eingegangen. Besser ist durchweg die Haltung der Pferde, für welche der polnische Bauer eine besondere Vorliebe hat, aber gerade an der Pferdeanspannung kranken und gehen manche Wirtschaften von zu geringer Größe zu Grunde.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, daß man bis vor wenigen Jahren, wie dem Verfasser ein dortiger Großgrundbesitzer erzählte, Bauernland fast umsonst kaufte; man zahlte nur für Gebäude und Inventar. Es giebt kaum ein Gut, welches nicht zahlreiche Bauernhöfe aufgesogen hätte; von manchen Dörfern ist nur noch die Kirche übrig geblieben.

Ganz besonders verderblich wirkte die erst nach 1850 allgemein beginnende Ablösung der Reallasten und die Aufhebung der Weidegemeinschaften und Streunutzungen. Der damit verbundene Wegfall der gutsherrlichen Unterstützungen einerseits und die Durchbrechung der alten Wirtschaftsgewohnheiten andererseits brachten eine allgemeine Verwirrung und massenhaften Zusammenbruch hervor. „Alles schien kopfüber zu gehen. Land war zu Spottpreisen zu haben, und Zwangsverkäufe kamen in erschreckendem Umfange vor.“ Der gleichzeitige Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik trat fast ausschließlich auf den großen Gütern zu Tage, und zwar gilt dies in erster Linie von den deutschen Gütern, die heute schon etwa $^2/_3$ des Großgrundbesitzes der Provinz umfassen. In abgeschwächtem Maße beteiligten sich an jenen Fortschritten auch die deutschen Kolonistendörfer. Sie hatten sich von alters her eine größere Unabhängigkeit zu wahren gewußt als die früher streng leibeigene polnische Bevölkerung; sie vermochten sich rascher in die neuen Verhältnisse zu finden und sind ziemlich unverkürzt erhalten geblieben.

Die polnischen Bauern wurden nicht nur vom Großgrundbesitz ausgekauft, sondern fielen zugleich einem ungeheueren Güterschacher anheim. „In früheren Jahren war das Verfahren gang und gäbe, daß Wuchergeschäfte betreibende Güterhändler die in großer Zahl erworbenen Bauern-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaften — ein solcher Geschäftsmann in der Stadt Krotoschin soll zeitweilig gegen 100 größere und kleinere Wirtschaften besessen haben — wieder an Bauern gegen eine geringe Anzahlung unter Festsetzung solcher Zahlungsbedingungen für den Kaufgelderrest ausgaben, daß der Erwerber von vornherein hoffnungslos dem Bankerott entgegenging und der Verkäufer bald wieder in den Besitz des verkauften Grundstückes gelangte, wenn er das geringe Vermögen des Käufers aufgesogen hatte." Das rapide Anwachsen der kleinen Besitzungen, welches im Zusammenhang mit der Güterschlächterei stattgefunden hat, ist um so weniger als ein Vorteil anzusehen, als die Besitzer meist nicht heraufgekommene Arbeiter, sondern zurückgekommene Bauern sind.

Auch eine Minderung der Zahl der großen Güter und ein Zusammenballen derselben zu umfangreichen Herrschaften tritt in Posen hervor[1] — weder zum Vorteil der Landeskultur, noch der socialen Verhältnisse.

Erst in der neuesten Zeit ist eine langsame Änderung zum Besseren in der Lage der polnischen Bauern zu bemerken. Die Krisis, welche die tief einschneidenden Umgestaltungen der Agrargesetzgebung zur Folge hatten, scheint sich ihrem Ende zuzuneigen, nachdem namentlich der Futterbau allmählich mehr Eingang gefunden hat und dadurch die große Schwierigkeit beseitigt ist, welche durch die Aufhebung der Weideberechtigungen entstanden war. Läßt auch die Wirtschaftsweise der polnischen Bauernschaft noch sehr viel zu wünschen übrig[2], so macht sich doch in vielen Gegenden ein kultureller Fortschritt geltend. Wohl die wichtigste Thatsache in der neueren Entwicklung Posens ist die Entstehung eines gebildeten Mittelstandes polnischer Nationalität. Angehörige desselben nehmen sich in Verbindung mit der Geistlichkeit und dem polnischen Adel in anerkennenswerter Weise des Bauernstandes an. Man gründet landwirtschaftliche Vereine, Vorschußkassen und ländliche Genossenschaften aller Art. In vielen Gegenden kommt die allgemeine Wirtschaftskonjunktur und sociale Bewegung dem Bauernstande zu statten; auch der polnische Arbeiter beginnt ein wenig selbstbewußter und anspruchsvoller zu werden; die steigenden Löhne bei sinkenden Preisen und die Ausbreitung des Hackfruchtbaues nötigen den Großgrundbesitzer, seine Kräfte zu konzentrieren. In besseren Gegenden, wie bei Gnesen,

[1] Vgl. Wendorff-Zdziechowa, Ursachen der Not. Gnesen, 1884. S. 53.

[2] Man findet darüber neuere Berichte in den „Ermittelungen" Bd. II. S. 39 und 49 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist heute, wie Verf. dort in Erfahrung brachte, der kleine Besitz teurer als der große; das Auskaufen von Bauernland hat daher nachgelassen, und mancher, auch mancher wohl situierte Großgrundbesitzer fühlt sich geneigt, entlegene Teile seines Gutes abzugeben. Parzellierungen verschuldeter großer Güter sind neuerdings nicht selten vorgekommen. Trotzdem ist anzunehmen, daß in weiten Distrikten der Auskauf der polnischen Bauern durch den Großgrundbesitz wieder aufgenommen werden wird, wenn die rückläufige Weltmarktskonjunktur sich dauernd wieder aufwärts wenden wird, es sei denn, daß der polnische Kleingrundbesitz das Beispiel der aus höher kultivierten Gegenden hereinkommenden deutschen Kolonisten nachahmt.

Ergebnis und Ausblick.

1. Aus allem Vorhergehenden folgt, daß die Vermehrung des Bauernstandes keineswegs, wie die socialistische Litteratur glauben machen will, der Schaffung von wirtschaftlich hinsiechenden, schwächlichen Existenzen gleichzuachten ist, welche man künstlich gegenüber dem weit überlegenen Großbetriebe werde halten müssen. Die Gefahr, die den bäuerlichen Besitz in gewissen Gegenden auch außerhalb der polnischen Gebietsteile von seiten der großen Güter nach wie vor bedroht, liegt nicht im großen Betriebe, sondern im großen Besitz als solchem. Nicht die Rittergüter — deren Inhaber ihren Einkünften nach überwiegend dem Mittelstande angehören — sondern das Großkapital und die außerhalb Schlesiens und Posens glücklicherweise nicht allzuweit verbreiteten Latifundien thun dem Bauernstande Abbruch. Daß ihnen gegenüber die Rentengutsgesetze erwünschten Schutz gewährt haben, ist nicht die Anerkennung einer wirtschaftlichen Schwäche des bäuerlichen Betriebes, sondern eine Maßregel, vergleichbar der Herstellung von Deichen, welche die Niederung vor dem Übertritt der Ströme aus ihrem Bette sichern.

Viel verderblicher als die Großlandwirtschaft hat sich in neuerer Zeit das Andrängen von Parzellenkäufern für die Bauern erwiesen. Auch hiergegen schützen in Zukunft die einschränkenden Bestimmungen der Rentenguts- und Ablösungsverträge. Aber die Wirkungen der Kolonisationsgesetze in dieser Richtung reichen über den Kreis der nächstbeteiligten neuen Ansiedelungen weit hinaus. Indem sie die Privilegien des Leihkapitals durchbrechen, erschließen sie den Besitzlosen und „kleinen Leuten“ Erwerbsgelegenheiten, welche bisher allein das bäuerliche Areal

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geboten hatte. Die Parzellierungen von Bauerngütern werden in dem Maße abnehmen, als die großen Güter Bodenflächen zum Verkauf stellen.

2. Die wirtschaftlich-technischen Leistungen der Bauerngüter im ostelbischen Deutschland stehen den größeren Gütern gegenwärtig noch im großen und ganzen nach. „Der Viehstand der Bauern ist von schlechterer Qualität, die Fütterung weniger rationell, die Düngerbehandlung eine unzulängliche, das Saatgut ist weniger sorgfältig ausgewählt und gereinigt, die neueren Maschinen, sowie die künstlichen Düngemittel sind von ihnen weniger verwertet, der Acker mehr verunkrautet und weniger tief gepflügt, daher die Ernte geringer und von schlechterer Qualität[1]." Man könnte sich dem gegenüber etwa mit dem Gedanken an den socialen Gewinn trösten wollen, welchen die Vermehrung des ländlichen Mittelstandes in sich schließt. „Wenn wir finden," so bemerkte Geh. Rat Thiel auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik 1882[2], „daß wir einen gesunden Bauernstand nur behalten können, wenn wir auf die höchstmögliche Produktion verzichten, so würde ich wegen der großen Bedeutung des Bauernstandes für unser ganzes Volkstum mehr Wert darauf legen, daß wir einen tüchtigen Bauernstand haben, als daß pro Morgen ein Scheffel mehr gewonnen wird." Das ist ganz im Sinne von Friedrich List gesprochen: „Man ist", — bemerkt er — „unter Anleitung der Schule der Tauschwertstheorie imstande zu unterscheiden, welche Art des Gutsbesitzes, der große, mittlere oder kleine oder die Zwergwirtschaft den meisten Brutto- oder Reinertrag gewähre. Damit ist aber noch gar nicht gesagt, welche Art des Besitztums den tüchtigsten und ehrenhaftesten Bürger, den besten und dauerhaftesten Staat und die mächtigste und angesehenste Nation produciere"[3].

Indessen bedarf es thatsächlich nicht jener Resignation. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich der Abstand, welcher die Wirtschaftsweise der bäuerlichen von derjenigen der großen Güter trennt, von Jahr zu Jahr zusehends verringert. Dieser Abstand erscheint als ein Erbteil aus der Zeit der Unfreiheit, als eine Folge der klassenmäßigen Trennung der Bauern von den rascher fortschreitenden Elementen unter den Großgrundbesitzern. Je mehr der Klassenunterschied sich durch die Vermehrung

---

[1] Vgl. Conrad, „Agrarstatistische Untersuchungen." Jahrbücher f. Nationalökonomie. Neue Folge. Bd. 16 S. 129.

[2] Verhandlungen desselben. Leipzig, 1882. S. 43.

[3] Vgl. Fr. List, „Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung" 1842. Gesammelte Schriften 1850, Bd. II. S. 151.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Bauerngüter, die steigende allgemeine Bildung und die Ausbreitung des Gefühls der allen Landwirten gemeinsamen Interessen ausgleicht, um so mehr wird auch die bäuerliche Wirtschaft den Errungenschaften der Wissenschaft und Technik zugänglich werden. Schon jetzt mehren sich die Beziehungen zwischen dem Groß- und Kleinbesitz durch das persönliche Kennenlernen und Nähertreten in den landwirtschaftlichen Vereinen, durch gemeinsame Unternehmungen aller Art, wie Molkereigenossenschaften, Herdbuchanlagen, Massenbezug von Dünger u. s. w. in erfreulicher Weise[1]. Die Kolonisation selbst ist geeignet, den bäuerlichen Hang zum trägen Festhalten am Altüberkommenen zu durchbrechen, das Nachdenken und die Energie jedes einzelnen Ansiedlers anzuregen. Es steht daher zu erwarten, daß in nicht allzu langer Zeit der Bauernbetrieb im Osten durchweg, wie es in einzelnen Teilen schon jetzt der Fall ist, auf die Höhe etwa des in Oldenburg, im Königreich Sachsen, in Teilen von Braunschweig 2c. erreichten Standes gehoben werde, wo in Bezug auf die Intensität und Güte der Bewirtschaftung ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Gütern kaum noch wahrnehmbar ist[2]. Wenn man in Nordamerika immer wieder beobachten kann, daß die eingewanderten Bauern und früheren Gutstagelöhner des deutschen Ostens nach kurzer Übergangszeit an Regsamkeit des Geistes und wirtschaftlicher Tüchtigkeit den eingeborenen Farmern in nichts nachstehen, wenn andererseits die kleine und mittlere Farm nach allen Richtungen hin sich der Großlandwirtschaft ebenbürtig zur Seite stellt, so beweist dies thatsächlich, daß das Zurückbleiben des deutschen Bauernbetriebes weder — wie selbstverständlich ist — als Folge eines etwaigen Mangels an natürlicher Begabung, noch als eine unvermeidliche Eigentümlichkeit des mittleren und Kleinbetriebes, sondern ausschließlich als Wirkung des Bleigewichtes einer traurigen socialen Geschichte und Verfassung anzusehen ist.

Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß schlechterdings jeder Zweig der Bodenkultur im mittleren und kleineren Betriebe ebenso rationell wie im großen betrieben werden kann, ja, daß ganz im Gegensatz zur industriellen Entwicklung, die fortschreitende Intensität der Bodenkultur dem kleineren gegenüber dem Großbetriebe ein sehr wesentliches Übergewicht verleiht.

---

[1] Vgl. u. a. Bericht des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg 1890, S. 11 und Verhandl. d. L. Ö. K., Febr. 1883, S. 30 u. 101.

[2] Kutzleb, a. a. O. S. 44 und oben S. 71 Anm. 2 und 74 Anm. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus der Thatsache, daß die Großgrundbesitzer die Führer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Fortschritts sind, folgt nur, daß es eine arge Schädigung unserer Entwicklung bedeuten würde, wenn der Großbetrieb im Osten gänzlich aufhören sollte. Nirgendwo thut eine absolute Gleichmacherei gut; die Differenzierung ist die Voraussetzung aller Entwicklung; es sind nicht nur die staatlichen, sondern auch die wirtschaftlichen Leistungen unserer östlichen Grundaristokratie, welche ihren Fortbestand als ein nationales Bedürfnis erscheinen lassen. Indessen steht ihre Beseitigung auf dem Wege der inneren Kolonisation auch gar nicht in Frage. Es werden gerade die schlechter bewirtschafteten Güter sein, die vornehmlich zur Parzellierung kommen. Solche Besitzungen, die als Versuchs- und Musterstätten der landwirtschaftlichen Kultur allen anderen vorangehen, werden in genügender Zahl erhalten bleiben.

Aber ganz abgesehen von der vor sich gehenden Hebung der Bauernwirtschaft, bedeutet die Kolonisation keineswegs eine Minderung, sondern eine unmittelbare Steigerung der Bodenproduktion. Die meisten unserer großen Güter sind gegenwärtig viel zu umfangreich, als daß sie einen ausreichend intensiven Betrieb auf der ganzen Wirtschaftsfläche gestatteten. Sie sind zu einer Zeit entstanden und angewachsen, wo die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht jene Koncentration der Kapital- und Arbeitskraft auf die einzelne Ackerparzelle erforderten, die gegenwärtig eine privat- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist. Vielfach sind überdies die Gehöfte sehr ungünstig zu den Grundstücken gelegen, weil ihre Stelle ursprünglich mit Rücksicht auf die größere Sicherheit gegen feindlichen Einbruch oder auf irgend welche lokalen Verhältnisse, namentlich die billigste Wassergewinnung, ausgewählt worden ist[1]. So kommt es, daß die Außenschläge — oft 1/5 bis 1/4 des ganzen Areals — heute fast durchweg ganz extensiv, z. B. durch Anbau von Lupinen oder als perennierende Futterschläge bewirtschaftet werden. Auch die Anlage von Vorwerken pflegt daran wenig zu ändern, denn nur auf sehr großen Nebenhöfen lohnt es sich, einen vollständig selbständigen Betrieb unter einem eigenen Verwalter einzurichten. So lange die feine Wollschafzucht rentabel war, bedurften die Vorwerke geringer Kontrollen und Ergänzungen vom Haupthofe; sie produzierten den Dünger für die Außenschläge, von denen ein erheblicher Teil als Weide und in Brache liegen blieb. Heute

[1] Vgl. v. Thünen, Der isolierte Staat. Teil I. 3. Aufl. Berl., 1875. S. 103. Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Berlin, 1875. S. 309.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind die zu bearbeitenden Flächen viel größer, und der Nebenhof erfordert unaufhörliche Beaufsichtigung, Gespannleistung, Gestellung von Arbeitern 2c. seitens des Hauptgutes. Auf intensiv bewirtschafteten Gütern Neuvorpommerns mit schwerem Boden rechnet man, daß Ackerländereien, die mehr als 2 km vom Haupthofe entfernt sind, überhaupt nicht mehr nutzbringend zu bestellen sind. Solche Außenschläge sind meist geradezu eine Last für die Güter, und die schlechte Bewirtschaftung dieser Felder, die Stalldung kaum je zu sehen bekommen, bedeutet einen unmittelbaren Verlust für die Volkswirtschaft. Jede Steigerung der Löhne und der Arbeitsintensität verengert aber die Fläche, welche mit Vorteil vom Gutshof aus intensiv bewirtschaftet werden kann.

Der verbreitete Mangel an ausreichendem Betriebskapital wird durch die zu große Ausdehnung der Güter mit verschuldet.

Die Verkleinerung des Gutsareals wird also nach zwei Richtungen hin die Bodenproduktion steigern. Indem die Kolonisation die bisherige Gutsfläche mit einer größeren Zahl von Wirtschaftscentren bedeckt, werden auch die bisher wegen ungünstiger Lage zum Gutshof ungenügend bestellten Schläge in volle Kultur gebracht. Für die zurückbehaltenen Restgüter aber steht eine erhöhte Summe von Arbeit und Kapitalkraft zur Verfügung, und ihre Besitzer werden bei verminderter Zinsenlast bald den gleichen oder einen höheren Reinertrag als vorher von der ungeteilten Gutsfläche erzielen.

Dies führt zu den Gründen, welche die für Viele überraschend starken Anmeldungen von aufzuteilenden Gutsflächen veranlaßt haben.

3. Zur Rentengutsbildung sind angeboten worden der Generalkommission zu Bromberg (aus Posen, Ost- und Westpreußen) bis zum 15. März 1892: 89500 ha, derjenigen zu Frankfurt a./O., vorwiegend aus Pommern, weniger aus Brandenburg, bis August 1892: 36000 ha, endlich der Generalkommission zu Breslau bis Juni 1892: 12000 ha. Das sind zusammen 137500 ha. Gegenwärtig stehen rund 150000 ha zur Verfügung. Die Anmeldungen betreffen teils ganze Güter, teils Stücke von solchen.

Im ersteren Fall dürfte großenteils die Überschuldung als Grund der beabsichtigten Parzellierung anzusehen sein. Man sucht durch sie der drohenden Subhastation vorzubeugen. Insoweit sind also jene Anmeldungen ein Ausdruck der wirtschaftlichen Krisis, unter welcher die großen Güter mehr als die kleineren zu leiden haben. Die Ursache der Krisis ist die bestehende Überlastung der ersteren mit Restkaufschillingen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Erbschaftsquoten, und sie ist akut geworden durch die sinkende Preisbewegung bei steigenden Löhnen. Daß der östliche Bauernstand bisher weniger hoch verschuldet ist als der Großgrundbesitz und daher in seiner Gesamtheit eine größere Summe von Kaufkraft repräsentiert, liegt wesentlich daran, daß der mittlere Betrieb im Osten an der kapitalistischen Entwicklung der Landwirtschaft in geringerem Maße als der Großgrundbesitz teilgenommen hat, daß seine Grundstücke weniger zu Gegenständen des Handels- und Kreditverkehrs geworden sind und zum Teil noch den älteren Erbgewohnheiten unterliegen. Sollen aber an die Stelle ruinierter Großgrundbesitzer nicht Bauern treten, die ebenso von vorneherein dem Zusammenbruch mit Sicherheit entgegengehen, so wird man verhüten müssen, daß sie sich beim Ankauf mit unerschwinglichen Renten und Kapitalzinsen belasten, und ferner der Frage näher treten müssen, wie der ungesunden Preisbildung im Bodenverkehr und im Zusammenhang damit der Überschuldung für die fernere Zukunft überhaupt vorgebeugt werden könne. Andernfalls arbeiten wir ausschließlich für die Grundrentenempfänger, die Kapitalisten, und schaffen statt freier Bauern darbende Zinsknechte.

Die Anmeldung von Gutsteilen zur Parzellierung erscheint durch das Bedürfnis der erhöhten Konzentration der Arbeits- und Kapitalkraft auf verkleinerte Flächen bedingt. Die Begründung von Arbeiterstellen ist, wie zuverlässig verlautet, nur in seltenen Ausnahmefällen Zweck jener Anerbietungen gewesen. Es handelt sich also darum, unbenutzte oder unvollkommen nutzbare Flächen abzustoßen, um die Wirtschaft dem vorhandenen Arbeitsangebot besser anpassen zu können und die Mittel zum Ankauf verbesserter Maschinen, zur Durchführung der Tiefkultur, zur Beschaffung wertvoller Viehbestände, zur Vornahme von Ent- und Bewässerungen, Errichtung industrieller Anlagen 2c. zu erhalten.

Die privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte, welche für solches Vorgehen in Betracht kommen, haben überall dazu geführt, daß mit fortschreitender Kultur und Volkszahl die Betriebseinheiten verkleinert worden sind. Steigerung der Produktionsmittel und Arbeitsleistungen mit Beschränkung des Raumes ihrer Anwendung ist ein Entwicklungsgesetz, dessen experimentellen Beweis man überall da geführt sieht, wo nicht irgendwelche Rechtsinstitutionen sich seiner Verwirklichung entgegenstellten. In Nordamerika, wo keinerlei solche Hindernisse bestanden, nimmt die durchschnittliche Größe der Farmen von den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seit kurzem erschlossenen Weststaaten nach der altbesiedelten Ostküste hin genau im umgekehrten Verhältnis zur Bevölkerungsdichtigkeit stufenweise ab[1]. Eine Reise in jener Richtung giebt ein Bild von der zeitlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur, und dies ist demjenigen diametral entgegengesetzt, welches die socialistische Theorie erwarten lassen würde. Die vielgerühmten „Weizenfabriken" und „Riesenfarmen", die man heute noch in Californien, im Red-River-Thal, im westlichen Canada findet, haben nur in Ländern mit ungeheuerem Bodenüberfluß bei ganz extensiver Kultur ihre Stelle. Wächst die Bevölkerung, bessern sich die Verkehrsverbindungen, steigen die Preise des Bodens und der Bodenprodukte, erfordern alle diese Veränderungen eine intensivere Wirtschaft, so wird der Großbetrieb unrentabel und beginnen die Parzellierungen.

Das sind Erscheinungen, die nicht nur durch Eigentümlichkeiten des „privatwirtschaftlichen Systems", sondern durch die objektive wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, also volkswirtschaftlich bedingt sind. Nach Settegast beträgt der Bedarf an Arbeitskraft für den Morgen (1/4 ha) je nach der mehr oder minder entwickelten Intensität des Betriebes

	Handarbeitstage
bei dauernder Weide	1—2
„ Wiesen mittlerer Güte	4—10
„ Körner- und Feldgraswirtschaft . .	12—20
„ Fruchtwechselwirtschaft	30—50
„ Industriewirtschaft	60—130[2]

Diese Arbeitsaufwendungen lassen sich durch Übertragung der Leistung auf tierische, Dampf- und Naturkräfte vermindern, aber in Ländern, welche nicht wie Teile von England in der Lage sind, den Schwerpunkt ihrer Produktion in die Weidewirtschaft zu verlegen, läßt sich die Arbeitsintensität doch nur bis zu einem beschränkten Grade durch erhöhte Kapitalsverwendung ersetzen. Andererseits ist die Koncentration

[1] Vgl. den zahlenmäßigen Nachweis in des Verfassers „Landwirschaftlicher Konkurrenz Nordamerikas." Leipzig, 1887. S. 462, vgl. auch S. 255 daselbst. Es handelt sich hier nicht etwa nur um eine geometrische Verkleinerung der Betriebseinheiten, sondern um die Verdrängung des Groß- durch den Mittel- und Kleinbetrieb.

[2] Vgl. H. Settegast, „Die Landwirtschaft und ihr Betrieb." Bd. 3, S. 135. Leipzig, 1875.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Arbeitsleistungen in der Landwirtschaft nicht zu erreichen durch eine beliebig zu steigernde Ansammlung der Arbeiter in einem Betriebe. In der Industrie können die zu verarbeitenden Rohstoffe und dementsprechend die Produktionsmittel und Arbeitskräfte bis zu dem Maße am selben Ort gehäuft werden, von wo an die einheitliche Leitung des Arbeitsprozesses die geistigen Kräfte der Dirigenten des Ganzen übersteigen würde. In der Landwirtschaft sind zerstreute Flächen von einem festen Punkte aus zu bestellen, abzuernten und mit den nötigen Ersatzmitteln für die verbrauchten Pflanzennährstoffe zu versehen. Die zunehmende Arbeitsintensität macht es daher erforderlich, die Produktionscentren selbst zu vermehren.

Dazu kommt aber noch ein zweites, sehr wesentliches Moment: die fortschreitende Produktivität verlangt nicht nur eine gesteigerte Summe von Muskelarbeit, sondern auch eine erhöhte Qualität der einzelnen Arbeitsleistung.

Im industriellen Betriebe bedeutet die zunehmende Intensität im ganzen zunehmende Schablonenhaftigkeit der Produktion; jede Verrichtung wird in Teiloperationen zerlegt, zahllose specialisierte Arbeitsberufe kommen „treibhausmäßig" zur Ausbildung, und die unendlich vereinfachten Teilarbeiten werden immer mehr durch Maschinen übernommen. Die fortschreitende Landwirtschaft erfordert statt wachsender Gleichförmigkeit zunehmenden Wechsel der angebauten Früchte, bedingt statt der vereinfachenden Specialisierung die verständnisvollste Individualisierung jeder Arbeit, die individuellste Behandlung jeder Bodenparzelle und jedes Tieres. Bei aller Wichtigkeit der Auswahl geeigneter Geräte und maschineller Hülfsmittel tritt doch deren ohnehin relativ geringe Bedeutung hinter der persönlichen Hingabe und Tüchtigkeit des einzelnen Mannes zurück. Die auch in der Landwirtschaft bis zu einem gewissen Maße angebrachte Arbeitsteilung besteht weniger in der Ausbildung und Vereinigung zahlreicher Teilarbeiter als in der relativen Bevorzugung eines bestimmten Wirtschaftszweiges innerhalb des einzelnen vielseitigen Betriebes.

Je mehr nun das Anwachsen der Bevölkerung jenen Anforderungen eine erhöhte Wichtigkeit verleiht, um so mehr erweist sich die Arbeit des selbständigen Wirtes und seiner Angehörigen derjenigen überlegen, welche im fremden Dienste und deshalb ohne genügendes Eigeninteresse geschieht, um so mehr reift die Landwirtschaft einer Umwandlung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entgegen, welche darin besteht, daß sich der Großbetrieb in kleinere Wirtschaften auflöst, der Arbeiter zum Bauer wird[1].

Diese Umgestaltung würde auch bei uns längst eingesetzt haben, wenn nicht die Hypothekenverfassung die großen Güter in der früher geschilderten Weise zu fast unzerreißbaren Einheiten gemacht und deren kommunalrechtliche Sonderstellung nicht minder jede Veräußerung von kleinerern Parzellen erschwert hätte. Beide Umstände haben die Rentabilität unserer großen Landgüter und die technische Entwicklung der ostdeutschen Landwirtschaft schwer geschädigt.

Es ist bekannt, daß die Rentengutsgesetze hervorgegangen sind aus dem Anblick der vielseitigen Schädigungen, welche unser nationaler Organismus durch die Massenwanderung der Landarbeiter erleidet. Dieselbe erscheint nunmehr in einer neuen Beleuchtung. Der Betrieb auf den unverminderten Gutsflächen hätte trotz ungenügender Produktivität noch längere Zeit fortgeführt werden können um den Preis einer fortschreitenden Herabdrückung der Lebenshaltung der ländlichen Arbeiter. Die Steigerung des absoluten Betrages der Arbeitslöhne, die erhöhten Lebensansprüche der arbeitenden Klasse sind, wie schon oft, so auch jetzt der Hebel des wirtschaftlichen Fortschritts geworden.

4. Die umfassenden Anmeldungen zur Rentengutsbildung hängen allerdings, wie schon bemerkt, mit der momentanen Weltmarktskonjunktur zusammen; der Rückgang der Preise für die wichtigsten Bodenprodukte hat die Position der in höherem Maße für den eigenen Bedarf produzierenden Bauernbetriebe gegenüber den großen Absatzwirtschaften verstärkt. Aber die allgemeinen Entwicklungstendenzen der Land- und Volkswirtschaft geben die Sicherheit, daß die auf Verkleinerung der Betriebseinheiten gerichtete Bewegung anhalten wird. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß in ein oder zwei Menschenaltern der Bauernstand im Osten nach Zahl und Besitzstand eine Stärkung gewonnen haben wird, welche hinter den oben (Kapitel II) formulierten Wünschen nicht zurückbleibt.

Die ungemeine Tragweite, welche diese Aussicht für unsere gesamte Kulturentwicklung besitzt, ist nicht zu verkennen. Das Zusammendrängen

[1] Vgl. über die ganz entsprechende Entwicklung, die Entstehung des Kolonats, die Umwandlung der ländlichen Sklaven in Bauern zur Zeit des römischen Kaiserreichs: Rodbertus, Zur Geschichte d. agrar. Entwicklung Roms. Hildebrands Jahrb. Bd. II und Weber, „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht." Stuttgart, 1891. S. 220 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

großer Volksmassen in den Städten und Industriebezirken, die Eingliederung von Hunderten und Tausenden in den starren Mechanismus der Fabrikarbeit gefährdet im höchsten Maße deren körperliche und geistige Entwicklung. Das rapide Anwachsen der Großstädte bedeutet eine fortschreitende Verschlechterung unseres Volkstums. Wie immer die gewerbliche Verfassung sich in Zukunft gestalten mag, die Zusammenhäufung als solche ist geeignet, schablonenhafte Menschen von verkümmerter Individualität hervorzubringen. Es stände traurig um die Zukunft des Menschengeschlechtes, wenn ähnliche Formen des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande Platz greifen würden. Nun ist aber gewiß, daß die ländliche Entwicklung sich nicht in der Richtung einer zunehmenden Ausbildung großer Arbeitsgemeinschaften mehr oder weniger socialistischer Natur bewegt, welche den Einzelnen herabdrücken, sei es nun zu Gunsten weniger Bevorzugter, sei es zu Gunsten großer Verbände oder „der Gesellschaft", sondern in der Richtung fortschreitender Verselbständigung des einzelnen arbeitenden Wirtes und der Einzelfamilie, denen größere Organisationen nur ergänzend zur Seite treten. Das heißt nichts anderes als: die Freiheit flüchtet aus den Städten auf das Land — jene wahre Freiheit, welche nicht besteht in der Herrschaft beherrschter Majoritäten, sondern sich gründet auf die harmonische Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte zu geschlossenen Individualitäten, die sich in Selbstzucht und echtem Gemeinsinn nach eigener Bestimmung bethätigen. Gegenüber der fortschreitenden Socialisierung in den Städten machen die technische Entwicklung und der Selbständigkeitsdrang der Bevölkerung das platte Land zur Heimstätte eines gesunden Individualismus.

Für die städtische und namentlich auch für die dortige Arbeiterbevölkerung liegt keine Veranlassung vor, diese Sachlage zu beklagen. Allerdings schwindet jede Aussicht, den Landmann von den Segnungen eines Zustandes zu überzeugen, der ihn zum Arbeiter in socialistischen, übrigens von vornherein technisch ganz verfehlten Riesenbetrieben machen würde. Aber in dem Maße, als es gelingen wird, den wohlsituierten Bauernstand zu mehren, die Landarbeiter in Grundbesitzer zu verwandeln, wird sich die sociale Stellung der handarbeitenden Klassen überhaupt heben, der Zuzug vom Lande in die Städte geringer werden und aufhören, die Lebenshaltung der dortigen Bevölkerung herabzudrücken. Im Gegenteil wird gerade dieser Zuzug von unverbrauchten Kräften die städtische Arbeiterbevölkerung stärken in dem Bemühen, Lebensformen auszubilden, welche geeignet sind, die schädlichen Wirkungen des Fabriklebens zu mildern. Die Grund-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lage, auf der sich die Lohnskala aufbaut, wird nicht das Einkommen des Landproletariers sein, sondern, wie im westlichen Nordamerika, das des wohlsituierten Bauern — vorausgesetzt freilich, daß es gelingt, den Ansiedlern Erwerbsbedingungen zu sichern, welche verhüten, daß der Lohn für ihre Arbeit zu Gunsten der Gläubiger eine Verkürzung erfahre, die sie zu einer Hungerexistenz verurteilt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweiter Abschnitt.

Arbeiter-Ansiedlungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seit langer Zeit ist als das durchgreifende Mittel, um alle Schwierigkeiten und Gefahren der ländlichen Arbeiterfrage zu überwinden, die „Seßhaftmachung“, die Umwandlung der Arbeiter in kleine Unternehmer im Wege der Verleihung von kleinen Eigentumsparzellen gepriesen worden. Eine mächtige sittliche Triebfeder liege im eigenen Grundbesitze und der Aussicht, solchen durch Tüchtigkeit und persönliche Ausdauer zu erringen. Der ländliche Tagelöhner trete damit gewissermaßen in ein und dieselbe Klasse mit dem ganzen Stand der Bodenbesitzer, dem er sich als vollberechtigtes, wenn auch als unterstes Glied anreihe. „Eine Menge gleichartiger Interessen verbinden ihn nun mit dem großen Grundbesitzer, und zwar sind diese von so entscheidender Wichtigkeit, daß ein allgemeiner, dauernder Zwiespalt zwischen Arbeiter und Arbeitgeber fast zur Unmöglichkeit wird. Jedem grundbesitzenden Tagelöhner ist die Aussicht eröffnet, durch Fleiß, Sparsamkeit und gute Bewirtschaftung seine Liegenschaften so weit zu vergrößern, daß der Ertrag derselben allein ihm den nötigen Lebensunterhalt sichert und er die Arbeit für Fremde gänzlich aufgeben kann“ [1]. „Die eigene Scholle bewahrt ihn vor Mangel in Zeiten der Arbeitslosigkeit und schützt ihn vor dem Herabsinken auf die Stufe des Proletariers . . . . Mit seinem Lose zufrieden, seiner Kraft vertrauend, gewöhnlich ausgezeichnet durch Geschicklichkeit, Bereitwilligkeit und Fleiß, ist er überall als Arbeiter geschätzt und eines entsprechenden Arbeits-

[1] Frhr. Th. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. Danzig, 1872. S. 212. 2. Aufl. 1874. S. 290.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lohnes sicher. An ihm scheitern alle Verführungskünste socialistischer Agitatoren" 2c.[1].

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung weist man auf die Zustände hin, welche in großen Teilen von Süd- und Westdeutschland vorkommen. Materiell und moralisch stehen die dortigen grundbesitzenden Tagelöhner zweifellos am höchsten unter allen ländlichen Arbeitern des Deutschen Reiches. In den günstigeren Distrikten gewährt der gartenmäßige Anbau von Handelsgewächsen und Gemüsen einen sehr bedeutenden Rohertrag. Die entwickelte Industrie gestattet jeder im landwirtschaftlichen Betriebe nicht benutzbaren Kraft leicht eine angemessene Verwertung. Die grundbesitzenden Tagelöhner haben einen Platz in der Gemeindeverfassung und bilden den Übergang zum Bauernstand, die Unterschiede zwischen Arbeitgeber und -nehmer sind gering. Jeder einzelne fühlt sich getragen und erhoben von dem genossenschaftlichen Geist, der in den alten Dorfgemeinden fortlebt; er gehört einem geachteten Stande an, hat eine Standesehre und wird in seiner ganzen Haltung von den Nachbarn kontrolliert und lebhaft beeinflußt. Er hat den Ehrgeiz und in vielen Fällen die thatsächliche Möglichkeit, allmählich seine Lage zu verbessern, seine Wirtschaft zu erweitern, sich und seiner Familie eine höhere Stellung in der Gesellschaft zu erringen. Die größere geistige und sittliche Bildung der unteren Klassen, durch die der Ostdeutsche bei einem Besuche z. B. der badischen Rheinebene überrascht wird, hat ihr wirtschaftliches Fundament in der weitverbreiteten Teilnahme am Grundeigentum.

Gewiß erscheint es als ein erstrebenswertes Ziel, ähnliche Verhältnisse ohne die auch im Süden nicht fehlenden Schattenseiten im östlichen Deutschland entstehen zu sehen. Aber es ist etwas anderes, allgemeine Ziele aufzustellen und sich für Ideale zu erwärmen, als sie in die Wirklichkeit verantwortlich überzuführen. Dazu bedarf es der nüchternsten Erwägung der geschichtlich gewordenen und natürlich bedingten Thatsachen des bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustandes, an den alle weitere Entwicklung notwendig anknüpfen muß.

Der Osten hat wenig Industrie. An die Stelle der volkreichen Landgemeinden des Südens treten großenteils herrschaftlich regierte

[1] Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Bd. III. S. 118.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gutsbezirke und kleine Dorfschaften mit stagnierendem Gemeinleben. Die Winter sind länger, die ländlichen Verrichtungen und der Bedarf an Arbeitskräften verteilen sich weniger gleichmäßig über das ganze Jahr. Die im allgemeinen geringere Ergiebigkeit des Bodens und die Ungunst der Absatzverhältnisse beschränken den Kreis des lebensfähigen Kleinbesitzes.

Das sind die Ursachen, welche die meisten Versuche zur Schaffung von eigentümlich besessenen Arbeiterstellen zum Unheil aller Beteiligten haben ausschlagen lassen. Man muß indessen drei Formen der Errichtung von Arbeiterstellen unterscheiden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Ansiedlung von Arbeitern im Gutsbezirk.

Es ist dem Verfasser nur eine zu einem Gutsbezirk gehörige Arbeiterkolonie aus eigner Anschauung bekannt geworden, welche für den Besitzer den Erfolg gehabt hat, ihm ständige Arbeitskräfte zu sichern — zwar nicht im Wege der Verleihung von Eigentumsparzellen, aber mit Hülfe eines langdauernden Pachtverhältnisses, welches sich in den hier wesentlichen Momenten nur wenig vom Eigentum unterscheidet und sehr viel Ähnlichkeit mit dem Rentengutsverhältnis besitzt.

Es handelt sich um eine vorzüglich bewirtschaftete Herrschaft in einem der Grenzgebiete der deutschen und polnischen Sprache. Die dortige Arbeiterkolonie hat folgende Vorgeschichte.

Aus Anlaß einer Familienauseinandersetzung verkaufte der frühere Besitzer — der das Gut zur Zeit der ersten polnischen Revolution billig erstanden hatte — in den vierziger Jahren einen anders schwer verwertbaren Teil seines Besitztums in kleinen Stücken, teils um Barmittel zu gewinnen, teils auch um dem Gute Arbeitskräfte zu sichern. Man setzte 120—150 Kolonisten als Eigentümer von je 10—15 Morgen eines guten Mittelbodens mit entsprechenden Wiesen an. In der That machte man dabei ein sehr gutes Geschäft, und etwa 25 Jahre lang stellte die Kolonie ziemlich zahlreiche Arbeitskräfte für den Gutsbetrieb. Auch die Kolonisten kamen, wie berichtet wird, wirtschaftlich gut voran. Aber gerade dies führte dazu, daß die Kolonie bald ein ganz neues Aussehen gewann: aus der Arbeiterkolonie wurde ein Bauerndorf. Schon 10 Jahre nach der Gründung verließen einzelne Kolonisten die Ansiedlung, um sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit ihren Ersparnissen und dem Erlös für das veräußerte Anwesen anderweitig anzukaufen und selbständig zu machen. Die Käufer waren nicht Auswärtige, sondern zurückbleibende Kolonisten. Die Bewegung griff immer weiter um sich. Heute sind die kleinsten Stellen 20 bis 30 Morgen groß; manche haben ein Besitztum von 100—140 Morgen.

Die Ansiedlung, welche sich in einem großen Bogen auf der Grenze des Gutes hinzieht, macht den Eindruck einer mäßig wohlhabenden Ortschaft mit strebsamer Bevölkerung. Die Felder sind gut imstande, die Gehöfte ordentlich umzäunt und mit Obstgärten umgeben, die Lehmwände der Wohnhäuser sind ganz oder teilweise durch massives Mauerwerk ersetzt. Für den Gutsbetrieb hat jene Umwandlung die Folge gehabt, daß die Kolonie nur noch in sehr geringem Maße Arbeitskräfte abzugeben vermag. Nutzen gewährt ihm die Ansiedlung nur noch insofern, als sie eine gute Abnehmerin für einzelne Produkte, namentlich Kiefernholz, bildet.

Etwa in derselben Zeit machte man auf einem benachbarten Gute eine nicht minder lehrreiche Erfahrung. Man hatte dort eine Anzahl von Stellen zu je 10 Morgen guten Bodens in 99jährige Zeitpacht ausgegeben, um Arbeitskräfte zu gewinnen. — Die Gründung blieb ohne jeden Erfolg. Denn noch heute arbeiten die Kolonisten, die sich übrigens in sehr dürftiger Lage befinden, wo es ihnen gerade paßt, namentlich in den nahegelegenen königlichen Forsten; für das Gut bilden sie sehr unbequeme Wohngenossen.

So entschloß man sich denn auf der ersterwähnten Herrschaft vor etwa 10 Jahren zu einem neuen höchst sinnreichen Verfahren. In der Nähe des Gutshofes, aber auf einem Grundstücke, welches wenig Wert hat — nämlich auf abgeholztem Kieferngrunde — legte man eine Arbeiterkolonie in Stücken von 8 Morgen (2 ha) aus. Es gelang auch, einige 30 frühere Tagelöhner als Ansiedler zu gewinnen, und mit diesen schloß man Pachtverträge folgenden Inhalts[1]:

Die Pachtung läuft auf 60 Jahre. Der Pachtzins beträgt 30 Mk. pro ha, das sind 12½ % des Bodenwertes[3], welcher nach Aussage des Besitzers und entsprechend den in jener Gegend üblichen Preisen für derartig schlechte Sandböden 240 Mk. pro ha beträgt; der Pächter entsagt ausdrücklich dem Einwande der Verletzung über die Hälfte. Er hat den Betrag von 120 Mk. als unverzinsliche Kaution beim Verpächter sofort zu hinterlegen, und diese Summe wird während

[1] Vgl. den wörtlichen Text unten im Anhang III.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der ersten 6 Pachtjahre mit 20 Mk. jährlich in Anrechnung gebracht. Die regelmäßigen Zahlungen beginnen erst nach Ablauf von 2—3 Freijahren. In der Zwischenzeit muß aber der Pächter Haus, Scheune und Stall auf eigene Kosten ordnungsmäßig erbauen, wogegen er befugt ist, die Gebäude beim Aufhören der Pacht abzubrechen und mitzunehmen. Der Pächter trägt nicht nur die Gebäudesteuern, sondern alle Staats-, Kommunal-, Schul-, Kirchen- und Pfarrabgaben und -Lasten, die auf sein Grundstück fallen würden, wenn er Eigentümer wäre. Es wird dafür vorläufig eine vom Verpächter jedesmal auszulegende Pauschsumme unter Vorbehalt späterer Erhöhung festgesetzt. Pächter hat keinerlei Anspruch auf Ersatz der ihm vorgeschriebenen beträchtlichen Meliorationen, noch unter irgend welchen Umständen auf Remission der Pacht. Er muß sich aber seinerseits jeden Schaden, der ihm durch das etwa zu hoch aufgestaute Wasser eines zum Gute gehörenden und zu industriellen und Berieselungszwecken dienenden Sees gefallen lassen. Das Rechtsverhältnis geht auf die Witwe des Pächters über; unter keiner Bedingung darf aber der Pächter kündigen oder ohne Erlaubnis unterverpachten, während der Besitzer bei jeder Verletzung der höchst lästigen Bedingungen kündigen oder sofort exmittieren kann. Nach Ablauf der Pachtzeit muß Pächter die Stelle auf Verlangen zu einem Preise kaufen, der durch zwei vom Besitzer einseitig zu bestimmende Sachverständige fixiert werden soll. Pächter darf dieselben nur ablehnen, wenn sie „nach gesetzlichen Bestimmungen zu dieser Abschätzung nicht qualifiziert sind.“ Der Kaufpreis ist dann zur einen Hälfte sofort, zur anderen binnen 5 Jahren zu entrichten und in der Zwischenzeit mit 5 % zu verzinsen; alle Kosten, Stempel ꝛc. trägt der Pächter bezw. Käufer.

Die Hauptsache aber ist der nebenhergehende, alljährlich erneuerte Arbeitsvertrag, der für 20 Kolonisten gemeinsam gilt[1]. Danach sind diese Leute bezw. ihre Angehörigen vom 1. Mai bis zum Ende der Kartoffelernte ununterbrochen zu den verschiedenen Akkordarbeiten der Saison verpflichtet; alle haften solidarisch dafür, daß sie im Falle der Erkrankung, der militärischen Einziehung, der Entlassung und des Ausbleibens eines von ihnen bei Vermeidung hoher Konventionalstrafe Ersatzmänner stellen. Der vierte Teil des beim Torfstich im Frühjahr verdienten Lohnes wird vorläufig einbehalten und dieser Betrag erst nach Erfüllung der letzten kontraktlich übernommenen Verpflichtung ausbezahlt.

[1] Vgl. den Wortlaut desselben im Anhang III.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Außerdem werden noch besondere Grasschnittverträge mit den Kolonisten abgeschlossen; sie werben den zweiten Schnitt auf Anteil am 2. oder 4. Haufen, je nach Qualität der Wiese, dürfen aber das Heu erst abrücken, wenn sie bei der Kartoffelernte mitgearbeitet haben.

Der Gutsherr äußerte sich recht zufrieden über den Erfolg seines Systems. 30 Mk. Pacht pro Hektar würde er nie im großen bekommen, nur der Besitz einer Brennerei hindere ihn, sein ganzes Gut zu parzellieren. Auch sei es ihm vollständig auf jene Weise gelungen, wirklich sichere Arbeiter zu beschaffen. Die Leute würden durch die ständige Arbeitsgelegenheit und durch die Notwendigkeit, Heu für ihr Vieh vom Gut zu erhalten, festgehalten. Ein Teil finde im Winter Beschäftigung in den Gutsforsten. Sachsengängerei käme bisher fast gar nicht vor; höchstens gingen gelegentlich ledige Mädchen gegen den Willen der Eltern fort. Mit seinem eigenen Pachtgrundstücke habe der Mann nicht länger als 10—12 Tage zu thun, namentlich bei der Bestellung und bei der Roggen- und Hafererne. Alles übrige besorgen Frau und Kind. Die Löhne seien wesentlich niedriger als diejenigen, welche an freie Wanderarbeiter zu zahlen sein würden. Die im Anhange angeführten Akkordsätze sind thatsächlich nur etwa halb so hoch, als sie nach dem Ergebnis der Arbeiterenquête des Vereins für Socialpolitik im größten Teile der betreffenden Provinz üblich sind.

Den Kolonisten aber ergeht es nach Ansicht ihres Arbeitgebers ganz gut. Einzelne halten ein Pferd für Lohnfuhren. Alle haben je eine Kuh, Schweine und Hühner. Die kleinen Gehöfte machen in der That einen besseren Eindruck, als die meisten Tagelöhnerwohnungen, die man sonst in jener Gegend zu sehen bekommt. Auf der anderen Seite aber gab der Besitzer zu, daß seine Instleute ausdauernder arbeiten als die Pächter, weil jene besser genährt wären. Die Kolonisten könnten ihre Pacht erschwingen, weil sie sich eben durchhungerten, und er müßte gestehen, daß das die Polen noch besser könnten als die Deutschen, die übrigens in der Kolonie überwiegen. Unter allen Umständen müßte man einheimische Leute nehmen; die wüßten sich am besten durchzuschlagen.

Es wird wenige geben, die glauben, daß das geschilderte Vorgehen einen Weg zur Lösung der Arbeiterfrage bezeichne, noch auch, daß es jener Herrschaft gelingen wird, mit Hülfe ihrer wohl klausulierten Verträge sich dauernd einen Stamm von unterthänigen Leuten sichern zu können. Es darf nur ein Funken von demjenigen Selbstgefühl im Herzen ihrer Pächter aufglimmen, welches bereits Hunderttausende von östlichen Land-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

arbeitern erfüllt und durch die erweiterte Gelegenheit zum Grundeigentumserwerb erneute Stärkung erfahren wird, und jene Kolonie wird ohne weiteres zusammenbrechen.

Man ersieht aber aus jenem Beispiel die Gefahr, welche die Herbeiführung einer unlösbaren Seßhaftigkeit der Arbeiter auf den Gütern in sich schließt. Sie kommen dadurch leicht in eine Abhängigkeit, die viel schlimmer ist, als die des schlechtest gestellten Instmannes. Wo es gelingt, die Arbeiter durch geeignete Verträge an das Gut zu ketten oder wo sie thatsächlich auf einen Arbeitgeber angewiesen sind, da „sind sie nur dem Namen nach frei, in der That an die Scholle gefesselt, die gebundensten von allen Arbeitern" [1].

Daß in dieser Richtung die vom Rentengutsgesetz gegebene Möglichkeit der Auferlegung unablösbarer Renten die größten Bedenken bietet, liegt auf der Hand. Und obwohl im ganzen die ostdeutschen Gutsbesitzer sich bisher wenig geneigt zeigen, davon Gebrauch zu machen, darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß vereinzelt schon Vorschläge formuliert worden sind, welche darauf hinauslaufen, die alte Schollenpflichtigkeit in aller Form wiederherzustellen. „Die Begründung von Rentengütern wird namentlich dort stattfinden können" — so schreibt einer der Direktoren der sogenannten „polnischen Rettungsbank" [2] — „wo der Grundbesitzer erhebliche Barmittel besitzt und nur den ökonomisch-socialen Zweck verfolgt, wirkliche Arbeiterstellen zu schaffen, bei welchen der Rentengutsgeber und -nehmer in dauerndem Konnexe bleiben wollen. Es werden dann zweckmäßig die Anzahl der Tage, die der Rentengutsnehmer selbst oder durch einen tüchtigen Arbeiter leisten muß, ebenso der Lohn pro Tag und sonstige, die Arbeitsleistung sichernde Bestimmungen im Rentengutsvertrage festgesetzt. Allerdings können dieselben gegen den Rechtsnachfolger des Rentengutsnehmers nur durch ein für den Geber bedungenes Vorkaufsrecht verwirklicht werden, da Arbeitsleistungen nur persönlich übernommen werden dürfen (§ 91, Ges. vom 2. März 1850). Auch muß der Wert der zu leistenden Arbeit in Geld ausgedrückt werden."

Unzweifelhaft widersprechen alle solche Arbeitsverträge zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinne der bestehenden Gesetzgebung [3]. Auch ist anzunehmen, daß jene Pläne die Rechnung ohne den Wirt machen; wie

[1] Rittergutsbesitzer Wendorff-Zdziechowa, „Über Kontraktbrüchigkeit d. Arbeiter." Landwirtschaftliches Centralblatt f. die Prov. Posen, 22. Nov. 1889.

[2] Dr. Th. von Kalkstein, „Der Großgrundbesitz gegenüber der Rentengütergesetzgebung." Posen, 1892. S. 26.

[3] Vgl. § 7 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuverlässig verlautet, haben in denjenigen Fällen, wo man Versuche in der angedeuteten Richtung angestellt hat, die Arbeiter sich geweigert, darauf einzugehen.

Es muß aber betont werden, daß jede äußerliche Fesselung der Arbeiter auch dem Interesse der Gutsbesitzer keineswegs entspricht. Bekanntlich waren es nicht nur die aufsässigen dienstpflichtigen Bauern, sondern die Gutsbesitzer selbst, welche im Jahre 1848 die Beseitigung der noch bestehenden, an den Bodenbesitz geknüpften Dienste gefordert haben. Wenn man über die Interesselosigkeit klagt, mit der die heutigen Gutstagelöhner ihre Arbeit thun, was ist da von einem Manne zu erwarten, der eine ihm auferlegte Rente auf Grund einer dauernden und unwiderruflichen Verpflichtung abarbeitet! Ist doch die ganze ältere Arbeitsverfassung zu Grunde gegangen an den zahllosen Reibungen, welche sich zwischen den Gutsherren und unterthänigen Bauern entwickelten, und der technischen Unmöglichkeit, einen intensiven Betrieb mit unfreien, an die Scholle gebundenen Leuten zu führen.

Es mag einzelne alte Familienbesitzungen geben, auf denen sich ein freundliches Verhältnis zwischen der Herrschaft und den im Gutsbezirk mit Eigentum ansässigen und auf die dortige Arbeitsgelegenheit angewiesenen Leuten erhalten hat[1]. Im ganzen trifft das Wort von Thünens zu: „Den Tagelöhnern auf den Gütern ihre Wohnung eigentümlich übergeben, hieße zwischen zwei vielleicht feindselig gegeneinander gesinnten Personen, die in steter Berührung miteinander bleiben, eine unlösliche Ehe schließen[2]“.

Haben aber die im Gutsbezirke angesiedelten Arbeiter die rechtliche und thatsächliche Freiheit, sich überall außerhalb Arbeit zu suchen, so verliert die Ansiedlung für den Besitzer jeden Wert — sie werden vielleicht zu Sachsengängern, kehren nur im Winter ohne Ersparnisse zurück, gefährden sein Hab und Gut und fallen seiner Armenverpflegung anheim[3].

Alle Reformen des Arbeitsverhältnisses, die von bleibendem Erfolge auch für den Arbeitgeber begleitet sein sollen, können nur bestehen in einer Hebung und Besserung der Stellung der Arbeiter, nicht in deren Herabdrückung. Es giebt am Ende des 19. Jahrhunderts schlechterdings keinen

---

[1] Vgl. Rede des Herrn von Below-Saleske im Deutschen Landwirtschaftsrat März 1892. (Verhandl. desselben. Berlin, 1892. S. 391.)

[2] Vgl. Schumacher-Zarchlin, im „Ber. der vom Mecklenb. patr. Verein eingef. Kommission zur Beratung der Arbeiterverhältnisse.“ Schwerin, 1873. S. 78.

[3] Vgl. Schramm-Ilsbruch im „Reichsboten“ vom 31. Mai 1891.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andern Weg, den Gutsbetrieben einen festen Stamm von tüchtigen und strebsamen Arbeitern zu sichern, als daß man ihnen die begründete Überzeugung zu wecken weiß, daß sie ihr Interesse dort besser wahrnehmen als anderwärts.

Wenn das für die Lösung der Arbeiterfrage vom Standpunkte der Arbeitgeber zutrifft, so ist jener Gesichtspunkt für den Staat als unbedingt maßgebend zu betrachten. Gewiß ist es für die Gesamtheit von großer Bedeutung, daß der heimische Boden den höchstmöglichen Ertrag bringe und eine wesentliche Zahl von Großbetrieben erhalten bleibe. Aber diese Ziele dürfen nicht auf Kosten der Arbeiterschaft erreicht werden. Den emporstrebenden unteren Klassen hat der Staat den Weg zu ebnen, statt zu verlegen, hat ihren Angehörigen das Aufsteigen zu den höheren gesellschaftlichen Schichten zu erleichtern und die Klassengegensätze zu überbrücken, statt sie zu schärfen. Jene wirtschaftliche widerstreitet aber auch gar nicht dieser socialen Aufgabe — vielmehr ist die Lösung der einen ohne die andere nicht denkbar.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II.

Selbständige Arbeiterkolonien.

Die Arbeiterkolonien innerhalb der Gutsbezirke haben den einen Vorzug, daß es das Interesse der Besitzer selbst erheischt, den angesiedelten Leuten einigermaßen ständige Beschäftigung zu sichern, sie also nicht in größerer Zahl anzusetzen, als diesem Erfordernis entspricht. Der Fehler liegt für beide Teile gleichmäßig in der auf lebenslängliche Dauer und selbst darüber hinaus berechneten gegenseitigen Gebundenheit, der starren Festigkeit der Beziehungen. Das Arbeitsverhältnis muß auf Wunsch des einen Teiles lösbar sein, wenn nicht unerträgliche Zustände eintreten sollen.

Die Nachteile — einschließlich der Unterstützungspflichten des Gutsbesitzers für Leute, die nicht auf dem Gute arbeiten — nicht minder aber die Vorzüge der dem Gutsbezirk eingegliederten Ansiedlungen fallen regelmäßig fort in solchen Arbeiterkolonien, welche selbständige Landgemeinden bilden. Wo sich im östlichen Deutschland ländliche Stellen, deren Inhaber auf Lohnarbeit angewiesen sind, in größerer Zahl auf einem Punkt zusammendrängen, macht sich die allgemeine Ungunst der dortigen Lebensbedingungen für den Parzellenbesitz meist mit aller Härte geltend.

Es ist bekannt, daß die populationistischen Tendenzen der friedericianischen Zeit vielfach vollständige Zwerggüterkolonien ins Leben gerufen haben. Sie waren zum Teil ursprünglich als Spinnerdörfer

[1] Vgl. Schmoller, „Die preußischen Kolonieen des 17. u. 18. Jahrhunderts." Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 32. Leipz. 1886. S. 38.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gedacht[1]. Auch wo sie nicht, wie es oft der Fall ist, auf schlechtem Wald- und Sandboden ohne entsprechende Wiesen und Weiden angelegt worden sind, in den Niederungen, die man aus Sumpf und Moor in fruchtbare Äcker und Wiesen verwandelt hat, leiden sie alle unter demselben Übel, am Mangel ausreichender Erwerbsgelegenheit. Sie bilden den eigentlichen Herd der Sachsengängerei; in den ärmeren Gegenden sind sie weit und breit als „Diebs"- und „Räuberkolonien" verrufen. Entsprechende Verhältnisse findet man auch außerhalb der älteren Kolonien in weiten Distrikten der östlichen Provinzen, namentlich in den ärmeren Teilen Schlesiens und des westpreußisch-pommerschen Höhenrückens; die dortigen Büdner-Gemeinden sind teils Erzeugnisse der Güterschlächtereien dieses Jahrhunderts, teils (Schlesien) die traurigen Reste der alten großlandwirtschaftlichen Arbeitsverfassung, welche die Agrargesetzgebung zertrümmert hat, ohne sich um das Schicksal der befreiten „Gärtner" zu kümmern. Aber auch aus großen und wohlhabenden Bauerndörfern sehen wir vielfach die Eigenkätner sich aufmachen, mit ihren erwachsenen Kindern, um in anderen Himmelsgegenden die lohnende Arbeit zu suchen, welche sie als Ergänzung des Erwerbs auf eigenem Grund und Boden gebrauchen und in der Heimat nicht finden können[1]. Nicht bloß Rübenarbeiter, sondern Tausende von Handwerkern, Maurern, Zimmerleuten ꝛc. treten alljährlich im Frühjahr diese Wanderung an und überlassen den zurückbleibenden Frauen die Besorgung der kleinen Wirtschaft, ein Zustand, der aufs äußerste zersetzend einwirkt auf die Grundlagen aller Gesittung, das Familien- und Gemeindeleben.

Während die süddeutschen grundbesitzenden Tagelöhner im ganzen unter den ländlichen Arbeitern des Deutschen Reiches die bestgestellte Kategorie bilden, und zwar namentlich auch aus dem Grunde, weil sie mit ihren Arbeitgebern, den Bauern, social auf derselben Stufe stehen, hat die Enquête des Vereins für Socialpolitik ergeben, daß überall, wo zahlreiche grundbesitzende Tagelöhner in den östlichen Großgüterdistrikten vorhanden sind, das Lohnniveau das bei weitem niedrigste ist, hingegen innerhalb größerer Landabschnitte am höchsten regelmäßig da steht, wo sie gänzlich fehlen oder nur vereinzelt vorkommen. Aus den verschiedensten Gegenden wird gleichmäßig berichtet, daß die Existenz der einigermaßen zahlreich vorhandenen Eigenkätner[2] eine äußerst kümmerliche und schlechter

[1] Vgl. Conrad, „Agrarstatistische Untersuchungen." Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. 16. Jena, 1888. S. 131.

[2] Vgl. Weber, Die Lage der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland. Schr. des Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 55, S. 36, 86, 113, 193, 263, 272, 278, 281 ꝛc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist, als die der Instleute. Meist steht bei ihnen der Kartoffelkonsum ganz und gar im Vordergrunde der Lebenshaltung; in Westpreußen giebt es wie in Irland ganze Gemeinden, die nicht im Stande sind, sich Salz zu kaufen. Ihren tiefsten Stand scheinen die Löhne da zu erreichen, wo das Besitztum der Kolonisten so groß ist, daß sie nicht auf längere Zeit abkommen können, ohne doch ihre vollständige Beschäftigung und Ernährung auf dem eigenen Lande zu finden. Besonders häufig findet sich dies Verhältnis in den ausgedehnten, von Privaten angelegten Kolonien im Südwesten von Westpreußen, sowie in Schlesien.

Auch in Schleswig-Holstein hat man im vorigen Jahrhundert auf parzellierten Domänen neben anderen heute vortrefflich situierten Gemeinden Kolonien mit zahlreichen kleinen, nicht in sich lebensfähigen Stellen gebildet. Dort herrscht seitdem ununterbrochen das äußerste Elend. „Diese Kolonien haben viel Geld gekostet und sind eine Plage der Nachbarschaft geworden“ [1].

Ähnliche Verhältnisse treten übrigens nicht minder in Süd- und Westdeutschland auf, wo bei weit vorgeschrittener Parzellierung des Bodens dem Kleingrundbesitz die Anlehnung an zahlreiche mittlere oder größere Betriebe oder an Städte und Industrien fehlt; wie schon hervorgehoben, ist die Abwanderung aus solchen Gegenden keineswegs geringer als aus den ostdeutschen Großgüterdistrikten. Hier wie dort ein grundbesitzendes Proletariat, dem das eigene Land zum Hemmnis der vollen und wirtschaftlichen Kraftbethätigung, zur Ursache der physischen und geistigen Verkümmerung geworden ist.

Es möge hier ein kurzer Bericht über einige Parzellenkolonien in Westpreußen und Pommern seine Stelle finden [2]. Auf sonstige Bildungen der Art wird noch in anderem Zusammenhange zu verweisen sein.

In der neuesten Zeit hat eine außerordentlich umfassende Parzellierungsbewegung in den Höhendistrikten Westpreußens Platz gegriffen.

---

[1] Vgl. Bokelmann, Korreferat im L. Ö. K. 1879. Schriften d. Vereins für Soc.-Pol. Bd. 32. S. 80. Ebenso v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung. ibid. Bd. 20. S. 56 ff.

[2] Die Schilderung der westpreußischen Ansiedlungen stützt sich vornehmlich auf die Aussagen eines in der nächsten Nachbarschaft ansässigen Gutsbesitzers, welcher in der Lage gewesen ist, die Entwickelung der Kolonien von Anfang an zu verfolgen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Grund dieser Güterzertrümmerungen ist eine bittere Notwendigkeit, ihr Zweck nicht die Sicherung von Arbeitskräften, sondern die Besserung der Vermögensverhältnisse der Gutsbesitzer unter Beschränkung oder Einstellung des großwirtschaftlichen Betriebes. Ebenso wie im Posenschen gelten diejenigen Güter dort als glänzend situiert, welche nur mit landschaftlichen Schulden belastet sind; nicht selten steigt die Verschuldung bis zu 4/5 des Gutswertes und höher. Es giebt Besitzungen von 5000 Morgen, die man nur, um ihren Kredit nicht zu schädigen, vor Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes noch zur ersten Klasse der Einkommensteuer, d. h. mit einem Einkommen von 3000—3600 Mk. eingeschätzt hat. Sehr viele Großgrundbesitzer fallen in niedrigere Steuerklassen. Der Aufkauf von Bauernland von dieser Seite hat längst aufgehört. Bei allen jenen Parzellierungen sind nun möglichst viele Kleinstellen gegründet worden, weil erfahrungsgemäß die kleinen Parzellen infolge des Andranges von Arbeitern, die geradezu ihren Arbeitslohn kapitalisieren, am höchsten bezahlt zu werden pflegen. Wir übergehen die neuesten, meist mit Hülfe von regulären Güterschlächtern ins Werk gesetzten „Kolonisationen". Lehrreicher erscheinen einige ältere Unternehmungen gleicher Art, weil ihre Früchte zur völligen Reife gelangt sind.

Im J. 1863 hat ein Justizrat B. drei große Kolonien auf einer ihm gehörenden Herrschaft von 18000 Morgen im Kreise Flatow geschaffen, und die von ihm belassenen Restgüter sind ebenfalls zum großen Teile späterhin zur Aufteilung gelangt. So sind die Gemeinden Neu-Grunau, Hüttenbusch und Neu-Battrow entstanden, die heute zusammen etwa 1400 Einwohner zählen. Die auf dem früheren Gutskomplex noch bestehenden vier größeren Betriebe umfassen etwa 7000 Morgen. Die meisten Stellen wurden in einer Größe von 10—25 Morgen (2,5 bis 6,25 ha) ausgelegt. B. erzielte etwa einen doppelt so hohen Kauferlös, als wenn er seine Besitzung im Ganzen veräußert hätte. Ein Viertel des Preises wurde angezahlt, der Rest durch hypothekarische Darlehen zu 6 %, auf den größeren Stellen zu 5 % gedeckt. An eine Dotierung der Gemeinden dachte damals niemand. Neu-Battrow ist 16 Jahre, Hüttenbusch 10 Jahre lang ohne Schule gewesen. Erst bei den neueren Parzellierungen hat die Regierung auf Grund des Ansiedlungsgesetzes von 1876 eine angemessene Ausstattung der Schule mit Land und Geld durchzusetzen vermocht. Auch bei den neuesten Zerschlagungen sind durchweg hohe Preise erzielt worden. Ein Restgut von 1700 Morgen mit sehr leichtem Boden, welches mit 4 Mk. pro Morgen verpachtet war, ist zu 120—140 Mk. für die gleiche Fläche zum Verkauf gekommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Bodenkultur durch die Kolonisation eine ganz erstaunliche Verbesserung erfahren hat. Wo einst Buchenwaldungen standen, auf moorigem Sand und wildem Torfbruch, sieht man heute ausgedehnte Felder, und werden gute Ernten von Roggen, Hafer, Rüben, Heu u. s. w. gewonnen. Unter den benachbarten Großgrundbesitzern ist nur eine Stimme der Bewunderung für die großartige Leistung, welche ein emsiger Bienenfleiß hier zustande gebracht hat. „Mit dem immensen Kapital, das jene Leute in ihren Armen und Beinen haben, kann der Großgrundbesitz nicht konkurrieren," bemerkte einer meiner Gewährsmänner. Das Bild der Ansiedlungen hat sich im Laufe der Jahre fortschreitend verschönert. Zuerst hausten viele der Kolonisten in Erdlöchern, wie man das heute noch in neuen Kolonien Westpreußens vereinzelt und auf der nordamerikanischen Prärie im großen sehen kann. Dann wurden ganz einfache Gebäude mit Lehmwänden und Strohdächern errichtet und später zum großen Teil massiv unterfangen und massiv gedeckt. Es wird behauptet, daß in diesen übrigens rein deutschen Kolonien infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen niemand, aus persönlichen Ursachen nur wenige zu Grunde gegangen seien. Die Wohlstandsverhältnisse und gesellschaftlichen Zustände haben sich aber in den einzelnen Kolonien sehr verschieden gestaltet. In Neugrunau sind aus den ursprünglich vorhandenen 107 Stellen zu 10—25 Morgen 65 mit je 15—50 Morgen geworden. Die Stellen haben sich von 5 zu 5 Jahren durch Auskauf der allzu kleinen vergrößert. Die letzteren sind durchweg mit gutem Gewinn verkauft worden und ihre Besitzer nach Amerika oder in andere Kolonien der Nachbarschaft gewandert. Heute ist der Wohlstand von Neugrunau relativ befriedigend. Mit einem gewaltigen Aufwand von Arbeit haben sich einzelne vom Tagelöhner zum wohlbestallten Bauer emporgeschwungen; so pachtete z. B. vor 26 Jahren ein Tagelöhner in Neugrunau eine kleine Stelle, kaufte sich dann nach 4 Jahren in Neubattrow an, verkaufte wieder nach einiger Zeit, und hat heute 50 Morgen Land und ein schönes Gehöft. Die Kinder der Neugrunauer Besitzer gehen auf Arbeit, vielfach auch auf Sachsengängerei; alle aber streben danach, irgend ein Pacht- oder Eigentumsgrundstück zu erwerben.

In Hüttenbusch ist die Besitzverteilung ziemlich unverändert geblieben. Dort sitzen zahlreiche Handwerker, Ziegler, Maurer, die des Sommers auswärts Arbeit suchen; andere gehen auf die Rübengüter, Knechte und Mägde sind für die benachbarten Besitzer gar nicht zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haben, im Winter arbeitet alles im Walde; kurz, es ist ein großes Centrum für Wanderarbeiter aller Arten zustande gekommen.

In derselben Gegend liegt ein Gut mit äußerst schlechtem Boden, welches vor kurzem auf 25 Jahre in Parzellen von 10 bis 30 Morgen verpachtet worden ist. Hier ist ein reines Proletarierdorf, eine echte „Räuberkolonie" entstanden. Manche der Pächter erhalten sich notdürftig, hauptsächlich durch Forstarbeit, sehr viele aber sind schon auf- und davongegangen.

Es ergiebt sich, daß, wo diese Parzellenkolonien gediehen sind, es geschehen ist mit einer ungeheuerlichen Arbeits- und Kapitalverschwendung und unter Überwindung einer langen Periode von keineswegs unvermeidlichen Entbehrungen. Zugleich sind aber sociale Gebilde an den Tag gekommen, deren Nachahmung als Aufgabe einer staatlich geförderten Kolonisation nicht angesehen werden kann.

Für die Gutsbesitzer haben manche der zahlreichen westpreußischen Kolonien, in denen Stellen von 10 bis 30 Morgen Land vorherrschen, allerdings den Erfolg gehabt, daß eine gewisse Summe von Arbeitskräften dort stets verfügbar ist, obwohl durchweg eine starke Sachsengängerei stattfindet. An derselben beteiligen sich die Männer nur vereinzelt, sondern vorwiegend Mädchen. Vielfach haben die benachbarten Güter mit den Kolonisten Verträge derart geschlossen, daß sie ihnen freie Weide gewähren, für die dann die Leute 15 bis 20 Tage ohne Barlohn arbeiten. Außerdem bleibt immer noch eine Anzahl von Sommertagen übrig, welche der Kolonist den Gütern zur Verfügung stellt. Seine eigene Getreideernte verhindert ihn nur selten ganz, sich an der Gutsernte zu beteiligen, weil die letztere im allgemeinen früher beginnt. Anders verhält es sich mit der Kartoffelernte. Da ist oft große Knappheit an Hülfskräften. Die Leute bringen immer zuerst die eigene Frucht aus, dann kommen sie freilich mit Frau und Kind auf die Güter.

Indessen stehen den Vorteilen, die dem Großbetrieb daraus erwachsen, die gedrückten Arbeitslöhne und die im ganzen sehr ärmliche Lage der meisten Kolonisten, die weder ordentliche Landwirte noch ganze Arbeiter sind, gegenüber[1].

[1] Die entsprechende Beurteilung bei Kärger, „Sachsengängerei", Berlin, 1890, S. 232, ist sehr optimistisch gefärbt und einseitig vom Standpunkte des Arbeitgebers gedacht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es giebt allerdings einzelne eigentliche Arbeiterkolonien, die sich einigermaßen befriedigender Wohlstandsverhältnisse erfreuen. Dahin gehört z. B. eine ziemlich große Landgemeinde im Kreise Greifswald: Lühmannsdorf.

Im Jahre 1827 von einem Herrn von Lühmann gegründet, besteht die Ansiedlung aus 91 Stellen, die zusammen 121 ha sehr leichten, aber ertragssicheren Bodens bei ausreichenden Wiesen besitzen (66 ha Ackerland vorwiegend 6. Klasse, 29 ha Wiese, 28 ha Weide, mit durchschnittlich 10 bezw. 24 und 8 Mk. Grundstücksreinertrag). Die auf beiden Seiten der Landstraße von Wolgast nach Gützkow aufgereihten Häuser, meist mit zwei Eingängen und Wohnungen sind recht hübsch und freundlich gehalten. Die Bewohner machen in ihrer ganzen Erscheinung und ihren Gesprächen den Eindruck von ordentlichen und zufriedenen Leuten. Bei der letzten Wahl wurden nur drei socialdemokratische Stimmzettel abgegeben. Die Auswanderung ist gering, Sachsengängerei unbekannt. Die Leute von Lühmannsdorf finden nämlich sehr reichliche Arbeitsgelegenheiten in der näheren und weiteren Umgegend durch eine Anzahl großer Güter mit bedeutendem Forstbesitz, einen Zimmerplatz mit Schneidemühle, sowie in den Städten Wolgast, Gützkow und Greifswald.

Der Stamm der Kolonisten besteht nicht aus Landarbeitern, sondern aus Handwerkern, vorwiegend Zimmerleuten; die Besorgung ihrer kleinen Landwirtschaft liegt im wesentlichen den Frauen ob. Die ebenfalls zahlreich vertretenen Maurer arbeiten während des ganzen Sommers in den genannten Städten und kommen dann alle 8 oder 14 Tage nach Hause. Daneben giebt es einige Weber. 50—60 Männer und Frauen finden auf den benachbarten drei Gütern Beschäftigung. Es sind das aber in der Hauptsache Mietseinwohner, nicht mit eigenem Grundbesitz ansässige Leute. Als eigentliche Landarbeiterkolonie kann also Lühmannsdorf nicht angesehen werden.

Die Ortschaft enthielt ursprünglich einige 30 Stellen von je 2—3 ha Land[1]. Heute sind 51 Stellen kleiner als 1/2 ha, 31 haben 1—2 ha, 5: 3—4 ha, je eine hat 5, 6, 10 und 11 ha. Man baut, und zwar meist mit dem Spaten Kartoffeln, Roggen und Hafer. Ziegen und Schweine, in vielen Haushaltungen auch eine Kuh liefern den Bedarf an Milch und Fleisch.

So leben die Leute zwar in sicheren, aber trotz hoher Löhne doch

[1] Nach den Akten des Landratsamtes Greifswald.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

recht engen Verhältnissen. Mein trefflicher Gewährsmann im Orte faßte seine Meinung dahin zusammen: „Jeder hett sin lütt Nest und kann drin ruhig sin un steiht ok keiner mit dem Knüppel hinner em". Er bezeichnete aber auch den Grund, wegen dessen es unmöglich ist, daß die Kolonie jemals zu größerem Wohlstande gelangt: „Jeder Vogel will sein Nest vergrößern". Hat ein Besitzer ein paar hundert Mark erübrigt, so kauft er Land, und zwar kauft immer einer vom andern. Dadurch werden die Preise in die Höhe getrieben — der Morgen (1/4 ha) kostet heute 300 Mk. — und werden immer neue Schulden kontrahiert. Kurz, die Kolonie leidet unter dem Landhunger und Landmangel aller Zwerggütlerdorfschaften. Als wesentliche Verbesserung wird empfunden, daß der aus dem letzten Kriege rühmlichst bekannte General Graf B. B. seit 8 Jahren in der Nachbarschaft einen Plan von 75 ha in Parzellen von 1/4 bis 3/4 ha zu mäßigem Zinse verpachtet. Er thue es nur, um die kleinen Leute zu unterstützen, war die Meinung, wie man überhaupt viel Rühmenswertes von seiner Hülfsbereitschaft zu erzählen wußte. Wirklich geholfen könne aber namentlich denjenigen unter ihnen, die Landwirte sind, doch nur dadurch werden, daß, wie schon einmal geplant gewesen sei, die benachbarte Domäne Giesekenhagen in geeigneter Weise parzelliert würde.

Hier wie anderwärts in Neuvorpommern war man bitter enttäuscht, daß die Parzellierungsbewegung der siebenziger Jahre so rasch zum Stillstande gekommen sei.

Alles in allem ergeben die selbständigen Arbeiterkolonien ein wenig erfreuliches Bild. Selbst da, wo sie verhältnismäßig günstig situiert sind, d. h. reichliche Arbeitsgelegenheit und die Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern besitzen, leiden sie an dem Kardinalfehler, daß ihnen der selbständige und wohlsituierte Mittelstand fehlt. Alle Einwohner stehen auf derselben Stufe der Dürftigkeit, keinerlei Ausblick auf eine freiere und bessere Zukunft erleichtert die täglich gleiche Arbeitsmühe; dem Streben, durch Fleiß und Tüchtigkeit voranzukommen, ist ein ausreichendes Ziel nicht vor Augen gestellt. Nach wie vor ist der Arbeiter in solchen Kolonien gesellschaftlich isoliert; die Kluft, welche ihn vom Bauer und Großgrundbesitzer trennt, ist keineswegs überbrückt.

Die Leute in den Arbeiterkolonien erinnern in vielen Zügen an die Einwohner von Kommunistengemeinden, die Verfasser in Nordamerika besucht hat. Da geht es den Leuten in materieller Hinsicht meist ganz gut — so lange sie sich den Befehlen der Gemeindeoberen freiwillig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fügen. Es liegt aber etwas Gedrücktes, Trauriges, Unfreies auf solchen Gemeinwesen, es fehlt die urwüchsige Kraft und Eigenart der rechten Bauern oder Farmer. Wie man dort immer wieder die Erfahrung macht, daß die rührigen und selbstbewußten jungen Leute in jener Umgebung nicht lange aushalten, so sind auch die Arbeiterkolonien bestimmt nicht der Ort, an dem die regsamen Elemente der Arbeiterschaft sich wohlfühlen und Spielraum zur Bethätigung ihrer Kraft gewinnen können. Einen Weg zur Beschränkung der Auswanderung gerade der besten Landbewohner, zur geistigen und sittlichen Hebung der Arbeiterschaft bezeichnen sie nicht.

Zutreffend bemerkt Freiherr v. d. Goltz[1]: „Eine Ansiedelung, die lediglich oder fast lediglich aus grundbesitzenden Arbeiten besteht, ist ein krankhaftes Glied am socialen Körper und kann nicht gedeihen, weder wirtschaftlich noch moralisch".

Von anderen Gesichtspunkten würden in unmittelbarer Nachbarschaft großer und industriereicher Städte gelegene Kolonieen zu beurteilen sein, die in erster Linie zur Aufnahme von besser gestellten gewerblichen Arbeitern, von Handwerkern, Händlern, kleinen Beamten 2c. bestimmt wären. Einzelne Ansiedlungen der Art auf passend gelegenen Gütern sind bereits geplant und bei den Generalkommissionen zur Anmeldung gelangt. Solche Kolonien erscheinen als Glieder der städtischen Gemeinschaft, der Schwerpunkt ihrer Aufgabe liegt ganz und gar in der Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen. Die Gewährung eines öffentlichen Rentenkredites für diesen Zweck giebt eine sehr beachtenswerte Handhabe, um das Grundeigentum mit solchen Verfügungsbeschränkungen zu belasten, welche eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Ausnutzung der Wohnräume sicher stellen. Ohne diese Vorsorge ist die Gefahr groß, daß in den geplanten kleinen Häusern sich alle Mißstände der Mietskasernen in verstärktem Maße einstellen[2].

Bekanntlich hat man auch in den Städten die Erfahrung gemacht, daß eine strenge räumliche Isolierung der Arbeiter in gesonderten Quartieren wenig geeignet ist, die feindseligen Empfindungen schroffer Klassengegensätze zu mildern. Was man dort durch die Nebeneinanderstellung kostbarerer und einfacher Häuser zu erstreben haben würde, ist auf dem Lande in viel vollkommenerer, aber auch in keiner anderen Weise zu erreichen, als durch eine

[1] Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Bd. I, Tübingen 1890, S. 657.

[2] Vgl. H. Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie. Straßburg 1887. Buch III, Kap. IV: Die wirklichen Arbeiterwohnungsverhältnisse Mülhausens.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entsprechend manigfaltige Verteilung der nutzbaren Flächen, durch die Begründung von bäuerlichen Gemeinden mit größeren und kleineren Besitzungen. In solchen Dorfschaften allein finden eigentliche Arbeiterstellen die angemessene kommunale Eingliederung und gesellschaftliche Anlehnung. Denn so gewiß das kleine Grundeigentum, unmittelbar neben den Großbetrieb gestellt, den Arbeiter eher herabdrückt als emporhebt, so wesentlich näher bringt der eigene Grundbesitz den Arbeiter dem Bauer.

Ein lehrreicher Versuch der planmäßigen Erweiterung vorhandener Dorfschaften durch die Anlage von Arbeiterstellen hat im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin stattgefunden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Kolonisation im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die Formen, unter denen sich die hier zu besprechenden Vorgänge vollzogen haben, hängen mit der politischen Verfassung Mecklenburgs zusammen. Ähnlich wie im Preußen des vorigen Jahrhunderts handhabt der Landesherr die souveräne Gewalt bis in die unteren Instanzen hinein nur da, wo er zugleich Grundeigentümer ist: im Domanium. Außerhalb desselben sind die Angehörigen der Ritterschaft, die Großgrundbesitzer, Behörden kraft eigenen Rechts. Die Rittergüter bilden ebenso wie die einzelnen Stadtgemeinden kleine Staaten im Staate. So unbeschränkt die Macht des Landesherrn im Domanium ist, so unbedeutend sind seine Herrschaftsrechte gegenüber der Ritterschaft. Sie stehen weit hinter dem Maße zurück, welches die preußischen Herrscher schon seit Friedrich Wilhelm I. dem Adel abgezwungen hatten. Nur im Domanium findet man daher bis zum heutigen Tage eine Verwaltung, welche nach den Gesichtspunkten eines modernen Staates, d. h. nach Maßgabe ihres Verhältnisses zur salus publica beurteilt werden kann; im Gebiet der Ritterschaft hingegen eine durch die modernen Ideen gemilderte, aber doch ganz ausgeprägte Klassenherrschaft des Großgrundbesitzes. Es ist bekannt, welche Folgen dieser Zustand für die sociale Geschichte des Landes gehabt hat. Die ziemlich gleichmäßig über das ganze Großherzogtum verbreiteten Besitzungen der Ritterschaft umfassen einschließlich der mit ihr verbundenen Klostergüter nicht weniger als 47 % der Gesamtfläche des Großherzogtums; 42 % entfallen auf das Domanium und 11 % auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Stadtgebiete. In dem ritterschaftlichen Territorium ist nun seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, d. h. seit dem Umsichgreifen des modernen, für den Absatz arbeitenden Landwirtschaftsbetriebes der Bauernstand fast gänzlich vernichtet worden. Man nimmt an, daß um 1670 noch etwa 12000 ritterschaftliche Bauernhufen bestanden haben; im Jahre 1755 umfaßte der „alte Hufenbestand" daselbst nur noch 4472 Höfe[1], und heute zählt man 1230 bäuerliche Anwesen, darunter 607 Zeitpacht-, 623 Erbpachtstellen und 117 Anteile an 6 in den Händen von Bauernschaften befindlichen Rittergütern; außerdem existieren 127 Büdner- und 62 Häuslerstellen (unter letzteren 54 auf zwei von den im bäuerlichen Besitz stehenden Gütern)[2]. Rechnet man die Klostergüter ein, so ergiebt sich ein Bestand von 1649 Privatbauern, 146 Büdnern und 68 Häuslern.

Im Domanium hingegen hat sich der mittlere Grundbesitz trotz gänzlich unsicherer Rechtsverhältnisse — auch hier galten die Bauern bis vor kurzem als Zeitpächter — seit Jahrhunderten vollzählig erhalten. Nur etwa ein Fünftel des Gesamtareals des Domaniums wird gegenwärtig in großen Gütern, der ganz überwiegende Teil in kleinen Betrieben bewirtschaftet. In diesem Jahrhundert sind dann, namentlich seit 1867, die Zeitpächter in sehr selbständig gestellte Erbpächter verwandelt und ihre Kanonverpflichtungen ablösbar gemacht worden.

Fährt man heute durch das Land, so sieht man im Ritterschaftlichen stundenweit kein einziges Dorf — an ihrer Stelle herrschaftliche Wohnhäuser und Parks, daneben große Wirtschaftsgebäude und Katen der Gutstagelöhner. Die Bahnhöfe sind selbst Sonntags fast menschenleer; wer da ein- und aussteigt sind Gutsbesitzer, Diener in Livree und Passagiere der vierten Klasse. Die ganz vereinzelt in Gruppen von meist 2—5 wie verloren stehenden Bauerngehöfte bilden niemals eine Gemeinde; ihre Inhaber sind, wie man versichert und wie nicht zu verwundern ist, selten fleißige und tüchtige Wirte.

Im Domanium aber erfreut der Anblick der zahlreichen, regelmäßig 10—25 Gehöfte umfassenden, wohlhabenden Dorfschaften. Seit 1869 bilden sie selbständige Gemeinden; ihre früher bei unsicherem Besitz und starker Bevormundung recht zurückgebliebene Wirtschaft fängt neuerdings an, sich den modernen Anforderungen allmählich anzupassen.

---

[1] Vgl. Paasche, Rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schr. d. Ver. f. Soc.-Pol., Bd. 24, S. 381.

[2] Vgl. den Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender für 1892.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dort findet man nun auch neben den von alters her geschlossenen Bauernhöfen überall einen beträchtlichen Kleingrundbesitz: Büdnereien und Häuslereien. Sie sind fast durchweg eine Schöpfung der neueren Zeit. Nach der letzten Zählung (1892) giebt es im Domanium neben 337 größeren Gütern (229 Pachthöfen, 108 Erbpachthöfen) und 5436 Bauernstellen von meist 25—50 ha: 7262 Büdnerstellen und 7704 Häuslereien, daneben eine Anzahl von Schmieden, Krügen, Mühlen 2c.

1. Die Büdnerstellen[1] sind teilweise schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden. Damals lagen zahlreiche Bauernhufen noch vom 30jährigen Kriege her wüst, trotzdem hatte das Land unter einer beträchtlichen Auswanderung zu leiden. Da man nun, wie es in einem Herzoglichen Erlaß[2] vom Jahre 1753 heißt, den eigentlichen Grund „des vielfältigen Wegziehens der Unterthanen darin anzutreffen meinte, daß es bis daher in den Ämtern und Domänen an zureichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen und an hinlänglichen Wohnungen fehlte", wurde verfügt, daß zur Errichtung von Büdnerstellen aus wüsten Ländereien je 100 m. Quadratruten (0,217 ha) und mehr zu Haus, Hof und Gartenland gegen eine jährliche Grundheuer von 4 Thlrn. hergegeben werden sollten. Die Ansiedler erhielten Holz zum ersten Anbau, später auch zur Feuerung mit freier Anfuhr, ferner die Erlaubnis zum Holzsammeln und Stämmeroden in den fürstlichen Waldungen, endlich freie Weide auf dem Dorfanger für eine Kuh, ein Jungvieh und einige Pölke oder Schafe. Auch wurden zwei Freijahre gewährt. Auf diese Weise entstanden in der Zeit von 1753—1800 etwa 4000 Büdnereien. — Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts traten wie in Preußen die bevölkerungspolitischen Tendenzen der Domänenverwaltung zurück, und die fiskalischen Gesichtspunkte um so mehr in den Vordergrund. Von nun an sollten Büdner nur noch bei besonderem Bedürfnis angesetzt werden, niemals mehr als 100 Quadratruten, nur ein Freijahr, keine Weidefreiheit und kein Holz, jedoch statt dessen gegen Stichlohn 4000 Soden Torf erhalten. (Verordnungen von 1809, 1810, 1820, 1838.) Auch wurde ihnen (bis 1825) zur Verhütung von Forstfrevel untersagt, Pferde zu halten.

---

[1] Die nachfolgende Darstellung der rechtlichen Entwickelung des Kleingrundbesitzes im Mecklenburgischen Domanium stützt sich vornehmlich auf die verschiedenen Schriften des Geh. Finanzrates C. W. A. Balck: „Domaniale Verhältnisse in M.-Schw.", Wismar 1864, „Finanzverhältnisse in M.-Schw.", ib. 1877 und „Verwaltungsnormen in M.-Schw." Schwerin 1883.

[2] Vgl. Lindig in den Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 52, S. 288.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine wesentliche Änderung in den Besitzverhältnissen der Büdner ergab sich aus den Feldregulierungen (Separationen), welche seit den dreißiger Jahren im Domanium vorgenommen wurden. Für den Wegfall der Weidefreiheit auf der Dorfweide erhielten die Büdner Entschädigungen in Ackerland. Auch wurden ihnen entlegene und sterile Feldabschnitte, die nicht anders zu verwerten waren, möglichst gegen Verzicht auf ältere Nutzungsrechte zugelegt, so daß heute von den älteren Büdnern nur noch wenige auf den ursprünglichen Besitz beschränkt sind. Ebenso entstanden gelegentlich der Separationen ganz neue Büdnereien von mehreren hundert bis einigen tausend Quadratruten bis in die neuere Zeit hinein. Man wies ihnen entweder überschüssige kleine Ackerflächen oder aber (seit 1852) „bei hervortretendem Bedürfnisse nach Kleingrundbesitz" auch entbehrliche Abschnitte von schon separierten Bauernhufen zu. Mehrfach sind in dieser Weise auf den Außenschlägen größerer Feldmarken besondere Büdnerkolonien, meist nach dem Mutterort mit dem Zusatz „Neu-" benannt, entstanden. Der Preis für Land und Erbstandsgeld wurde öffentlich meistbietend in einer Summe aufgebracht; die Stellen mußten vom Erwerber bebaut werden, und zwar in der Weise, daß die Feuerstellen harte Bedachung erhielten.

Endlich gab die allgemeine Vererbpachtung der Domanialbauern seit 1867 häufig Veranlassung zur Erweiterung der vorhandenen Büdnerstellen aus überschüssigen Hufenländereien der Bauern. 1830 bestanden 5300, 1855: 7042, 1892: 7262 Büdnereien.

Ihr Durchschnittsbesitz ist 2000 Quadratruten = 4,34 ha; dafür zahlen sie an die Gutsherrschaft einen jährlichen Kornkanon, jedoch ebenso wie die bäuerlichen Erbpächter nicht in natura, sondern in bar nach je 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens. Ist nach Ablauf der 20jährigen Periode der Durchschnittspreis gestiegen, so wird der Kanon entsprechend erhöht; andernfalls bleibt derselbe unverändert, eine Erniedrigung findet nicht statt.

Seit der allgemeinen Vererbpachtung von 1867 ist der Kornkanon ablösbar geworden. Die Ablösungssumme beträgt das 25fache der Rente und ist in einem Satz zu erlegen. Für bloße Zuwachsländereien ist ein bares Kaufgeld bis zur Höhe des 50fachen Betrages des vorher ermittelten Kornkanons zu erlegen, ebenso in den seltenen Fällen, wo Büdnereien noch ganz neu entstehen. Dieser Kaufpreis ist dann bis zur Auszahlung mit 5 % zu verzinsen.

Seit der Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse im Jahre 1867 unterliegen die Büdnerstellen keinen anderen Dispositionsbeschränkungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als dem Verbot der Parzellierung und Konsolidation, sowie dem Vorbehalt amtlicher Anerkennung bei jedem Besitzwechsel. Sie sind frei verschuldbar. Für die kleineren Büdner (von einem geringeren Hufenstand als 37½ bonitierten Scheffeln) gilt das gemeine Erbrecht, für die größeren die Intestaterbfolge der bäuerlichen Erbpächter, d. h. Anerbenrecht mit beschränkter Verschuldbarkeit.

2. Die Häuslereien sind seit dem Jahre 1846 entstanden. Nach einem Kammercirkular dieses Jahres sollten die Bewerber nur einen eigenen Haus- und Hofplatz von 15—25 Quadratruten gegen eine Jahresrekognition von 28 Schilling (1,75 Mk.) erhalten. Seit 1857 wurde dann die erbpachtliche Hingabe eines kleinen Gartens von wechselnder Größe gegen Erbstandsgeld gestattet. Seit 1862 bildet solche Vererbpachtung eines Gartens bis zu 60 Quadratruten (= 0,13 ha) die Regel, so daß die neueren Häusler einschließlich Haus- und Hofplatz meist 85 Quadratruten (0,184 ha) Grundbesitz haben. Auch die älteren Häusler sind gelegentlich der Feldregulierungen möglichst auf diesen Besitz gebracht worden. 1850 bestanden schon 1301, 1860 2197, 1870 3638, 1876 4827 Häuslereien mit einem Gesamtareal von ca. 300 000 Quadratruten. Ihr heutiger Bestand umfaßt 7704 Stellen. Die erforderlichen Flächen wurden teils bei Gelegenheit der Feldregulierungen, teils bei der Vererbpachtung der Bauern zur Bebauung reserviert. Noch heute sind derartige Reservate vorhanden und bereits in geeignete Parzellen von 85 Quadratruten abgeteilt. Ausnahmsweise wird auch den bäuerlichen Erbpächtern gestattet, einzelne Häuslerstellen von ihrer Hufe abzutrennen. Daher ist die Anzahl der Häuslereien noch heute in Zunahme begriffen, obwohl im wesentlichen das für sie verfügbare Land erschöpft ist.

Der ursprüngliche Zweck der Begründung von Häuslereien ist, wie Balck berichtet, weniger die Erleichterung der Niederlassung durch Vermehrung der Wohnungen gewesen als die Gewinnung gesunder und geräumiger Häuser. Aber der Wunsch, der zu jener Zeit wieder mächtig anschwellenden Auswanderung entgegenzutreten, hat unzweifelhaft die Errichtung der Häuslereien mit beeinflußt. Thatsächlich wirkte ihre Vermehrung als eine wenn auch zunächst wenig durchgreifende Abhülfe gegen die traurigen Zustände, welche, aus der älteren Gesetzgebung über Heimatswesen und Armenversorgung hervorgegangen, allgemein als ein Hauptgrund der Auswanderung erkannt wurden. Jene Gesetze ketteten wider den Willen des Besitzers und Arbeiters den letzteren, wenn er nicht ein anderes Obdach fand, an das einzelne Gut oder den ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zelnen Bauernhof, wo er dann als Armer verpflegt werden mußte und Arbeit gegen geringen Lohn zu leisten hatte. Ein Verziehen von Ort zu Ort war fast unmöglich, da sich jedes Gut gegen das andere, das Domanium, die Ritterschaft und die Städte gegeneinander abschlossen und es auf dem Lande schlechterdings an Wohnungen fehlte, die ausgereicht hätten, um die anwachsende Bevölkerung aufzunehmen. Denn jeder scheute sich, mehr Wohnungen zu errichten und zu erhalten, als der eigene Arbeitsbedarf unbedingt erforderte, weil sich an die Gewährung der Niederlassung die Verpflichtung zur Armenverpflegung knüpfte und der Mangel anderweitiger Mietswohnungen bewirkte, daß der Gekündigte blieb oder selbst nach voraufgegangener Klage und Räumung in die bisherigen Mietswohnungen wieder immittiert werden mußte[1]. Für diejenigen aber, die ein Unterkommen nicht finden konnten, gab es nur das Landarmenhaus, den Detentionsort für Vagabunden und Trunkenbolde, ein Unterkommen, mehr als das Zuchthaus gefürchtet.

Der Begehr nach Häuslereien war denn auch außerordentlich lebhaft trotz der ziemlich schwierigen Bedingungen, mit denen die Domanialverwaltung deren Erwerb aus Furcht vor Steigerung der Armenlasten verknüpfte.

Die Konzession zum Hausbau sollte nur an Domanialeingesessene beim Eingehen einer bisherigen Arbeiterwohnung oder beim nachgewiesenen Mangel guter Wohnungen, sowie bei einer wünschenswerten Vermehrung der ländlichen Arbeiter nach Ermessen der Kammer erteilt werden.

In der Häuslerei durfte nur eine Familie wohnen, sämtliche Bewohner sollten demselben Haushalt angehören, die Aufnahme von Einliegern war nicht gestattet.

Die Gebäude mußten nach Normalrissen, die Wohnhäuser, mit denen Stall- und Scheunenraum verbunden werden konnte, massiv, die Wirtschaftsgebäude mit gemauertem Fachwerk und feuerfesten Dächern errichtet werden. Das Wohngelaß einer normalen Häuslerei umfaßt 2 Stuben einschließlich Werkstatt nebst 1—2 Kammern oder eine Stube nebst 2—3 Kammern, ferner Küche, Speise- und Vorratskammer. Ein solches Haus kostete etwa 1000 Thlr., d. h. der Erwerber wohnte mehr

[1] Vgl. die anschauliche neueste Darstellung dieser Zustände bei Lindig, Auswanderungswesen in Mecklenburg. Schr. d. Ver. f. Soc.-Pol., Bd. 52, 1892; ferner Balck, Domaniale Verhältnisse. S. 184 ff. und C. v. Lehsten, Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg und deren Folgen. Parchim, 1834.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als doppelt so teuer, als im Mietskaten. Der Anwärter mußte sich über das Eigentum von zwei Dritteln des Baukapitals ausweisen.

Alle späteren Änderungen der Gebäude sollten dem Amtskonsens unterliegen, die Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht und die Befugnis haben, die Häuslerbriefe, d. h. die Bedingungen, unter denen die Stelle übernommen worden war, jeder Zeit zu ändern 2c. Gegenüber dem allem galt „als ausreichendes Äquivalent" die Sicherheit, welche der Häusler gewann gegen „die Willkür der Grundbesitzer, die nur zu oft ihre Einlieger und Tagelöhner aus Wohnung und Arbeit auf die Straße drängten" [1].

Seit 1868 sind auch die Verhältnisse der Häusler wesentlich verändert worden. Sie können ihr bisher unablösbares Grundgeld und ihren Kanon zum 25fachen Betrage kapitalisieren und bar auszahlen. Werden neue Häuslereien errichtet, so muß das Grundgeld zum 25fachen Betrage sofort bar entrichtet werden. Für den Erbpachtgarten, ebenso für Zuwachsländereien wird ein Kaufgeld im 50fachen Betrage des vorher zu ermittelnden Kanons auferlegt [2]. Eine Kreditierung des Kaufgeldes findet nur für bestimmte Jahre gegen 5 % Verzinsung statt.

Im Gegensatz zu den Büdnern haben die Häusler von der Ablösung allgemein Gebrauch gemacht. Es handelte sich dabei um verhältnismäßig geringe Summen, und sie erlangten mit der Ablösung Schutz vor jeder Steigerung des Kanons [3].

Der Häuslerbesitz unterliegt heute keiner anderen wesentlichen Einschränkung mehr, als dem Verbot der Parzellierung und Konsolidation sowie dem Vorbehalt eines amtlichen Anerkennungsbriefes beim Besitzwechsel. Das Vorkaufsrecht der Kammer ist weggefallen. Die Häusler-

[1] Vgl. Balck, Domanialverhältnisse. S. 169.

[2] Der Bodenpreis stellt sich dabei regelmäßig wohl auf 200—300 Mk. pro preuß. Morgen.

[3] Unrichtig ist, wenn Ruprecht (Die Erbpacht, Göttingen 1882, S. 149) die allgemeine Ablösung der Häuslerrenten darauf zurückführt, daß gerade für ganz kleine Wirte Schulden jeder Art etwas Drückendes haben, ja wohl gar als unehrenhaft erscheinen. Der größte Teil des Zinses sei für die Nutzung der Gebäude, also eines vergänglichen Kapitals, zu zahlen gewesen. Thatsächlich haben die Häusler ihre Häuser auf eigene Rechnung, und zwar meist mit geliehenem Kapital aufgebaut. Es giebt kaum einen Häusler, der nicht eine beträchtliche Hypothekenschuld hätte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stellen vererben nach gemeinem Recht. Auch gelten nur noch die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

3. Die Lage der mecklenburgischen Kolonisten gestaltet sich selbstverständlich je nach Größe und Güte ihres Besitztums, Menge der Arbeitsgelegenheit u. s. w. ziemlich verschieden. Im allgemeinen aber kann man sagen, daß die Häusler gut prosperieren, während es bei den Büdnern wohl nur zum kleineren Teil der Fall ist. Vielfach sind die letzteren mit sehr dürftigem Boden, namentlich auf den Grenzen der Gemarkungen abgefunden worden, und vor allem ist der Umfang ihres Besitztums meist höchst unglücklich bemessen. Sie haben, wie schon bemerkt, durchschnittlich 4,34 ha Land; im einzelnen bewegt sich die Größe der Büdnereien zwischen 1,5 und 7—8 ha. Das ist in den allermeisten Fällen zu wenig, um einer Familie ausreichende Nahrung und Beschäftigung zu geben. Einzelne wirtschaften mit einem Pferd, ohne es voll ausnutzen zu können, andere mit Kühen, aber viele Stellen sind auch zu klein, um deren zwei halten und anspannen zu können. Andererseits ist der Büdnerbesitz meist zu groß, als daß er mit dem Spaten bearbeitet oder die Ackerbestellung leicht und billig von anderen erlangt werden könnte. Die Büdner sind genötigt, regelmäßig auf Lohnarbeit zu gehen oder ein Handwerk zu treiben, können sich aber weder diesem Berufe noch der Landwirtschaft recht widmen. Ihre Wirtschaften sind denn auch meist schlecht im Stande; viele halten an der alten bäuerlichen Schlageinteilung fest und lassen nicht selten die Hälfte ihres Besitztums als Kuhweide und Brache liegen. Obwohl ihre Pacht (soweit festzustellen: 10—20 Mk. pro ha) gering ist, sind sie daher regelmäßig in äußerst dürftiger Lage. Am besten sind noch die Inhaber der kleinsten und größten Büdnereien daran. Jene stehen sich ähnlich wie die Häusler, gehen regelmäßig auf Arbeit und verdienen dabei das Winterfutter für ihre Kuh. Das Urteil, welches diese kleinen Leute über ihre Lage haben, ist gewöhnlich: „Man kann bei den Lasten bestehen und ist sein eigener Herr.“ Es giebt aber auch Büdner von 6—8 ha, die 2—3 Kühe halten, mit diesen ackern, Gelegenheit haben, Milch zu verkaufen, einen Einlieger aufnehmen, der 20 Thlr. Miete zahlt, und auf solche Weise sich erträglich durchschlagen. Vielfach sind übrigens den Büdnern eines Ortes gemeinsame Weiden bei der Separation angewiesen worden.

Die Häuslereien sind unmittelbar am Dorfe, meist in geraden Reihen aufgebaut. Der Erbpachtgarten liegt gleich am Hause und ist regelmäßig von guter Beschaffenheit. Die Größe der Stelle ist sehr zweckmäßig darauf berechnet, daß die kleine Wirtschaft fast ganz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von der Frau bestellt werden kann. Die Häusler sind teils Handwerker, auch Händler, teils aber, und wohl vorwiegend, Landarbeiter und zwar bei der Kleinheit ihres Besitzes wirklich berufsmäßige Arbeiter. Bei ihrer Ansetzung wurde sorgfältig darauf geachtet, ob dauernde Gelegenheit zu gutgelohnter Tagelöhner-, bezw. Handwerkerarbeit bestände[1]. Nur im Hagenower Amt scheinen im Verhältnis zu der lokalen Arbeitsnachfrage zu viele Häuslereien angelegt zu sein.

Sehr wichtig ist die Teilnahme an der Nutzung der Gemeindeländereien. Seit 1848 war es allgemein Gebrauch geworden, daß die Domänenverwaltung an Häusler und Einlieger Parzellen in billige Zeitpacht gab. Aus diesen, im ganzen 16000 ha umfassenden, sogenannten Einliegerländereien wurden im Jahre 1869 die in selbständige Landgemeinden umgewandelten Dorfschaften im Sinne einer Entschädigung für die zu übernehmenden Armenlasten dotiert. Die Gemeindeländereien sollten ursprünglich 5 % der ganzen Feldmark umfassen; sie betragen thatsächlich 3—20 % je nach der Bodengüte. Für die ersten sechs Jahre mußten sie gesetzlich den derzeitigen Benutzern zu den bisherigen Bedingungen überlassen bleiben. Die meisten Gemeinden verwenden sie nach wie vor in der alten Weise. Die Grundstücke werden entweder durch Meistgebot oder zu ermäßigten Preisen nach örtlich bestimmten Regeln verpachtet. So erhalten z. B. die Häusler in Gietow bei Malchin die Einliegerkaveln der Reihe nach entsprechend ihrem Lebensalter; die Parzellen umfassen 0,43 ha Acker und 0,1 ha Wiese, wofür eine Pacht von 12—13 Mk. zu entrichten ist. Auch findet sich vielfach Gelegenheit, vom Domanium Wiesenparzellen zu pachten. In gleicher Weise pflegen die Pfarräcker benutzt zu werden. Wo noch Gemeindeweiden existieren, nehmen die Häusler daran teil. Manche haben sogenannte Eigentumsparzellen, d. h. kleine, bei Gelegenheit der Neuordnung der Domanialgemeinden verfügbar gewordene Acker-, Wiesen- und Weidestücke, vom Fiskus käuflich erworben. Die Häusler gehen auf die Güter zur Erntearbeit und bedingen sich gegen ermäßigten Tagelohn ein Fuder Heu bei eigener Werbung aus. Auf diese Weise sind sie fast durchweg in der Lage, eine Kuh halten zu können; außerdem haben sie Ziegen, Schweine, Geflügel. Sie bauen Flachs, den die Frauen verspinnen. Jede freie Minute wird in der kleinen Wirtschaft ausgenutzt, das Land vorzüglich gedüngt.

Die früher in Mecklenburg vielfach ausgesprochene Befürchtung,

[1] Vgl. Balck, Domaniale Verhältnisse. S. 168.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß aus den Häuslern Faulenzer und Diebe werden würden, hat sich als durchaus nichtig herausgestellt. Die Mecklenburger Häusler bilden eine wohlhabende, fleißige und zuverlässige Arbeiterbevölkerung; sie stellen thatsächlich die besten Arbeitskräfte im ganzen Lande[1]. Von einem Klassengegensatz der Häusler zu den Bauern kann in Mecklenburg keine Rede sein. Meist Verwandte der letzteren, sind sie geachtete Mitglieder der Gemeinde und nehmen an allen Rechten und Pflichten derselben vollen Anteil. Ihr Hausstand zeugt durchweg von äußerster Ordnung und Tüchtigkeit der Hausfrauen. Die wirtschaftliche Thätigkeit der Frau ist für den Wohlstand der Familie wie beim Bauer von ausschlaggebender Wichtigkeit; ihre Stellung gegenüber dem Manne wird dadurch wesentlich gehoben; dabei beschränkt sich aber ihr Wirkungskreis auf das Haus und dessen nächste Umgebung und entfremdet sie nicht den Aufgaben der Gattin und Mutter.

Als weniger erfreuliche Erscheinung ist hervorzuheben, daß die Häusler neuerdings überwiegend eine oder zwei Einliegerfamilien aufnehmen. Das ist eine notwendige Folge des hohen Preises der Häuslereien, die traditionell in Massivbauten hergestellt werden.

Es wurde schon bemerkt, daß das Einfamilienhaus ca. 3000 Mark kostet. Das ist für einen Mann, dessen Einkommen kaum auf mehr als 600—700 Mk. zu veranschlagen ist, zu viel. Obwohl beim Aufbau der Häuslereien ebenso wie der Büdnereien die schon ansässigen Wirte den Ansiedlern mit Fuhren und sonstigen Diensten häufig geholfen haben, sind solche Stellen wohl allgemein wenigstens bis zur Hälfte verschuldet. Richtet man nun 2 oder 3 Wohnungen im selben Hause ein, so kommt dies nicht im Verhältnis teurer zu stehen. Häuser von 2 — 3 Wohnungen mit je einer größeren Stube, einer kleinen Kammer, Küche und Diele in demselben Raume kosten 4000 bis 6000 Mk. Die Mietwohnungen sind stark begehrt; denn der Einlieger im Dorf steht unabhängiger als der Gutstagelöhner und ist vor allem der schlimmsten Plage der letzteren, der Verpflichtung zum Halten von Hofgängern enthoben. Die Miete beträgt 60—80 Mk. einschließlich der Nutzung eines kleinen Gartens (8 Quadratruten) und Stalles. Auf diese Weise wohnen die Häusler oft beinahe umsonst,

[1] Vgl. Schumacher-Zarchlin in den Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber, herausgegeben von v. d. Goltz. Danzig 1872, S. 56 und in den Verhandlungen der 20. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates Berlin, 1892. S. 395.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne daß die Einlieger übermäßig bedrückt würden. Aber das enge Zusammenwohnen mehrerer Familien hat doch naheliegende Nachteile.

4. Die Wirkungen, welche die Erhaltung und Erweiterung der Bauerndörfer im mecklenburgischen Domanium auf das Arbeitsangebot gehabt hat, ergeben sich aus den im Großherzogtum beantworteten Fragebogen des Vereins für Socialpolitik. Allerdings fehlen aus einigen Landesteilen, so z. B. aus dem geschlossenen, ritterschaftlichen Gebiete des äußersten Südostens von Mecklenburg-Schwerin (Gegend um Penzlin) alle Nachrichten. Ordnet man die vorliegenden Berichte nach dem Gesichtspunkte, ob ausreichende Arbeitskräfte für den großlandwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind oder nicht, so lassen sich folgende landschaftliche Gruppen unterscheiden. Der ganze Strich von Lübz über Goldberg und Krakow nach Malchin sowie über Malchow und Waren nach Stavenhagen klagt nicht über Arbeitermangel, es werden zahlreiche freie Arbeiter aus den Domanialdörfern bezogen, auswärtige zum Rübenbau und, wo Brennereien bestehen, auch zum Kartoffelbau. Die aus diesen Bezirken vorliegenden Berichte stammen sämtlich von Gütern, die entweder im Domanium oder an der Grenze desselben bezw. der Stadtgebiete liegen.

Nördlich von der Eisenbahn Malchin-Teterow-Güstrow erstreckt sich bis etwa zur Recknitz ein fast vollständig geschlossenes ritterschaftliches Gebiet, östlich durch den Domanialdistrikt Dargun, westlich durch den großherzoglichen Landstrich von Güstrow nach Rostock begrenzt. Hier findet ein ziemlich bedeutender Zuckerrübenbau statt. Sechs vorliegende Berichte verneinen gleichmäßig die Frage, ob Arbeiter an Ort und Stelle in genügender Zahl vorhanden seien. Viele Arbeiterwohnungen stehen leer, fremde Wanderarbeiter werden nicht nur zum Rübenbau, sondern auch zu allen anderen ländlichen Arbeiten verwendet. Nur zwei oder drei Berichterstatter geben eine andere Antwort. Der eine ist der Besitzer eines 23 km nordöstlich von Güstrow und in der Nähe mehrerer Domanialdörfer gelegenen Rittergutes. Er bemerkt, daß, so lange keine Rüben gebaut würden, man ausreichende freie Arbeiter aus den Dörfern und Städten haben könne; im Winter arbeiten auch die Maurer aus den Dörfern gern auf dem Lande. Fast mit denselben Worten antwortet der Pächter eines großherzoglichen Haushaltungsgutes aus dem Darguner Domanialgebiet. Der dritte ist Herr v. Thünen auf Tellow, wo die bekannte Anteilswirtschaft besteht; derselbe berichtet, daß außer der Erntezeit im ganzen hinreichend Arbeiter vorhanden seien.

Eine dritte Gruppe umfaßt das vorwiegend domaniale Gebiet des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nordostens von Ribnitz bis Wismar, südlich durch die Recknitz sowie die Linie Güstrow-Sternberg begrenzt. Von neun vorliegenden Berichten lautet nur einer ungünstig; ein Wismarer Pachthof klagt über die Konkurrenz der Staatsbahn.

Aus dem ritterschaftlichen Gebiete östlich vom Schweriner See berichten drei Güter über ihre Arbeiterverhältnisse. Obwohl dort Körnerbau, teilweise verbunden mit Weidewirtschaft, vorherrscht und nur auf einigen wenigen Gütern Rüben gebaut werden, so besteht doch ein entschiedener Arbeitermangel. Viele Gutstagelöhnerwohnungen stehen leer, freie Arbeiter aber sind schwer zu haben. Zur Ernte bezieht man solche aus den Domanialdörfern der Hagenower Gegend. Ganz entsprechend liegen die Verhältnisse in den vorherrschend ritterschaftlichen Distrikten, westlich der Linie Wismar-Schwerin und nördlich Schwerin-Gadebusch. Sechs ungünstigen Berichten stehen nur zwei günstige aus der Nähe des auf seinem Westufer großherzoglichen Schweriner Sees gegenüber mit der Bemerkung, die Angaben träfen nicht zu für die meisten Güter des Bezirkes.

Der ganze Südwesten endlich, das Dreieck Schwerin-Boizenburg-Parchim umfassend, welches nur an den Rändern ritterschaftliche Territorien besitzt, kennt keinen Arbeitermangel; nur vereinzelt werden Landsberger und andere Wanderarbeiter zur Ernte und zu dem sporadisch auftretenden Rübenbau bezogen. Umgekehrt entsenden die Hagenower Sanddörfer zur Ernte viele Schnitter nach den nordöstlichen, ritterschaftlichen Distrikten.

Mit diesen einzelnen Nachrichten stimmt die Bemerkung eines eingesandten Generalberichtes vollkommen überein: In Gegenden, wo größere Bauerndörfer vorkommen, ist Arbeitermangel kaum fühlbar.

In der Zeit von 1840—1864 verlor Mecklenburg durch Auswanderung etwa den siebenten Teil seiner damaligen Einwohnerschaft, nämlich 95 234 Köpfe. Davon entfielen auf die Städte und Kämmereigüter 11,5 %, auf das Domanium 31,1 %, auf ritterschaftliche Güter 57,4 %[1]. Die überseeische Auswanderung aus Mecklenburg hat neuerdings nachgelassen, hauptsächlich infolge der Schwierigkeiten, welche heute die Ansiedlung in Nordamerika bietet. Um so stärker tritt die Abwanderung in die Städte und Industriebezirke hervor. Die Bevölkerung des Domaniums nahm von 1867 bis 1890 um 3387, d. h.

[1] Aus der Begründung des noch zu erwähnenden Antrags v. Müller im Mecklenburgischen Landtag 1889.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1,7 %, die der Ritterschaft um 20643 Köpfe = 14,0 % ab, während sich die Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Schwerin um 17674 oder 3,15 % vermehrte[1]. Die Hauptabnahme im Domanium entfällt auf die größeren Pachthöfe; von 1880—1885 minderte sich deren Bevölkerung um 5,47 %, diejenige der bäuerlichen Gemeinden nur um 0,68 %[2]. Erscheint dieser Rückgang auch als gering, so läßt die Thatsache, daß überhaupt die Bevölkerung im Domanium abnimmt, darauf schließen, daß immerhin die Verhältnisse keineswegs völlig befriedigend liegen. Aus verschiedenen Ortschaften wird übereinstimmend berichtet, daß der Sohn eines ansässigen Tagearbeiters fast nie als solcher wiederum sein Brot sucht, daß gerade die intelligenteren Kinder der fleißigen und dadurch besser situierten Arbeiter höchstens bis zur Militärzeit im Berufe der Eltern ausharren, um dann in den Städten, im Bahn- und Postdienst ihr Brot zu suchen. Auch die nicht erbenden Bauernsöhne bleiben der Landwirtschaft nur zum geringen Teil erhalten. Werden sie nicht Wirtschafter und Inspektoren, so ergreifen sie ein Handwerk. Nur einzelne begnügen sich damit, eine Büdnerei oder Häuslerei zu erstehen.

In der That leidet die mecklenburgische Agrarverfassung, so Vortreffliches die Verwaltung zu ihrer Fortbildung geleistet hat, unter wesentlichen Mängeln. Zunächst ist die einmal gegebene sociale Gliederung allzu starr, und ihre Stufen sind zu weit. Die unselbständigen Wirte, Büdner und Häusler stehen fast unvermittelt neben den Mittel- und Großbauern, es fehlt an einer genügenden Zahl selbständiger Kleinbauernstellen. Die Bauernhöfe aber sind nach mecklenburgischem Recht streng geschlossen; ein Abverkauf von Grundstücken ist (ebenso wie die Konsolidation mit anderen Stellen) überaus erschwert. Es fehlt daher dem unselbständigen Kleingrundbesitzer die Aussicht, durch allmähliche Erweiterung seines Areals oder durch Verkauf seines alten und Erwerb eines neuen Besitztums emporzusteigen. Schon das Betreten der untersten Stufe der ländlichen Besitzklassen ist schwierig. Allerdings kommt es vor, daß frühere Gutstagelöhner und Deputatisten eine Häuslerei erwerben, aber sie können dies nicht, ohne eine kündbare Kapitalschuld zu übernehmen, und gerade dies hindert erfahrungsmäßig sehr eingreifend ihre Ansiedlung[3]. Endlich leiden die in den Domanialdörfern mit Grundbesitz ansässigen Arbeiter vielfach unter der weiten

[1] Vgl. S. 319 Lindig a. a. O.

[2] Ebendas. S. 324.

[3] Vgl. S. 57 Verhandl. d. Berliner Konf. ländlicher Arbeitgeber. Danzig 1872.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entfernung ihres Wohnorts von den Arbeitsstellen; es giebt mit anderen Worten noch zu viel und zu umfangreiche geschlossene Rittergüter und zu wenig Bauerndörfer.

Die Ritterschaft hat sich zu einer entschlossenen Ansiedlungspolitik bisher nicht bequemen können. Nach einer Verordnung vom 20. Mai 1868 ist es den Rittergutsbesitzern gestattet, beschränkte Teile des Gutsareals zu Erbzinsstellen wegzugeben, ohne daß es des agnatischen oder lehnsherrlichen Konsenses bedarf, es sei denn, daß das Gut zum Heimfalle steht. Diese Bestimmung ist schon deshalb ohne jeden Erfolg geblieben, weil nach wie vor die Hypothekengläubiger dem Abverkauf zustimmen müssen, die Einholung dieses Konsenses aber Umstände und Kosten verursacht und ihr Erfolg stets ein problematischer sein würde. Man hat neuerdings an die Erweiterung der Parzellierungsgesetzgebung im Sinne der Ermöglichung einer Anlage von besonderen Arbeiterkolonien gedacht[1]. Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, wie unglücklich derartige Schöpfungen ausfallen müßten. Von anderer Seite (Schumacher-Zarchlin) ist die Neubegründung und Erweiterung bäuerlicher Gemeinden befürwortet[2] und in neuerer Zeit auch ein entsprechender Antrag (v. Müller) seitens des Landtags der Regierung zur Erwägung überwiesen worden. Gewiß wäre zu wünschen, daß das Vorgehen Preußens in Mecklenburg Nachahmung fände. Bei den eigentümlichen Verwaltungszuständen des Landes liegt aber die Gefahr nahe, daß, wenn es überhaupt zu einer Kolonisation im ritterschaftlichen Gebiet kommen sollte, das nächstliegende Interesse der großen Güter kurzsichtig in den Vordergrund gerückt werden würde, d. h. daß man versuchen würde, Arbeitskräfte an die Güter zu fesseln unter Vermeidung des Anwachsens der Armenlasten. Selbständige Arbeiterkolonien, denen vor allem die Aufgabe zufiele, in dieser Weise den Gutsbetrieb finanziell zu entlasten, würden mit Notwendigkeit der Kategorie der Räuberkolonien anheimfallen.

Ergebnis und Folgerungen.

Ländliche Anwesen, welche zur Ernährung und Beschäftigung ihrer Eigentümer nicht ausreichen, sind der Regel nach nur da lebensfähig und geeignet, die Arbeiter wirtschaftlich und gesellschaftlich zu heben,

[1] Vgl. S. 23 Bericht der vom mecklenburgisch-patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklasse. Schwerin 1873.

[2] Vgl. S. 85 ebenda.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wo 1. die Zahl solcher Stellen im Verhältnis zu den vorhandenen Erwerbsgelegenheiten nicht zu groß und eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern vorhanden ist; 2. die Größe der Stellen darauf berechnet ist, daß sie im wesentlichen von Frau und Kindern bewirtschaftet werden können, den Mann aber nicht hindern, seine Hauptkraft der Lohnarbeit zu widmen; 3. die grundbesitzenden Arbeiter Glieder von Landgemeinden bilden, deren Kern aus selbständigen bäuerlichen Nahrungen besteht.

Bei der Frage der Arbeitsgelegenheit kommt im Osten namentlich die Schwierigkeit in Betracht, genügende Winterarbeit zu beschaffen. Die Klage ist dort sehr häufig, daß die Lage der ansässigen freien Tagelöhner sich fortdauernd verschlechtere durch die Ausbreitung des auch bei den Bauern schon in großem Umfange üblichen Maschinendrusches. Früher hatten die Tagelöhner beim Dreschen mit dem Flegel den ganzen Winter hindurch zu thun. Jetzt wird schon im Herbst die Ernte ausgedroschen: den Arbeitern bleibt dann während der kalten Jahreszeit oft gar keine Beschäftigung. Im allgemeinen ist heute auf ausreichendes Auskommen der Kleingütler im Winter nur in der Nähe von industriereichen Städten oder bedeutenden Waldungen zu rechnen. Aber die in den Zeiten der landwirtschaftlichen Krisis keineswegs seltenen und nach Lage der preußischen Gesetzgebung leider nicht zu hindernden Devastierungen von Forsten haben diese Arbeitsgelegenheit vielfach beschnitten. Gerade das Schwinden des Winterverdienstes hat auch aus großen Bauerndörfern viele Kleinstellenbesitzer mit den Ihrigen zur Auswanderung oder Sachsengängerei getrieben.

Eine gewisse Konkurrenz um den Arbeiter ist erforderlich, wenn die Löhne nicht durch die Seßhaftmachung sofort gedrückt werden sollen.

Das Areal des grundbesitzenden Tagelöhners wird am besten in ähnlicher Weise bemessen werden wie in Mecklenburg-Schwerin, wo es sich einschließlich der Pachtgrundstücke durchschnittlich wohl auf $^1/_2$ ha besten Ackerbodens mit einer kleinen Wiesenparzelle belaufen mag. Auch v. d. Goltz hält die Zuteilung von $^1/_2$—$^3/_4$ ha für das Richtigste[1]. Solches Besitztum gewährt, wenn die Hausfrau tüchtig ist, einen bedeutenden Teil der notwendigen, namentlich auch tierischen Nahrungsmittel und einen Rückhalt für Zeiten der Arbeitslosigkeit, gestattet aber dem Manne eine gewisse Freiheit der Bewegung, im Not-

[1] Ländliche Arbeiterfrage S. 291. Vgl. Rimpler, Domanialpolitik. Leipzig, 1888. S. 135.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

falle eine längere Entfernung von der Wirtschaft und den Erwerb eines Jahreslohnes, der hinter dem Verdienst des besitzlosen Tagelöhners nicht oder nur wenig zurückbleibt. Bei leichterem Boden dürften 2 ha Ackerland und Wiese als angemessenes Maximum zu bezeichnen sein. Größere Eigentumsparzellen, die nicht volle Selbständigkeit gewähren, führen leicht zu einer planlosen Kraftzersplitterung oder, was noch schlimmer und häufiger ist, zu dem Versuch, sich auf dem kleinen Besitztum, ohne alle Lohnarbeit aufzusuchen, hungernd, faulenzend und stehlend durchzuhelfen.

Die Forderung, die Ansiedlung von Tagelöhnern mit eigenem Grundbesitz in den Gutsbezirken oder in gesonderten Gemeinden zu vermeiden, den Schwerpunkt der Kolonisation vielmehr in die Herstellung von selbständigen Bauernwirtschaften zu legen, denen Arbeiterstellen nur ergänzend hinzutreten, deckt sich vollständig mit der Ansicht Miaskowskis:

„Die Voraussetzungen eines seßhaften Arbeiterstandes sind ein kräftiger Bauernstand, an den sich derselbe anlehnen kann, sowie gesunde Gemeindeverhältnisse, welche den mannigfach abgestuften Bauern-, sowie den besitzenden und besitzlosen Arbeiterstand gleichmäßig umfassen. Denn der Kleinbesitz erweist sich nur im engsten Zusammenhang mit dem bäuerlichen Grundeigentum und im nämlichen Kommunalverbande mit demselben als lebensfähig[1]." Ähnlich äußert sich Frhr. v. d. Goltz[2]: „Grundbesitzende Tagelöhner können nur dort gedeihen, wo sie im engen Zusammenhang, also in nächster Nachbarschaft und womöglich auch in dem nämlichen kommunalen Verbande mit einer bäuerlichen Gemeinde sich befinden. — Wollen wir einen lebenskräftigen grundbesitzenden Arbeiterstand, so müssen wir zunächst kräftige Bauerngemeinden haben."

Auch eine Anzahl von hervorragenden Praktikern, Großgrundbesitzern und Interessenten-Versammlungen haben sich im gleichen Sinne ausgesprochen[3]. Nicht minder trat im Landtage die hier vertretene Anschauung immer wieder wenigstens in der Form hervor, daß es mit der bloßen „Seßhaftmachung" der Arbeiter nicht gethan sei, daß die Arbeiter der Anlehnung an den vermehrten bäuerlichen Besitz bedürften[4].

---

[1] v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Leipzig, 1882. Abt. I. S. 33—34.

[2] Ländliche Arbeiterfrage. 2. Aufl. Danzig 1874. S. 364.

[3] Vgl. Referat von v. Knebel-Döberitz-Friedrichsdorff in der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft vom 6. Mai 1887. (Beil. zu Nr. 12 der Wochenschrift ders. 1887.) Ferner die auf Antrag der Herren von Below-Saleske, Schumacher-Zarchlin sowie des Verfassers vom Deutschen Landwirtschaftsrat am 9. März 1892 gefaßte Resolution.

[4] So namentlich in den Reden von v. Kleist-Retzow, Miquel, Sombart.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Ideen haben denn auch die Fassung des Kolonisationsgesetzes vom 7. Juli 1891 beeinflußt. Dasselbe enthält sich zwar mit vorsichtiger Zurückhaltung aller die künftige Organisation der Kolonien betreffenden Vorschriften und überläßt die gesamte Einzelausführung dem sachkundigen Ermessen der leitenden Behörden. Aber das Gesetz stellt die Errichtung eigentlicher Arbeiterstellen überhaupt außerhalb des Bereichs der staatlichen Förderung, der letzteren die Schaffung des festen Kernes bäuerlicher Besitzungen überlassend, an den Arbeiterstellen zu schließen, den Privaten anheimgestellt bleibt.

Es gestattet die Beihülfe des öffentlichen Kredits und der Agrarbehörden nur für die Errichtung von „Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges" — der Antrag, auch „kleine" Stellen der gesetzlichen Vorteile teilhaftig zu machen, ist nicht zur Annahme gelangt. Nach den Ausführungsbestimmungen gelten infolge dessen als ausgeschlossen von jenen Begünstigungen nach oben hin solche Rentengüter, bei welchen der Besitzer nur die Leitung und Aufsicht über die Wirtschaft führt, ohne sich selbst an den groben Arbeiten zu beteiligen, nach unten aber solche, deren Hauptbestandteil das Wohnhaus ist, während die dazu gehörige Landwirtschaft nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt. „Auch bei diesen kleinen Gütern" — heißt es wörtlich — „muß die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz in dem Rentengute liegen, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentengutes verwenden oder aber in der Lage sind, behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen zu müssen. Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß bei Errichtung einer Kolonie auch die erforderlichen Handwerker angesetzt und ihnen, auch wenn sie nur einen geringen Landbesitz erwerben, die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Leute ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind. Lediglich auf Häusern haftende Renten dürfen dagegen auf die Rentenbanken nicht übernommen werden."

Das heißt nichts anderes, als daß — abgesehen von den Handwerkerstellen — die Rentengüter zwar nicht vollständig, aber doch annähernd die Selbständigkeit des angesiedelten Wirtes verbürgen, seine Arbeitskraft, wenn auch nicht diejenige seiner Angehörigen der Hauptsache nach in Anspruch nehmen müssen. Denn wie anders als durch die ständige Arbeit des Besitzers sollte er in seinem Lande die Grundlage seiner Existenz finden können? Die Ansiedelung von Tagelöhnern, welche nach

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie vor ihren Haupterwerb aus der Lohnarbeit gewinnen, kann der Regel nach nicht mit öffentlicher Hülfe erfolgen.

In den Verhandlungen der zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses, wurde aus Anlaß des erwähnten Antrages, die „kleinen Stellen" zuzulassen, unter Zustimmung der Mehrheit ausgeführt: „Wenn größere ländliche Grundbesitzer des Ostens sich auf ihren Gütern stets einen hinreichenden Bestand an ländlichen Arbeitern durch Seßhaftmachung derselben sichern wollten, sei ihnen durch das Gesetz von 1890 eine erweiterte Möglichkeit dazu gewährt worden. Wollten sie von derselben Gebrauch machen, so müßten sie dies Unternehmen aber auch mit eigenen Mitteln und ohne Zuhülfenahme des Staatskredits durchführen. Wären sie hierzu pekuniär nicht im stande, so sollten sie sich darauf überhaupt nicht einlassen. Für den Staat läge aber keine Veranlassung vor, hier helfend einzutreten, da derartige kleine Stellen, welche z. B. nur aus einem Hause und etwas Gartenland beständen, weder finanzielle Sicherheit für die Zulassung der Rente gewähren würden, noch auch die Gewähr selbständiger Existenz für ihre Besitzer in sich trügen und die Anhänglichkeit der letzteren an den eigenen Grund und Boden, die Liebe zur eigenen Scholle zu erwecken nicht geeignet seien."

Bei einer andern Gelegenheit äußerte der Finanzminister: „Das aber sollte nach meiner Meinung durch die Aufnahme oder Beibehaltung des Wortes „kleinere" ausgeschlossen werden, daß hier die Rente konstituiert werde bloß auf einen Hausbesitz, sondern es sollte eine ländliche Besitzung vorhanden sein, bei welcher das Haus nicht die Hauptsache, sondern die Nebensache ist und die eigentliche wirtschaftliche Selbständigkeit sich ergiebt nicht aus dem Besitze eines Hauses, sondern eines ländlichen Betriebes . . . . Wir wollen mittlere und kleinere Besitzungen machen, die in ihrem natürlichen ländlichen Betriebe eine gewisse Selbständigkeit haben."

Immerhin gestattet das Gesetz die Begründung von solchen Stellen mit öffentlicher Hülfe, welche darauf berechnet sind, daß der Besitzer einen Teil seiner Einkünfte durch Lohnarbeit beschaffen soll. Auch erscheint der Begriff einer „kleineren Stelle, welche die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Besitzers gewährt", sehr dehnbar. Die Generalkommission zu Frankfurt a. O. geht davon aus, daß nach den Verhältnissen ihres Bezirks ein Rentengut in der Regel wenigstens 2,5 (und höchstens 70) ha umfassen solle. Es würden also namentlich Parzellen von der unglücklichen Größe der mecklenburgischen Büdnereien oder der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschilderten westpreußischen Ansiedelungen (3—6 ha) dahin gerechnet werden müssen.

Gerade für derartige Stellen ist es nun von der höchsten Wichtigkeit, daß sie niemals anders als in Zusammenhang mit solchen Dorfgemeinden begründet werden, wo jeder arbeitsfreie Tag sofort in der nächsten Nachbarschaft nutzbringend verwertet werden kann und der moralische und wirtschaftliche Einfluß höher stehender Gemeindegenossen sich unaufhörlich geltend macht, auch Gelegenheit zum Pachten, etwa von Gemeindeland, vorhanden ist, so daß die fehlerhafte Größe des Besitztums leicht korrigiert werden kann. Größere, aber unselbständige Stellen, in isolierten Gruppen oder vereinzelt etwa auf den Außenschlägen eines Gutes angelegt, fesseln den Mann viel fester an den Großbetrieb als ein kleinerer Besitz. Er kann sich nicht auf längere Zeit vom Hause entfernen und muß Arbeit in unmittelbarer Nähe suchen. Das heißt aber soviel, als daß er jeden angebotenen Lohn nehmen muß; die ihm etwa auferlegten Verfügungsbeschränkungen und unablösbaren an den Gutsbesitzer zu entrichtenden Renten können die Abhängigkeit bis zu einem unerträglichen Grade steigern. Um so größer ist die Gefahr, daß der Büdner alle Freudigkeit des fleißigen Schaffens verliert, überhaupt nicht mehr auf Lohnarbeit geht und den Fehlbetrag der eigenen Wirtschaft in unrechtmäßiger Weise zu ergänzen sucht.

Daß unter besonders günstigen Bedingungen unselbständige Stellen der hier besprochenen Kategorie die Grundlage einer auskömmlichen Existenz gewähren können, ist nicht zu leugnen, aber angesichts der Schwierigkeit, ihre Lebensfähigkeit im voraus richtig zu beurteilen, werden die Generalkommissionen gut thun, ihrer Begründung nur mit äußerster Vorsicht nahe zu treten, sie, wenn überhaupt, nur im Zusammenhang mit alten oder neu entstehenden bäuerlichen Gemeinden und auch da nur in geringer Zahl, soweit die am Ort vorhandene Erwerbsgelegenheit zweifellos ausreicht, zulassen, im wesentlichen aber sich auf die Schaffung von ganz selbständigen Stellen beschränken. —

Gewiß bildet auch die Vermehrung des selbständigen Mittelstandes, den wichtigsten Teil des Kolonisationswerkes und des zu lösenden socialen Problems. Was den tüchtigsten und willenskräftigsten Arbeitern als heißersehntes Ziel vorschwebt, ist viel weniger die eigene Scholle, als das Eigenherrsein, die Freiheit, welche das Besitztum ihnen gewährt.

Aus verschiedenen Teilen des Ostens wird berichtet, es bestände nur geringe Neigung unter den deutschen Arbeitern, Stellen zu erwerben, welche sie nötigen, weiterhin auf Arbeit zu gehen; sie wüßten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß sie sich als Instleute wesentlich besser befänden, denn als Eigentümer derartiger Rentengüter[1].

Jener Unabhängigkeitsdrang ist allerdings nicht überall gleichmäßig entwickelt. Es macht sich in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied zwischen deutschen und polnischen Arbeitern bemerkbar. Auch ist, wie schon hier zu betonen ist, der Begriff der „wirtschaftlichen Existenz" und „Selbständigkeit" ein sehr verschiedener, je nach den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung. Die Kassuben im Karthäuser Kreise leben fast ausschließlich von Kartoffeln, die sie in Heringslake tauchen, um am Salz zu sparen. Die Lebenshaltung der polnischen Arbeiter steht überhaupt weit hinter derjenigen der deutschen zurück. Nicht selten kommen jene, wie glaubhaft berichtet wird, zur Arbeit mit einem Stück Brot und einigen Zwiebeln als Tagesration in der Tasche. Mit Hülfe solcher Arbeiter sind bereits zahlreiche Kolonien entstanden, welche nach deutschen Begriffen durchaus den Charakter von Proletarieransiedlungen tragen. Davon wird unten noch näher zu berichten sein. In den Ostkreisen von Pommern tragen die Deutschen Bedenken, an dem Grunderwerb teilzunehmen[2], weil ihnen zu wenig Areal geboten wird; die Parzellierungen gelingen nur, wenn Polen beteiligt sind. Damit übereinstimmend berichten westpreußische Besitzer, daß durch Auslegung zu kleiner Stellen das Vordringen des Polentums begünstigt wird[3].

Die Beförderung derartiger Ansiedlungen durch den Staat würde nichts anderes bedeuten, als die Verwendung öffentlicher Mittel zur Ausbreitung dauernden Elends und zur Proletarisierung der eigenen Bevölkerung.

Die „selbständigen" Stellen müssen durchaus hinreichen zur Unterhaltung einer Familie nach Maßgabe der Konsumtionsansprüche der deutschen bestgestellten Arbeiter und Kleinbauern.

Nach Lage der Gesetzgebung kann die staatlich geförderte Kolonisation nur dann eine in sich klare und volle Leistung zum Segen der Bevölkerung hervorbringen, wenn sie eine echte Bauernkolonisation in diesem Sinne ist und allen Zwitterbildungen, die weder ganze Landwirte noch ganze Arbeiter, um so wahrscheinlicher aber grundbesitzende Proletarier zu Tage fördern, mit äußerstem Mißtrauen entgegentritt.

---

[1] Schriften d. V. f. S. Bd. 55. S. 193 ff. u. a. a. St.
[2] Ebenda. S. 284.
[3] Ebenda. S. 281.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für selbständige Kleinbauernstellen ist in den meisten Gegenden eine lebhafte Nachfrage vorhanden. Daß auch grundbesitzlose Arbeiter in nicht seltenen Fällen als Anwärter zum Ankauf solcher Anwesen auftreten können, wird im nächsten Abschnitt näher nachzuweisen sein. Aber es ist doch nur eine Elite von Arbeitern, für welche derartige Erwerbungen in Betracht kommen. In der Hauptsache werden die Käufer Leute sein, welche schon eine eigene kleine Wirtschaft besitzen und aus deren Auflösung die Mittel zur Verselbständigung gewinnen oder die Parzellierungen zur Abrundung ihres bisherigen Besitztums benutzen.

Nun ist es zwar als ein Fortschritt für die ganze Arbeiterschaft zu begrüßen, wenn auch nur einer relativ kleinen Auswahl eine vermehrte Aussicht eröffnet wird, sich unmittelbar in den Bauernstand aufschwingen zu können. Eine durchgreifende Wirkung der Kolonisation ist jedoch nicht zu erwarten, wenn es nicht gelingt, einen Weg ausfindig zu machen, welcher die aufstrebenden Elemente der Arbeiterklasse der Notwendigkeit enthebt, den Abstand vom Gutstagelöhner zum selbständigen Kleinbauer mit einem Schritte zu überwinden. Auch können Gemeinden, die ausschließlich aus kleineren und größeren Bauern- ohne alle Arbeiterstellen bestehen, als wirtschaftlich und social gesunde Bildungen nicht angesehen werden.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten könnte man bedauern, daß die öffentliche Hülfe der Errichtung von Häuslereien für ländliche Arbeiter nach Mecklenburgischem Muster versagt worden ist. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß andernfalls Mißbräuche, namentlich eine zu starke Häufung von Arbeiterstellen schwerer zu vermeiden sein würden, als es gegenwärtig der Fall ist, wo deren Errichtung den Arbeitgebern allein überlassen bleibt. Jene Gefahr war in Mecklenburg gering, weil die Domanialbehörde die Häuslereien ins Leben rief, und zwar zu einer Zeit, als sie selbst Trägerin der Armenlasten im ganzen Domanium war.

Andererseits bedarf es kaum einer Begründung, daß das Interesse der großen Güter einschließlich der Domänen die Entstehung von solchen Besitzungen in den Gemeinden wünschenswert macht, deren Kleinheit ihre Inhaber nötigt, Lohnarbeit aufzusuchen.

Die vielfach ausgesprochene Befürchtung, im Osten würde um deswillen die Errichtung von Häuslereien im allgemeinen nicht glücken, weil die Dorfschaften meist zu weit von den Gütern entfernt lägen, verliert in dem Maße an Bedeutung, als neue Gemeinden zwischen den Gütern entstehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Neue Gemeinden bilden sich entweder da, wo ganze Güter zur Zerschlagung kommen oder wo Teile von solchen abgetrennt werden. Im letzteren Falle werden allerdings die Trennstücke des einzelnen Gutes selten umfangreich genug sein, um die Grundlage für ein neu zu bildendes Gemeinwesen abzugeben. Aber sehr häufig werden die Behörden mit Erfolg darauf hinzuwirken in der Lage sein, daß mehrere Besitzer ihre aneinanderstoßenden und wegen der weiten Entfernung von den betreffenden Wirtschaftshöfen wenig ergiebigen Grundstücke nach gemeinsamem Plane zur Parzellierung bringen. Solche Situationen bilden den nationalökonomisch richtigsten Platz für neue Dorfschaften: Die Landeskultur wird am wirksamsten gefördert, weil große Centren einer intensiven Wirtschaft da entstehen, wo der Boden bisher am wenigsten produktiv zur Ausnutzung kam. Die neugebildeten Bauernhöfe stehen nicht isoliert, losgelöst von allem Verkehr und allen Anregungen, wie die vergessenen bäuerlichen Anwesen im Gebiet der mecklenburgischen Ritterschaft; im Nachbarverbande mit eigener Schule, etwa auch eigenem Pfarrhaus und genossenschaftlichen Einrichtungen aller Art, sind sie in der Lage, eine Existenz zu führen, deren Mann, Weib und Kind froh zu werden vermögen.

Werden nun dort je einige Häuslereien auf dem besten Boden ausgelegt, so wird man um so eher auf Käufer rechnen können, je mehr die fortschreitende Parzellierungsbewegung die Hoffnung auf eine spätere Verselbständiguug für die Erwerber jener kleinsten Besitzungen begründet. Helfen die beteiligten Gutsherren bei dem einfach zu haltenden Hausbau, und begnügen sie sich mit einem Äquivalent (Rente oder Kaufpreis), dessen Jahresbetrag nicht höher ist als die landesübliche Pacht, gewährt man den Käufern in Anrechnung auf den verabredeten anständigen Lohn Wiesengras und Weidenutzung, damit sie eine Kuh halten können, so ist zu erwarten, daß sich hier für beide Teile gedeihliche Beziehungen entwickeln werden. Man vermeide nur allen Zwang, alle Versuche, welche, wenn auch nur dem Scheine nach, darauf hinauslaufen, eine neue Grundhörigkeit zu schaffen.

Eine beträchtliche Schwierigkeit liegt in der Beschaffung der Baugelder. Es ist indessen zu erwarten, daß das private Kapital der von den Rentenbanken eingeschlagenen Richtung bald folgen wird, daß solide Kreditinstitute und Baugesellschaften die erforderliche Ergänzung der staatlichen Kolonisations-Unternehmungen bewirken werden. Anfänge dieser Art werden schon heute sichtbar.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Durchaus notwendig ist es, die ohnehin in jedem Fall erforderliche Landdotation für die neue Gemeinde mit Rücksicht auf die steuerlich wenig leistungsfähigen Häusler und ihre etwaigen Einlieger derart zu erhöhen, daß die durch sie erwachsenden Mehrausgaben für Schulwesen u. s. w. daraus bestritten werden können. Darauf zu halten, wird die Aufgabe der Generalkommission sein, die nötige gesetzliche Handhabe bietet das Ansiedlungsgesetz von 1876. Damit ist auch das wirksamste Mittel gegeben, um zu starken Häufungen von unselbständigen Stellen zu begegnen.

Daß aus solchen Gemeinden „Räuberkolonien" werden, brauchen die Gutsbesitzer nicht zu fürchten.

In ähnlicher Weise könnten unter günstigen Umständen Häuslereien auch in schon vorhandenen Dorfschaften durch Abtretung passend gelegener und zu inkommunalisierender Grundstücke unter Gewährung einer entsprechenden Gemeindedotation von benachbarten Gütern begründet werden. Schumacher-Zarchlin hält — zunächst in Rücksicht auf Mecklenburg — die Vermehrung des Kleinbesitzes in den dortigen Domanialdörfern für so sehr im Interesse der Gutsbesitzer gelegen, daß er die kostenlose Überweisung der zu besiedelnden Parzellen an die Dorfschaften befürwortet [1].

In manchen Fällen wird es möglich werden, daß die großen Güter den Hauptteil ihrer Arbeiter, wie es in Württemberg und anderwärts vorkommt, in den Dörfern finden, indem sie mit den Kleinbesitzern feste Jahresabkommen schließen, wonach dieselben täglich eine gewisse Zahl von Leuten in den Gutsbetrieb senden.

Aber der Regel nach werden doch die Güter eines auf dem Gutshof wohnenden Stammes von ständigen Tagelöhnern nicht entbehren können, und hier kommt eine Abänderung des heutigen Instverhältnisses in Frage. Der Krebsschaden des letzteren liegt in der neuerdings eintretenden Beschränkung des eigenen Wirtschaftsbetriebes, dem Zwang, Scharwerker zu stellen, und der allzu engen Gebundenheit des ganzen Verhältnisses, welches sich zum guten Teil gerade aus der nach der anderen Seite für beide Teile höchst erwünschten Naturallöhnung ergiebt.

Es handelt sich darum, ein Verhältnis herauszubilden, welches die Vorzüge des alten Zustandes mit einem größeren Maße von Selbständigkeit des Tagelöhners vereinigt.

---

[1] Bericht der Kommission des mecklenburgischen patriotischen Vereins zur Beratung der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Schwerin 1874. S. 85. So auch v. d. Goltz a. a. O. S. 366.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieses Verhältnis ist in der Verleihung von Grundeigentum innerhalb des Gutsbezirkes aus den oben entwickelten Gründen nicht zu erblicken. „Nur wenn es dem Arbeiter frei steht, zu ziehen, wohin er will, wird ein andauernd gutes Verhältnis zwischen ländlichen Arbeitern und Arbeitgebern statthaben können“ [1]. „Nicht seßhafte Arbeiter sind den widerwillig seßhaften und deshalb unzufriedenen weitaus vorzuziehen“ [2]. Wohl aber hat sich bereits in verschiedenen Gegenden gut bewährt die Ansiedlung von Arbeitern mit einigen Morgen Pachtland auf kurze Pachttermine, und es ist anzunehmen, daß diesem Verhältnis eine größere Ausbreitung bevorsteht. Es ist leicht lösbar, der Pächter führt wie der Instmann alten Stils als kleiner Unternehmer eine eigene Wirtschaft. Alle sittlichen Vorzüge einer solchen machen sich geltend. Die Höhe und Qualität der Einkünfte des Pächters hängen weniger vom guten Willen des Gutsherrn ab, als es beim Deputanten der Fall ist. Der Übergang vom Inst- zum Pachtverhältnis würde für beide Teile ein fast unmerklicher sein, die sociale Stellung des Gutstagelöhners aber sich sehr wesentlich verändern. Er hat nun ein Anrecht auf das Land, nicht weil er im Dienste des Gutes steht, sondern weil er dafür bezahlt. Diese Zahlung braucht nicht geringer — sollte aber auch nicht höher sein, als dem üblichen Pachtzinse, der im Großbetriebe zu erzielenden Bodenrente entspricht. Damit entfällt zugleich ein Hauptgrund, welcher zur Beschränkung der Landnutzung der Instleute bei steigender Wirtschaftsintensität geführt hat. Das überaus verhaßte Scharwerkerverhältnis verträgt sich allerdings nicht mehr mit der Stellung des Kleinpächters. Aber seine Kinder werden um so eher bereit sein, auf dem Gute freiwillig zu arbeiten, je mehr die Handarbeit überhaupt zu einem geachteten Berufe wird und je bessere Aussichten auf ein späteres gutes Fortkommen sich dem jungen Landarbeiter eröffnen. Bekanntlich ist das Arbeiterpächterverhältnis bei den nordwestdeutschen Bauern weit verbreitet; aber auch auf dortigen großen Gütern [3] ist es wie am Niederrhein [4] — mit meist günstigem Erfolge — vielfach eingeführt.

---

[1] Aus einem beim Verein für Socialpolitik eingegangenen Berichte eines mecklenburgischen Rittergutsbesitzers.

[2] Aus den Verhandlungen der Kommission zur Beratung des zweiten Rentengutsgesetzes.

[3] Vgl. vor Allem die Darstellung der durchaus auf Pachtverhältnissen beruhenden Arbeitsverfassung in Schleswig-Holstein bei Großmann, Die ländl. Arbeiterverhältnisse in Schl.-H. Schriften d. V. f. Soc.-Pol. Bd. 54, S. 451 ff.

[4] Vgl. Auhagen, Die ländl. Arbeiterverh. i. d. Rheinprov. Ebenda S. 717.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vielleicht ist es ein Fingerzeig für die künftige Entwickelung der ostelbischen Arbeitsverfassung, daß gerade dort, wo sie räumlich mit der nordwestdeutschen zusammenstößt, im Regierungsbezirk Lüneburg, sie der letzteren Platz macht, das „Heuerlingsverhältnis" durch die darauf gerichtete Thätigkeit der Gutsbesitzer immer mehr um sich greift. Es sind den daselbst angesetzten Leuten „eine neugebaute Wohnung, 1—1¼ ha Acker und etwas Weideland gegen billige Pacht und die Verpflichtung, zu billigem Tagelohn stets auf dem Gute zu arbeiten, überlassen worden, und dieses Übereinkommen ist stets zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgeschlagen." Nur in unmittelbarer Nähe Hamburgs und der Harburger Industrie (entsprechendes wird aus Westfalen gemeldet) sind die in gleicher Richtung gemachten Versuche erfolglos geblieben, weil die Arbeiter immer gleichsam auf dem Sprunge stehen, günstige Lohnkonjunkturen im Gewerbe und Handel wahrzunehmen[1]. Derartige Einflüsse treten im Osten im ganzen zurück.

Die Gesichtspunkte, welche im Interesse der Arbeiter eine Beschränkung ihres Wirtschaftsareals da wünschenswert machen, wo sie Eigentümer des Landes sind, fallen bei dem Pachtverhältnis fort. Es handelt sich hier nur um eine Anpassung der Arbeitsanforderungen des Gutsbetriebes und der Arbeiterstelle. Im Nordwesten umfaßt die Landzuweisung auf größeren Gütern meist ¾ bis 1½ ha Acker und Wiese.

Über die entsprechenden Versuche im östlichen Deutschland[2] fehlt es leider an näheren Angaben, namentlich auch hinsichtlich der Dauer der betreffenden Kontrakte. Wie verderblich eine langjährige Bindung zu wirken vermag, zumal dann, wenn dem Pächter die Verpflichtung zum Eigenaufbau der Gebäude auferlegt wird, ist schon oben betont worden.

Indessen würde ein genaueres Eingehen auf jene Bestrebungen auch geringes Interesse bieten — in dieser Richtung muß jedes Gut nach den gegebenen lokalen Verhältnissen und Ansprüchen verfahren.

Von vornherein ist das eine gewiß: alle Versuche, das Arbeitsverhältnis neu zu ordnen, werden vergeblich bleiben, wenn es nicht gelingt, dieselben in einen organischen Zusammenhang zu bringen mit den großen Umgestaltungen der Besitzverteilung, welche sich außerhalb der Gutsbetriebe gegenwärtig vollziehen.

Für diejenigen nicht sehr zahlreichen Güter, auf denen noch befrie-

[1] Vgl. Kärger, Die Ländlichen Arbeiterverhältnisse in Nordwestdeutschland. Bd. LIII. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. S. 211, 164, 185, 75, 76.

[2] Vgl. Weber in Bd. LV. das. S. 194, 279, 402, 482, 500, 634, 636.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

digende Arbeiterverhältnisse auf der Grundlage menschlich naher Beziehungen zwischen Besitzer und Arbeiter bestehen, hat allerdings die äußere Konstruktion des Arbeitsverhältnisses überhaupt nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Um so wichtiger ist es für alle anderen, eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche geeignet erscheint, dem Gute zufriedene und arbeitsfrohe Kräfte zu sichern. Darauf kommt es auch für den Arbeitgeber viel mehr an, als auf die absolute Höhe der Löhne[1]. Insofern fallen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter durchaus zusammen.

Zufriedene und strebsame Arbeiter werden nun nicht anders zu gewinnen sein, als in der Weise, daß man dem tüchtigen Mann die Gewißheit giebt, durch andauernden Fleiß auf dem Gute genug erübrigen zu können, um nach längerer Thätigkeit draußen ein freies Eigentum zu erwerben. Es handelt sich mit anderen Worten darum, das Gutstagelöhnerverhältnis zu einem Durchgangsstadium zum Kleingrundbesitzertum zu machen. Zu diesem Ziele hin scheint nun thatsächlich gerade eine rationell geordnete Kleinpacht einen gangbaren Weg überall da zu weisen, wo das Instverhältnis mit beträchtlicher Eigenwirtschaft unhaltbar geworden ist. Denn indem sie die Nachteile des letzteren vermeidet, teilt sie dessen Vorzug, daß sie eine ausgezeichnete Vorbereitung zur selbständigen Führung einer Wirtschaft bildet und gestattet, durch persönliche Tüchtigkeit namentlich auch der Frau des Arbeiters das Einkommen wesentlich zu erhöhen und Ersparnisse für die Zukunft zu sammeln.

Werden dem Gutstagelöhner ausreichend günstige Pacht- und Arbeitsbedingungen geboten, so erscheint mit der Ausbreitung solcher Verhältnisse bei gleichzeitiger Vermehrung der Kleinbauern- und Häuslerstellen die Arbeiterfrage sowohl im Sinne eines nationalen Problems als im Sinne der Arbeiterbeschaffung für den Gutsbetrieb der Lösung nahegerückt, weil diese Lösung dem wahren Interesse der Arbeiter selbst entspricht. Denn nun ist der niederdrückende Bann der Aussichtslosigkeit und unabänderlichen Gebundenheit ihres Daseins gelöst. Machte bisher die Hoffnung des Arbeiterkindes Halt vor der unübersteigbaren Schranke des Tagelöhnerverhältnisses in seinen verschiedenen Formen, suchten daher gerade die kräftigsten und tüchtigsten ihr Heil in den Städten oder jenseits des Ozeans, so gewährt nun die Heimat ein höheres Lebensziel, welches die Mühen eines arbeitsreichen

[1] Vgl. die entsprechende Bemerkung eines pommerschen Arbeitgebers S. 402, Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. LV.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lebens verlohnt. Der Knecht und Gutstagelöhner steigt auf zum Kleinpächter und Häusler, die allerbesten bringen es zum Bauer, andere hinterlassen ihren Kindern doch so viel an Haus, Land, Wirtschaftsinventar, daß wenigstens sie hoffen können, die volle Unabhängigkeit als Landwirte zu erringen. In den wenigen in neuerer Zeit entstandenen Bauernkolonien habe ich eine beträchtliche Anzahl von sehr wohlsituierten Bauern kennen gelernt, welche vom Vater her aus den Kreisen der Gutstagelöhner hervorgegangen waren. Für sehr viele tüchtige Leute wird die Hoffnung, sich oder doch die Nachkommen zu freien Grundbesitzern machen zu können, einen stärkeren Reiz ausüben als der zweifelhafte Vorzug der Stellung eines städtischen Arbeiters. Die Anziehungskraft des Grunderwerbs in der Heimat wird um so stärker sein, als die Ansiedlung in Nordamerika mit dem Schwinden der kostenlos als „Heimstätten" zu vergebenden öffentlichen Ländereien neuerdings wesentlich erschwert worden ist.

Arbeiten in der angedeuteten Weise die Gutsbesitzer Hand in Hand mit der staatlichen Kolonisation, so wird die mehrfach ausgesprochene Besorgnis, die letztere werde den Arbeitermangel nur vermehren, sich als nichtig herausstellen. Große Güter sind unter allen Umständen am besten situiert, wenn sie zwischen wohlhabenden und volkreichen Gemeinden liegen. Unzweifelhaft werden auch die Kinder der selbständigen Kolonisten keine Scheu tragen, als Gutsarbeiter thätig zu sein, wenn sie damit in einen aussichtsreichen, emporsteigenden Stand eintreten.

Das Maß der Geneigtheit zum Dienste auf dem Gute wird freilich wesentlich von der Art der Behandlung und Verkehrsformen abhängen, die da üblich sind. Es wird eine der besten Segnungen der Kolonisation im Osten sein, wenn sie mit der größeren Ausgleichung der Besitzunterschiede den unter unseren Gebildeten so weit verbreiteten Klassenhochmut zu beseitigen hilft, welcher in den Jahrhunderte alten Klassengegensätzen der ostelbischen Gebiete seine Hauptwurzel hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dritter Abschnitt.

Bauernkolonien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Domänenparzellierungen in Neuvorpommern.

In den 30er und 40er Jahren hat der Domänenfiskus in Neuvorpommern und Rügen einige Kolonien gegründet, wovon die meisten (4) im Kreise Grimmen liegen[1].

Bestand der Stellen in den fiskalischen Kolonien des Kreises Grimmen aus den 30er und 40er Jahren.

Groß-Elmenhorst.

	Güter- u. Bauernstellen	Kossätenstellen	Büdnerstellen
1835:	4, darunter 1 Doppelbauerhof (114 ha, 64, 57, 58 ha)	—	5 neue und 3 alte (1/4—2 ha)
1864:	3	—	60
1891:	3 (112, 64, 45 ha)	5 (v. 7—10 ha)	55 (von 1/4—5ha)

Sievertshagen.

1835:	5 (41—84 ha)	—	4
1864:	3	—	46
1891:	1 Gut (195 ha) kein Bauernhof	1 (11,63 ha)	39 (0,50—7,50ha)

Trantow.

1850:	13 (36—70 ha)	—	12 neue und 8 alte (1,2—1,7 ha)
1864:	6	9	43
1891:	4 (20,3—23,75 ha)	37 (7—19 ha) darunter 5 v. 19 ha	34 (0,5—6,6 ha)

[1] Vgl. oben S. 51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Neuendorf.

	Güter- und Bauernstellen	Kossätenstellen	Büdnerstellen
1850:	1 Vorwerk (206 ha), 10 Bauernstellen (20—35 ha)	4 alte (je v. 12 ha)	15 (1/4—2 ha)
1864:	1 Vorwerk, 8 Bauernstellen	6	20
1891:	1 Vorwerk (260,4 ha), 6 Bauernstellen (21,50—32 ha)	7 (11—20 ha)	19 (0,08—9 ha)

Die vorstehende Tabelle giebt einen, wenn nicht ganz präzisen, so doch einigermaßen genügenden Aufschluß über die Veränderungen, welche den ursprünglichen Plan dieser Grimmener Kolonien im Laufe der Jahre total umgestaltet haben[1]. 2/3 der neu begründeten Bauernhöfe sind verschwunden, sie sind teils aufgesogen vom Großbesitz, teils und zwar überwiegend in kleinere Stellen zerschlagen worden. Die Zahl der „Büdnerstellen" hat sich vervierfacht, und diese sind meistens so klein, daß sie ihren Besitzern ein selbständiges Auskommen nicht gewähren. Eine sehr starke Verschiebung des ursprünglichen Besitzstandes ist namentlich auch in den beiden älteren, d. h. gerade in denjenigen Kolonien eingetreten, welche unter den besten Bedingungen ins Leben getreten sind. Die im Jahre 1834 kolonisierten Vorwerke Groß-Elmenhorst und Sievertshagen sind nicht, wie es bei den späteren Domänenparzellierungen geschehen ist, an den Meistbietenden, sondern auf Grund einer sorgfältigen, die Ertragsverhältnisse jeder Stelle ermittelnden Taxe, in wohlarrondierten mittleren Besitzungen gegen Rente vergeben worden. Die Boden- und Verkehrsverhältnisse sind durchaus günstige; und dennoch ist heute in Sievertshagen kein einziger Bauernhof mehr vorhanden, in Groß-Elmenhorst aber ist auf den Trümmern der ausgeschlachteten Höfe eine „Büdnerkolonie" entstanden, deren traurige Zustände erkennen lassen, daß die Grundsätze des freien Verkehrs genügen, um in zwei Generationen eine blühende Ansiedlung in eine Stätte des Elends zu verwandeln.

Die Verhältnisse von Groß-Elmenhorst habe ich aus den Akten der Kgl. Regierung zu Stralsund und durch eigene Anschauung kennen gelernt, und dürfte eine Skizze von dem, was ich hinsichtlich der Entwicklung und Zustände dieser Kolonie in Erfahrung bringen konnte, all-

[1] Die Angaben für die jeweiligen Anfangsjahre der Kolonien sind den Akten der Kgl. Regierung zu Stralsund, für 1864 der Kgl. Verordnung vom 11. April 1864 über die Regelung der kommunalen Verhältnisse des Kreises Grimmen — der Umfang der einzelnen Stellen ist hier nicht genannt — für 1891 den Klassensteuerrollen entnommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeineres Interesse bieten. Groß-Elmenhorst liegt 11 km südlich von Stralsund an der Berliner Eisenbahn, benachbart dem älteren Büdnerdorf Elmenhorst und dem Vorwerk Neu-Elmenhorst. Die Kolonie umfaßt (außer den Hofräumen, kleinen Hausgärten 2c.) 1166 Morgen nutzbare Liegenschaften mit einem Katastralreinertrag von 2262 Thlrn. (5,8 Mk. pro Morgen) und wies zur Zeit der Grundsteuereinschätzung folgende Kulturarten und Bonitätsklassen (in Morgen) auf:

Klasse:	2	3	4	5	6	7	Total	Reinertrag pro Morgen Mk.
Ackerland	54	286	436	220	34	—	1031	6,1
Gärten	—	4	1	1	—	—	6	10,1
Wiesen	—	16	5	40	17	48	126	3,1
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	3	0,3

Nach dem Klassifikationstarif für den Kreis Grimmen ist der Reinertrag so veranschlagt (Mk. 1/10 p. Morgen):

Klasse:	2	3	4	5	6	7
Ackerland	120	81	54	42	24	15
Gärten	150	120	90	60	30	15
Wiesen	120	90	60	39	18	6

Die Aufteilung der Domäne, deren Pachtablauf zu Trinitatis 1835 bevorstand, wurde durch Erlaß des Finanzministers Maassen unterm 13. Mai 1834 gleichzeitig mit der Parzellierung von Sieverts-hagen verfügt. Das ganze Areal sollte unter Überweisung der 708 Morgen umfassenden Holzungen an die Forstverwaltung in möglichst abgerundeten Stellen vom Umfange gewöhnlicher Bauernstellen an tüchtige Landwirte zu vollem Eigentum gegen eine dem neu zu ermittelnden Ertrage entsprechende Rente übertragen werden. Von der letzteren sollten 1/5 in 3 Jahresraten (1. April 1837, 1838 und 1839) zu 4 % zur Ablösung kommen, „die übrigen 4/5 aber als Kanon stehen bleiben können, bis der Erwerber gut finden möchte, allmählich, jedoch jedesmal nicht unter einer Kapitalzahlung von 100 Thlr. und zu 4 % den Kanon abzulösen." „Damit jedoch der Zweck der Vermehrung und Beförderung eines kräftigen Bauernstandes desto sicherer erreicht und nicht Spekulanten Gelegenheit gegeben wird, entweder schon vorhandene Güter noch zu vergrößern oder kleineren Landwirten ihr Bedürfnis an Grund und Boden aus der zweiten Hand gegen unverhältnismäßige Preise zu überlassen, gebe ich — so heißt es in dem Ministerialerlaß — der Kgl. Regierung anheim, mit erprobten Landwirten aus dem Bauernstande, auf die vorbemerkten Bedingungen in Unterhandlung zu treten, dabei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber höhere Genehmigung vorzubehalten und diese, unter Einreichung der Verhandlungen, einzuholen."

Der von der Stralsunder Regierung entworfene Parzellierungsplan faßte die Errichtung von 7 Bauernhöfen zu 166—188 Morgen, darunter 1/5—1/8 Wiesen ins Auge. „Sollen die Ackerwirtschaften den Besitzern ein dürftiges Auskommen gewähren, so müssen sie nach Art der hiesigen Landwirtschaft die Haltung eines vollen Gespanns von 4 Pferden ermöglichen." Der Minister monierte jedoch, daß die 7 projektierten Bauernstellen zu niedrig taxiert seien — die Verzinsung des Kaufkapitales zu 4 % würde einen Ausfall gegen die bisherige Pacht ergeben haben — ein besserer Erfolg werde zu erzielen sein, wenn das Land nur in 5 Stellen veräußert würde, weil dann eine bessere Verwertung der Arbeitskräfte möglich sei. Demgemäß wurden 5 Bauernstellen mit insgesamt 1201 Morgen 88 Quadratruten zum freihändigen Verkauf gestellt und einschließlich der niederen Jagd zu einer (in 3 Jahren zu 1/5 abzulösenden) Jahresrente von 1092 Thlr. 19 Sgr. 1 Pfg., also pro Morgen zu 2,72 Mk. veranschlagt, einem wohl auch für die damalige Zeit mäßigen Satze. Die Stellen fanden denn auch reichliche Nachfrage und wurden zum Anschlagswerte übernommen.

Die Gutsgebäude (strohgedecktes Wohnhaus, 60′ lang, 40′ tief, „von der Art wie man sie hier noch auf vielen größeren Landwirtschaften findet", alte Scheune und Ställe) wurden von dem bisherigen, dem Bauernstande angehörenden Pächter übernommen, „weil es eine Härte gewesen wäre, ihn zu vertreiben", und diesem gestattet, 2 Stellen zu erwerben. Die sonstigen Bauernstellen gestaltete man dem Werte nach ganz gleichmäßig und verloste sie an die acceptierten Bewerber, „weil die Bauern sich leichter darin finden, daß ein Nachbar eine größere Fläche von Grundstücken hat, als darin, daß ein anderer Nachbar seinen Hof für einen geringeren Preis erhält."

Die bisherige Pacht für die Domäne hatte 909 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg. betragen, so daß allein die Bauernstellen einen Mehrbetrag von 183 Thlr. 3 Sgr. 4 Pfg. ergaben.

Außerdem wurden aber 33 Morgen 55 Quadratruten — vorwiegend Gartenland — nebst 4 Tagelöhnerkaten an 5 neue und 3 alte Büdner, teils freihändig, teils (2) licitando verkauft, teils auch zur Abfindung von Weideberechtigungen überlassen.

Die kleinen Leute sind dabei wie gewöhnlich am schlechtesten weggekommen. Die einzige neue Büdnerstelle, welche ohne Gebäude zum Verkauf kam, deren Wert daher einigermaßen zu beurteilen ist, erzielte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in der Versteigerung für 3 Morgen 126 Quadratruten ein Kaufgeld von 530 Thlr., d. h. 143 Thlr. pro Morgen (!) und war sogar ursprünglich mit 692 Thlr. 3 Sgr. ausgeboten. Der Erläuterungsbericht, welcher die meistbietende Versteigerung der Katen, „alter schlechter Strohhütten", die ihren Garten unmittelbar angrenzend erhalten, befürwortet, bemerkt dazu: „Der Drang nach Erwerb eines solchen kleinen Eigentums ist sehr groß und ohne Zweifel ein ansehnliches Kaufgeld zu erzielen." Die Büdner hatten überdies den ganzen Kaufpreis in 3 Jahresraten zu entrichten, ohne daß eine Rente stehen blieb.

Um den Übergang der Ansiedler in ihre neue Verfassung zu erleichtern, wurden die Grundstücke der nicht vom bisherigen Pächter übernommenen Stellen von einem sachverständigen Landwirt unter Zuziehung eines Feldmessers in 6 Schläge geteilt. Der Pächter, den man noch ein Jahr lang im Besitz der ganzen Fläche ließ, verpflichtete sich, die nächsten Winterschläge, denen für diesmal nur eine Furche gegeben werden sollte, gegen gehörige — im Kaufvertrag festgesetzte — Entschädigung für Saaten und Ackerarbeit zu bestellen und den Dünger zu gleichen Teilen auf die Winterschläge zu verteilen. Im nächsten Frühjahr (1836) bestellten die Ansiedler ihr Sommergetreide selbst.

Innerhalb zweier Jahre nach der Übernahme hatten sie Wohnhaus, Scheune und Stallung in angemessenem Umfang zu errichten.

Die einzige Bestimmung, welche den künftigen Bestand der neuen Stellen sicher stellen sollte, lautet: Der Erwerber darf den Bauernhof weder ganz noch teilweise vor dem 1. Januar 1839 einem anderen überlassen, wenn nicht vorher die Genehmigung der Regierung dazu nachgesucht und erteilt ist. Späterhin steht die Parzellierung frei, jedoch ist davon der Regierung Anzeige zu machen, und muß nach deren Bestimmung zuvor ein verhältnismäßiger Teil der Domänenabgabe abgelöst werden.

Das Schicksal der Bauernhöfe ist in wenigen Worten erzählt. Der Bauernhof Nr. 4 und ein Stück von Nr. 5 wurde in den 60er Jahren „durch Juden" parzelliert. Der letzte Besitzer von Nr. 4 war, wie berichtet wird, ein unfähiger Wirt, Nr. 5 gehörte dem damaligen Bürgermeister eines benachbarten Städtchens und war von diesem ganz vernachlässigt worden, die Stelle wurde subhastiert und dann zertrümmert. In ursprünglicher Größe bestehen nur noch der Doppelhof (mit jetzt 112 ha) und Hof Nr. 1 (64 ha). Auf beiden steht noch die Regierungsrente, im ersteren Fall in der alten Höhe (340 Thlr. jährlich), im zweiten sind nur 4 Thaler getilgt worden (jetzige Rente 166 Thlr.). Beide haben bereits mehrfach

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch Veräußerung den Besitzer gewechselt; der vorletzte Inhaber von Hof 1 mußte aus Not verkaufen — er konnte nicht mehr die Steuern aufbringen. Für den Doppelhof wurden beim letzten Wechsel 45000 Thlr. bezahlt (Preis im Jahre 1835: 12253 Thlr.). Wenn die mir von vertrauenswürdiger Seite gemachten Mitteilungen zutreffen, so berechnet sich das jährliche Zins- und Rentenaufkommen der beiden Höfe gegenwärtig auf 5855 bezw. 1867 Mk. oder pro ha auf 34,40 bezw. 29,20 Mk., eine wenigstens im ersteren Fall nicht unbedenkliche Belastung!

Der auf den parzellierten Bauernstellen entstandenen großen Büdnerkolonie fehlen alle Bedingungen zu einer auskömmlichen Existenz. Die Büdner (vorwiegend frühere Tagelöhner) haben nicht mehr als 1/4—5 ha Land, sind also auf Nebenerwerb angewiesen. Aber gerade daran fehlt es. Einzelne betreiben ein Handwerk; es befindet sich eine Piassava-Besen-Fabrik am Ort; man fertigt sogenannte Sensenstreicher, wenige Büdner sind Ziegler. Die meisten aber suchen Verdienst bei den benachbarten Gütern. Dahin nehmen sie auch ihre Frauen mit, wenn sie nicht kleine Kinder haben, was meist der Fall ist. Der Tagelohn beträgt in der Ernte 2 Mk., für Frauen 1 Mk. nebst Kost, sonst 0,80 bis 1 Mk. bezw. 0,60—0,80 Mk. im Sommer, im Winter 0,50 bezw. 0,40 Mk. Im Winter aber giebt es oft auch zum geringsten Lohn nicht ausreichende Beschäftigung auf den Gütern. Im benachbarten Forst werden nur bestimmte Leute, angeblich 15 an Zahl, beschäftigt. In der kalten Jahreszeit herrscht daher vielfach bittere Not. Man lebt auf Borg und ist dann von vornherein auch im Sommer in bedrängter Lage. Dazu kommt, daß die Grundstücke durchweg viel zu teuer, schon bei der Parzellierung in den 60er Jahren mit 70, 80 Thlrn. pro Morgen (ohne Gebäude) bezahlt worden sind, heute ist ein Preis von 100 Thlrn. nichts Seltenes, ja ein benachbarter Besitzer hat Parzellen zu 150 Thlr. pro Morgen abverkauft. Fast alle Büdner sind daher hoch verschuldet; die Verschuldung schwillt bei höchst regem Besitzwechsel immer weiter an. Viele verschaffen sich dadurch eine kleine Nebeneinnahme, daß sie Mietsleute aufnehmen — sie richten dann ihre Wohnhäuser von vornherein darauf ein oder bauen auch besondere Mietskaten. So kommt es, daß Groß-Elmenhorst, obwohl nur einige 60 grundbesitzende Familien vorhanden sind, 498 Einwohner zählt. Gerade jene Mietsleute vermehren aber das allgemeine Elend; sie beengen die Arbeitsgelegenheit, oft sind sie im Winter ganz außer Brot und laufen davon, ohne ihre Miete

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu zahlen. Die Einlieger machen der Forstverwaltung besonders viel zu schaffen, da sie auf den Holzdiebstahl geradezu angewiesen sind.

So ist denn Groß-Elmenhorst ein echtes Proletarierdorf geworden; schon im äußeren Eindruck tritt dies zu Tage, man sieht viele verwahrloste Häuser, verfallene Giebel, schlechte Strohdächer. Die Armenlasten sind groß und die gewöhnlichen Begleiterscheinungen des Elends: zahlreiche uneheliche Geburten und Verbrechen (Brandstiftung) fehlen auch hier nicht. Daß, wie man erzählt, die sauer verdienten Groschen vielfach von den Frauen in unnützem Flitterkram, von den Männern bei Saufereien vergeudet werden, kann den nicht Wunder nehmen, der sich um die Psychologie des Proletariates gekümmert hat.

Nur wenigen ist es gelungen, sich eine erträgliche und gesicherte Existenz auf einem Besitztum zu gründen, welches zur Ernährung einer Familie ausreicht. Das sind entweder solche, die mit einigermaßen beträchtlichen Mitteln anfingen (ein früherer Berliner Kellerwirt, ein Holzhändler), oder aber Leute, welche, mit ungewöhnlicher Energie begabt und mit Hülfe einer tüchtigen Lebensgefährtin es fertig gebracht haben, trotz aller Ungunst der Verhältnisse ihr kleines Besitztum ganz allmählich, von 2½ auf 5, 16 und 40 Morgen zu erweitern und nun ihren Kindern ein Erbe hinterlassen können, das freilich erkauft ist durch frühen Verfall ihrer Kräfte und den Verzicht auf alle äußere Lebensfreude.

Die in den Jahren 1875 und 1876 von der Domänenverwaltung in Neuvorpommern gegründeten vier Bauernkolonien haben in der Litteratur[1] schon eine so ausgiebige Besprechung gefunden, daß es nicht erforderlich scheint, ihre Entwicklung noch einmal eingehend zu erörtern. Einige principielle Fragen, welche sich an die damaligen Vorgänge knüpften, können heute ebenfalls als erledigt angesehen werden.

Durch die Sombartsche und Rimplersche Kritik des zu jener Zeit eingeschlagenen Ansiedlungsverfahrens ist in allen sachverständigen

---

[1] Sombart-Ermsleben Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Staatsdomänen. Berlin 1876. H. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preußen. Leipzig 1888. S. 170 ff. Der betreffende Abschnitt dieser sorgfältigen Darstellung findet sich abgedruckt in Bd. 32 der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Vgl. auch im selben Bande S. 63 u. 66 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kreisen zur Anerkennung gelangt, was sich in den großen Kolonialgebieten Amerikas längst herausgestellt hat, wie falsch es ist, wenn man die künftigen Heimstätten — oder gar die Äcker und Wiesen getrennt! — wie Kaffeesäcke öffentlich versteigert und dem spekulativen Güterhandel zugänglich macht, wenn man die Kolonisten gleichzeitig durch ungeeignete Zahlungsbedingungen zwingt, bei Privatgläubigern teueren und stets kündbaren Kredit zu suchen. Die Pläne der in den siebenziger Jahren angelegten vier Kolonien wurden ganz schematisch in Anlehnung an eine alte Verfügung aus dem Jahre 1840 aufgestellt, wonach die Größe einer bäuerlichen Nahrung auf 100 Morgen, die einer Kossätenstelle auf etwa 50 Morgen mittleren Bodens bestimmt und außerdem sogenannte Büdnerstellen von 2—6 Morgen nach Bedarf zur Veräußerung gestellt werden sollten. Hierin, wie in vielerlei technischen Einzelheiten machte sich eine mangelnde Fühlung der Finanzverwaltung, welcher damals die Domänen unterstanden, mit den Bedürfnissen des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes bemerkbar.

Die Schilderung, welche Rimpler von der Lage der einzelnen hier zur Erörterung stehenden Kolonien entwirft, habe ich in allem Wesentlichen bestätigt gefunden. Nichtsdestoweniger glaube ich die Verhältnisse in den drei von mir besuchten Kolonien Upatel, Redebas und Karrin-Mittelhof kurz berühren zu sollen, weil seit der Rimplerschen Untersuchung einige erwähnenswerte Veränderungen eingetreten sind, vor allem aber, weil sich hier die Gelegenheit bietet, der immer wieder auftauchenden falschen Meinung entgegenzutreten, als habe sich die Kolonisation im Regierungsbezirk Stralsund als gänzlich verfehlt herausgestellt. Die Anschauung, die neuvorpommerschen Kolonien aus den siebenziger Jahren seien „Räubernester" geworden, ist bei den dortigen Großgrundbesitzern noch immer weit verbreitet und hat auch in den Schriften des Vereins für Socialpolitik über die „Verhältnisse der Landarbeiter" Aufnahme gefunden[1].

Das sind unrichtige Verallgemeinerungen, die angesichts der Reformbedürftigkeit der agrarischen Zustände Neuvorpommerns geradezu als gemeinschädlich bezeichnet werden müssen.

Eine höchst blühende und wohlhabende Ansiedlung ist auf der ehemaligen Domäne Upatel im Kreise Greifswald entstanden. Die Ansiedlung umfaßt 285 ha, ist nur 3 km von der Stadt Gützkow, 6 km vom Bahnhof Züssow entfernt und unmittelbar an der beide Orte

[1] Vgl. Bd. 55 S. 332.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verbindenden Chaussee gelegen. Das Ackerland, vorwiegend 3. und 4. Klasse ist ein warmer Lehmboden, sicher in seinen Erträgen, durchweg kleefähig, in den niedrigen Lagen drainiert. Das Verhältnis der Wiesen- zu den Ackerflächen ist 1 : 9,6. Der ursprüngliche Parzellierungsplan hatte 5 Bauern-, 10 Kossäten- und 20 (!) Büdnerstellen in der obengenannten Größe (die Büdnereien zu 3/4 ha) vorgesehen. Die Bauern- und Kossätengrundstücke wurden gleich im ersten Termine verkauft, hingegen fanden sich nur 6 Bewerber für die schon mit Häusern versehenen Büdnerstellen ein. Es stellte sich heraus, daß der Wunsch, dem vielfach ausgesprochenen Verlangen nach energischer Vermehrung der seßhaften Arbeiter entgegenzukommen, sich nicht verwirklichen ließ. Man legte daher die kleinen Grundstücke zu 5 Büdnerstellen von 2,8 bis 4,4 ha zusammen und beraumte mit Erfolg einen neuen Verkaufstermin an.

Bald ergab sich, daß die Größe der Bauernstellen in einem unrichtigen Verhältnis zu der Gespannkraft der neu gebildeten Höfe stand. Zur Bestellung von 25 ha dortigen Bodens reichen zwei starke Pferde nicht aus. Die Bauern sehen sich genötigt, drei Pferde zu halten, die wiederum nicht ganz zur Ausnutzung kommen. Aus diesem Grunde, und um das landesübliche Gespann des Viererzuges verwenden zu können, kauften zwei Bauern je eine angrenzende Kossäten- und Büdnerstelle aus, und ist anzunehmen, daß späterhin noch andere derartige Konsolidationen vorkommen werden.

Ganz unglücklich aber waren nunmehr die Büdnerstellen bemessen; sie waren zu groß, als daß ihre Besitzer auswärts dauernden Nebenerwerb suchen konnten, und doch viel zu klein, um eine selbständige Existenz und rationelle Wirtschaft zu gestatten. Die Büdner wären moralisch und wirtschaftlich zu Grunde gegangen, hätten sie nicht Gelegenheit gefunden, im benachbarten Gützkow vom Kirchenacker noch Land hinzuzupachten, so daß sie mit Nutzen ein Pferd halten können. Mit Kühen wirtschaften die norddeutschen Kleinbauern leider sehr ungern. Einzelne Büdner kaufen auch von den umfangreichen Wiesengrundstücken der Stadt Gras auf dem Halme. Übrigens wurde neuerdings eine Büdnerei mit einer anderen vereinigt. Im ganzen sind die Kossätenstellen von 12—15 ha wohl am besten bedacht, weil sie mit 2 kleinen Pferden meist angemessen wirtschaften können und alle Arbeiten mit ihren Angehörigen allein besorgen, während die Bauern je einen Knecht und eine Magd halten müssen. Da eine Bauernstelle von einem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

spekulativen Erwerber sogleich in 3 Parzellen zerlegt worden war, existieren heute in Upatel noch 4 Bauern (von 39,29, 25 und 24 ha), 11 Kossäten (10 mit 10—15 ha, 1 mit 8,2 ha) und 3 Büdner (mit 3½ und 4 ha eigenem Besitz).

Obwohl die Kolonisten durchweg mit geringen Mitteln und starken Schulden anfingen, daher in den ersten Jahren hart zu kämpfen hatten, giebt es heute kaum einen einzigen, der nicht alljährlich Abzahlungen vornähme. Es hat sich durch Zufall eine Auslese von recht ordentlichen Kolonisten in Upatel zusammengefunden. Alle greifen tüchtig zu. „Keiner von uns will den Herrn spielen," sagte man mir. Das Wirtshaus wird kaum benutzt. Ein einziger Kolonist ist zu Grunde gegangen, und zwar gerade derjenige, welcher am meisten Geld mitgebracht hatte. Er war ein schlechter Wirt, machte 1888 Bankerott und wird jetzt als Ortsarmer verpflegt. Einer ist durch eine reiche Heirat in den Stand gesetzt worden, alle Schulden abzustoßen.

Die Wirtschaftsgebäude der Kossäten und Bauern sind in Lehmfachwerk, seltener in Ziegelfachwerk — die Scheunen teilweise in Bretterverschalung —, die Wohnhäuser durchweg massiv gehalten. Man rechnet, daß der Aufbau einer Bauernstelle bei den sehr hohen Preisen und Löhnen der siebenziger Jahre 10—12 Tausend Mk., einer Kossätenstelle 6—7 Tausend Mk. gekostet hat, eine Last, unter der die Besitzer lange zu leiden gehabt haben.

Jeder Hof hat eine Häcksel-, Dresch- und Reinigungsmaschine mit Göpelbetrieb; auf 25 ha werden 7—8 gute Milchkühe mit einer entsprechenden Zahl Jungvieh und Schweinen gehalten. Viele ziehen außerdem Absatzfohlen. Hauptsächlich aber gewinnt man die Barmittel aus dem Verkauf von fetten Kälbern und Schweinen, dann von Butter und Korn. Der Besitzer, welchem der größere Teil der alten Gutsgebäude überwiesen worden ist, hat 1888 sich genötigt gesehen, einen umfangreichen Anbau zu machen.

Einer der Bauern von Upatel erzälte mir seine Familiengeschichte: Sein Vater war Arbeiter, hatte sich ein paar hundert Thaler erspart und kaufte in Trantow, der oben erwähnten, i. J. 1849 parzellierten Domäne, eine Parzelle von 5 Morgen mit Katen. Mit seinen weiteren Ersparnissen erwarb er dann 40 Morgen; der Sohn hat jetzt 116 Morgen. Gleichzeitig besitzt aber seine Schwester in Upatel eine Kossätenstelle von 50 und sein Bruder in Trantow eine solche von etwa 40 Morgen. „Das alles," bemerkte der Mann, „haben wir dem Vater zu danken, der ehrlich, redlich und fleißig war und guten Kredit fand."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ähnlich erfreulich liegen, wie Rimpler berichtet, die Dinge in Vorland[1]. —

Die dritte Ansiedlung, Redebas, im Kreise Franzburg an einer guten Chaussee, 8 km von Barth gelegen, eignete sich weniger zur Anlage einer Kolonie als Upatel. Zunächst ist das Verhältnis der Wiesen (41,3 ha) zum Ackerlande (592,8 ha) weniger günstig. Dafür bauen indessen die Kolonisten Futterrüben und Klee und schicken das Vieh auf die Stoppelweide. Die Bonitierung des Ackerlandes bewegt sich vorwiegend in den höheren Klassen. Aber für Neuansiedler ist ein dankbarer Sandboden, welcher sichere Erträge bringt, günstiger, als der in Redebas vorherrschende unsichere Weizenboden. Da derselbe stellenweise stark thonhaltig und dann nur mit 4 Pferden richtig zu bearbeiten ist, so wirkte hier das bekannte Ansidlungsschema ganz besonders verderblich. Sehr bald nach der Auflassung begann eine starke Verschiebung des Besitzstandes; schon bei der ersten Aufteilung hatten auffallend viele Zusammenkäufe auch von seiten nicht landwirtschaftlicher Bieter stattgefunden. Heute sind außer dem bestehen gebliebenen Vorwerk (157 ha) von den ursprünglich ausgelegten 11 größeren, 9 mittleren und 14 kleinen Stellen nur 8 Bauern-, 6 Kossäten- und 7 Büdnerstellen übrig. Jeder Landhandel aber steigert die Schuldenlast, und unter diesen Umständen machten sich die teueren Baupreise doppelt schlimm fühlbar. Die Verschuldung ist thatsächlich sehr groß, und viele Besitzer stehen auf schwachen Füßen. Ein Kolonist, der 21 ha für 15300 Mk. erstanden hatte, erzählte mir, seine allerdings sehr umfangreichen Gebäude hätten 9000 Mk. gekostet, und er habe noch 24000 Mk. zu 4 und 4½ % zu verzinsen. Er vermag sich mühsam zu halten, weil die Frau und zwei erwachsene Kinder mitarbeiten und fremde Leute nicht zugezogen werden. Zwei Ansiedler sind in Konkurs geraten, davon allerdings einer infolge Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe. Die allgemeine Verschuldung würde noch bedeutender sein, wenn die Ansiedler vom Fiskus nicht zu durchaus mäßigen Preisen (120 bis 240 Mk. pro Morgen) gekauft hätten. Auch in Redebas war man der Ansicht, daß die Kossäten mit 2 Pferden auf 15—20 ha am besten durchkämen. Die Büdner (2—7 ha) wirtschaften auf dem schweren Boden in ganz ungenügender Weise mit einem, auch zwei Pferden. Sie suchen teils Nebenerwerb durch Lohnfuhren, teils sind sie Handwerker, je einer ist Kaufmann, Postagent, Arbeiter.

So wenig erfreulich die Verhältnisse in Redebas sich gestaltet haben,

[1] Vgl. S. 206 a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so unrichtig würde es doch sein, hier von einer Räuberkolonie zu sprechen. Ein benachbarter Besitzer klagte zwar, daß er aus der Ansiedlung keine Arbeitshülfe erhalten könne. Man hätte nach seiner Ansicht besser gethan, ausschließlich kleine Parzellen abzuverkaufen. Auch hob er hervor, daß auf einer Strecke von 5 km längs der Chaussee 5 Wirtshäuser seien, von denen drei in Redebas lägen. Tanz und Spiel seien wesentlich schuld, daß es vielen Kolonisten schlecht ergehe. Über Felddiebstähle sei aber nicht zu klagen. Dazu seien die Leute nicht arm genug. —

Für am meisten verunglückt hält man allgemein — so auch Rimpler — die Kolonie Karrin-Mittelhof (Kreis Greifswald), welche zwischen der Peene und der Chaussee nach dem 3—4 km entfernten Wolgast liegt. Ich hatte nicht den Eindruck, daß die dortigen Verhältnisse wesentlich schlechter seien als in Redebas. Der Boden ist allerdings viel niedriger bonitiert. Die sehr umfangreichen Wiesen (263 Morgen gegen 723 Morgen Acker) sind meist von schlechter Beschaffenheit, vielfach nichts als dürftige Hütungen. Indessen ist der vorzugsweise vertretene, dem Vorwerk, den Bauern und Kossäten zugewiesene Acker 4. und 5. Klasse kleefähig, ziemlich sicher und vor allem — was für kleinere Besitzer sehr wichtig ist — leicht zu bearbeiten. Auf einer benachbarten, in hoher Kultur befindlichen Domäne wird auf Acker 4. Klasse Weizen gebaut. Wenn fast ein Drittel des Ackerlandes aus sehr dürftigem Sandboden besteht — die Hälfte desselben ist dem Vorwerk, die andere den unmittelbar an der Peene angesetzten Büdnern zugeteilt — so erscheint diese Sachlage ungünstiger, als sie thatsächlich ist. Die Ertragsfähigkeit des durch die Nähe des Meeres befeuchteten Sandbodens ist in erstaunlichem Grade gehoben worden durch den im Strome und in der Ostsee leicht zu werbenden Seetang. Mit Hülfe des billigen Dungmaterials baut man Roggen, Hafer und Kartoffeln, daneben Lupinen. Das gewonnene Stroh wird ohne Nachteil für den Acker an Kaufleute und an eine chemische Fabrik in Wolgast verkauft.

Die in der Entwicklung von Karrin-Mittelhof zu beklagenden Mißstände dürften weniger die Folge einer Ungunst des Bodens als der hohen Bodenpreise und der Vergebung desselben an beliebige Reflektanten ohne alle Kenntnis ihrer Personalien anzusehen sein. Zur Festsetzung des Kaufgelderminimums hatte man in Upatel 20 %, in Redebas 10 % dem Grundsteuerreinertrag zugezählt und diese Summe nach Abzug der zu erwartenden Grundsteuern mit 4 % kapitalisiert. In beiden Fällen war der thatsächliche Kauferlös hinter dem Anschlag zurückgeblieben. In Karrin-Mittelhof aber rechnete man darauf, daß seitens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der zahlreichen Kleinwirte in den benachbarten Dörfern eine starke Nachfrage nach Grundbesitz stattfinden würde; man schlug 44 % auf den Grundsteuerreinertrag, um das Kaufgeldminimum festzustellen, und dieses wurde bei der Versteigerung noch überboten. Die zu 4 % gerechneten Zinsen von dem aufgekommenen Kaufpreise sind höher als die Pacht, bei der der letzte Besitzer sich nicht hatte halten können; er hatte eben deshalb die Entlassung aus dem Pachtverhältnis beantragt und die Anregung zur Parzellierung gegeben. Ganz besonders hoch wurden die schlechten Büdnergrundstücke bezahlt. Während die Bauern- und Kossätenhöfe um 5775 Mk. hinter dem Anschlage (115 860 Mk.) zurückblieben, überschritt der Erlös aus den Büdnereien den Anschlag (65 817 Mk.) um 6624 Mk. Der Fiskus hat mit anderen Worten in Karrin-Mittelhof ein Verfahren eingeschlagen, welches sich von dem der Güterschlächter wenig unterscheidet — er hat den Landhunger der kleinen Leute auf Kosten der Sicherheit ihres Fortkommens ausgebeutet. Dem Plane nach sollten angelegt werden: ein Restgut (71 ha), 3 Bauerngehöfte von 27—32 ha, 4 Kossäten- und 23 (!) Büdnerstellen von 14,3—15,5 bezw. 1,2—1,6 ha. Schon bei der Versteigerung, dann in der Periode der ersten Ansiedlung, wurde jedoch eine größere Zahl von Büdnereien in einer Hand vereinigt, nachträglich eine solche mit einem Bauernhof, und ebenso wurden 2 Kossätenstellen zusammengelegt. Daraus ergiebt sich der gegenwärtige Bestand von einem Vorwerk, 4 Bauern-, 2 Kossätenstellen — sämtlich innerhalb der oben bezeichneten Größenverhältnisse — endlich 8 Büdnereien, von welch letzteren 5 je 1½ ha groß sind und je eine 6, 7 und 10 ha umfaßt.

Auf 5 von diesen 15 Anwesen sind nun die Besitzer teils zu Grunde gegangen, teils in ausgeprägt schlechter Lage. 1. Zunächst geriet der Restgutsbesitzer in Konkurs infolge gänzlichen Mangels an Mitteln und zu hohen Kaufpreises. Das Vorwerk wurde vom Fiskus, der es im Wege der Zwangsversteigerung erworben hatte, verpachtet, — da der erste Pächter sein Fortkommen nicht fand, wieder zurückgenommen und zu erheblich abgemindertem Pachtzins an den Inhaber einer Bauernstelle ausgegeben. Dieser hatte früher anderweit einen Hof besessen und durch dessen Parzellierung ausreichende Mittel erworben; befindet sich heute mit Hülfe seiner kräftigen Söhne in guter Lage. 2. Der Besitzer einer Bauernstelle mußte den Hof räumen, obwohl er reichliche Mittel besessen hatte. Er war früher Wirtschafter auf großen Gütern gewesen, konnte sich in die Anforderungen des bäuerlichen Betriebes nicht finden und wurde zum Säufer und Spieler. Der neue Erwerber,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein bisheriger Büdner aus der Nachbarschaft, ist ein überaus thätiger Wirt; er zahlt nicht nur pünktlich seine Zinsen, wie mir einer seiner Gläubiger erzählte, sondern vermindert auch allmählich seine allerdings beträchtliche Schuld. 3. Der Besitzer von 6 zusammengekauften Büdnerstellen wurde wegen Meineides zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, nun führen seine Söhne die Wirtschaft. 4. Ein als liederlich verrufener Schneider und Musikant haust in einer entsetzlich zerfallenen früheren Katenwohnung, zu der 5 Morgen Acker und Wiese gehören. Es erscheint fraglich, ob er sich halten kann. 5. Der Schmied, dem eine Kossätenstelle gehört, fand an Ort und Stelle nicht genug zu thun und ist verzogen; er läßt seine Stelle durch einen Verwandten aus der Nachbarschaft bewirtschaften.

Man sieht, trotz des zu hohen Kaufpreises mußten fast in allen Fällen Ursachen mehr persönlicher Natur hinzutreten, um den betreffenden Wirt von seiner Scholle zu verdrängen. Die Zähigkeit, Energie, Entbehrungsfähigkeit, mit welcher oft gerade Neuansiedler aller Ungunst der Verhältnisse und allem Voraussagen zum Trotz auf ihrem Besitz sich zu behaupten wissen, kann gar nicht genug bewundert werden. So schlagen sich denn auch die noch nicht erwähnten 10 Kolonisten von Karrin-Mittelhof bei harter Arbeit mühsam durch; einige haben schon begonnen, ihre Schulden abzuzahlen, allerdings manche auch bereits neue Erbschaftsschulden übernommen. Die Bauern finden einen guten Absatz für Schweine und Fettkälber in Wolgast. Der außer dem Schmied noch vorhandene Kossät betreibt die Müllerei, und ebenso haben sämtliche Inhaber von Büdnerstellen einen Nebenerwerb, zwei als Fischer, zwei als Landarbeiter, ein anderer als Händler u. s. w.[1]. —

Aus der Geschichte der neueren Domänenparzellierungen in Neuvorpommern ergiebt sich vor allem die Wahrheit, daß der Kolonisator in einem alten Kulturlande nicht verfahren darf, wie es die Weite und relative Geringwertigkeit der zu besiedelnden menschenleeren Flächen der nordamerikanischen Regierung gestattet, ja aufgenötigt hat, d. h. sich nicht begnügen darf, das Land schablonenmäßig zu vermessen, zu veräußern und es den Kolonisten anheimzustellen, die wirtschaftlich angemessene Form und Größe ihrer Heimstätten durch Kauf und Tausch herbeizuführen. Bei uns bedarf es der sorgfältigsten Abwägung der

[1] Die hier gegebene Darstellung weicht in Einzelheiten von der Rimplerschen ab. Diese dürfte sich auf einen offiziellen Bericht stützen, der nachweisliche Unrichtigkeiten enthält.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach den Boden- und Absatzverhältnissen schwankenden Bedürfnisse des großen, mittleren und Kleinbetriebes, wenn nicht dauernde Schwierigkeiten für die Wirtschaft entstehen oder durch den um sich greifenden Grundstückshandel die ohnehin nicht zu vermeidenden beträchtlichen Schuldenlasten der Kolonisten in verderblicher Weise gesteigert werden sollen.

Ferner drängt sich die Erwägung auf, daß das Gedeihen einer Kolonie, wie aller anderen menschlichen Institutionen, nicht nur von den äußeren Bedingungen, sondern in gleich hohem Maße von den Menschen selbst abhängt, welche daraus Lebendiges gestalten sollen. Gewiß haben die Wirtschaftsbedingungen einen bedeutenden Einfluß auf die Menschen und ihre Charakterentwickelung. Aber der innere Gehalt, den sie in die neuen Verhältnisse mitbringen, bildet unter allen Umständen die erste Voraussetzung des wirtschaftlichen Gelingens.

Daß im ganzen die neueren Domänenparzellierungen nicht zu den glänzenden Leistungen der preußischen Verwaltung zu zählen sind, kann durchaus nicht wunder nehmen. Viele Jahrzehnte einer wesentlich negativ gerichteten Agrarpolitik hatten die Kontinuität der kolonisatorischen Überlieferungen und Erfahrungen unterbrochen, und die neue Aufgabe wurde in die Hände von Behörden gelegt, denen alle zu ihrer glücklichen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen fehlten und nach der Natur ihrer auf ganz anderm Gebiet liegenden sonstigen Aufgaben fehlen mußten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II.

Private Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin.

Die Kolonisation der Zukunft ist diejenige auf Privatgütern unter mehr oder minder eingreifender Vermittlung der Generalkommissionen. Hier ist die bestgelungene der mir bekannt gewordenen privaten Kolonisationen zu besprechen; sie bietet hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte Interesse, daß sie erkennen läßt, wie die private und die öffentliche Thätigkeit sich im Ansiedlungswesen gegenseitig nützlich ergänzen können und an welchen Punkten die staatliche Kontrolle den privaten Eigennutz vornehmlich zu beschränken haben wird.

Wie oben (S. 79) erwähnt, hat eine nicht unbedeutende Bewegung in Hinterpommern Platz gegriffen, welche auf Verkleinerung der Rittergüter gerichtet ist und zur gänzlichen Zerstückelung einer größeren Anzahl von solchen geführt hat[1]. In der Hauptsache sind die verkauften Parzellen den kleineren Nachbarbesitzungen zugeschlagen worden, oder man hat nach dem gewöhnlichen Schema der Güterschlächterei zahlreiche unselbständige neue Stellen gegründet.

Wie dem Verfasser von vertrauenswürdiger Seite mitgeteilt wird, haben z. B. im Kreise Bublitz die Gutsparzellierungen folgendes Ergebnis gehabt:

[1] Vgl. hierzu S. 283—284, 381—383, 402—403. Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. Bd. LV.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Name des Gutes	Umfang dess. ha	Anzahl der neugeschaffenen Stellen bezw. abverkauften Parzellen									Restgüteranz. Größe ha	Bemerkungen
		unter 1 ha	1—5 ha	5—7 ha	7—15 ha	15—25 ha	25—40 ha	75 ha	206 ha	250 ha		
Gust	268	2	13	6	4	—	—	—	—	—	1 197	
Kl. Karzenburg A.	708	10	5	—	—	—	—	—	—	—	684	an den Forstfiskus zur Aufforstung verkauft.
Zerrehne . . .	1020	1	15	—	3	—	—	1	1	1	1 400	
Pobanz . . .	1332	1	8	—	5	1	—	—	—	—	1 675	Eine abgeholzte Waldparzelle und die noch stehenden Schonungen sind noch zu verkaufen.
Kölkewiese . .	825	2	—	—	4	12	13	—	—	—	1 425	soll noch parzelliert werden.

In Gust sind die Parzellen von dort bereits ansässigen Besitzern gekauft worden. In Klein-Karzenburg haben die bisherigen Pächter und Tagelöhner die überaus kleinen Trennstücke erworben. In Zerrehne sind zwei neue Ansiedlungen außerhalb des Dorfes entstanden. Von drei Parzellenerwerbern wurden bisherige herrschaftliche Tagelöhnerhäuser angekauft und die notwendigen Ställe und Scheunen neu erbaut. Die übrigen Parzellen sind meist von den im Gemeindebezirk Zerrehne bereits ansässigen Besitzern angekauft worden. Über Kölkewiese fehlen nähere Angaben. In Pobanz ist die Parzellierung am besten gelungen. Dort sind die kleineren Parzellen unter 5 ha in den Besitz von schon vorhandenen Eigentümern, die von mehr als 5 ha meist in die Hände von Arbeitern übergegangen. „Es sind gute Besitzungen mit schönem ertragsfähigen Acker und Wiesen geworden, und finden die Erwerber ihr gutes Auskommen."

Von der Entstehung einer leistungsfähigen Bauernkolonie kann aber auch dort nicht die Rede sein.

Anders verhält es sich im Kreise Kolberg-Körlin. Seit dem Ende der siebenziger Jahre sind dort (bis Ende 1891) 11 große Güter mit 5 Vorwerken und 1 großer Bauernhof, die zusammen rund 30 000 Morgen (7480 ha) umfaßten und sämtlich in der westlichen Hälfte des Kreises nebeneinander gelegen waren, zerschlagen worden. Daraus sind 15 Restgüter und 239 neue, darunter nur 30—40 unselbständige Stellen entstanden (vgl. die Tabelle S. 170). Ein weiteres Gut von 450 ha ist zur Parzellierung angekauft, und mit dessen Besiedlung wird die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Statistisches Ergebnis der Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin.

Name des Gutes und Jahr der Parzellierung	Umfang des Gutes ha	Anzahl der daraus gebildeten Parzellen	Anzahl und Größe der neu gebildeten Stellen, einschl. der Restgüter und der mit Hülfe vorhandener Katenhäuser geschaffenen Stellen: Unter 1 ha	1—3 ha	3—5 ha	5—7 ha	7—10 ha	10—15 ha	15—20 ha	20—25 ha	25—30 ha	30—35 ha	35—40 ha	40—45 ha	45—50 ha	50—55 ha	Restgüter: Anzahl	Restgüter: Größe	Insgesamt neue Stellen	Davon ausgebaut	An benachbarte Besitzer wurden abverkauft Parzellen von: Unter 1 ha	1—5 ha	5—10 ha	10—15 ha	15—20 ha
1. Nessin 1878/81, 1885/86	725,40	118	—	2	5	13	16	5	5	2	1	—	—	—	—	—	1	143,75	50	36	40	24	1	1	—
2. Neurese A. 1886 . . .	252,74	51	—	3	—	4	2	8	3[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	15	11	17	3	—	—
3. Neurese B. 1886 . . .	338,02	41	—	2	2	2	3	1	1	—	—	1 Vorw.	—	—	—	—	1	182,61	13	9	26		2	—	—
4. Simötzel 1879/81 . . .	545,46	60	2	1	—	10	7	6	2	—	—	—	—	—	—	—	1	156,50	29	25	(im Ganzen ca. 25)				
5. Klein-Jestin	295,15	33	—	4	—	1	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	1	108,08	3	8	15	8	—	—	—
6. Gandelin Aug. 1888 bis April 1889	615,42	51	—	1	1	—	16	6	—	1	—	—	—	—	—	1[2]	2	160,46 97,38	29	21	8	11	1	—	—
7. Schwedt seit 1887 . . .	461,87	51	—	—	—	2	15	2	2	—	—	1	—	—	—	—	1	126,91	23	17	7	4	—	—	1
8. Althof mit Vorwerk Mönchsgrund seit 1887	404,28	28	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	—	—	1	—	2	150 112,50	12	8					
Summe 1—8:	3638,34	433	2	13	9	32	60	36	14	4	2	3	—	1	1	1	9	1238,19	188	139	171		7	1	1
																					205 (?)				
9. Gervin A. 1890/91 . .	295,23	ca. 24	1	1	2	1	7	8	—	—	1	—	—	—	—	—	1	70	22	15	—	—	—	—	—
10. Sternin 1891	1062,84	ca. 60	1	1	—	1	4	13	3	1	3	—	—	—	—	—	1	400	28	?	—	ca. 22	—	—	—
11. Petershagen	2361,19	ca. 50	—	—	1	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1200, 200, 500, 300 = 2200	14	?	—	42 (?)	—	—	—
12. Seehof (Landgem. Gr.-Jestin)	122,65	ca. 10	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	ca. 8	—	—	—
Summe 1—12:	7480,26	ca. 556	4	15	12	36	79	58	17	5	6	3	—	1	1	1	15	3910	254	—	—	ca. 300	—	—	—

[1] Davon eine Stelle an den Restgutsbesitzer von Neurese B., in der Summierung ist dieselbe nicht mitgezählt.

[2] Von einem Bauer für seine zwei Söhne erworben und schon in 2 Hoflagen aufgebaut. Diese Stelle ist in der Summierung doppelt gezählt.

NB. Die Tabelle ist auf Grund der Klassen- und Einkommensteuerrollen sowie der Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungsprotokolle zusammengestellt worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zahl der neugegründeten bäuerlichen Anwesen auf etwa 300 anwachsen. Ist es demnach zwar unrichtig, wenn man behauptet hat, im Kreise Kolberg seien bereits ebenso viele Ansiedlungen[1] ins Leben gerufen wie seitens der Ansiedlungskommission in Posen und Westpreußen, so liegt hier immerhin ein Unternehmen vor, welches wegen seiner socialen Bedeutung Beachtung verdient. Es erscheint als ein höchst bemerkenswertes Symptom für die Lage der Landwirtschaft im Osten und das veränderte Verhältnis des kleinen zum großen Grundbesitz, wenn mehrere hundert Tagelöhner und Bauernsöhne in ein und demselben Bezirk ein Dutzend Rittergüter auskaufen und daraus einige hundert neue leistungsfähige Produktionsstätten bilden konnten, ohne jede andere Förderung als die eines geschickten Geschäftsmannes und ohne eine andere finanzielle Unterstützung, als die des privaten Kredits, dem erst im letzten Jahre der Kredit der Rentenbank zur Seite getreten ist.

Um über die Thätigkeit des Kolberger Unternehmers unbeeinflußte Nachrichten zu gewinnen, habe ich die einzelnen Ansiedlungen ohne Begleitung und unangemeldet besucht, bin von Haus zu Haus gegangen und habe erst nachträglich die leitende Persönlichkeit und einige unparteiische Sachkenner um Auskunft gebeten. Ernsthafte Klagen über die Geschäftsgebahrung des Unternehmers sind mir nur seitens eines Rittergutsbesitzers zu Ohren gekommen, welcher einen großen Teil seines Gutes durch jenen gegen Provision hatte parzellieren lassen.

Von den Ansiedlern habe ich, abgesehen von einem unbedeutenden Fall, keinerlei entsprechende Beschwerden gehört, obwohl ich solche Äußerungen nahe legte und die Kolonisten in dem schwierigen Anfangsstadium ihrer Wirtschaft zu Klagen geneigt zu sein pflegen. Man hat es also mit einem Unternehmen zu thun, welches auch im Hinblick auf die ganze Handhabung und Leitung über dem Niveau der gewöhnlichen Güterschlächterei steht. Thatsächlich hat der Kolberger Geschäftsmann verstanden, sich das Vertrauen der Ansiedler in hohem Maße zu gewinnen. Er verkehrt mit allen auf „Du und Du", ist allgemeiner Berater, Rechtsbeistand, Familienfreund. Er selbst sagte mir, sein ganzes Geschäft würde ruiniert sein, wenn er einen einzigen Ansiedler unredlich behandeln wollte.

Für das Gelingen seines Unternehmens ist von besonderer Bedeutung gewesen, daß er — als Sohn eines Getreidehändlers in einem

[1] Die in den Landtagsverhandlungen mehrfach angegebenen hohen Ziffern waren den Grundsteuer-Fortschreibungsprotokollen entnommen, bezogen sich also thatsächlich auf alle neu gebildeten Grundstücke, einschließlich der Adjacentenkäufe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dorfe des heute kolonisierten Teils des Kreises aufgewachsen — jedermann in der Gegend kennt und in der Lage gewesen ist, die richtigen Leute als Kolonisten auszuwählen. Er hat immer eine große Zahl von geeigneten Personen hinter sich, die sofort bei jeder beginnenden Parzellierung als Käufer herangezogen werden können.

Für das Vorankommen des Kolonisten ist zähe Energie und Festigkeit des Charakters wichtiger, als der Besitz großer Mittel. In Ländern wie Nordamerika sorgt schon die Schwierigkeit der Verhältnisse dafür, daß der Zuzug in die Koloniegebiete im ganzen aus derartigen Elementen besteht. Bei einer Kolonisation in der nächsten Nachbarschaft der alten Heimat muß eine zielbewußte Leitung die nötige Auslese treffen.

Ich muß nun gestehen, daß ich noch selten eine so große Zahl von tüchtigen, ernsten und arbeitsamen Menschen beisammen gesehen habe, wie auf den Kolberger Kolonien. Die meisten Ansiedler sind frühere Tagelöhner, Knechte und Büdner, die sich ein paar hundert Thaler gespart haben und damit eine Stelle von 30—40 Morgen nebst Gebäuden übernehmen; vorwiegend junge verheiratete Leute und von lebendigem Unabhängigkeitsdrange beseelt, arbeiten sie auf ihrem Eigentum, dem Erbe ihrer Kinder, ganz anders als in fremdem Dienste. Auf den größeren Stellen finden sich frühere Kossäten, Bauernsöhne oder auch ältere Bauern mit erwachsenen Kindern. Im ganzen sind dem Unternehmer mehr solche Leute genehm, die sich ihr Vermögen selbst erworben, als die es ererbt haben. Auch bemerkte er, daß er — und zwar aus rein geschäftlichen Gründen[1] — solchen Anwärtern den Vorzug gebe, die religiös seien und zur Kirche hielten.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Kolonisten ausfindig zu machen, welche in ihrem Charakter die Gewähr des Überwindens aller Mühsalen der Ansiedlung bieten, dürfte sich auch für die Begründung von Rentengutskolonien die Heranziehung ordentlicher Geschäftsleute regelmäßig empfehlen. Denn man wird nur selten Beamte oder Gutsbesitzer finden, welche jene eingehende Personal- und Lokalkenntnis, jenes Geschick im Verkehr mit den Ansiedlern besitzen, wovon der Erfolg einer inneren Kolonisation in hohem Maße abhängt. Auch bezüglich der Projektierung und Ausführung des Ansiedlungswerkes kann im einzelnen Fall die Privatunternehmung Vorzüge vor der behördlichen Kolonisation besitzen, weil mittelmäßige Beamte leicht der reglementsmäßigen Schablone verfallen, die nirgendwo weniger als im Ansiedlungswesen angebracht ist. Erfreulicher Weise hat das Gesetz nach allen

[1] Der Unternehmer ist Jude.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Richtungen hin den beteiligten Privaten und Behörden volle Freiheit der Ausführung gelassen und doch den letzteren genug Mittel in die Hand gegeben, um Mißbräuchen entgegenzutreten. —

Die objektiven Bedingungen für die Umwandlung von großen Gütern in Kleinbesitz sind im Kolbergischen sehr günstige.

Die Kolonien liegen in einer Entfernung von 10—25 km von den beiden Städten des Kreises Kolberg und Körlin entfernt und teils unmittelbar an guten Chausseen, teils sind sie durch kurze Landwege mit den letzteren verbunden. Die Gegend ist bereits ziemlich reich mit Bauerngemeinden besetzt. Während im Regierungsbezirk Stralsund auf 691 Gutsbezirke nur 185 Landgemeinden entfallen, giebt es im Regierungsbezirk Köslin 980 Gutsbezirke und 917 Landgemeinden; im Kreise Kolberg-Körlin 62 Gutsbezirke und 77 Landgemeinden. Schon vor der Parzellierung befanden sich neben 8 jetzt aufgeteilten Gutsbezirken ebensoviele Dörfer desselben Namens. Die Ortschaften sind allerdings klein; sie haben meist nur je ein oder zwei Dutzend Wohngebäude. Aber außerdem giebt es in der nächsten Nachbarschaft einige größere Bauern- und Büdnerdörfer, wie Simötzel, Büssow, Mohrow und Spie.

Es liegt auf der Hand, daß die Kolonisation sich sehr viel einfacher da gestaltet, wo sie sich an schon vorhandene Ansiedlungen angliedert, als wo sie gleichsam aus dem Nichts erwächst. Die Kirchen- und Schulverhältnisse sind leicht zu ordnen. Die neu anziehenden Kolonisten finden in den vorhandenen Ortschaften für die Zeit des Aufbaus der Gehöfte ein passendes Unterkommen und bringen vielerlei Inventar, Gerätschaften und Vieh, mitunter auch Stall und Scheune mit. Die Dorfhandwerker helfen bei der Einrichtung der neuen Stellen; in großer Ausdehnung leisten auch die in der Gegend wohnenden Verwandten und Freunde durch Fuhren, Arbeitsverrichtungen, Torflieferung 2c. Hülfe. Die im Kolbergischen angesetzten Kolonisten stammen ohne Ausnahme aus der nächsten Nachbarschaft ihrer heutigen Wohnplätze. Sie sind daher auch von vornherein genau mit den lokalen Wirtschaftsbedingungen und Gewohnheiten bekannt gewesen; es bedurfte nicht erst des Ablaufs einer langen und schwierigen Übergangszeit, bis sie sich heimisch gemacht hatten, wie es in Nordamerika, in Brasilien und hinsichtlich der meisten Ansiedler auch in Posen-Westpreußen der Fall ist. Sehr zahlreiche, schon ansässige kleine Wirte haben ferner die Gelegenheit der Parzellierung benutzt, um ihren Besitz durch Zukauf von Acker- und namentlich von Wiesenparzellen zu vergrößern. Gerade solche Käufer erleichtern aber indirekt die Einrichtung der neuen Ansiedlungen, weil sie der Notwendigkeit enthoben sind, neue Hoflagen aufzubauen und oft nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein einziges Stück neuen Inventars zu beschaffen brauchen, um ihren Neuerwerb zu bewirtschaften. Da sie die eigene Arbeit nicht veranschlagen, bedeutet dann für sie der vermehrte Ertrag eine nur um die Zinsen des Kaufpreises verkürzte Zunahme des Reinertrags, und sie sind eben deshalb bereit, höhere Ankaufspreise zu zahlen, als die eigentlichen Neuansiedler.

Auch die natürlichen Verhältnisse des Kolberg-Körliner Kreises kommen den Kolonisationszwecken durchaus entgegen. Die Gegend der neuen Ansiedlungen gehört zu dem fruchtbaren Landstrich, welcher sich von der Odermündung an östlich der hinterpommerschen Küste entlang zieht und sich auszeichnet durch einen höchst ergiebigen, von den Einwirkungen der Ostsee befruchteten Lehmboden. Während bei der Grundsteuereinschätzung der durchschnittliche Reinertrag für alle Kulturarten im Regierungsbezirk Köslin auf 15 Sgr. pro Morgen geschätzt wurde, stellt sich derselbe für die parzellierten Güter im Kolberger Kreise auf 26 Sgr. (vgl. die nebenstehende Tabelle). Dabei ist der Boden dieser Güter nicht so schwer wie in den eigentlichen Stranddörfern, etwa wie im Rügenwalder Amte. Die Parzellanten in Hinterpommern haben die Erfahrung gemacht, daß auf schwerem Boden eine Parzellierung selten gelingt, denn die kleinen Leute, welche als Kolonisten hauptsächlich in Betracht kommen, lieben nicht allzukleine Stellen und haben doch nicht die Mittel, schweres Land richtig zu bewirtschaften. Dahin gehören Bauernhöfe mit 2 oder 4 starken Pferden, für solche Besitzungen sind aber genügend zahlreiche Käufer dort schwer zu finden. Für kleine Ansiedler ist ein dankbarer Mittelboden, der mit einem Pferd, eventuell mit Kühen bestellt werden kann, der vorteilhafteste, und eben solcher, nämlich Acker 4. und 5. Klasse (Kat.-R.-E. 42 und 24 Sgr. pro Morgen), herrscht auf den Kolberger Ansiedlungsgütern durchaus vor.

Wiesen sind auf den parzellierten Gütern in solcher Ausdehnung vorhanden, daß ihre Fläche zu der des Ackerlandes sich durchschnittlich verhält wie 1 : 6; in einzelnen der parzellierten Gutsbezirke, die wenig eigene Wiesen besitzen, besteht doch die Möglichkeit, solche in Nachbargemeinden zu pachten oder zu kaufen. Ein reichlicher Wiesenwachs ist aber auch da, wo kleefähiger Boden vorhanden ist, gerade für Neuansiedler von großer Wichtigkeit, weil ein solcher sie in die Lage versetzt, mit verhältnismäßig geringer Arbeit den reichlichen Dung zu erzielen, welcher erforderlich ist, um die vielfach, namentlich auf den bisherigen Außenschlägen in schlechter Kultur gestandenen Ackerländereien in guten Ertrag zu bringen. Auch an Torfmooren ist kein Mangel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundsteuereinschätzung der im Kolberger Kreise parzellierten Güter.

Die nicht benannten Ziffern sind preußische Morgen.

	Ackerklassen							Summe	Wiesen								Summe
	2	3	4	5	6	7	8		1	2	3	4	5	6	7	8	
1. Nessin	—	—	485,06	600,20	660,09	95,98	27,25	1868,58	4,64	7,27	9,05	4,46	90,69	114,94	102,60	24,33	357,98
2. Neurese A.	—	92,01	343,41	504,48	144,13	29,58	—	1113,61	—	—	11,19	—	32,77	23,55	131,92	—	199,43
3. Neurese B.	—	64,55	441,68	301,88	96,20	21,34	—	925,65	—	—	—	10,54	15,51	148,00	98,26	—	272,31
4. Simötzel	47,26	212,54	335,14	1089,96	60,20	30,93	—	1776,03	—	—	20,31	83,05	—	42,26	44,67	7,56	197,58
5. Kl.-Jestin	—	40,91	344,97	255,08	142,02	13,32	4,19	799,49	—	—	18,27	4,03	27,31	58,92	7,35	—	115,88
6. Gandelin	—	—	480,10	844,81	470,16	66,69	—	1861,76	—	5,95	10,20	19,20	108,89	49,60	4	—	197,84
7. Schwedt	—	141,84	436,50	450,94	42,30	—	—	1071,58	—	—	13,26	31,85	99,86	76,21	9,64	—	230,82
8. Althoff	—	—	363,10	777,85	27,44	—	—	1168,39	—	—	—	6,51	48,80	39,21	30,23	37,57	162,32
Sa. 1—8	—	—	—	—	—	—	—	10585,09	—	—	—	—	—	—	—	—	1729,36
9. Gervin A.	—	23,85	265,80	268,94	212,81	25,50	—	796,90	—	—	—	2,10	58,18	34,04	—	—	94,32

	Weiden	Holzungen	Gärten	Wasserstücke	Summe Nutzland	Grundsteuerreinertrag Thlr.
1. Nessin	457,44	135,73	1,92	6,94	2829,59	1958,97
2. Neurese A.	93,90	105,39	4,99	2,91	1520,23	1364,68
3. Neurese B.	104,04	15,90	1,74	0,85	1516,95	1260,42
4. Simötzel	121,68	37,15	5,23	12,48	2171,28	2285,17
5. Kl.-Jestin	204,80	21,81	1,81	—	1146,56	1038,92
6. Gandelin	109,71	101,33	—	—	2270,64	1861,37
7. Schwedt	168,31	327,13	3,59	—	1801,43	1767,30
8. Althof	121,29	212,57	11,63	—	1677,83	1372,62
Sa. 1—8	1381,17	957,01	29,91	23,18	14 733,51	12 929,00
9. Gervin A.	87,29	152,28	3,85	—	1134,64	889,72

Klassifikationstarif für den ehemaligen Kreis Fürstentum.

Reinertrag für einen Morgen in Silbergr.

Klasse	Ackerland	Wiesen	Weiden	Holzungen	Wasserstücke
1	120	150	30	24	90
2	99	120	21	18	45
3	66	90	12	15	3
4	42	60	6	12	2
5	24	39	4	9	1
6	12	24	2	5	—
7	6	12	1	2	—
8	3	6	—	1	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Endlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Baulichkeiten auf den parzellierten Gütern, soweit ich sie kennen gelernt habe, nicht derart glänzend waren, daß sie nicht verhältnismäßig leicht für kleinere Restgüter oder durch Translocierung annähernd zu ihrem vollen Wert benutzt werden konnten. —

Die Parzellierungen sind in folgender Weise finanziell und technisch durchgeführt worden:

Der Geschäftsmann verkauft die Parzellen entweder auf Provision oder — was heute die Regel ist — auf eigene Rechnung. In beiden Fällen müssen zunächst die zur Abstoßung der Hypothekenschulden, beziehungsweise zum Ankauf des Gutes erforderlichen Kapitalien besorgt werden. Das hat regelmäßig ein bestimmter Finanzmann in Kolberg übernommen, mit dem der Unternehmer in dauernden Beziehungen steht. Die Kreissparkasse giebt solchen Geschäftsleuten Kredit zu 5—6 % gegen Hinterlegung von Effekten und Wechseln oder gegen Bürgschaft.

Ist die Parzellierung beschlossen, so stellt der Unternehmer den Parzellierungsplan mit Hülfe eines Katasterbeamten auf und macht den beabsichtigten Verkauf durch Zeitungsinserate und Plakate in den benachbarten Dörfern, bekannt. An bestimmten Tagen jeder Woche findet er sich an Ort und Stelle ein, begeht mit den Reflektanten die Feldmark, sucht sie von den Vorteilen des Ankaufs zu überzeugen — wobei die Männer sich im ganzen zugänglicher zeigen als ihre Frauen — und schließt dann die Kaufpunktation ab. Dieselbe enthält die Klausel, der Verkauf solle für den Fall erfolgen, daß die Parzellierung vollständig zustande komme. Läßt sich übersehen, daß dies der Fall sein wird, so werden die Kaufverträge notariell ausgefertigt und erfolgt die Übergabe des Grundstücks gegen die ausbedungene Anzahlung.

Die Termine werden meist im Herbst und Winter abgehalten; dann beginnt im Frühjahr nach Abschluß des Vertrags der Hausbau und die Bestellung. Auf einzelnen Gütern haben die Ansiedler die volle Ernte übernommen; wo das nicht der Fall ist, pflegt der Unternehmer im Herbst einige Morgen einzusäen, um das Einleben in die neue Wirtschaft zu erleichtern. Die Auflassung erfolgt wegen der langwierigen Vermessungen meist erst ein bis zwei Jahre nach Übernahme der Stellen. Bis dahin wird auch häufig die Zinszahlung gestundet, indem die rückständigen Beträge zum Kapital geschlagen werden.

In der Zwischenzeit verschafft der Unternehmer den Ansiedlern Geld zur ersten Hypothek und übernimmt einen etwa fehlenden Rest selbst an zweiter Stelle. Unmittelbar nach der Auflassung werden die schon

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorher vom Notar ausgefertigten, zur Eintragung der Hypotheken erforderlichen Anträge und Urkunden vom Käufer unterzeichnet und bei Gericht eingereicht. Mit dem geliehenen Gelde wird dann der Kolberger Finanzmann, die Kreissparkasse und der Besitzer befriedigt.

Die Hypothekengläubiger der Ansiedler sind hauptsächlich Kolberger Privatleute, vielfach auch die Sparkasse, welche bis zum 30fachen des Grundsteuer-Reinertrags und zur Hälfte des Feuerkassenwertes der Gebäude Kredit giebt. Die Landschaft beleiht Grundstücke von wenigstens 80 Mk. Grundsteuerreinertrag, ist jedoch nur auf den Restgütern als Gläubigerin zu finden. Es sind erstaunlich hohe Summen, ich schätze 3—4 Millionen Mk., die aus der Stadt Kolberg im Wege des Individualkredits den Ansiedlern zugeflossen sind. Neuerdings macht sich indessen die allmählich eingetretene Erschöpfung der Kolberger Ersparnisse fühlbar, und ist daher das Gesetz vom 7. Juli 1891 höchst gelegen gekommen. Der dadurch eröffnete Rentenbankkredit ist bereits für zwei Parzellierungen in Anspruch genommen worden.

Die Überführung der zerschlagenen Gutsbezirke in Landgemeinden ist — abgesehen von einem Fall — noch nicht erfolgt. Man wollte damit bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung warten. Infolgedessen ruhen de jure die Gemeindelasten noch auf den Restgütern, und sind die Rechtsverhältnisse an den vorgesehenen gemeinsamen Lehm-, Kies- und Mergelgruben und an den Wegen noch nicht überall klar geordnet. Sonstige Gemeindeländereien sind meines Wissens nirgendwo ausgeworfen worden — ein entschiedener Fehler, der sich durch hohe Kommunalsteuern bald genug fühlbar machen wird.

Es wurde bereits erwähnt, daß aus den vollständig begebenen 11 Gütern mit ihren Vorwerken zunächst 15 Restgüter geschaffen worden sind; dieselben umfassen im ganzen 3910 ha, d. i. mehr als die Hälfte des ganzen in Betracht kommenden Areals. Sieht man indessen von dem 2400 ha großen Gut Petershagen mit seinen drei Vorwerken ab, welches einfach in vier Stücke außer zehn kleinen Stellen zerschlagen worden ist, und ebenso ab von dem parzellierten Bauernhof Seehof, so bleiben als zur Besiedlung gekommen zehn Güter mit rund 5000 ha übrig, und die aus diesen gebildeten elf Restgüter umfassen zusammen 1700 ha, oder durchschnittlich 155 ha = 34 % der Gesamtfläche. Im ganzen ist also der Besitzstand dieser Güter durch die Parzellierung auf den dritten Teil ihres bisherigen Umfanges reduziert worden, und sind $^2/_3$ des Landes in kleineren Stellen zur Verteilung gelangt. Der Kolberger Unternehmer hat die Größe der Restgüter einfach den vorhandenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

massiven Wirtschaftsgebäuden und den Wünschen der Reflektanten angepaßt. Im einzelnen bewegt sich ihr Flächeninhalt zwischen 70 und 400 ha; die Erwerber gehören teilweise dem Bauernstande an. Nur einer der alten Besitzer ist geblieben. Die auf den Gutshöfen vorgenommenen baulichen Veränderungen sind durchweg gering. Hie und da wurde eine Fachwerkscheune abgerissen und das Material zum Aufbau von Kolonistenhäusern verwandt; gelegentlich wurde die Hoflage in zwei Stellen geteilt, indem man Brandgiebel einbaute und die neuen Hoflagen durch einen Zaun trennte. Die Tagelöhnerkaten sind meist an Ansiedler verkauft worden, während man die Restgutstagelöhner in bisherige, zu dem neuen Zweck aptierte Wirtschaftsgebäude, und zwar teilweise sehr schlecht — in einem Fall in dem bisherigen Schweinestall — unterbrachte. Auf diese Weise machte die Verwendung der Gutsgebäude zu ihrem vollen Werte geringe Schwierigkeiten, ganz im Gegensatz zu den Ansiedlungen in Posen-Westpreußen, wo diese Frage viel Kopfzerbrechens verursacht, weil die der Ansiedlungskommission gestellte Aufgabe die möglichste Einschränkung der Restgüter bedingt. Die Kolberger Restgüter haben überall das beste, unmittelbar am Hof gelegene Land mit reichlichen Wiesen erhalten, sie sind durchweg höchst lebensfähige Besitzungen geblieben.

In den meisten Fällen ist auch weder für den Ökonomen noch den Socialpolitiker Grund vorhanden, die Beibehaltung solcher größeren Betriebe zu beklagen. Aber allerdings hat dieselbe in einzelnen Kolonien, nämlich in Gandelin und Althof dazu geführt, daß die Kolonisten ausschließlich auf das schlechtere Land und die ungünstigen Feldlagen beschränkt worden sind.

In Gandelin (615 ha) sind drei größere Güter gebildet worden: zunächst ein eigentliches Restgut von 160 ha; das dazu gehörige Schäfereigut von 53 ha ist von einem Bauer für sich und seine zwei Söhne erworben und in zwei Hoflagen aufgebaut worden; das Vorwerk Elisenhof, 97 ha, hat ein anderer Bauer gekauft; er hat neun Kinder, darunter fünf ausgediente Söhne, und bewirtschaftet sein Besitztum mit diesen ohne Knechte und mit nur einer Magd. Diese drei Stellen haben das beste Land bekommen, außerdem haben die schon ansässigen Bauern des Dorfes Gandelin einen Binnenschlag von 25 ha erworben. So sind die kleineren Kolonisten im wesentlichen auf die Außenschläge beschränkt geblieben, die seit 20 Jahren keinen Dung erhalten haben und meist nicht ohne weiteres kleefähig sind; dabei haben diese Stellen nur wenig Wiesen, nicht mehr als zu je einer Kuh gehört, kurz, der Ansiedelungsplan ist hier

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als entschieden verfehlt anzusehen. Nicht besser steht es in Althof. Auch hier ist das beste Land an das Restgut mit 150, das frühere Vorwerk mit 112 ha und einen größeren Bauern mit 47 ha gekommen. Die acht ausgebauten kleinen Kolonisten aber sitzen am Rande eines Wiesenthales auf ausgehungertem, wenn auch von Natur ganz gutem Acker mit schlechten, nassen, vielfach fußhoch mit Moos bedeckten Wiesen, die nur durch jahrelange Arbeit, Entwässerung und Erdeaufkarren in Ordnung gebracht werden können.

In allen anderen Kolonien, die ich besucht habe — das sind sämtliche bis auf zwei — ist die Bodenverteilung wesentlich besser gelungen, und für die Gesamtheit der Ansiedler günstiger.[1]

Der Plan, nach dem die Ansiedlungsstellen verteilt worden sind, ist überall in den Grundzügen der gleiche. Die in centraler Lage, am Dorf oder Gutshof gelegenen Stellen sind meist besonders begehrt, schon im Interesse der schulpflichtigen Kinder; sie stehen höher im Preis und werden namentlich an Handwerker und Handelsleute abgegeben. Die bäuerlichen Stellen sind fast durchweg ausgebaut worden. Ihre Grundstücke sind zwischen die vorhandenen Wege womöglich so eingemessen, daß das gesamte zugehörige Land, mindestens aber der Acker in einem Plane liegt und regelmäßig zwei Stellen von verschiedenen Wegen her mit der Schmalseite aneinander stoßen. Für 9 Kolonien habe ich aus den Gebäudesteuer-Fortschreibungsprotokollen konstatieren können, daß von den zugehörigen 200 kleinen und mittelgroßen Stellen 46 mit Benutzung schon vorhandener Gebäude und 154 auf dem Felde ganz neu errichtet worden sind, also in jeder dieser Ansiedlungen sind durchschnittlich 5 Stellen neben den Restgütern mit Verwertung alter Baulichkeiten entstanden, 16 Stellen aber ausgebaut worden. An neuen Verbindungswegen sucht der Unternehmer möglichst zu sparen; er hat solche hauptsächlich nur zu den parzellierten Wiesen und Mooren gezogen.

Man hat demnach — ebenso wie auf den zerschlagenen neuvorpommerschen Domänen — ein modificiertes Hofsystem in Anwendung gebracht, und es muß hervorgehoben werden, daß es in beiden Fällen unter voller Zustimmung der Ansiedler geschehen ist. Sie glauben die Beobachtung gemacht zu haben, daß die „Ausgebauten" in den alten Ortschaften am besten vorwärts kommen. Die wirtschaftlichen Vorzüge des Hofsystems liegen auf der

[1] Die kleineren Ansiedler sind dort keineswegs, wie ein Berichterstatter in Bd. 55 der Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. (Seite 282) in unrichtiger Verallgemeinerung behauptet, „auf die schlechten Außenschläge" beschränkt worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hand und sind oft genug besprochen worden. Der Nachteil, daß bei der Zumessung geschlossener Besitzeinheiten der Ausgleich verschiedener Bodenarten nicht immer leicht zu bewerkstelligen ist, pflegt dem gegenüber von den Ansiedlern wenig beachtet zu werden. In der That ist die hofweise Ansiedlung recht eigentlich dem Gefühlsleben des modernen Kolonisten angepaßt. Der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zum gemeinsamen Schutz und gemeinsamen Wirtschaftsplan ist längst verblaßt, um so stärker tritt die Empfindung der individuellen Selbständigkeit hervor. Der Kolonist muß ganz auf eigenen Füßen stehen, will aber auch auf seinem schwer erkämpften Eigentum freier Herr sein, ohne den Gemeindegenossen einen über das eigene Ermessen hinausgehenden Einfluß auf seinen Betrieb und sein Verhalten zu gestatten. Zum Wirtshausleben und nachbarlichen Klatsch haben Mann und Frau wenig Zeit. Daß aber der Besuch der Gemeindeversammlung, der Kirche und Schule oder wünschenswerte gemeinschaftliche Unternehmungen unter der Zerstreutheit der Gehöfte irgendwie gelitten hätten, ist mir niemals zu Ohren gekommen, des öfteren aber das Gegenteil ausdrücklich bezeugt worden.

Wenn ganz Nordamerika mit Einzelhöfen besiedelt worden ist, so ist dies ein vollgültiger Beweis für die Übereinstimmung der „Vereinödung" mit den Bedürfnissen der Kolonisation[1].

Die Größe der Stellen richtet sich im Kolbergischen durchaus nach der Nachfrage. Da, wie schon erwähnt, die meisten Ansiedler dem Arbeiterstande angehören, herrschen solche Stellen vor, welche zwar ausreichen, den Erwerbern mit ihren Angehörigen Nahrung und Beschäftigung zu gewähren, aber keiner fremden Arbeitskräfte bedürfen und meist nur mit einem Pferde bewirtschaftet werden. Bei mittlerem Boden entsprechen diesen Anforderungen Stellen von 30—40 Morgen. Es sind deren auf allen Gütern zusammen 79 vorhanden; der gleichen wirtschaftlichen Kategorie können noch die Mehrzahl der 36 Stellen von 20—30 und 58 Stellen von 40—60 Morgen zugerechnet werden. Demnach bestehen 173 Kossäten- oder Kleinbauernstellen. Der mittlere Grundbesitz (60—200 Morgen) ist mit 35 Stellen, der Parzellenbesitz (weniger als 20 Morgen) — meist in den Händen von Handwerkern — mit 31 Stellen vertreten.

Dem Plane nach soll jede dieser Besitzungen bei leichterem Boden

[1] Vgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887. S. 107 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenigstens 20 %, bei mittlerem 10 % gute Wiesen haben, und im großen und ganzen hat sich das auch durchführen lassen.

Unternehmer und Ansiedler legen ferner großes Gewicht darauf, daß jeder genug Moorland hat, um seinen Bedarf an Brennmaterial auf eigenem Boden decken zu können. Durchweg gewinnen die Kolonisten, wie vorgreifend bemerkt sein mag, Flachs und einige Wolle, die von der Familie im Winter gesponnen und gewebt werden. Maschinen kommen nur in geringem Umfange zur Verwendung; nur auf den größeren Stellen sieht man Göpelwerke zum Betriebe von Häckselschneide- und Dreschmaschinen. Die meisten Kolonisten dreschen mit der Hand. Dies alles ist ungemein wichtig, sowohl für die anfängliche als für die dauernde Entwickelung der Kolonien; nichts erschwert mehr das Aufsteigen des Arbeiters zum selbständigen Landmann, des Büdners zum Bauern als die Notwendigkeit, in den ersten schweren Jahren, solange die Wirtschaft noch nicht in vollem Gange ist und die beschränkten Mittel durch den Aufbau und die Ausrüstung der Stelle ganz absorbiert werden, für Löhne, Maschinen und den laufenden Unterhalt viel bares Geld ausgeben zu müssen. Es kommt alles darauf an, hierbei zu sparen und es nach Möglichkeit durch Nutzbarmachung desjenigen Kapitals zu ersetzen, welches jeder einzelne in seinen gesunden Gliedern mitbringt.

Die Hauptschwierigkeit aber bei der Einrichtung kleiner Betriebe liegt im Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die bauliche Ausrüstung erfordert hier einen relativ bedeutenderen Aufwand als auf großen Besitzungen; soll eine Gutsparzellierung wirtschaftlich Erfolg haben, muß dieser Nachteil des Kleinbetriebs nach Möglichkeit durch praktische und billige Bauweise ausgeglichen werden. Im Kreise Kolberg hat man diese Aufgabe, wie mir scheint, in sehr geschickter Weise gelöst. Regelmäßig besorgt der Unternehmer den Rohbau. Er verwertet dabei zugleich die Waldbestände der parzellierten Güter, nimmt aus ihnen die Balken und Staaken, läßt dann roden und verkauft das Land. Schlechte Kiefernschonungen werden zu den größeren Stellen gelegt und müssen zu einem billigen Preise mit übernommen werden. So erhält der Ansiedler seine Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Holz gerichtet, das Wohnhaus nach Vorschrift massiv gedeckt, mit Feueresse, Thüren und Fenstern versehen. Hingegen bleibt ihm das Einkleben der Lehmwände, die Vervollständigung des Fundamentes durch Feldsteine, das Dielen der meisten Zimmer und der ganze innere und äußere Ausputz überlassen. Die Nachbarn und Freunde helfen bei den ersten Arbeiten ohne Barvergütung mit. Je nach den Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahmen wird dann allmählich alles in der freien Zeit vollendet. So machen's die Bauern jener Gegend allgemein, und ähnlich ist Friedrich der Große bei seinen Kolonisationen in Pommern verfahren, wo die Forstverwaltung das Holz hergab, die schon ansässigen Bauern es anfahren mußten und die kleineren ausländischen Kolonisten ihre im Rohbau hergestellten Gebäude ganz umsonst erhielten[1]. Eine normale Hoflage besteht jedesmal aus einem Wohnhaus mit zwei Wohnungen von je einer Stube, Kammer und Küche nebst Keller, außerdem Stall und Scheune unter einem Dach: zwei Wohnungen, um gleich für das Alter Fürsorge zu treffen. Die eine Wohnung wird manchmal ungedielt gelassen und vorläufig als Stall benutzt. Einzelne Ansiedler halten übrigens den Doppelbau — namentlich die Doppelküche — für unpraktisch. Solche Hoflage kostet für eine Stelle von 30—40 Morgen in bar nicht mehr als 600—800 Thaler, je nach Größe und Umfang der vom Unternehmer gelieferten Arbeit und Materialien. Im ganzen kommt es dem Kolonisten billiger, durch den Unternehmer, als in Entreprise durch ortsansässige Zimmerleute bauen zu lassen. Im letzteren Falle erhält das Haus vielleicht stärkere Balken, und der Ansiedler hat weniger Mühe, dafür aber auch 3—500 Thaler mehr an Kapital aufzuwenden. Die Ziegelbauten auf den Ansiedlungsgütern von Posen-Westpreußen machen einen viel bessern Eindruck, aber dem Sachkenner werden die Kolberger Fachwerkhäuser, denen übrigens tüchtige Hausfrauen bald einen Hauch von Behagen zu geben wissen, mehr zusagen. Die Lehmbauten geben im Winter warme, im Sommer kühle Räume, die meisten Reparaturen können vom Ansiedler selbst besorgt werden. Nach ein oder zwei Jahrzehnten werden auch die Kolberger Kolonisten Häuser mit massiven Wänden haben, aber ein gutes Stück weiter sein, als wenn sie glänzender angefangen hätten.

Nach dem allen sind die technisch-ökonomischen Grundlagen für die wirtschaftliche Existenz der Ansiedler, soweit sie auch dem Außenstehenden bei einem Besuch der Kolonien greifbar vor die Augen treten, im ganzen höchst zweckentsprechend und in nachahmenswerter Weise gelegt. Als fehlerhaft ist nur wiederholt hervorzuheben die gänzlich ungenügende Ausstattung mit öffentlichen Ländereien; namentlich würden auch die Forstbestände vielfach besser als solche erhalten geblieben sein. —

Weniger erfreulich gestaltet sich das Bild, wenn man den mehr verborgenen Thatsachen der Preisregelung, der erzielten Profite und

[1] Wie aus den im Stettiner Archiv vorhandenen Akten hervorgeht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auferlegten Lasten nachspürt. Die Kolberger Kolonisation ist ein rein geschäftliches Unternehmen; sie unterliegt daher von vornherein dem Verdacht, daß auch ihre besten Einrichtungen vor allem den Sinn haben, die Kolonisten umsomehr zur Zahlung ihrer Schuldverbindlichkeiten zu befähigen, und gestatten sollen, diese Verpflichtungen entsprechend höher zu schrauben.

Nun ist es gewiß kein Vorwurf, wenn die Verkäufer ebenso wie der Parzellant und seine Hintermänner aus der Kolonisation einen angemessenen Gewinn ziehen wollen. Nur wenn diese Möglichkeit gesichert erscheint, kann man erwarten, daß die Parzellierungen weiterhin in dem erwünschten Umfange fortschreiten werden. Es fragt sich nur, ob jene Gewinne die Grenze nicht überschreiten, welche durch die Rücksicht auf das Gedeihen der Kolonisten gezogen werden sollte.

Es ist nicht leicht, zuverlässige Nachrichten über das Maß der bei den Kolberger Parzellierungen erzielten Profite zu gewinnen. Nach Aussage des Unternehmers hätte seine Provision in mehreren Fällen 4 % des Verkaufspreises betragen. Nach anderen Quellen werden bei den hinterpommerschen Parzellierungen regelmäßig 5—8 %, manchmal 10 % — dieser Satz ist in Westpreußen der allgemein übliche — gefordert, worin jedoch die Vergütung für die sämtlichen Kosten an Vermessungsgebühren u. s. w. einbegriffen ist. Daß die eigentlichen Verkaufsgewinne recht bedeutende sind, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. Denn ein Gutsbesitzer nach dem andern hat sich in dortiger Gegend zum parzellenweisen Verkauf unter Vermittelung desselben Unternehmers entschlossen, und der letztere hält heute den festen An- und Verkauf für vorteilhafter als die Parzellierung gegen Provision.

Die einzigen positiven und zuverlässigen Angaben über die erzielten Parzellierungsgewinne sind die folgenden[1]: Der Kaufpreis des rund 540 ha großen Guts Simötzel hatte im Jahre 1872 225 000 Mark, oder das 33fache des Grundsteuerreinertrags betragen; bei der 1879 begonnenen Parzellierung wurden 396 186 Mark, d. i. das 57fache des Grundsteuerreinertrags, oder 171 186 Mark = 76 % mehr als 1872 erzielt. Der Verkauf im ganzen hat also bei günstiger Marktkonjunktur 417 Mark pro ha, bei der Parzellierung in schon ungünstiger Zeit

[1] Vgl. den vom Kreisbaumeister Seliger für die Ansiedlungskommission i. J. 1886 erstatteten, in der Wochenschrift der Pommerschen Ökonomischen Gesellschaft, Beilage Nr. 12, 1887, abgedruckten Bericht. Derselben Quelle sind die noch folgenden Angaben über den früheren Viehstand der parzellierten Güter entnommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

735 Mark pro ha gebracht. — Das Gut Nessin war i. J. 1871 für den übermäßig hohen Preis von 595 000 Mk. (823 Mk. pro ha), d. i. zum 101fachen des Grundsteuerreinertrages im ganzen verkauft worden. Die Parzellierung fand in zwei Perioden statt. Die erste begann im Dezember 1878 und endete 1881. Nachdem etwa 200 ha abgezweigt waren, ging das Gut in die Hände eines neuen Besitzers für 396 000 Mk. (ca. 720 Mk. pro ha) über. Derselbe konnte sich „wegen zu teueren Einkaufs" nicht halten. Daher wurde die Parzellierung im Dezember 1883 wieder aufgenommen, sie endete 1885. Der bei der Zerschlagung in beiden Perioden erzielte Verkaufspreis betrug 605 506 Mk. Hierzu ist der Wert einer Restparzelle von ca. 19 ha zum Wert des Ankaufspreises (823 Mk. pro ha) zu rechnen, ergiebt d. s. 859 Mk. pro ha oder das 106fache des Grundsteuer-Reinertrags.

	15 637 „
zusammen	621 143 Mk.

Außerdem sind aus dem Gute für verkaufte Holzbestände etwa 24 000 Mk., für Gebäude, Inventarien und Getreidevorräte 6 000 „ 30 000 Mk. vereinnahmt worden.

Im ganzen wurden also 651 143 oder ca. 56 000 Mk. = 9,2 % mehr als i. J. 1871 erzielt.

Endlich wurde mir von vertrauenswürdiger Seite berichtet, das Gut S. (1100 ha), welches landschaftlich (außer der Forst) auf 205 800 Mk. taxiert war, sei für 285 000 Mk. angekauft worden mit 30 000 Mk. Anzahlung. Vierzehn Tage darauf habe der Parzellant das Hauptgut mit 400 ha für 186 000 Mk. und 30 000 Mk. Anzahlung weiter verkauft. Auf dem Rest sei für 30 000 Mk. schlagbares Holz gewesen, so daß die zu parzellierenden 700 ha dem Geschäftsmann nicht mehr als 69 000 Mk. = 98,57 Mk. pro ha gekostet hätten, während Parzellen von 12½ ha (darunter die eine Hälfte mäßige Kiefernschonung, die andere Acker, Wiese und Moor) für 7000 Mk. oder mit 560 Mk. pro ha zum Verkauf gekommen wären.

Nach diesen Zahlen ist es keineswegs unwahrscheinlich, was sachkundige Beobachter behaupten, daß bei der stückweisen Landveräußerung im allgemeinen 30 bis 50 % mehr erzielt würden als bei normalen Verkäufen im ganzen[1].

[1] Damit stimmt die Angabe des oben erwähnten Berichtes an den Ver. f. Soc.-Pol. ziemlich überein, wonach die Kolberger Parzellanten 10—15 Proz. über den „reellen Wert" ihrerseits bezahlt und dann 15—20 Proz. verdient hätten. Vgl. S. 383 Bd. LV der Vereinsschriften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Andererseits gehen die Preise, welche die Kolonisten für ihr Land bezahlt haben, nicht über denjenigen Betrag hinaus, welcher in jener Gegend für bäuerliche Grundstücke üblich ist. Sie betragen unter Einschluß eines entsprechenden Teiles Wiesen und Moor in centraler Lage je nach der Bodengüte 75—100 Thlr. pro Morgen (900—1200 Mk. pro ha) und sinken von da aus bis zur Gemarkungsgrenze auf 50—60 Thlr. (600—720 Mk. pro ha). Für gesonderte Wiesenparzellen ist natürlich wesentlich mehr, 100 bis 200 Thlr. pro Morgen, — letzterer Betrag z. B. für Rieselwiesen bei Nessin — zu zahlen. Der niedrigste Preis für den schlechtesten Boden betrug (in Simötzel) 100 Mk. pro Morgen.

Die Kolonisten glauben keineswegs übervorteilt, sondern ganz angemessen behandelt zu sein. Aber wer giebt heute noch etwas auf die Werturteile im freien Grundstücksverkehr!

Der einzige hierbei für den Socialpolitiker verwendbare Maßstab ist das Verhältnis des vom Boden bei energischer und sachkundiger Arbeit zu erzielenden Ertrages zu den aus dem Kaufpreis sowie aus den Kosten der Ausrüstung und des Betriebs resultierenden Zinsverpflichtungen unter Zuschlag einer beträchtlichen Risikoprämie. Gewährt die Differenz einen anständigen Arbeitslohn, so kann der Kaufpreis als billig angesehen werden, andernfalls liegt eine verwerfliche Ausbeutung der Arbeitskraft vor. Nun haben die Kolonisten oder hat doch ein großer Teil derselben die Aufgabe, bisher wenig bearbeitetes oder ausgesogenes Land allmählich in vollen Kulturzustand zu bringen. Bei der Bemessung ihrer Lasten muß dies unbedingt in Betracht gezogen werden.

Das Kaufobjekt ist das Grundstück in seinem gegenwärtigen Zustande. Was daraus die Arbeits- und Kapitalkraft der Ansiedler nach Ablauf langer Jahre zu erzielen vermag, kann unmöglich für den gegenwärtigen Kaufpreis ausschlaggebend sein. Das wäre eine für das Gedeihen der Ansiedler äußerst gefährliche Unbilligkeit selbst für den Fall, daß ein Freijahr gewährt würde, wie es das Kolonisationsgesetz von 1891 bezüglich der Rente gestattet. Im Kolbergischen aber kommen Freijahre überhaupt nicht in Frage, höchstens werden Stundungen für die erste Zeit, nämlich bis zur Auflassung bewilligt und die erlassenen Beträge dann zum Schuldkapital geschlagen. Nur wenn in der angedeuteten Weise verfahren wird, können Leute, die mit einigermaßen ausreichendem — beim Kleinbetrieb durch erhöhte Arbeitsleistung wesentlich herabzuminderndem — Betriebskapital versehen sind, mit Sicherheit darauf rechnen, unter Inkaufnahme einiger entbehrungsreicher Jahre eine gefestigte wirtschaftliche Existenz bei harter Arbeit zu errin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen, andernfalls muß die bestvorbereitete Kolonisation an den Kaufbedingungen mehr oder weniger zu nichte werden.

Einen ziemlich zutreffenden Anhalt zur Beurteilung der Gesamtlage der Kolberger Ansiedler geben die Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer, die ich in einzelnen Kolonien (im Herbst 1891) einsehen konnte. Manche Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher haben schon vor Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes, die Einschätzung im Sinne der Selbstdeklaration gehandhabt, derart, daß jeder Steuerpflichtige seinen Landbesitz, Viehstand und seine Schuldverbindlichkeiten angeben und letztere durch die Zinsquittungen belegen mußte. Es ist anzunehmen, daß namentlich die Schuldangaben ziemlich korrekt sind. Es liegen mir derartige Daten für vier Kolonieen mit 81 Ansiedlern und für vier Restgüter vor. (Vgl. die nebenstehende Tabelle.)

In jenen Kolonien sind zwei Stellen ganz schuldenfrei. Die übrigen sind durchschnittlich 10 ha groß, ihre durchschnittliche Schuldbelastung beträgt 5170 Mk., das Zinsensoll 229,10 Mk. Die Belastung der Restgüter, soweit ich sie konstatieren konnte, ist 6470 bezw. 270 Mk. für je 10 ha, das ist in Rücksicht auf die begünstigte Lage dieser Güter etwa ebensoviel, wie bei den kleinen Stellen. Den Schulden der Kolonistenstellen sind ihre baren Einnahmen gegenüberzustellen. Dieselben werden fast ausschließlich aus der Verwertung tierischer Produkte gewonnen. Nur wenige Stellen bringen Roggen und Kartoffeln in nennenswerten Mengen zum Verkauf. Die Feldfrüchte dienen teils dem Konsum in den Famlien, teils zum Verfüttern.

Dieser Wirtschaftsplan ist wohl begründet. Denn die eigentümlichen technischen Vorzüge der Kleinwirtschaft machen sich vor allem auf dem Gebiete der Viehzucht geltend. Es kommt für die kleine Wirtschaft ferner darauf an, möglichst hochwertige Produkte von geringem Volumen zu erzeugen, um die Schwierigkeiten des Absatzes im kleinen besser überwinden zu können. Wenn aber in der ganzen gemäßigten Zone das Schwein recht eigentlich zum Haustier der Kolonisten geworden ist, so macht sich darin zugleich die Leichtigkeit der Ernährung dieser „Allesfresser", die Möglichkeit der vollkommensten Verwertung aller Wirtschaftsabfälle geltend. Auch in den Kolbergischen Ansiedlungen steht die Schweinezucht ganz im Vordergrunde der Absatzwirtschaft; die Kälberzucht und die Butterproduktion treten ergänzend hinzu, die letztere namentlich in denjenigen Kolonien, welche der Stadt Kolberg näher liegen. Daneben findet überall einige Geflügelzucht (Gänse,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hypothekarische Schulden und Viehstand in vier Ansiedlungen.

Kolonistenstellen, für welche Angaben vorliegen	Anzahl	Flächeninhalt ha	Abzügl. der schuldenfreien: Anzahl	Abzügl. der schuldenfreien: Flächeninhalt ha	Schuldenstand: Total Mark	Davon zu 4 %	Davon zu 4½ %	Jahreszins Mark	pro ha betragen: im ganzen die Schuld Mk.	im ganzen der Zins Mk.	Abzügl. der schuldenfr. Stellen: Schuld Mk.	Abzügl. der schuldenfr. Stellen: Zins Mk.	Viehstand (abzüglich desjenigen d. schuldenfr. Stellen in Klammern.): Pferde	Kühe	Jungvieh	Schafe
Simötzel	24	209,52	22	186,64	99 100	26 800	72 300	4325	473	20,64[1]	530	23,17	20 (17)	46(40)	22 (20)	84(71)
Gandelin	25	230,56	25	230,56	84 700	13 500	71 200	3744	363	16,24	—	—	24 —	44 —	?	?
Schwedt	22	221,00	22	221,00	133 400	7000	126 400	5968	604	27,09	—	—	23 —	54 —	31 —	20 (?)
Althof	10	154,10	10	154,10	92 932	12 000	80 932	4122	603	26,70	—	—	15 —	25 —	17 (?)	37 (?)
	81	815,18	79	792,30	410 122	59 300	350 832	18 159	503	22,27	517	22,91	82 —	169 —	—	—

Dasselbe auf vier Restgüter.

Größe ha	Schuld	zu 4 %	zu 4½ %	Jahreszins Mk.	pro ha: Schuld Mk.	pro ha: Zins Mk.	Pferde	Hauptvieh	Jungvieh	Schafe
462,09	299 000	191 000	108 000	12 500	647	27,04[2]	32	62	36	3—400

[1] Dazu kommen 4—6 Mk. pro ha ältere Rentenschuld, in der Summe nicht berücksichtigt.
[2] Auf den vier einzelnen Gütern: 26,60—27,76—25,87—30,44 Mk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hühner) statt. Schafe findet man fast auf allen Anwesen, aber sie dienen wesentlich nur für den Wollbedarf der Familie.

Zur Arbeit werden die Kühe nur auf den kleinsten Stellen (unter 5—6 ha) regelmäßig benutzt. Wer irgend kann, hält sich ein Pferd, weil er damit zur Stadt fahren und seine Produkte auf diese Weise leichter verwerten kann.

Man rechnet nun im Kolbergischen allgemein, daß auf einem in voller Kultur stehenden Anwesen von 10 ha mit reichlichen Wiesen 3—4 Kühe gehalten und auf jede Kuh 300 Mk. Bareinnahme gewonnen werden können, als Erlös für je drei fette Schweine und ein Fettkalb, eventuell Butter[1], — eine Annahme, die ich auf Grund vieler Einzelangaben und in Übereinstimmung mit einem hervorragenden dort ansässigen Großlandwirt als zutreffend bezeichnen kann.

Danach würde, wenn nicht unerwartete Störungen eintreten, ein solcher Besitz einen Überschuß über die vorerwähnte durchschnittliche Zinsverpflichtung ergeben, der eine allmähliche Tilgung der Schuld und die Deckung der notwendigen, wie schon erwähnt, geringen Barausgaben gestattet, während gleichzeitig der Nahrungs-, Feuerungs- und der Hauptteil des Kleidungsbedarfes im Wege der Eigenwirtschaft gut gedeckt wird. In der That haben in der ältesten Kolonie (Simötzel) schon zahlreiche Ansiedler, vielleicht zwei Drittel von allen, darunter viele solche, die keineswegs mehr mitgebracht hatten als den üblichen Betrag, einen Teil ihrer Schuld abbezahlt, obwohl gerade diese Ansiedlung viel leichten Boden und wenig Wiesen hat, solche vielmehr in den Nachbargemeinden in teilweise beträchtlicher Entfernung hinzugepachtet oder gekauft werden mußten. Den dortigen Kolonisten sind die hohen Schweinepreise der achtziger Jahre zu statten gekommen. Die Rechnung stellt sich indessen wesentlich ungünstiger, wenn man in Betracht zieht, daß die große Menge der Ansiedler sich noch in den ersten Anfängen ihrer Wirtschaft befindet, daß es viele Jahre dauert, ehe die weniger guten Lagen in volle Kultur gebracht sind, und eine Anzahl von Stellen überhaupt niemals eine so starke Besetzung mit Vieh finden können, wie es oben als möglich vorausgesetzt wurde.

Im Durchschnitt entfallen in den erwähnten 4 Kolonien auf 81 Stellen mit je 10 ha Land: nur 2,1 statt 3—4 Kühen und 1 Pferd,

[1] Im Sommer 1890 brachten Schweine pro Ctr. 44 Mk., 1891 nur noch 35 Mk., Fettkälber 34 Pfg. pro Pfd. lebend Gewicht, Butter in der Stadt Kolberg 0,90—1 Mk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

während von den Restgütern auf der gleichen Fläche nur 0,7 Pferde und 1,34 Kühe gehalten werden.

In der besten der jüngeren Kolonien, in Schwedt, beträgt der Bestand an Kühen für je 10 ha durchschnittlich 2,44, die Zinsverpflichtung für die gleiche Fläche 271 Mk., in Simötzel entsprechend 2,2 Stück bezw. 240—260 Mk., in den beiden schlechtesten Kolonien, Gandelin und Althof ebenso 1,91 und 1,62 Stück bezw. 162 und 267 Mk. Die Zahl der von den Kolonisten gehaltenen bezw. jährlich verkauften Schweine war statistisch nicht festzustellen. Erwägt man jedoch, daß in vielen Fällen die Verschuldung die genannten Durchschnittsbeträge überschreitet, und daß eine Einnahme von 300 Mk. auf jede Kuh bei einem Neuansiedler als Maximalbetrag gelten muß, so ist von vornherein einleuchtend, daß sich noch recht viele Kolonisten in sehr engen und unsicheren Verhältnissen befinden müssen.

Nehmen wir den häufigen Fall der Ansiedlung eines bisherigen Tagelöhners auf einer Stelle von 30 Morgen. Man verlangt, daß er 1500 Mk. Vermögen habe — einschließlich der Kuh, des Kalbes, des toten Inventars, welches er mitbringt —, ohne freilich zu kontrollieren, ob der nachgewiesene Betrag, wie es öfter vorkommt, etwa von Verwandten geliehen ist. Der Mann zahlt dann 600—1000 Mark an; nur bei Leuten, die als sehr zuverlässig und energisch bekannt sind, begnügt man sich mit einem geringeren Vermögensnachweis (500—900 Mk.) und einer Anzahlung von 300 Mk.

Bei einem mittleren Preis von 200 Mk. pro Morgen kostet das Land 2000 Thlr., ferner die Hoflage 700 Thlr., der Brunnen 100, die Vervollständigung des Inventars 200, Saatkorn 50 Thlr. Das sind zusammen 3050 Thlr.

Der Kolonist behält dann vielleicht 2700 Thlr. Schulden, von denen er 1000 mit 4, 1700 Thlr. mit $4^1/_2$ %, d. h. jährlich das Ganze mit 116,5 Thlr. (349,5 Mk.) verzinsen muß, wozu dann noch die Grund- und Gebäudesteuern nebst Kommunalsteuern kommen. Bei solcher Sachlage kann der Ansiedler nur dann, und zwar knapp durchkommen, wenn er und seine Frau sehr tüchtig und fleißig sind, wenn ihnen kein Unglück zustößt und die Preise für tierische Produkte lohnen. Kosten die Schweine, wie es in den letzten Jahren der Fall war, 36 Mk. pro Centner, so werden die Zinsen durch vier fettgemachte Schweine zu je 2 Centnern und ein Fettkalb gedeckt. Außerdem kommt einiges Geflügel und etwas Butter zum Verkauf. Zum Fleischverbrauch in der Familie bleibt kaum noch etwas übrig; der Fettbedarf wird, wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ich häufig feststellen konnte, durch amerikanisches Schmalz befriedigt, welches man beim Krämer kauft. Sind zahlreiche und ausschließlich unerwachsene Kinder vorhanden, so geht es äußerst dürftig zu, nicht nur deshalb, weil viele hungrige Münder zu füllen sind, sondern namentlich auch, weil dann die Milch im Hause verzehrt und die Aufzucht von Jungvieh erschwert wird. An eine Minderung der Schuldenlast kann man erst denken, wenn die Kinder erwachsen sind und auswärts auf Arbeit gehen. Bis dahin „quält man sich nur für die Zinsen" — das ist eine oft zu hörende Äußerung — und lebt wesentlich schlechter als vorher im Tagelöhnerverhältnis.

Ergreift nun etwa eine Seuche den Viehstand — thatsächlich haben die Schweine in den Kolonien schon mehrfach unter Rotlauf zu leiden gehabt — krepiert eine Kuh oder ein Pferd, mißraten der Roggen oder die Kartoffeln, treten sonstige Unglücksfälle ein, wird z. B. die Frau krank oder stirbt sie, dann heißt es Stundungen nachsuchen und womöglich neue Schulden machen. Dann flammt wohl eines Nachts das mühsam gebaute Haus auf, von dem verzweifelten Besitzer angezündet, und der Ansiedler wird wieder zum Tagelöhner. Solche Brände sind in den Kolberger wie in vielen anderen Kolonien, die ich besucht habe, mehrfach vorgekommen. Auch Marktkonjunkturen, wie die im Jahre 1892 eingetretenen — d. h. niedrige Fleisch- und hohe Getreidepreise — sind nur schwer zu ertragen. Die Getreidezölle nützen dem kleinen Ansiedler unter solchen Umständen nichts — im Gegenteil, sie schädigen ihn, weil es sich nicht lohnt, teueres Korn zu verfüttern und doch die ganze Wirtschaft auf Herstellung tierischer Produkte zugeschnitten ist. Zum Ankauf von Kraftfuttermitteln unter Verkauf von Getreide entschließt sich der Kleinbauer wegen mancher Schwierigkeiten nicht leicht. Seinem Interesse entsprechen daher hohe Fleisch- und Fettpreise bei mäßigen Getreidepreisen.

Das angeführte Beispiel giebt nun allerdings ein Bild von der Lage vieler der Kolberger Wirtschaften; ich habe aber einerseits noch schlimmere Fälle kennen lernen, wo auf 30 Morgen 3500 Thlr., auf 32 Morgen 4000 Thlr. Schulden haften. Dann arbeiten die Besitzer nur für die Gläubiger und bei einer Plage, die sich kein Tagelöhner jemals gefallen lassen würde, bleibt für die Familie erbärmlich wenig zum Leben übrig. Wo die oben gerügten Fehler des Ansiedlungsplanes bestehen, wo die Kolonisten auf ausgehungerten Außenschlägen sitzen und mit schlechten Wiesen ausgestattet sind, da sieht man viel sorgenvolle Gesichter und hört die bittersten Klagen.

Auf der anderen Seite ist aber doch um so stärker zu betonen, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wohl die Mehrzahl der Ansiedler sich in günstigeren Verhältnissen befindet und hoffnungsvoll in die Zukunft blickt.

Vor allem bringt der Boden, wo er sich in alter Kultur befindet, überall sehr sichere Erträge und ist, wo dies nicht zutrifft, für jede Melioration sehr empfänglich. Nicht wenige Kolonisten haben mit größeren Mitteln angefangen. Das sind teils Bauern, Bauernsöhne oder Kossäten aus der Nachbarschaft, welche eine größere Wirtschaft, etwa ein Restgut, erworben haben und meist ausgezeichnet prosperieren; teils sind es Büdner, d. h. Leute, die früher im Tagelohn gearbeitet und aus dem Verkauf ihres kleinen Grundbesitzes soviel erübrigt haben, daß sie ohne erdrückende Schulden sich selbständig machen konnten. Andere weniger Bemittelte kommen mit Hülfe ihrer Eltern, Schwiegereltern oder auch solcher erwachsenen Kinder, die ihren baren Arbeitslohn mit in der väterlichen Wirtschaft verwenden, über die ersten schweren Jahre hinweg. Anderen wiederum ist es gelungen, aus eigener Kraft diese Zeit ohne Unfall, wenn auch unter Entbehrungen aller Art zu überwinden, und sie sind nun in sicherem Aufsteigen begriffen, weil ihr vermehrter Viehstand reichlichen Dung und das Land vollen Ertrag giebt. Einzelne frühere Gutstagelöhner, die nur eine Kuh und ein paar hundert Mark mitbrachten, sind gut gefahren, indem sie sich zunächst mit 10 Morgen besten Ackers (für 3000 Mk.) begnügten, und nebenher Lohnarbeit aufsuchten. Einen solchen traf ich, der bei 3000 Mk. Schulden außer einem Pferd, welches er zu Lohnfuhren benutzt, zwei Kühe besitzt, jährlich vier fette Schweine verkauft und sein reichliches Auskommen findet.

Wenn aber in der ältesten Kolonie nach dem Urteil eines höchst sachkundigen ortsansässigen Mannes ein Drittel aller Ansiedler noch „auf schwachen Füßen" steht, so daß jede ungünstige Preiskonjunktur, jedes Viehsterben und jede Mißernte sie der Früchte ihres Fleißes zu berauben droht, so wird es nicht übertrieben sein, wenn man dieses Urteil in dem Sinne verallgemeinert, daß man einen noch etwas größeren Bruchteil der Ansiedler in den übrigen Kolonien auf längere Zeit hinaus in ihrer wirtschaftlichen Existenz für sehr gefährdet erachtet.

Drei Ursachen treffen zusammen, um dieses immerhin wenig erfreuliche Resultat zu zeitigen. Die erste ist der Unabhängigkeitsdrang der Arbeiter. Sie unternehmen es, mit Ersparnissen, welche zur Ausrüstung eines kleinbäuerlichen Anwesens nicht vollständig ausreichen, sofort die volle Selbständigkeit zu erringen. Bei den Landpreisen, welche im Kolbergischen verlangt werden, ist dies nicht möglich, ohne ein sehr bedeutendes Risiko zu laufen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die durchschnittlichen Landpreise sind zunächst insofern zu hoch, als sie den vielfach ungenügenden Kulturzustand der Grundstücke nicht hinlänglich berücksichtigen. Sie gestatten dann die Verzinsung auch bei ausreichendem eigenen Betriebskapital des Ansiedlers während der ersten Jahre nur unter den äußersten Entbehrungen. Wenn in einem Falle ein Ansiedler auf 50 Morgen (bisher Ziegler), der ein Vermögen von 1800 Thlrn. eingebracht hatte, pro Morgen 60 Thlr. zu bezahlen und vom ersten Tage an zu verzinsen hatte, dabei aber in den ersten beiden Jahren fast allen Roggen kaufen mußte, weil der Boden ganz kraftlos war und im dritten Jahre kaum genug gewann, um die Zinsen herauszuwirtschaften, so liegt hier ein Fall bedauerlicher Übervorteilung vor. Von vornherein muß ferner ein Aufschlag von 30—50 % auf die im großen üblichen Landpreise für unzulässig gelten, da die Ansiedler dem Boden zwar wesentlich höhere Roherträge als der Großbetrieb hauptsächlich deshalb abgewinnen, weil sie die ganze Fläche zu vollkommen gleichmäßiger Verwertung bringen, dafür aber auch ein viel höheres Maß von Arbeit und Baukapital auf die gleiche Fläche verwenden müssen. Die großen Käufer sind, wie so oft, auch im Kolbergischen, besser gefahren als die kleinen. Z. B. hat der Restgutsbesitzer in G. pro Morgen 3. und 4. Klasse 240 Mk. einschließlich der Gebäude, des lebenden und toten Inventars bezahlt, ein in der Nähe des Restguts ansässiger Kolonist (10,4 ha) 200 Mk. für das kahle Land, die niedrig eingeschätzten und gänzlich kraftlosen Außenschläge kosteten den Ansiedlern dort 150—180 Mk. pro Morgen — in der That ein ganz unbilliges Verhältnis. Eine allgemeine Ermäßigung der Landpreise um 20 % würde die Lage der Kolberger Kolonisten sehr wesentlich günstiger gestaltet und doch noch den bisherigen Besitzern einen beträchtlichen Mehrerlös gegenüber einem Verkauf im ganzen gewährt haben.

Dazu kommt drittens die außerordentliche Ungunst der Bedingungen, unter denen die Kolonisten Kredit erhalten. Sie haben ihre kündbaren Kapitalschulden regelmäßig mit 4½ %, nur ausnahmsweise mit 4, vereinzelt mit 5 % zu verzinsen — selbstverständlich ohne daß hierin eine Amortisationsquote einbegriffen wäre —, obwohl sie eine durchaus genügende Sicherheit leisten. Selbst in dem häufigen Falle, daß der gesamte Ankaufswert ihres Landes im Wege der Kredits beschafft worden ist, stehen die Forderungen vollkommen sicher, weil bis zu deren Eintragung, d. h. innerhalb wenigstens eines Wirtschaftsjahres durch den Ausbau des Gehöfts und die Verbesserung des Bodens der Wert des Besitztums um einige hundert Mark, bis zu einem möglichen Zu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sammenbruch aber um eben soviele Thaler gewachsen ist. Thatsächlich sind in den bisher immerhin vereinzelten Fällen, wo die Besitzer sich nicht halten konnten und der Generalunternehmer sich zur Rücknahme der Stelle veranlaßt sah — zum Konkurse läßt er es im Interesse der Reputation seines Geschäfts nicht kommen —, Verluste für die Gläubiger nicht eingetreten. Hier macht sich also die ungenügende Organisation, unter der unser gesamter kleinbäuerlicher Kredit zu leiden hat, sehr empfindlich geltend. Das neue Gesetz über die Eröffnung des Rentenbankkredits für Ansiedlungszwecke hat diesen Mißständen im Kolbergischen nur unvollkommen abgeholfen. Es gestattet die Vermittlung der Rentenbank nur für den Fall der Ablösung von Renten, die auf Rentengütern haften. Der Rentenbankkredit konnte dort aus diesem Grunde bisher nur in denjenigen beiden Fällen gewährt werden, wo die betreffenden parzellierten Güter noch nicht zur Auflassung gekommen, Kapitalhypotheken also noch nicht eingetragen waren. Die Ansiedler von Gervin und Sternin zahlen für $^3/_4$ des Taxwertes ihrer Stellen 4 % an die Rentenbank und werden diese Schuld in $60^1/_2$ Jahren getilgt haben. Begreiflich, daß die Inhaber der älteren, bereits aufgelassenen und mit Kapitalhypotheken belasteten Stellen mit Neid auf ihre begünstigten Kameraden sehen. Für jene könnte der Rentenbankkredit, der ihre Zinspflicht um $^1/_6$—$^1/_5$ erleichtern würde, nur unter der Voraussetzung flüssig gemacht werden, daß sich jemand fände, der bereit wäre, die Kapitalhypotheken zu übernehmen und ihrer Umwandlung in Rentenschulden bis zur gesetzlichen Beleihungsgrenze der Rentenbank zuzustimmen, den Rest aber anderweit unterzubringen. An solcher Umwandlung haben jedoch nur die Ansiedler ein Interesse, und sie würden, wenn ein Privatunternehmer die Sache in die Hand nähme, diesem voraussichtlich eine beträchtliche Vergütung gewähren müssen. Dieser Umweg könnte erspart werden, wenn den Rentenbanken die Befugnis gewährt würde, den Inhabern von mittleren und kleineren Grundstücken bis zur gesetzlichen Beleihungsgrenze Rentenbriefe zum Zweck der Abstoßung der Hypotheken und ihrer Umwandlung in ablösbare Rentenschulden zu gewähren. Das würde allerdings ein Vorgang von außerordentlicher Tragweite sein, es würde die Verstaatlichung des Immobiliarkredits der bäuerlichen Besitzungen bedeuten. Aber der Staat würde dabei keinerlei Risiko übernehmen, welches seine Finanzen irgendwie tangiert, die wahrlich spruchreife Frage der Organisation des bäuerlichen Kredits würde mit einem Schlage ihre Erledigung gefunden haben. Daß sie aber gerade im Osten nur im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wege der öffentlichen Veranstaltung zu lösen ist, unterliegt meines Erachtens nicht dem mindesten Zweifel. —

Die Erfahrungen der Kolberger Kolonisation lassen erkennen, daß der unvermittelte Übergang des grundbesitzlosen Tagelöhners zur Stellung des selbständigen Landwirts in einer Gegend mit günstigen Bodenverhältnissen keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört. Thatsächlich befindet sich dort bereits eine größere Zahl von Personen, welche diesen Schritt gewagt haben, in gesicherten Verhältnissen. Wenn namentlich Großgrundbesitzer, welche nicht Gelegenheit gehabt haben, Kolonistenwirtschaften aus der Nähe kennen zu lernen, solchen Versuchen meist gänzlich ablehnend und ungläubig gegenüberstehen, so übersehen sie den bewundernswerten Mut im Ertragen von Entbehrungen und gewaltigen Anstrengungen, den der Mann „aus dem Volk" zu bethätigen pflegt, wenn er den Kampf um die persönliche Unabhängigkeit und die Zukunft seiner Familie aufgenommen hat. Diese Eigenschaften lassen erwarten, daß selbst von demjenigen Teil der Kolberger Kolonisten, der heute noch als in seiner Existenz gefährdet anzusehen ist, doch wohl schließlich die Mehrheit das ersehnte Ziel erreichen wird.

Mit größerer Sicherheit wird der Aufstieg unter allen Umständen derart bewerkstelligt, daß der Arbeiter die Zwischenstufe des Häuslers, Büdners, Kleinpächters nicht verschmäht.

Zugleich aber ist hervorzuheben, daß für die kommenden Kolonisationen die leitenden Behörden Handhaben genug besitzen, um den unvermittelten Übergang zu erleichtern: insbesondere den billigen Staatskredit und die in ihre Hand gelegte Kontrolle über die geforderten Landpreise. Sie können und müssen solche Unbilligkeiten verhüten, welche namentlich in der Bewertung von zunächst beinahe ertraglosen Grundstücken im Kolbergischen vorgekommen sind, sie müssen verhindern, daß die Vorteile des niedrigen (reellen) Zinsfußes der Staatsgelder durch erhöhte Landpreise dem Ansiedler entzogen werden. —

Die bisher zu Tage getretenen volkswirtschaftlichen und socialen Wirkungen der Kolonisation im Kolbergischen lassen sich zum Teil zahlenmäßig darlegen. Die Bevölkerungs- und Wohlstandsverhältnisse in der westlichen Hälfte jenes Kreises sind dadurch von Grund auf verändert worden. Das Gut Nessin wurde vor der Parzellierung mit 14 Arbeiterfamilien (8 Tagelöhner-, 6 Deputantenfamilien), 5 Dienstboten und Beamten bewirtschaftet. Im Jahresdurchschnitt standen dort in täglicher Arbeit 40—45 Menschen. Im Gutsbezirk lebten 182 Seelen. Jetzt wohnen dort statt einer: 50 grundbesitzende Familien, und die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

letzte Volkszählung konstatierte 64 Haushaltungen mit 375 Köpfen, also mehr als doppelt so viel wie früher. Entsprechend ist das Wachstum in allen anderen Kolonien gewesen. Insgesamt hatten daselbst am 1. Dezember 1890 rund 2200 Leute ihr Domizil[1], wobei zu berücksichtigen ist, daß damals die Parzellierung auf zwei Gütern noch nicht zum Abschluß gekommen war. Kolberg-Körlin ist Dank der Kolonisation der einzige Kreis in Hinterpommern, dessen Landbevölkerung seit 1885 einen Zuwachs (von 684 Köpfen) aufweist[2]. Man kann annehmen, daß auf den parzellierten Gütern heute wenigstens 1200 Menschen mehr leben als früher, und, da die ganze Nachbarschaft die Gelegenheit der Parzellierungen zur Ausdehnung des Besitzes benutzt hat, daß noch mehr Personen durch dieselben von der Ab- oder Auswanderung zurückgehalten worden sind. Während ferner vor der Aufteilung einem Dutzend Großgrundbesitzer etwa 1000 unmittelbar und mittelbar abhängige Personen gegenüberstanden, existieren heute auf den parzellierten Besitzungen nur noch 4 Inhaber von mehr als 1000 Morgen, während etwa 1500 Personen den grundbesitzenden Familien zuzurechnen sind. Es besteht jetzt ein ganz allmählicher socialer Übergang vom Restgutsbesitzer zum grundbesitzenden Tagelöhner und Gesinde.

Der Wohlstand der ganzen Gegend hat sich durch die Kolonisation bedeutend gehoben; die Kolberger Krämer und Handwerker verspüren dies durch einen verstärkten Umsatz. Während vor 10 Jahren der dortige Wochenmarkt fast leer blieb, begegnet man heute an den Markttagen zahlreichen Bauernwagen, die durch ihr Schild verkünden, daß sie von den Kolonien kommen, und der ehrwürdige Marktplatz ist gedrängt besetzt bis in die Nebenstraßen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Boden der Kolonien heute sehr viel höhere Werte hervorbringt als früher, es ist sogar wahrscheinlich, daß er größere Werte zum Verkauf nach außen liefert,

---

[1] Ortsanwesende Bevölkerung, abzüglich der vorübergehend Anwesenden, einschließlich der aus den Haushaltungen vorübergehend Abwesenden. Die Bevölkerung der mit einer älteren Landgemeinde verschmolzenen Kolonie Simötzel ist auf 200 Köpfe geschätzt worden.

[2] Die einzigen Kreise des Regierungsbezirks Köslin, deren Bevölkerung seit 1885 zugenommmen hat, sind:

			Davon entfallen auf die Städte:	
Kolberg-Körlin	mit 1098	Köpfen . . .	Kolberg und Körlin	414
Köslin . . .	„ 200	„ . . .	Köslin	550
Stolp . . .	„ 283	„ . . .	Stolp	1442
Lauenburg .	„ 674	„ . . .	Lauenburg . . .	834

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

obwohl eine so viel größere Zahl von Menschen unmittelbar auf diesen Flächen ihre Nahrung gewinnt. Gewiß exportieren die Kolonien weniger Getreide als ehedem die geschlossenen Güter, statt dessen aber kommen umsomehr tierische Produkte auf den Markt: Fleisch, Butter, Milch, Geflügel ꝛc.

Der Viehstand umfaßte bezw. umfaßt:

	in Nessin		in Simötzel		Zusammen	
	vor der Parzellierung.	nach derselben (1886)	vor der Parzellierung.	nach derselben (1891)	vor der Parzellierung	nach der Parzellierung
Pferde (einschließlich Fohlen) . .	28	59	15	30	43	89
Kühe und Ochsen	45	154	24	62	69	216
Jungvieh	22	57	12	37	34	94
Schweine	40	218	20	120	60	218
Schafe	1200	243	500	334	1700	577

Demnach hat sich auf beiden Gütern zusammen der Bestand an Pferden verdoppelt, an Kühen und Jungvieh verdreifacht, an Schweinen beinahe vervierfacht, hingegen an Schafen auf 1/3 seines früheren Umfangs vermindert. Rechnet man 1 Kuh = 10, 1 Stück Jungvieh = 5, 1 Schwein oder Schaf = 1 Vieheinheit, so ergiebt sich, daß, abgesehen von den Pferden auf beiden Gütern zusammen vor der Parzellierung 2620, nach derselben, 3445 Einheiten vorhanden waren. Dabei ist hervorzuheben, daß die starke bäuerliche Viehhaltung der Ausdruck einer durchaus intensiven Absatzwirtschaft, nicht etwa des veralteten extensiven Bauernbetriebes ist.

Es ist vollkommen klar, daß, sobald statt eines Besitzers mit 20 Arbeiterfamilien, 60 grundbesitzende Familien eine Fläche von 2000 Morgen bestellen, diese ganz anders in Kultur kommen muß, wenn auch der Kolonist keine Dampfpflüge gebraucht. Ganz abgesehen davon, daß der Eigentümer unvergleichlich viel besser arbeitet als der Tagelöhner in fremdem Dienst, hat man nun statt eines 60 Wirtschaftscentren, und die ganze Fläche erhält gleichmäßig starke Düngung. Die Kolonisten bearbeiten Jahr für Jahr das ganze Land, die Wiesen liefern reichlichen Stalldung, neben dem auch künstliche Düngemittel vielfach zur Verwendung kommen. Wegen der außerordentlich gestiegenen Intensität des Betriebes kann die aus der Tabelle ersichtliche Verdoppelung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Pferdebestandes keineswegs als Ausdruck einer Kraftverschwendung angesehen werden.

Der Kolonist ist wirtschaftlichen Neuerungen und Belehrungen leichter zugänglich als der Durchschnittsbauer. Man klagte nur, daß es den Ansiedlern an Gelegenheit zur Belehrung, besonders hinsichtlich der Verwendung von Kunstdünger fehle, — von dem Institut der Wanderlehrer, welche gerade hier ein höchst dankbares Feld der Thätigkeit finden würden, hatte niemand noch gehört.

Daß die außerordentliche Zunahme des Viehstandes nicht etwa auf eine ungewöhnlich schlechte frühere Verfassung der parzellierten Güter zurückzuführen ist, ergiebt eine Zusammenstellung, welche ein im Kreise Kolberg ansässiger Großgrundbesitzer mir zur Verfügung gestellt hat; seine Berechnung giebt zugleich über die größere militärische und finanzielle Kraft des kleinen Grundbesitzes Aufschluß. Er vergleicht die Verhältnisse seines in alter Kultur befindlichen und wegen vorzüglicher Bewirtschaftung weit bekannten Gutes mit denen eines benachbarten Dorfes, welches ziemlich die gleichen Bodenklassen aufweist. Auf 100 ha entfallen

	auf dem Gute:	im Dorfe:
Haushaltungen	5	21
Einwohner	31	108
Staatssteuern Mk.	168	318
Pferde	6	14
Kühe	8	33
Jungvieh	6	22
Schafe	154	53

Rechnet man 2 Stück Jungvieh bezw. 10 Schafe = 1 Kuh, so umfaßt der Viehstand (außer den Pferden) auf dem Gute 26, im Dorfe 49 Kuhwerte. Die Anzahl der Schweine und Gänse ist nicht genau zu konstatieren, eine Schätzung ergiebt etwa den 6fachen Betrag zu Gunsten des Dorfes. Es tritt durch einen Vergleich dieser mit den oben gegebenen entsprechenden Zahlen zu Tage, daß die Kolonien noch nicht zur vollen Entwickelung ihres Wirtschaftsbetriebes gekommen sind, daß das Verhältnis der Leistungsfähigkeit des Kleinbesitzes ein noch günstigeres ist, als ihr gegenwärtiger Viehstand erkennen läßt.

Das stärkere Steueraufkommen von der im kleinen bewirtschafteten Fläche wird durch den höheren Ertrag der Gebäudesteuer und der bisherigen Klassensteuer bewirkt, welch letztere trotz ihres geringeren Prozentbetrages von der gleichen Fläche mehr einbrachte, als die Einkommen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuer des Gutsbesitzers einschließlich der Klassensteuer seiner Beamten und Arbeiter. Daß die indirekten Steuern einen bedeutenden Mehrbetrag im Dorf gegenüber dem Gutsbezirk liefern, ist selbstverständlich.

In der erwähnten Landgemeinde, welche 505 ha Land besitzt, haben sich beim letzten Ersatzgeschäft 15 Mann zum Militärdienst gestellt, davon wurden 5 angenommen, während sich für das Gut, obwohl es 972 ha umfaßt, 6 stellten und nur einer als brauchbar ausgehoben wurde.

Denkt man sich die in Kolberg erfolgte Umwandlung mit den erforderlichen Verbesserungen auch nur auf ein Drittel oder die Hälfte der östlichen Provinzen übertragen, so eröffnet sich ein höchst erfreulicher Ausblick auf deren zukünftige Entwickelung: Abnahme der Auswanderung und starke Zunahme statt des Schwindens der ländlichen Bevölkerung, Ausgleichung der socialen Gegensätze, allgemeine Steigerung der Bodenproduktion und des Wohlstands, Aufblühen der Städte und ihrer Industrie — denn sie haben nunmehr das bislang fehlende konsumtionsfähige Hinterland gewonnen — und im Zusammenhang damit ein rasches Wachsen der militärischen und finanziellen Kraft des Landes.

Welchen Einfluß die bäuerliche Kolonisation auf das Arbeitsangebot und damit auf die Lage der verbleibenden großen Güter ausüben wird, läßt sich an dem Kolbergischen Beispiel noch nicht im Sinne einer thatsächlichen Beobachtung, aber doch mit Wahrscheinlichkeit feststellen. Es wurde schon bemerkt, daß die dort gebildeten Restgüter durchweg höchst lebensfähige Betriebe geblieben sind, einzelne machen geradezu glänzende Geschäfte und geben den Kolonisten ein vorzügliches Beispiel hochintensiver Kultur. Im Verhältnis zur Fläche halten sie mindestens den doppelten Nutzviehstand wie vorher die ungeteilten Besitzungen. Als ständige Arbeiter dienen teils kontraktlich gebundene Gutstagelöhner, namentlich aber unverheiratetes Gesinde.

Von den Kolonisten, die meist junge Leute mit kleinen Kindern sind und mit ihrer eigenen Wirtschaft mehr als genug zu thun haben, erhalten nun die Restgüter bisher ebensowenig wie die großen Nachbarbesitzungen eine nennenswerte Arbeitshülfe. Eigentliche Lohnarbeiter sind nur die wenigen Kolonisten, welche, ohne ein Handwerk zu treiben, weniger als 5—6 ha besitzen. Aber schon giebt es einige Gehöfte, die in ihren erwachsenen Kindern Arbeiter stellen, und dieses Angebot wird von Jahr zu Jahr steigen, weil die neuen Wirtschaften meist nicht ausreichen, um mehrere erwachsene Leute dauernd zu beschäftigen, und ein ungemein großer Kindersegen zu den typischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eigentümlichkeiten der Kolonisten gehört. Es ist also die zweite Generation, welche in den bäuerlichen Kolonien einen Überschuß von Arbeitskräften gewährt. Gewiß wird stets ein Teil derselben, namentlich durch die Militärzeit veranlaßt, in den Städten sein Heil suchen, aber jedes große Gut wird gewiß mehr Arbeitskräfte finden, wenn es zwischen volkreichen Gemeinden, als wenn es zwischen lauter anderen großen Gütern gelegen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Staatliche Kolonisation in Posen und Westpreußen.

A. Aufgabe der Ansiedlungskommission, Bedingungen und Umriß ihrer Thätigkeit.

Durch das Gesetz vom 26. April 1886 wurde der preußischen Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, „um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter 1) Grundstücke käuflich zu erwerben, 2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung; b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden".

Die zur Ausführung des Gesetzes eingesetzte und unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnete „Ansiedlungskommission" hat ihre Aufgabe mit dem lebendigsten Interesse ergriffen: Durchblättert man ihre alljährlich dem Landtage vorgelegten Denkschriften[1] und besucht

[1] Dieselben lassen trotz reichen Inhalts wegen ihres vorsichtigen Amtsstils den Uneingeweihten gerade bezüglich der interessantesten Fragen oft in Stich. Jene Vorsicht dürfte sich aber rechtfertigten durch die Gefahr des Dareinredens und des vorzeitigen Besserwissenwollens in Dingen, die noch im Werden sind und nur an Ort und Stelle sachkundig erfaßt werden können. Die Denkschriften der Ansiedlungskommission sind hier selbstverständlich ausgiebig benutzt worden; ebenso eine Rede des Verfassers „Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preußens." Berlin. 1892.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man außer ihren älteren einige neuere Kolonien, so treten von Jahr zu Jahr fortschreitende Verbesserungen in dem eingeschlagenen Verfahren und ein größeres Maß von Sicherheit in der Ausübung der Kunst zu Tage, mit wohlüberlegtem Plane das Gedeihen der neu entstehenden Gemeinwesen vorzubereiten. Wenn die Kommission nichts anderes erreicht hätte, als Erfahrungen zu sammeln, welche seitens der Generalkommissionen benutzt werden können, so würde ihre Arbeit keine vergebliche gewesen sein.

Die socialpolitischen Ziele des Posenschen Ansiedlungsgesetzes fallen mit denen des allgemeinen Kolonisationsgesetzes von 1891 zusammen. Es handelt sich darum, die in den Ansiedlungsprovinzen besonders tiefe Kluft zwischen Arm und Reich durch eine Vermehrung des ländlichen Mittelstandes künstlich zu überbrücken. Abgesehen von Pommern hat der Großgrundbesitz in keiner preußischen Provinz ein gleich großes Übergewicht wie in Posen und Westpreußen. Es giebt in Posen Kreistage — bekanntlich sind sie dort noch in der alten Weise zusammengesetzt —, in denen 100 Rittergutsbesitzer Stimme haben. Das sociale Programm der Ansiedlungskommission weicht von dem der Generalkommissionen nur insofern etwas ab, als jene ausdrücklich neben den mittleren auch „kleine" Anwesen, d. h. eigentliche Arbeiterstellen zu schaffen berufen ist, ohne daß das Gesetz einen bestimmten Anhaltspunkt in betreff der Größe derselben gewährt, während die „kleineren" Stellen der Generalkommissionen ein gewisses Maß von Selbständigkeit in sich schließen müssen, bloße Häuslereien mit etwas Garten und Kartoffelland nicht dazu gehören.

Die weitere Darstellung wird ergeben, daß dieser Unterschied praktisch geringe Bedeutung gewonnen hat. Hingegen ist der Wirksamkeit der Ansiedlungskommission in materieller und formaler Hinsicht ein scharfes Sondergepräge durch zwei Momente verliehen worden. Einmal steht ihre sociale Aufgabe im Dienste nationalpolitischer Interessen. Dadurch wird die Thätigkeit der Behörde nach verschiedenen Richtungen hin kompliziert und erschwert, ihre Vorbildlichkeit für die künftigen Rentengutsbildungen eingeschränkt. Ferner betreibt die Ansiedlungskommission die Besiedlungsgeschäfte als Unternehmerin, sie kauft und verkauft die zu kolonisierenden Ländereien auf eigene Rechnung, ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich namentlich auch den Kolonisten gegenüber auf Dinge, welche den Generalkommissionen fern bleiben, weil sie nur als Verwaltungsbehörden vermittelnd und anordnend thätig werden, privatwirtschaftlich und privatrechtlich aber niemals anders als durch Gewährung von Darlehen am Ansiedlungswerk teilnehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Der Landerwerb. Die germanisierenden Tendenzen beschränken die Ansiedlungskommission zunächst im wesentlichen auf die Besiedlung und den Erwerb von polnischen Besitzungen. Deutsche Güter werden grundsätzlich nur dann angekauft, wenn ihr Übergang in polnische Hände bevorzustehen scheint und sonstige Gründe politischer Natur es wünschenswert machen. Dadurch werden die Kaufpreise für die Erwerbungen der Kommission in die Höhe getrieben, und sie gelangt regelmäßig in den Besitz von solchen Gütern, deren Kulturzustand gering, oft genug von solchen, deren Produktivkraft durch jahrelangen Raubbau erschöpft ist. Denn polnische Besitzer entschließen sich meist nur im äußersten Drange der Not, wenn sie ihr Grundeigentum seit langem als eine Last empfunden haben, mit der Ansiedlungskommission in Beziehung zu treten. Überhaupt aber befindet sich noch ein auffallend großer Teil der polnischen Wirtschaften in starker Verwahrlosung. Auf den zur Besiedlung erworbenen Besitzungen fehlt es fast überall an ausreichender Beackerung und Düngung, an Unterhaltung der Wege und Vorfluten. Die verwilderten Gräben genügen nicht zur Abführung der regelmäßigen Niederschläge, und die besseren Bodenarten leiden allermeist an stagnierender Nässe. Namentlich gilt dies von den in den fruchtbaren Niederungen der Provinz Posen gelegenen Gütern, auf welche die Kommission ihr Augenmerk vornehmlich richten mußte.

Sobald diese Sachlage klar wurde, entschloß sich die Kommission zu einer wesentlichen Erweiterung ihres Programms. Während sie anfangs von der Ansicht ausgegangen war, daß die erforderlichen Bodenverbesserungen den Ansiedlern zu überlassen seien, kam sie nun zu dem Entschlusse, diese Arbeiten selbst in die Hand zu nehmen. Vor allem ließen es die Schäden, welche den Feldfrüchten durch den hohen Grundwasserstand im Jahre 1888 zugefügt wurden, als unerläßlich erscheinen, die Besiedlung durch umfassende Drainagen vorzubereiten. Kolonialpolitische, finanzielle und technische Erwägungen fielen hierfür gleichmäßig in die Wagschale. „Der Kleinbetrieb der Ansiedler erheischt ein ertragssicheres Land, wenn auch zunächst mit mäßigen Durchschnittserträgen." Von dem Ansiedler, der auf ertraglosen Flächen wirtschaftet, kann man nicht erwarten, daß er seinen Renten- und Zinsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Auch die niedrigste Rente ist noch zu hoch, zwingt ihn, seine letzten Ersparnisse, die Hausbau und Inventarbeschaffung übrig gelassen haben, in der ersten Zeit aufzubrauchen, Notdarlehen begehren und Stundungen erbitten zu müssen. Endlich bietet die Ausführung der Entwässerungsarbeiten im großwirtschaftlichen Betriebe naheliegende

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorteile gegenüber der nachträglichen Erledigung. Zur Unterhaltung der Drainagen und Vorflutsanlagen wird den Ansiedlern der Beitritt zu einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft vertragsmäßig auferlegt. Bis zum 1. Januar 1892 sind rund 10 000 ha mit einem Kostenaufwand von 1,7 Mill. Mk. drainiert, außerdem Projekte zur Melioration umfangreicher Bruch- und Wiesenflächen ausgearbeitet und ins Werk gesetzt worden.

Durch solches Vorgehen wird die posen-westpreußische Kolonisation nach Art der friedericianischen schon in ihren vorbereitenden Stadien zu einem bedeutenden Akt praktischer Produktionspolitik. Aber zugleich ergiebt sich eine beträchtliche Verzögerung des Ansiedlungswerkes und eine entsprechende Verlängerung des kostspieligen Staatsbetriebes auf den Gütern.

Bis zum 31. Dezember 1891 hat die Ansiedlungskommission 100 Güter und 32 Bauernwirtschaften (darunter 24 bezw. 11 in der Subhastation) mit 58 530,72 ha Land[1] für 36 070 828,17 Mk. angekauft. Der Hektar kostete demnach durchschnittlich 614 Mk., während die Motive zum Gesetz von 1886 einen Durchschnittspreis von 560 Mk. in Aussicht genommen hatten. Nicht alle diese Erwerbungen können — ganz abgesehen von dem derzeitigen Kulturzustande der Besitzungen — als zur Kolonisation geeignet bezeichnet werden. Manche Ansiedlungsgüter haben einen überaus dürftigen Boden bei gleichzeitigem Fehlen ausreichender Wiesenländereien. Auf solche Flächen gehören große Höfe, die mit möglichster Ersparnis an Arbeit extensiv wirthschaften, die Kleinkultur führt da notwendig zum Siechtum. Es wäre der beste Ausweg, wenn diese Güter, soweit sie noch nicht parzelliert sind, wieder im ganzen oder in großen Stücken abgestoßen nnd teilweise zur Aufforstung bestimmt würden. Die ungünstigen Erwerbungen entfallen indessen wohl ausschließlich auf die Anfangszeit der Kommissionsthätigkeit. Nicht weniger als 27 242 ha d. i. fast die Hälfte der ganzen Fläche, sind in den ersten 1½ Jahren erstanden worden, ein Massenkauf, der seinen Grund gewiß nicht allein in dem damals stärkeren Angebot findet. Späterhin hat man immer mehr eine wählerische Sorgfalt in Anwendung gebracht[2]. Dies läßt zahlenmäßig die folgende Berechnung einigermaßen erkennen:

Die Ansiedlungskommission kaufte

---

[1] Bis Ende 1892 rund 67 000 ha.

[2] Denkschrift 1889, S. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Regierungsbezirk	1886		1887		1888		1889		1890		1891	
	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.
Danzig	—	—	3	4,52	1	8,68	—	—	1	4,42	—	—
Marienwerder	2	6,60	3	8,86	3	9,14	2	9,11	2	8,60	3	9,78
Bromberg . .	11	7,83	14	7,69	7	8,81	2	7,98	6	8,81	1	7,35
Posen	3	11,68	7	9,20	8	7,08	4	9,47	3	12,25	14	9,38
Summe	16	7,89	27	7,49	19	7,89	8	9,21	12	9,17	18	9,25

Dazu ist zu bemerken, daß der durchschnittliche Grundsteuer-Reinertrag aller nutzbaren Grundstücke im Regierungsbezirk Marienwerder 6,80 Mk. pro ha, in Danzig 5,60, in Posen und Bromberg 8,40 Mk. beträgt. Der Durchschnittskaufpreis war 1886—1890: 616 Mk., 1891: 679 Mark.

Auch die bequeme, aber höchst bedenkliche, übrigens immer nur in beschränktem Umfange geübte Praxis, polnische Bauernstellen anzukaufen, um sie dann an Deutsche weiterzugeben, ist neuerdings vollständig eingestellt worden.

2. Die Herkunft der Kolonisten. Wie in ihren Landerwerbungen, so ist die posensche Ansiedlungskommission auch in ihren Veräußerungen auf einen bestimmten Kreis von Personen, nämlich im wesentlichen auf solche deutsche Bauern und Arbeiter beschränkt, welche noch nicht in den national gemischten Distrikten Grundbesitz haben. Sie zieht ihre Ansiedler vielfach von bedeutenden Entfernungen, großenteils aus West- und Süddeutschland heran, es handelt sich also in Posen-Westpreußen mehr um eine äußere als um eine innere Kolonisation.

Diese Eigentümlichkeit ist im Laufe der Jahre immer schärfer hervorgetreten, wie die nebenstehende Tabelle ergiebt.

(Siehe Tabelle auf S. 205.)

Danach sind 1886—88 weniger als die Hälfte, 1891 aber fast 4/5 aller zur Begebung gelangten Stellen an provinzialfremde Erwerber veräußert worden, und auch von denjenigen Kolonisten, welche aus den Ansiedlungsprovinzen stammen, ist die Mehrzahl von anderen Gegenden als aus der unmittelbaren Nachbarschaft ihres heutigen Wohnortes gekommen. Einzelne Kolonien sind ausschließlich für süd- und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Statistik der in den einzelnen Zeitabschnitten begebenen Stellen nach der Herkunft ihrer Erwerber[1].

Von den Erwerbern stammen aus	1886/88	1889	1890	1891	1886/91
Posen und Westpreußen	165	99	69	53	386
% der Gesamtzahl:	53,1	48,5	39,4	22,3	43,7
dem sonstigen ostelbischen Gebiet . .	94	58	49	76	277[2]
zusammen	259	157	118	129	663
% der Gesamtzahl	83,3	77,0	67,4	66,8	75,1
Sachsen, Hannover, Schlesw.-Holst. .	11	6	12	4	33
Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland	11	27	16	41	95
Württemberg	1	11	19	8	39
dem sonstigen Reichsgebiet	1	2	3	10	16
dem westelbischen Gebiete	24	46	50	63	183
% der Gesamtzahl:	7,7	22,5	28,5	32,6	20
Russische Rückwanderer	28	1	7	1	37
Gesamtsumme:	311	204	175	193	883

westdeutsche Ansiedler reserviert worden; den letzteren fiel i. J. 1891 bereits ein Drittel von allen begebenen Stellen zu.

Je mehr die posensche Kolonisation sich mit der Heranziehung orts- und landfremder Personen verknüpft, umsomehr treten die Vorzüge, aber auch die besonderen Schwierigkeiten hervor, welche jeder äußeren Kolonisation eigentümlich sind.

Ähnlich wie in Nordamerika der Zusammenfluß verschiedener Nationalitäten, so wirkt in Posen das Nebeneinanderarbeiten von Angehörigen verschiedener deutscher Stämme ungemein anregend auf den wirtschaftlichen Betrieb. Die Ansiedler vom Niederrhein, Westfalen und

[1] Berechnet nach Anlage VIII der Denkschrift 1891 und den entsprechenden Nachweisen der Vorjahre. Die Zahl der Erwerber ist nicht genau gleich derjenigen der angesetzten Kolonisten, da vielfach mehrere Stellen in derselben Hand vereinigt worden sind. Im Jahre 1892 sind rund 300 neue Stellen begeben worden.

[2] Darunter 98 Schlesier, 86 Pommern, 78 Brandenburger, 15 Ostpreußen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schleswig-Holstein haben ihre entwickelte Milchwirtschaft, die Württemberger ihren Obstbau und ihre Obstweingewinnung, die Hannoveraner die bäuerliche Zuckerrübenkultur, die Pommern ihre vortreffliche Schweine- und Gänsezucht, die Badenser den heimischen Tabakbau in die neue Heimat übertragen. Die meist reicher bemittelten Abkömmlinge der alten, wirtschaftlich höher entwickelten Kulturgebiete westlich der Elbe haben vielfach wahre Musterwirtschaften in Posen geschaffen.

Andererseits bedingte das Heranziehen dieser willkommenen Elemente eine Summe von Vorkehrungen, welche bestimmt sind, den Ankömmlingen nicht nur die Übersiedlung, sondern namentlich auch das Einleben in ganz fremde Verhältnisse zu erleichtern.

3. Die Bodenverteilung. Endlich ergab sich für die Ansiedlungskommission aus dem Wortlaut und Sinn des auszuführenden Gesetzes die Notwendigkeit, die angekauften Flächen thunlichst unverkürzt zur Neubegründung kleiner und mittlerer Anwesen zu verwenden. Die Kommission vermeidet es daher gänzlich, größere Restgüter bestehen zu lassen oder Grundstücke zu veräußern, welche nur zur Vergrößerung des Besitzes schon ansässiger Wirte, nicht aber zur Errichtung neuer Stellen dienen sollen. Bis zum 1. Januar 1892 waren die Planarbeiten für 57 Ansiedlungsgüter vollendet. Darüber ist in folgender Weise disponiert worden.

Es wurden ausgelegt: 1338 kleinere Stellen mit 19 772 oder durchschnittlich 15 ha und zur Verwertung der vorhandenen Guts- und Vorwerksgebäude 54 Restgüter mit 4565 oder durchschnittlich 84 ha Land. Die Restgüter umfassen demnach nicht mehr als 15 % der ganzen Fläche; es sind ganz überwiegend Großbauernwirtschaften. Reserviert wurden: Zur vorläufigen Verpachtung an Ansiedler und um einem späteren Zuzug genügen zu können, 1644 ha, ferner für öffentliche Zwecke (als Gemeinde-, Kirchen- und Schulland u. s. w.) 1497 ha, für den Forstfiskus 1151 ha; 698 ha sind Seen und ungeteilte Torfbrüche. Nur 14 Parzellen mit 171 ha sind bisher durch Verkauf in anderer Weise als zur Begründung neuer Anwesen verwertet worden. Bei einer so durchgreifenden Zerstückelung können die vorhandenen Gutsgebäude meist nur mit einem geringen Prozentsatz ihres bisherigen Wertes zur Verwendung kommen. Ein verhältnismäßig großer Teil der Wirtschaftsgebäude wird, als den Zwecken des Kleinbetriebes nicht leicht anzupassen, abgebrochen. Die herrschaftlichen Wohnungen werden meist in Schulen verwandelt. Die allerdings selten vorkommenden schloßartigen Gebäude sucht man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

möglichst durch Verkauf an öffentliche Anstalten und Korporationen zu verwerten.

Nach allen hier behandelten Richtungen hin gestalten sich die kolonisatorischen Aufgaben der Generalkommissionen einfacher. Sie können nicht in die Lage kommen, für die zu besiedelnden Strecken aus politischen Gründen zu hohe Preise zu bewilligen; es steht nichts im Wege, übertriebene Preisforderungen der parzellierenden Besitzer abzulehnen. Die Güter außerhalb der polnischen Landesteile eignen sich im allgemeinen wegen ihres höheren Kulturzustandes besser zur Parzellierung. Ganz regelmäßig wird es sich um eine eigentlich innere Kolonisation, d. h. um die Vermehrung und Stärkung des Kleingrundbesitzes durch Aufteilung von Landgütern an Leute aus der nächsten Umgebung handeln. Der Abverkauf von Parzellen an benachbarte Grundbesitzer bietet keine Bedenken. Häufig wird nur die Zerteilung von Gutsteilen ohne alle Gebäude in Frage kommen, und sofern ganze Besitzungen parzelliert werden sollen, wird man, ohne die Ansiedler auf die schlechteren Strecken zu beschränken, Restgüter belassen können, deren Größe sich dem Umfange der vorhandenen massiven und für den Kleinbetrieb nicht verwendbaren Gutsgebäude anpaßt.

B. Die Rechtsformen

der Kolonisation in Posen-Westpreußen sind in der Hauptsache mit denjenigen identisch, welche das Rentengutsgesetz allgemein zugänglich gemacht hat. Die wichtigsten Bestimmungen des letzteren sind dem posenschen Ansiedlungsgesetz entnommen worden. Dasselbe läßt allerdings auch die Zeitpacht und den Verkauf zu freiem Eigentum offen. Beide Rechtsformen haben jedoch nur selten Anwendung gefunden.

Zu freiem Eigentum sind nur die vorhin erwähnten (14) Zuwachsparzellen verkauft worden. Bis zum 1. Januar 1892 kamen zur Begebung in Zeitpacht 165 Stellen und 2 Restgüter mit 2367 ha, gegen Rente hingegen 672 Stellen und 27 Restgüter mit 12792 ha.

Ausschließlich aus Pachtstellen bestehen m. W. zwei unter einigen 40 fertigen oder in der Besiedlung begriffenen Kolonien; das sind solche, in denen der Fiskus den Aufbau aller Gehöfte versuchsweise übernommen hat. In zwei weiteren kommt das Verhältnis in größerem Umfange, sonst noch vereinzelt, nämlich da vor, wo eine besonders schwierige Situation, die Kleinheit der Stellen und die Mittellosigkeit der Erwerber den fiskalischen Hausbau erwünscht machten. Überall aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gilt das Zeitpachtverhältnis als ein vorläufiges, als Übergang zum Eigentumserwerb gegen Rente, der eintreten soll, sobald die Pächter genügendes Kapital besitzen, um die vorgeschriebene Anzahlung für die Gebäude leisten zu können[1].

Die Zeitpacht eignet sich nach den Erfahrungen der Ansiedlungskommission wenig für die bäuerliche Kolonisation, weil der Pächter nicht so innig mit der Scholle verwächst wie der Eigentümer; sie eignet sich am wenigsten für den deutschen Osten, wo der Kleinpächter sich als solcher isoliert fühlt und seine Stellung wie eine Art von capitis deminutio empfindet.

Hingegen hat sich das Institut des Rentengutes rasch und zur Zufriedenheit der Ansiedler eingebürgert.

Eine Anzahlung für den Landerwerb findet dabei nicht statt, d. h. man „beleiht" die Stellen bis zu 100 %. Die Ansiedler können ihre Mittel vollständig auf die Inbetriebsetzung ihres Besitztums verwenden. Während das Rentengut nach dieser Richtung die Vorzüge des Pachtverhältnisses nutzbar macht, vermeidet es doch dessen Nachteile. Der Rentengutsbesitzer ist vor jeder Steigerung der Rente sicher, alle Bodenverbesserungen und Kulturfortschritte kommen ihm und den Seinen voll zu statten, alle Motive werden in ihm lebendig, welche den Eigentümer zu Fleiß und Wirtschaftlichkeit anspornen. Dem Kolonisator gestattet die Institution des Rentengutes, dauernd die Hand über seinen Schöpfungen zu halten, den Bestand, die zweckentsprechende Besetzung und Ausstattung der neubegründeten Stellen zu sichern.

Um sich solchen Einfluß im national-politischen Interesse für immer zu erhalten, hat die Ansiedlungskommission für den zehnten Teil der Rente die Ablösbarkeit ausgeschlossen, d. h. in den Rentengutsverträgen[2] bestimmt, daß dieser Teil nur mit Zustimmung beider Parteien abgelöst werden könne. Betreffs der übrigen 9/10 hat der Fiskus auf das Recht der Kündigung für einen Zeitraum von 50 Jahren verzichtet, während dem Ansiedler die Tilgung jederzeit freisteht.

Trotzdem wird irgend welche Ablösung in absehbarer Zeit nicht stattfinden. Denn 1) ist eine regelrechte Amortisation durch Bildung einer sich Zins auf Zins ansammelnden Tilgungsmasse — im Gegensatz zu den Rentenbankschulden des Kolonialgesetzes vom 7./6. 91 — nicht vorgesehen; der Ansiedler darf niemals weniger als den zehnten Teil der

[1] In einer Kolonie kommen freilich auch Pächter mit Eigenaufbau vor.
[2] Vgl. ein Vertragsformular i. d. Denkschrift f. d. J. 1888 S. 53.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rente in einer Zahlung — mit sechsmonatlicher Kündigung — zur Ablösung bringen. Da 2) die Rente höchstens 3 % des zur Anrechnung gekommenen Bodenwertes, in manchen Fällen nur 2 %, das Ablösungskapital also das 33⅓- oder das 50fache der Rente ausmacht, wird die Ablösung für die Ansiedler erst dann vorteilhaft werden können, wenn der hypothekarische Zinsfuß unter 3 bezw. 2 % sinkt. 3) darf der Fiskus nach dem Ansiedlungsgesetz niemals einen höheren Betrag als den 25fachen der Rente zur Ablösung fordern, wenn letztere auf seinen Antrag erfolgt, und so entfällt auch auf dieser Seite jedes wirtschaftliche Interesse an der Tilgung. Ob diese Sachlage von den Ansiedlern noch als günstig angesehen werden wird, wenn nach Überwindung der Zeit des Einrichtens und Einarbeitens Ersparnisse gemacht werden können, muß bezweifelt werden. Der Entwickelung der Kolonien aber kann es nicht zum Vorteil gereichen, daß mit der Erschwerung der Ablösung der Anreiz zur Kapitalbildung und Schuldentlastung vermindert wird. Die Gründe, welche zu jener eigentümlichen Regelung geführt haben, werden noch zu erwähnen sein.

Wunderlicherweise haben manche in der dauernden Rentenbelastung ein geeignetes Mittel sehen wollen, um die Ansiedler vor Überschuldung zu schützen. Das hieße denn doch den Teufel durch Beelzebub austreiben. Rechtlich ist die Belastungsbefugnis der Rentengutsbesitzer unbegrenzt, und bei steigendem Bodenwert steht die Rente der Auferlegung sonstiger Schulden auch faktisch nicht im Wege.

Mit mehr Recht könnte als Verschuldungsbeschränkung die Bestimmung aufgefaßt werden, welche die Rentengutsverträge der Ansiedlungskommission hinsichtlich der Rechtsnachfolge in den Rentengutsbesitz enthalten. Weder das Eigentum noch die pachtweise Nutzung des ganzen Rentenguts oder von Teilen desselben kann ohne Genehmigung der Behörde an Dritte übertragen werden[1]. In jedem Fall des nicht genehmigten Besitzwechsels, auch eines solchen Wechsels im Wege der Subhastation oder des Erbganges steht dem Fiskus das Recht des Wiederkaufs zum derzeitigen Taxwert — unter Abrechnung der während der Freijahre gewährten Nutzungen sowie des auf der Stelle lastenden Rentenkapitals — gegen den Käufer und seine Rechtsnachfolger zu. Die Genehmigung zu einem Besitz- und Eigentumswechsel soll versagt werden,

[1] Die juristische Formulierung dieser Bestimmungen ist übrigens wenig glücklich, wenn es heißt: „daß das Eigentum der Stelle im Wege der Veräußerung oder der Verpachtung nicht an andere Personen übertragen werden darf" 2c.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß zufolge des Wechsels die Erreichung der Ziele des Gesetzes vom 26. April 1886 in Frage gestellt werde". Dadurch gewinnt jedes Kreditgeschäft mit einem Rentengutsbesitzer ein Moment der Unsicherheit. Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, schreckt dies indessen gerade die wucherischen Geldverleiher keineswegs ab; sie helfen sich durch eine erhöhte „Risikoprämie."

Allerdings aber bedeutet die erwähnte Vorschrift in Verbindung mit den nachbenannten Festsetzungen den gänzlichen Ausschluß des spekulativen Güterhandels und Güterzertrümmerns und beseitigt damit den häufigsten Anlaß zur Aufnahme unproduktiver Darlehen; sie bietet auch eine — bisher nicht benutzte — Handhabe, um eine Überlastung der Stelle durch Erbschaftsschulden zu verhindern.

Der erste Erwerber eines Rentengutes und alle seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, es zu bewohnen und selbst zu bewirtschaften, — sofern ihnen nicht gestattet wird, die Bewirtschaftung durch einen von der Behörde genehmigten Stellvertreter oder Pächter führen zu lassen. Das sind die Bedingungen, unter denen man auch in Nordamerika öffentliches Land als Heimatstätten überweist; nur hat man den Gedanken des „settlement and improvement" in Posen-Westpreußen zu einer sehr viel konsequenteren Durchführung gebracht. Ferner sind die Ansiedler verbunden, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stelle durch Erhaltung des guten baulichen Zustandes der darauf errichteten bezw. zu errichtenden Gebäude sowie des Inventars zu bewahren. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften tritt das fiskalische Wiederkaufsrecht ein.

Die versagte Einwilligung zu einer Veräußerung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der übernommenen Stelle kann durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde nur dann ersetzt werden, wenn es nach deren Ermessen „gemeinwirtschaftliche Interessen" als wünschenswert erscheinen lassen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Ansiedler nur mit Genehmigung des Fiskus spirituose Getränke vertreiben dürfen, daß sie vertragsmäßig gehalten sind, vom Tage der Übergabe an ihre Gebäude, das gesamte Mobiliar und Inventar gegen Feuersgefahr sowie die auf dem Halme stehende Ernte gegen Hagelschaden bei bestimmten Gesellschaften zu versichern, den zu erlassenden Statuten über die Verteilung der Schullasten beizutreten und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Vorflutgräben, Brunnen, gemeinschaftlichen Mergel-, Sand- und Kiesgruben, die Haltung der erforderlichen Zuchtstiere und Zuchteber als Kommunallast auf die neu zu bildenden Gemeinden zu übernehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die eingegangenen Verpflichtungen und Verfügungsbeschränkungen werden in das Grundbuch eingetragen, und zwar haben das Wiederkaufsrecht und die Veräußerungsbeschränkungen den Vorrang vor den anderen Lasten, so daß jene unter allen Umständen auf den neuen Erwerber übergehen.

Daß man die Dispositionsbeschränkungen nicht allzu engherzig handhabt, scheint aus der Thatsache hervorzugehen, daß von 771 Besitzungen am 1. Dezember 1891 schon 53, d. s. 6,87 %, sich in der zweiten Hand befanden. Es würde sich keineswegs empfehlen, jene Bestimmungen etwa zu einer starren Festlegung der einmal gebildeten Besitzeinheiten zu benutzen, da das wirtschaftliche Bedürfnis häufig sehr bald nach der Auslegung einer Kolonie eine Veränderung der ursprünglichen Plananlage erfordert.

C. Kolonialpolitik der Ansiedlungskommission.

Wie schon ausgeführt, konnte die Ansiedlungskommission nur ausnahmsweise ihre Kolonien unmittelbar aus nachbarlichen Kreisen schon ansässiger Wirte heraus entwickeln. In welcher Weise sie diese relativ einfache Aufgabe gelöst hat, soll unten (unter D) an einem Beispiel dargelegt werden. Hier handelt es sich um den regelmäßigen Fall der Ansiedlung orts- oder landfremder Kolonisten.

Die Ansiedlungskommission konnte sich kaum darauf beschränken, beliebige Durchschnittsbauern heranzuziehen, die schlecht und recht ihr Geschäft verstanden und das Land mit deutschen Kindern bevölkerten. Eine ernsthafte Auffassung der Ziele des der Behörde übertragenen Werkes mußte zu dem Versuche führen, möglichst solche Kolonisten zu gewinnen, die fähig waren, durch ausgezeichneten Betrieb, überlegene Intelligenz und einen gewissen Wohlstand die deutsche Kultur würdig zu vertreten.

Sehr bald stellte sich heraus, daß solche Wirte zahlreicher im Westen und Süden zu finden waren, als im Osten, weil die dortigen Bauern und Kleingrundbesitzer nicht nur wirtschaftlich meist weiter fortgeschritten, sondern auch in der Lage sind, aus dem Verkauf ihres heimatlichen Besitztums relativ bedeutende Mittel flüssig zu machen. Je fremder aber die neuen Ankömmlinge den neuen Verhältnissen gegenübertraten, je größere Schwierigkeiten sie demnach zu überwinden hatten, umsomehr mußte sich die Ansiedlungskommission veranlaßt sehen, ihnen helfend zur Seite zu stehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dazu kam die Erwägung, daß es keinen anderen Weg gäbe, um das Interesse gerade dieser Kreise zu gewinnen, als möglichst rasch eine Anzahl von wohlhabenden und sichtbar gedeihenden Ansiedlungen ins Leben zu rufen. „Nicht die Prospekte der Ansiedlungskommission, sondern die Mitteilungen Angesiedelter, denen es gut geht, machen die beste Reklame für die Ansiedlung."

So wurde das Werk der posen-westpreußischen Kolonisation immermehr auf die provinzialfremden Zuzügler eingerichtet, und je vollkommener es der Kommission gelang, Leute aus den wohlhabenderen Kulturgebieten heranzuziehen, um so höhere Anforderungen konnte auch sie ihrerseits an die neuen Bewerber stellen. Damit aber gewann ihr Werk immermehr neben der socialen und nationalpolitischen Bedeutung die einer umfassenden Kulturmaßregel.

Wir fassen zunächst die allgemeinen Maßnahmen ins Auge, mit denen die Behörde das Werk der Ansiedlung vorbereitet: die Auswahl der Ansiedler, die Entwerfung der Ansiedlungspläne und die Hebung des allgemeinen Kulturzustandes der Güter, um sodann das Ansiedlungswerk selbst nach seinen finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu prüfen.

1. Die Auswahl der Ansiedler. Die Aufgabe, tüchtige Ansiedler zu gewinnen, bietet besondere Schwierigkeiten für eine öffentliche Behörde, welche die Fürsorge und — bis zu einem gewissen Grade — auch die Verantwortung für deren Fortkommen übernimmt. Die Gefahr ist groß, daß sich allerlei träges Volk, Leute, die anderweit Schiffbruch gelitten haben, von der bäuerlichen Wirtschaft nichts verstehen und der Arbeit des Kolonisten moralisch nicht gewachsen sind, herdrängen. Nur bestimmte Gesellschaftsschichten liefern brauchbare Kolonisten. „Der beste Ansiedler," bemerkt die Denkschrift für das Jahr 1888, „ist augenscheinlich der Mann, welcher durch die Ansiedlung selbst wirtschaftlich und social einige oder mehrere Stufen hinaufsteigt. Er wird im Gefühl der Befriedigung über den Fortschritt in seiner Gesamtlage die Mühen und Widerwärtigkeiten der ersten Einrichtung leicht überwinden und sich bei Sparsamkeit und Fleiß ein gedeihliches Fortkommen sichern." Inspektoren, bankerotte Gutsbesitzer und Gewerbetreibende, kurz Angehörige solcher Klassen, welche nicht gewohnt sind, körperliche Arbeit zu verrichten, haben sich in Posen-Westpreußen ebenso wie in Nordamerika im ganzen als schlechte Kolonisten erwiesen.

Die Ansiedlungskommission verlangt, daß jeder Anwärter in einem Fragebogen unter Bestätigung der Heimatsbehörde über seine Personalien,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vermögensverhältnisse und Wünsche genaue Auskunft erteilt. Die Heimatsbehörden werden oft noch um weitere Aufschlüsse ersucht. Am meisten Gewicht aber legt man auf die eingehende Unterhaltung mit denjenigen, welche sich in der Stadt Posen oder an Ort und Stelle zur Besichtigung der Ansiedlung und zum Abschluß der Kaufpunktation einfinden. Soweit irgend möglich, vermeidet man, Personen Grundstücke endgültig zuzuweisen, welche man nicht vorher in dieser Weise unter die Lupe genommen hat. Im großen und ganzen ist der Kommission die Auswahl der Kolonisten nach allen Eindrücken, die ich im Verkehr mit ihnen gewonnen habe, gut geglückt. Gewiß fehlt es nicht an einzelnen, deren persönliches Auftreten, deren Haushalt und Wirtschaft davon zeugt, daß sie ihren Beruf verfehlt haben; man findet Leute, die lieber Harmonium spielen, Hausfrauen, die sich lieber herausputzen, als auf dem Felde und im Stalle arbeiten, ehemalige Handwerker, die besser bei ihrer Profession und in ihrer Heimat geblieben wären. Aber das sind immerhin seltene Ausnahmen. Im ganzen machen die Kolonisten dem deutschen Namen alle Ehre. Es sind ernsthafte, fleißige Wirte und gute Familienväter, die gewonnen zu haben für die Ansiedlungsprovinzen gewiß kein Nachteil ist. Man kann sagen, daß die Summe von wirtschaftlicher Kultur und Wohlhabenheit, welche die jährlich hinzugezogenen Kolonisten ihrer neuen Heimat zugeführt haben, in demselben Verhältnis wie der Prozentsatz von Angehörigen alter Kulturgebiete zugenommen hat (vgl. oben S. 205). Die von den angemeldeten Bewerbern nachgewiesenen Durchschnittsvermögen stiegen 1889—91 stufenweise von 4096 auf 6617 Mk. Auf den im eigenen Betriebe bei vollzählig zugezogener Familie stehenden 771 Anwesen der neuen Ansiedlungen lebten nach einer Zählung vom 1. Dezember 1891 im ganzen 4481 Personen und einschließlich des Gesindes 5082, darunter 2670 oder 52,53 % Provinzialfremde.

2. Die Plananlage und Einrichtung. In Nordamerika hat nichts mehr zur raschen Anglisierung der fremden Kolonisten beigetragen, als ihre durch die Landgesetzgebung bewirkte hofweise Ansiedlung und räumliche Zerstreuung unter die der Zahl nach meist überwiegenden eingeborenen Farmer. In Posen-Westpreußen handelte es sich aber gerade darum, national gefestigte Kolonien zu schaffen. Wesentlich deshalb hat man von der Anwendung des reinen Hoffystems regelmäßig Abstand genommen. Andererseits aber ließen wirtschaftliche Gründe die Errichtung von völlig geschlossenen Dorflagen nicht als ratsam erscheinen, und so wählte man eine Ansiedlungsform, welche zwischen dem Haufendorf und dem Hoffystem die Mitte hält. Jeder Kolonist er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hält seine Grundstücke in thunlichst zusammenhängender und annähernd rechteckiger Gestalt derart zugemessen, daß die Grenzraine womöglich in der Richtung des Hauptgefälles des betr. Feldabschnitts laufen. Die Wohnhäuser liegen reihenweise den alten und den neu ausgelegten Wegen entlang, ein jedes am Ende des zugehörigen Ackerstreifens. In vielen Fällen würde es leicht zu bewerkstelligen und wirtschaftlich stets richtiger gewesen sein, wenn man die mit den Gehöften zu besetzenden Wege quer durch die Mitte der parallelen Ackerstreifen gezogen hätte, wie es in älteren ostdeutschen Kolonien oft geschehen ist. Wo die Beschaffenheit des Bodens es erforderlich machte, sind für die einzelnen Besitzer statt eines, zwei oder drei Ackerpläne ausgelegt worden. Die Wiesenparzellen liegen naturgemäß meist gesondert für sich. Wo wenig Wiesen vorhanden sind und einzelne Ansiedler sich ganz ohne solche behelfen müssen, sucht man diesen Nachteil auszugleichen durch Zuweisung ergiebigeren und vor allem durchaus kleefähigen Ackerbodens. Die kleinsten Stellen erhalten überall das beste Land in der Nähe des alten Gutshofes. Wo große Strecken dürftigen Bodens vorhanden sind, bildet man größere Stellen oder Restgüter schon deshalb, weil sich hier die notwendige Ergänzung durch ertragreichere Ländereien leichter bewerkstelligen läßt. Oder man verwendet solche Stücke zu größeren Dotationen für die Gemeinden, etwa zum Zweck der Aufforstung.

Das Bild einer modernen Ansiedlung in Posen und Westpreußen ähnelt sehr den alten Kolonialdörfern, mit denen die deutschen Ansiedler schon in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert manche Gegenden des ehemals slavischen Gebiets durchsetzt, und die französischen Kolonisten die Ufer des St. Lorenz bedeckt haben. Hier wie dort hat sich diese Anlage als geeignet erwiesen, die Nationalität der Ansiedler ungeschwächt zu erhalten. Zur Veranschaulichung des Gesagten fügen wir den Plan einer besonders einfach gestalteten posenschen Kolonie bei (vgl. unten Anhang IV).

Die Plananlage ist übrigens niemals als eine unveränderliche gedacht; vielmehr können die Grenzen nach den Wünschen der Ansiedler gerückt und dadurch größere oder kleinere Planstücke gebildet werden.

Was die Größe der auszulegenden Stellen anlangt, so war die Kommission von vornherein der Ansicht, daß der Schwerpunkt der Kolonisation in die Begründung kleiner und mittlerer bäuerlicher, spannfähiger, d. h. solcher Anwesen gelegt werden sollte, welche je einer Familie eine auskömmliche Existenz bei voller Ausnutzung der Arbeitskräfte des Ansiedlers ohne Nebenerwerb und ohne Zuhülfenahme anderer als häuslich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bediensteter Arbeitskräfte gewähren. Die Stellen sollten nur ausnahmsweise mehr Gespannkraft als die von zwei Pferden erfordern. Hingegen war die Anlage einer größeren Zahl von zur Spatenkultur geeigneten Stellen da vorgesehen, wo lohnender Nebenverdienst in Forsten, Fabriken, Steinbrüchen u. s. w. vorhanden wäre[1].

Diese Absichten haben sich auch durchführen lassen mit Ausnahme der Errichtung von eigentlichen Arbeiterstellen. Die Ansiedlungskommission äußert sich hierüber wie folgt: „Die Ansetzung kapitalschwacher Landwirte mit einem Vermögen von unter 1000 Mk. hat ihre besonderen Schwierigkeiten, weil die baulichen Einrichtungen kleiner Anwesen unverhältnismäßig teuer sind, was ungünstig auf die Ansiedlungsbedingungen einwirkt; dann aber auch darum, weil die Besitzer dieser kleinen Vermögen besonders anspruchsvoll sind, da sie durchaus ihre wirtschaftliche Selbständigkeit durch die Ansiedlungskommission erreichen wollen. Dieser Selbständigkeitstrieb erschwert ganz besonders die Erfüllung der vom Gesetzgeber gestellten Aufgabe der Ansiedlung deutscher Tagearbeiter — d. i. die Seßhaftmachung von Leuten mit so kleinem Grundbesitz, daß sie zu ihrem Unterhalt Nebenverdienst aufsuchen müssen. Der Unabhängigkeitszug ist so mächtig unter der anziehenden deutschen Bevölkerung, daß er die Handwerker vielfach verleitet, unter Vernachlässigung des Handwerks sich lediglich auf die Landwirtschaft zu legen, und die Ackerwirte auf kleinen und unselbständigen Nahrungen veranlaßt, ihr Areal durch Zupacht von Äckern um jeden Preis zu vergrößern, nur um einen selbständigen Wirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung zu ermöglichen und die Lohnarbeit erläßlich zu machen"[2]. Das stimmt mit den entsprechenden Beobachtungen in den anderen Provinzen überein. In Posen kommt aber hinzu, daß Anwärter aus dem Kreise deutscher Arbeiter überhaupt nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind. Die letzteren stellen dort eine Auslese im ungünstigen Sinne dar, weil die besten Kräfte fortgezogen sind und den genügsameren Polen das Feld geräumt haben. Übrigens sind mir vereinzelt Klagen zu Ohren gekommen, daß landsbergische Wanderarbeiter, die gern im Posenschen geblieben wären, auf den Ansiedlungsgütern keine Gelegenheit zur Niederlassung gefunden hätten, weil zu wenig kleine Stellen ausgelegt worden wären.

Unter keinen Umständen wird die posen-westpreußische Kolonisation eine Vermehrung des Angebots von Arbeitskräften zur unmittelbaren

[1] Vgl. Denkschrift 1886, S. 1144 und 1887 S. 1097.
[2] Denkschrift 1890, S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Folge haben. Nach der schon erwähnten Ermittelung vom 1. Dezember 1891, welche sich auf 771 Ansiedler und Stellen erstreckte, suchen nur 31 von ihnen landwirtschaftliche, 5 forstliche und 3 sonstige Lohnarbeit auf, das sind im ganzen 39 Personen oder 5 % der Gesamtzahl.

Eine besonders große Nachfrage besteht nach Besitzungen von 7—10 ha mit gutem Boden, genau wie im Kreise Kolberg-Körlin. Wo günstige Bodenverhältnisse die Existenz einer Familie auf solchen Wirtschaften gesichert erscheinen ließen, hat man diese Größenklasse daher überall stark vermehrt[1]. Von jenen 771 Stellen sind 355 oder 46,1 % 5—15 ha groß. Sie sind durchweg als selbständige Wirtschaften zu betrachten. Ihre Besitzer haben heute meistens soviel Hektar gleich guten Landes, wie sie früher Morgen besaßen, sie arbeiten ohne fremde Hülfe regelmäßig mit einem Pferde. Es folgen 248 = 33,3 % mittlere Bauernstellen von 15 bis 30 ha — und 95 = 11,1 % größere Höfe mit mehr als 30 ha Land. — Die unselbständigen Besitzungen von weniger als 5 ha beziffern sich auf 73 oder 9,5 %. Es sind überwiegend Handwerkerstellen.

Um Gelegenheit zu bieten für die spätere Erweiterung der Wirtschaften und dem Ansiedlungsbedürfnisse eines späteren Anzuges zu genügen, pflegen besondere Reservate ausgelegt zu werden, welche zunächst zur Verpachtung kommen (vgl. oben S. 206). Ebenso bietet sich Gelegenheit zur pachtweisen Erweiterung der Ansiedlerstellen auf den öffentlichen Ländereien, mit denen die neu einzurichtenden Gemeinden überall außerordentlich reichlich ausgestattet werden.

Das Gemeindeland umfaßt stets mindestens 5 % der ganzen Gemarkung, das ist etwa ebensoviel, wie es in Nordamerika und in Mecklenburg[2] üblich ist. Es umfaßt eine Dotation für die Schule und, soweit es sich um Begründung eines neuen Kirchensystems handelt, für die Kirche, ferner das Schulzendienstland, gemeinsame Kies-, Lehm- und Mergelgruben und als Hauptteil ein Gemeinde- (event. Gemeindeglieder-) Vermögen zur Erleichterung der kommunalen Lasten. Um eine allseitige Nutzung der Dotationsländereien zu ermöglichen, werden sie regelmäßig an verschiedenen Stellen in der Feldmark verteilt. In der ersten Zeit wurde der Wert der öffentlichen Grundstücke den Ansiedlern zur Last geschrieben; seit 1888 kommen sie zur kostenlosen Überweisung. Nicht minder wird überall das Schulgehöft der neuen Ge-

[1] Denkschrift 1888, S. 11.

[2] Vgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen 2c. Leipzig 1887. S. 129 und oben S. 131.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

meinde mit der nötigen Einrichtung des Schulzimmers kostenfrei übergeben. In Lubowo hat die Kommission eine stattliche Kirche errichtet, anderswo Bethäuser oder Betsäle bereit gestellt, wo erforderlich, für die vorläufige Anstellung von Lehrern und Geistlichen Sorge getragen. Sie hat Volksbibliotheken geschaffen, die in den Wintermonaten fleißig benutzt werden. Die in einzelnen Gemeinden eingerichteten Krugstellen kommen nicht zum Verkauf, sondern nur zur Verpachtung, der Pachtertrag kann der Gemeinde teilweise überwiesen werden.

3. Die zwischenzeitliche Verwaltung der Ansiedlungsgüter. Die ursprüngliche Absicht, die angekauften Güter womöglich auf kurze Fristen bis zum Anzuge der Ansiedler zu verpachten, ist früh wieder aufgegeben, die vorläufige Überweisung der Güter an die Domänenabteilung der Bezirksregierung schon 1888 rückgängig gemacht worden. Die Bewirtschaftung erfolgt seitdem durch Beamte der Ansiedlungskommission. Dieser Übergang war ein Ausdruck der Auffassung, daß die Zwischenverwaltung nicht nach rein fiskalischen Gesichtspunkten, sondern im Sinne einer Vorbereitung des Ansiedlungswerkes geführt werden sollte, und darauf ist der ganze Betrieb thatsächlich immer mehr zugeschnitten worden. Sobald ein neu erworbenes Gut übernommen ist, beginnen außer den schon erwähnten Entwässerungsarbeiten umfassende Meliorationen aller Art. Die Wege werden gebessert, unter Vermehrung des Viehstandes und der Spannkraft die Felder gründlich beackert und stark gedüngt, der auf den polnischen Gütern meist sehr vernachlässigte Hackfruchtbau wird erweitert, auf geeigneten Strecken werden Serradella- und Lupinenkulturen zu Gründüngungszwecken angelegt, vereinzelt hat man Moorkulturen eingerichtet. Das allerdings schwer zu erreichende Ziel ist, jede einzelne Parzelle den Ansiedlern in gehobenem Kraftzustande überweisen zu können.

Angesichts dessen können die finanziellen Resultate der Zwischenverwaltung nicht nach dem Maßstabe eines gewöhnlichen Landwirtschaftsbetriebes beurteilt werden. Aber allerdings treten hier auch die Nachteile sehr deutlich zu Tage, welche jeder kompliziertere Regiebetrieb in sich schließt. Die unumgänglichen Kontrollen der Oberrechnungskammer erschweren die Geschäftsführung außerordentlich und haben die Anstellung sehr zahlreicher Bureaubeamten und Wirtschaftsassistenten erforderlich gemacht. Seit 1888 erforderten die Zwischenverwaltungen Zuschüsse von mehr als ½ Mill. Mk.

4. Örtliche Leitung der Kolonisation. Gilt ein Gut als besiedlungsfähig, so erhalten die für geeignet angesehenen Anwärter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nachricht. Denjenigen, welche von einer größeren Entfernung als 300 km anziehen, werden die Reisekosten für die überschießende Strecke vergütet. Der staatliche Gutsverwalter fungiert als „Ansiedlungsvermittler". Seine Thätigkeit ist für das Gelingen der Kolonisation, für das weitere Fortkommen der Kolonisten von der allergrößten Bedeutung. Er leitet das ganze Werk an Ort und Stelle, verhandelt mit den Kauflustigen über das zu wählende Planstück, weist ihnen den Bauplatz an, vermittelt den Vertragsabschluß, ist der tägliche Berater und Helfer der Kolonisten in allen Angelegenheiten ihrer Wirtschaft. Seine Thätigkeit dauert so lange, als der Gutsbetrieb fortgesetzt werden kann; man pflegt eine Anzahl der ausgelegten Anwesen, namentlich das Restgut erst dann aus der Hand zu geben, wenn die Kolonie in der Hauptsache fertig, und ihr Betrieb im Zuge ist. Denn der Wirtschaftsapparat des Großbetriebs giebt dem Verwalter die Mittel zur ausgiebigsten Förderung jedes einzelnen seiner Pflegebefohlenen. Er bringt die neu Anziehenden gegen eine geringe Mietsentschädigung in Holzbaracken oder auch im Gutsgebäude vorläufig unter, stattet sie im ersten Jahre, ehe sie eigene Ernten gewinnen können, aus den Gutserträgen nach Maßgabe der Größe bezw. der Rentenlast ihrer Stelle mit Mundvorräten an Roggen und Kartoffeln, mit Saatgut für die Frühjahrsbestellung, Rauhfutter und Stroh kostenfrei aus, leistet nach Möglichkeit Aushülfe mit Gespannleistungen und vermittelt den Verkehr mit der Ansiedlungskommission. Die letztere besorgt die vorgeschriebene Feuer- und Hagelversicherung bei bewährten Gesellschaften unter Auswirkung von Rabatten. Um den Obstbau zu fördern, kauft sie Pflänzlinge im großen an und hat zunächst einen Teil der Anschaffungskosten auf ihre Fonds übernommen, sie sorgt für leicht faßliche Anleitungen zur Pflege der Bäume und für praktische Demonstrationen. Die Ansiedlungskommission vermittelt den Ankauf von Dünger und sonstigen Bedarfsartikeln der Wirtschaft: sie hat mehrfach edles Vieh für die Zwischenverwaltungen wie für die Ansiedler selbst bezogen. In der Absicht, die Aufzucht von guten Viehrassen auch den ärmeren Wirten zu ermöglichen, verleiht die Kommission neuerdings Simmenthaler Vieh unter Verzicht auf jegliche Verzinsung der Kosten, aber unter Vorbehalt der Überwachung der Pflege und Fütterung der Tiere. Die Ansiedler haben das Recht, durch Teilzahlungen oder in einer Summe das geliehene Stück zu erwerben; das während der Dauer des Vertrags etwa geworfene Kalb wird ihr freies Eigentum. Die Ansiedlungsvermittler haben darauf zu sehen, daß die Tiere gut

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gepflegt, gefüttert, bewegt und die Ställe im reinlichen Zustande gehalten werden, widrigenfalls sie das Vieh sofort wieder abholen dürfen.

Durch all diese Maßnahmen wird den Ansiedlern der Übergang in die neuen Verhältnisse in der That ungemein erleichtert und ihr ganzer Wirtschaftsbetrieb dauernd gefördert, ohne daß doch eine stärkere Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Ansiedlers dadurch herbeigeführt würde, als sie andernfalls durch die Abhängigkeit von einem vielleicht wucherischen Privatunternehmer bedingt wäre.

Wichtiger als alle anderen technischen Vorkehrungen ist die Art und Weise der Ausrüstung der neubegründeten Stellen mit Gebäuden und Inventar, weil dadurch der Aufwand sehr bedeutender Mittel erfordert wird.

Wir betrachten die Regelung dieser Angelegenheit in Zusammenhang mit der ihr eng verknüpften Frage der Finanzierung des Ansiedlungswerkes überhaupt.

5. Die Finanzierung der Ansiedlung und der Gehöftbau. Die für das Gedeihen der Ansiedlungen überaus bedeutungsvolle Frage der Bodenbewertung hat von Anfang an die Ansiedlungskommission aufs lebhafteste beschäftigt und nimmt nach wie vor ihr ganzes Interesse in Anspruch, ohne daß dieselbe noch als endgültig gelöst betrachtet werden könnte. Es kam darauf an, zwei Gesichtspunkte miteinander in Einklang zu setzen.

Einerseits hatte die Behörde nach dem Gesetz „eine angemessene Schadloshaltung des Staates" vorzusehen. Sie ging demnach aus von der Grundlage der von ihr selbst gezahlten Kaufpreise der Güter, erstrebte die Deckung der staatlichen Selbstkosten.

Andererseits fragte es sich: wie hoch darf die Belastung des Ansiedlers sein, um eine angemessene Lebenshaltung desselben zu ermöglichen? Man kam zu dem Beschluß, in keinem Falle mehr als 3 % des Selbstkostenpreises zu verlangen, indem man das allgemeine Sinken des Zinsfußes und den verhältnismäßig hohen Aufwand des Kleinwirtes für Gebäudebeschaffung in Erwägung zog[1]. Offenbar mußte gleichzeitig in Betracht kommen, daß Anzahlungen vom Ansiedler überhaupt nicht verlangt werden, vielmehr die kapitalisierte Schuld der Regel nach dem vollen Wert des überwiesenen Bodens gleichkommt. Außerdem werden für den Fall, daß der Ansiedler, wie es die Regel ist, sein Gehöft vollständig neu aufbauen muß, drei volle Freijahre derart gewährt,

[1] Denkschrift 1886, S. 1144.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß die Rente für diese Zeit vollständig erlassen wird. Übernimmt er ganz oder teilweise fertige Gehöftsanlagen, so werden weniger oder gar keine Freijahre zugestanden.

Als Selbstkosten gelten alle zur lastenfreien Übernahme des Gutes aufgewendeten Barmittel, ferner die zur ordnungsmäßigen Aufnahme des großwirtschaftlichen Betriebs, für Beschaffung von Saaten, Inventarien u. dergl. aus Ansiedlungsfonds zugeschossenen Beträge, während man das im regelmäßigen Betrieb der Zwischenverwaltung eintretende Deficit nicht in Betracht zieht. Um den reinen Bodenpreis zu ermitteln, werden von der Summe der genannten Posten diejenigen Wertobjekte abgesetzt, welche mit dem Gut erworben sind, nach dessen Teilung aber zu besonderer Veräußerung kommen, daher den Kaufpreis um ihren Erlös mindern. Das sind: 1) die Gebäude nach dem Werte, welchen sie — soweit sie bestehen bleiben — künftig für den Ansiedler haben, eventuell nach ihrem Abbruchswert. 2) Das zum Verkauf gelangende Inventar. Auch der Wert der auf dem Boden befindlichen Holzbestände wird natürlich gesondert in Rechnung gestellt. Der Rest bildet den auf die einzelnen Ansiedlerstellen zu verteilenden Bodenanrechnungswert.

Nach einer für 25 parzellierte Güter vorliegenden Rechnung[1] betrug deren Ankaufspreis 7 779 151 Mk. und einschließlich der baren Aufwendung des Fiskus für Lastentilgung, sowie der verhältnismäßig unbedeutende Posten für Vervollständigung des Inventars u. s. w. 8 106 986 Mk. Der Feuerversicherungswert der auf jenen Gütern vorhandenen Gebäude war 2 210 815 Mk., der Schätzungswert des erworbenen Inventars 453 636 Mk. Der Kaufpreis für den Boden allein kann also auf 5 442 485 Mk. angenommen werden. Die Veräußerung des Inventars deckte annähernd dessen Taxwert. Hingegen mußte sich aus den schon entwickelten Gründen ein sehr wesentlicher Ausfall bei der Verwendung der Gutsgebäude ergeben. Bei allerdings mäßiger Bewertung brachten sie eine Summe von 605 610 Mk., d. i. fast ein Viertel des Feuerkassenwertes, der bekanntlich meist etwas höher ist als der momentanen Beschaffenheit der Gebäude entspricht. Durch diesen Ausfall (1 605 205 Mk.) erhöhte sich der Bodenwert um 29,5 %. Man wird dieses Resultat verallgemeinern, also annehmen können, daß die gänzliche Auflösung eines Großbetriebes ohne Belassung eines größeren Restgutes im allgemeinen

[1] Denkschrift 1889, S. 16.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einen Kapitalverlust in der genannten Höhe (d. s. ca. 7 % des Gutswertes) bedingt.

Andererseits aber beträgt, wie bemerkt, die Rente höchstens 3 % des Bodenanrechnungswertes, während der landesübliche Zinsfuß 4 % ist, und der Staat bei einer von ihm verlangten Ablösung der Rente nicht mehr als den 25fachen Betrag der letzteren verlangen darf. Das bedeutet soviel, als den Erlaß des vierten Teils der Anrechnungswerte. Da nun ferner die Gemeinde-, Schul- und Kirchendotation mit wenigstens 5 % der Gemarkung den Ansiedlern umsonst überwiesen wird, so kann man sagen, daß sie den Boden zu dessen eigentlichem Selbstkostenpreis erhalten, und der Fiskus den ganzen Verlust an Gebäudekapital trägt, welcher aus der Parzellierung entsteht. Er hat nur die Aussicht, denselben vielleicht später einmal ersetzt zu erhalten, wenn die Ansiedler ihrerseits auf Ablösung der Rente provozieren sollten.

Die Ansiedler in Posen-Westpreußen haben demnach den zur Zeit wohl nirgendwo sonst dem Kleinbesitzer gebotenen Vorzug, den Boden zu demselben Preise wie der Großgrundbesitzer zu erwerben. Daran wird auch nichts durch den Umstand geändert, daß die Ansiedlungskommission im allgemeinen die Güter etwas höher bezahlt als der Privatmann. Denn dieser Aufschlag wird weitaus durch die umfassenden Leistungen aufgewogen, welche die Zwischenverwaltungen den Ansiedlern durch die Instandsetzung der Felder, den Wegebau, die Überweisung der Ernten und die zahlreichen noch zu erwähnenden Bauhülfen kostenlos gewähren. Solche Unterstützungen sind auf mindestens 10 % des Ankaufspreises der Güter zu veranschlagen [1]. Die Kolonisten übernehmen außer der Bodenrente nur die Kosten für die Drainagen und die Gebäude.

Man sieht: von einem „Staatskapitalismus" kann bei dem Vorgehen der Ansiedlungskommission durchaus nicht gesprochen werden. Wenn indessen der grundsätzliche Verzicht auf jeden Handelsgewinn durchaus zu billigen ist, so erheben sich gegen die Einzelausführung der Bodenbewertung doch erhebliche Bedenken.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die oben angestellte Durchschnittsberechnung der fiskalischen Selbstkosten und Bodenverkaufspreise insofern ein nicht ganz zutreffendes Bild giebt, als dabei die zufälligen Unterschiede in den Ankaufspreisen der einzelnen Güter bereits als ausgeglichen erscheinen. Ursprünglich beabsichtigte allerdings die Kommission solchen Ausgleich der Kapitalwerte auf Grund eines umfassenden

[1] Denkschrift 1891, S. 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Taxverfahrens vorzunehmen[1]. Leider hat sie diesen Plan indessen wegen der Kompliziertheit der Rechnungs- und Taxoperationen[2], nicht durchgeführt. Sie stellt überall den jeweiligen Ankaufspreis für den Boden unverändert den Kolonisten in Rechnung, aber in solchen Fällen, wo anzunehmen ist, daß eine Verzinsung mit 3 % eine unverhältnismäßig starke Belastung der betreffenden Kolonie gegenüber anderen Ansiedlungen bewirken würde, wird die Rente entsprechend erniedrigt. Dieselbe beträgt also im Durchschnitt etwas weniger als 3 %, in einzelnen Kolonien ist sie auf 2½, 2 und in einem Fall sogar auf 1¾ % normiert worden. Der Prozentsatz gilt jedesmal einheitlich für alle Ansiedler derselben Kolonie.

Aus diesem Verfahren ergiebt sich der große Übelstand, daß die Ablösungskapitalien durch ganz zufällige Momente bestimmt werden. Sie sind hoch, wenn die Kommission etwa aus politischen Gründen teuer, niedrig, wenn sie z. B. in der Subhastation billig gekauft hat. Die Ansiedler empfinden diesen Mißstand nur deshalb bisher nicht, weil heute noch niemand an die Ablösung denkt.

Auch die Verteilung der Anrechnungswerte auf die einzelnen Grundstücke erscheint nicht einwandsfrei. Die Repartierung erfolgt nur ausnahmsweise auf Grund einer neuer Bonitierung, vielmehr regelmäßig nach dem Verhältnis der vor einem Menschenalter in höchst schematischer Weise ermittelten Grundsteuer-Reinerträge, wobei man dann die seit der Katastrierung in der Kulturart veränderten Flächen nach den Grundsätzen der Grundsteuer-Bonitierung einer Ergänzungsschätzung unterwirft. Eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Stellen ist dabei garnicht zu umgehen, und sind Klagen in dieser Richtung seitens der Ansiedler mehrfach laut geworden.

Nicht minder aber tastet man bei der Normierung des Prozentsatzes der Renten Mangels eindringlicher neuer Ertragstaxen im Dunkeln.

Das theoretisch allein Richtige würde eine ganz individuell gehandhabte Rentenfixierung auf Grund einer genauen Prüfung der Ertragsfähigkeit jeder einzelnen ausgelegten Stelle sein. Die dadurch verursachte Arbeit würde auch wohl bewältigt werden können, wenn man speciell dafür geschulte Beamte besäße oder heranbilden wollte. Leistete man aber auf sorgfältige Ertragstaxen ohnehin Verzicht, so hätte man die erforderlichen Kürzungen der pekuniären Normalbelastung der Ansiedler ebensogut in Pausch und Bogen an den Bodenpreisen wie an den Zinssätzen

[1] Denkschrift 1886.
[2] Denkschrift 1888, S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vornehmen und der Oberrechnungskammer gegenüber verantworten können, um in anderen Fällen die Bodenpreise bei der Veräußerung entsprechend zu erhöhen. Letzteres ist thatsächlich mehrfach geschehen.

Die Mängel der Rentenberechnung und -Verteilung treten allerdings um deswillen einigermaßen zurück, weil, wie schon angedeutet, die Renten im ganzen sehr mäßig bemessen werden. Nach einem vorliegenden Nachweis[1] betragen sie für 344 neue Stellen mit 6570 ha Land durchschnittlich nicht mehr als 16,5 Mk. pr. ha; das ist wohl weniger als der im freien Verkehr festgesetzte Pachtzins betragen würde.

In einzelnen Fällen kommen aber zweifellos auch Überlastungen vor, deren Abstellung nur auf dem lästigen Wege der Beschwerde zu erzielen ist. —

Die Kosten der Drainage (124—180 Mk. pr. ha) sind mit 3 % zu verzinsen und in der kurz bemessenen Frist von 25 Jahren zu tilgen — ursprünglich waren sogar 10 Jahre in Aussicht genommen[2]! —. Der dadurch herbeigeführte Aufschlag beträgt meist 1—6 Mk. pr. ha je nach der mehr oder weniger durchgeführten Entwässerung[3]. —

Für den Gehöftbau und die Inventarbeschaffung fordert die Ansiedlungskommission den Besitz eines Barvermögens in Höhe von einem Drittel des Bodenanrechnungswertes und die Hinterlegung einer entsprechenden Summe, die dann gemäß dem Fortschritt des Baues und der Stelleneinrichtung zur Rückzahlung kommt.

Man nahm an, daß jener Betrag ausreichen müßte, wenn man für eine billige Beschaffung der Baumaterialien Sorge trüge. Zu diesem Zwecke erweiterte man die auf den Gütern vorhandenen Ziegeleien und richtete zahlreiche neue ein; Ende 1891 standen deren 42 auf den Ansiedlungsgütern in Betrieb. Die Backsteine werden zum Herstellungspreise abgegeben, und wo der Eigenbetrieb nicht thunlich ist, im großen angekauft. Eine von der Kommission auf einem waldreichen Besitztum errichtete Dampfschneidemühle liefert billige Bauhölzer. Die Gutsverwaltungen lassen auf den Feldmarken Fundamentsteine werben und die Baumaterialien anfahren; auch sucht man für geeignete Unternehmer und Handwerker Sorge zu tragen. Für die Zeit des Gehöftbaus werden, wie schon bemerkt, provisorische Unterkunftsräume zur Verfügung gestellt. Durch jene Maß-

[1] Denkschrift 1891, Anlage 13, S. 92.
[2] Denkschrift 1887, S. 1097.
[3] Denkschrift 1889, S. 20.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahmen erreichte man, daß sich die besiedelten Gutsfeldmarken rasch mit solide gebauten Gehöftsanlagen bedeckten. Aber sehr bald ergab sich auch, daß die Ansiedler — ebenso wie die kleinen Bauunternehmer — regelmäßig die Kosten, die aus dem Gehöftbau erwachsen, keineswegs übersehen, daß sie sich weit über die vorhandenen Mittel hinaus einzurichten die Neigung haben, oft viel zu groß und unzweckmäßig bauen.

Von vornherein hatte die Behörde, um die nötigen Erfahrungen auf diesem Gebiete zu gewinnen, den vollständigen Bau der Gehöfte in einzelnen Pachtkolonien selbst übernommen. Dann ging man dazu über, überall einzelne, namentlich die schlechteren, abgelegenen und kleinen Stellen zu bebauen. Dieselben werden entweder in Pacht oder zu Rente, im letzteren Fall gegen eine Anzahlung vergeben. Auf Anraten der Kommission bestellen sich die Ansiedler bei ihr häufig den Aufbau der Scheuer, um sofort einen sicheren Ort zur Bergung ihrer Habseligkeiten zu haben.

Im ganzen hat das Bauamt der Ansiedlungskommission bis Ende 1891 488 Gebäude hergestellt, darunter außer 1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 2 Bethäusern, 33 Schulen, 22 Krügen und 7 Schmiedeanlagen: 168 Wohnhäuser, teils ohne, teils mit Stall und Scheuer unter demselben Dach, 53 Ställe mit Scheuern unter einem Dach, 35 Ställe und 119 Scheunen.

Freilich ergab sich aus dem allen eine erneute Vermehrung der Verwaltungsarbeit, und ebenso wie die Gutsverwaltungen seufzen die Baubeamten über die unendliche Häufung des Schreibwerkes, welche hier namentlich die Verrechnung der Baumaterialien zum Zwecke der Nachweisung der fiskalischen Kosten gegenüber der Oberrechnungskammer erforderlich macht.

Aber man gewann durch die eigenen Bauunternehmungen die Möglichkeit, den Ansiedlern mit sachkundigstem Rate an die Hand zu gehen. Seit 1889 werden nicht nur Bauentwürfe nebst Kostenanschlägen für Ansiedlerbauten im Baubüreau kostenfrei bearbeitet, sondern außerdem sämtliche Baupläne einer Revision vor Beginn des Baues unterzogen[1]. Ganz besonders hat sich das z. B. in Ustaszewo angewendete Verfahren bewährt, wonach die Kommission die Gehöftbauten im Auftrag und auf Rechnung der Ansiedler als Unternehmerin ausführt. Dabei wird einerseits die Selbständigkeit derselben in höherem Maße, als bei dem rein fiskalischen Bau gewahrt; ihre Wünsche können berücksichtigt, sie selbst in Tagelohn oder Akkord bei dem Bau beschäftigt werden. An-

[1] Denkschrift 1889, S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dererseits besitzt die Behörde eine sichere Handhabe, um die Befolgung ihrer auf möglichst sparsame Einrichtung gerichteten Ratschläge durchzusetzen, während ihre finanziellen und wirtschaftlichen Bedenken sonst keineswegs immer genügend Berücksichtigung finden.

Trotz aller dieser Mühen und sorgfältigen Vorkehrungen ist es bisher nicht gelungen, die Bauaufwendungen mit der Kapitalkraft der weniger bemittelten Ansiedler in Einklang zu setzen.

Wer heute die Kolonien der Ansiedlungskommission besucht, wird sich allerdings angenehm berührt fühlen von dem Bilde eines behaglichen Wohlstandes, welches dieselben zu bieten scheinen. Rechts und links von dem Wege liegen die schmucken neuen Gehöfte der Kolonisten meist umgeben von Obstbaumanlagen; mit Interesse bemerkt man, wie die Eigentümlichkeiten der einzelnen Stämme in den Bauten vielfach hervortreten. Man sieht niederrheinische Langhäuser, weitläufige westfälische Bauernhöfe, einzelne amerikanische Farmanlagen, die von den von dort zurückgekommenen Auswanderern errichtet sind. Aber es ist nicht zu verkennen, daß dieses anmutige Bild zum Teil hervorgebracht ist unter gänzlicher Erschöpfung der finanziellen Kräfte der Ansiedler.

Für 39 vom Baubureau der Kommission ausgeführte Pachtgehöfte stellten sich die Baukosten durchschnittlich auf 356 Mk. pro ha oder 52 % des Bodenwertes. Jene 39 Stellen sind im Durchschnitt 17 ha groß. Auf 7 Pachtstellen von durchschnittlich 9 ha anscheinend sehr schlechten Bodens beträgt das Gebäudekapital 120 % des Bodenwertes; dabei sind die Kosten der Inventarbeschaffung selbstverständlich noch ganz außer Ansatz geblieben. Die den Denkschriften beigegebenen sehr dankenswerten Nachweisungen über die vom Fiskus ausgeführten Bauten lassen ersehen, daß auch anderwärts und bis auf die Gegenwart die Baukosten für kleinbäuerliche Stellen (7—12 ha) fast immer ungefähr ebensoviel betragen wie der Bodenanrechnungswert[1]. Selbstverständlich ist das Verhältnis günstiger für die größeren Stellen und günstiger für solche mit ergiebigem als mit weniger gutem und deshalb besonders billigem Boden; gerade kleine und schlechtere Anwesen sind aber vorwiegend von der Behörde vollständig bebaut worden.

Zieht man den Durchschnitt für eine bedeutende Zahl von Stellen verschiedener Größe, so erscheint das Wertverhältnis des Bodens und der Gebäude keineswegs anormal. Auf 344 Ansiedlerstellen von durchschnittlich 19,1 ha ist der Grundwert der Stelle 10 561 Mk., der Feuer-

[1] Vgl. z. B. Denkschrift 1891, Anl. VI.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kassenwert der Gebäude 6410 Mk., der Versicherungswert des Mobiliars einschließlich des Inventars 3135 Mk.[1].

Das Verhältnis des Gebäude- zum Landwerte ist also gleich 60,7 %, zum Gesamtwert der Stelle = 31,8 % (Land 53,6, Inventar 14,6 %)[2]. Auf den oben erwähnten 25 von der Kommission angekauften Gütern machten die Gutsgebäude vor der Aufteilung 40 % des Bodenwertes oder 27,3 % des Gesamtwertes aus, d. i. genau gleich dem in ganz Ostdeutschland geltenden Durchschnitt[3]. Daß die in Parzellen besiedelten Gutsfeldmarken im Verhältnis zum Grundwert nur 20 % mehr an Baukapital erfordern als die ungeteilten Güter, ist sogar ein auffallend geringer Aufschlag, der einerseits aus der Lieferung billigen Baumaterials und der billigen Bewertung der erhalten bleibenden Gutsgebäude, andererseits daraus zu erklären ist, daß der hierbei erlittene Ausfall auf den Bodenwert geschlagen worden ist.

Selbst ein Verhältnis des Boden- zum Gebäudewert von 1 : 1 und mehr ist bei kleineren Stellen keineswegs etwas Ungewöhnliches.

Ebensowenig kann der absolute Betrag der Baukosten als zu hoch gelten. Die Kunst des Gehöftbaues ist fortschreitend vervollkommnet worden. Die meisten Stellen sind keineswegs luxuriös ausgestattet. Auf den kleineren Stellen (7—12 ha) ist regelmäßig das massive Wohn- und Stallgebäude unter einem Dache vereinigt, die Scheunenbauten sind meist in Riegelwerk und Bretterverschalung hergestellt, mit Rohr oder Dachpappe gedeckt. Ein solches Gehöft kostet meist 5500—6300 Mk., und ein bedeutender Betrag wird davon an Baraufwendungen für den Ansiedler gespart, wenn er sich mit der eigenen Arbeit am Bau beteiligt.

Der Fehler liegt also nicht oder doch nur ausnahmsweise darin, daß man über die Bedürfnisse des bäuerlichen Betriebes hinaus gebaut hat, vielmehr darin, daß die Gehöfte sofort in einem auf Generationen berechneten Zustande hingestellt werden zu einer Zeit, wo alles darauf ankommt, am Anlagekapital zu sparen, um den Betrieb in vollen Gang zu setzen. Es ist ganz besonders falsch, wenn man auf verunkrauteten und dungleeren Boden Häuser setzt, die man sonst nur bei altansässigen, wohlsituierten Bauern auf sicherem Kulturboden findet,

[1] Ebendaselbst Anl. XIII.

[2] Nach einer Berechnung aus dem Jahre 1889 ist auf 276 Stellen das Wertverhältnis der drei Faktoren Land, Gebäude und Wirtschaftsinventar (ohne sonstiges Mobiliar) wie 61,2 : 29,3 : 9,5.

[3] Vgl. C. v. Seelhorst, Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Jena 1829. S. 22.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder wenn man auf Höhenboden von dürftigster chemischer und physikalischer Beschaffenheit dieselbe Bauschablone in Anwendung bringt, wie auf reichem Niederungsboden. —

Die nächste Folge dieses Verfahrens ist gewesen, daß das nachzuweisende Barvermögen von einem Drittel des Bodenanrechnungswertes nur in seltenen Fällen genügt hat, um den Aufwand zur betriebsfähigen Ausrüstung der Stellen zu decken. Ursprünglich hatte die Kommission in Aussicht genommen, für diesen Fall die Hälfte jenes Betrages als „Ergänzungsdarlehen" zu geben in dem Sinne, daß das letztere wesentlich zur Beschaffung des toten und lebenden Inventars dienen sollte. Sie hat sich sehr bald genötigt gesehen, die Beleihungsgrenze auszudehnen; heute gewährt man erforderlichenfalls Ergänzungsdarlehen bei kleineren Stellen bis zu 15 ha im Betrage von 100 % des eingebrachten Vermögens, bei größeren von 50 bezw. 25 %. Das Ergänzungsdarlehen sollte ursprünglich mit 3 % verzinst werden und den Bestimmungen über die Freijahre unterliegen[1]. Heute sind die Ergänzungsdarlehen mit 4 % zu verzinsen, eine Freizeit wird nicht gewährt, und die Rückzahlung muß ratenweise in einer Frist von 10—20 Jahren erfolgen; daraus erwächst also für die erste Zeit eine Zinsverpflichtung von mindestens 9 %. Das ist eine Regelung, welche als zweckentsprechend nicht angesehen werden kann angesichts der Thatsache, daß die Ergänzungsdarlehen meist nicht zur Beschaffung von Betriebs- sondern von Gebäudekapital dienen. Für die oben erwähnten 344 Stellen erhebt sich durch die Verzinsung der Drainagekosten und Ergänzungsdarlehen die Durchschnittsbelastung pro ha auf 21,0 Mk. und einschließlich der Rückzahlungen auf etwa 27 Mk. In vielen einzelnen Fällen aber beträgt die Jahresschuld selbstverständlich wesentlich mehr. Wo die Ansiedler keine anderen als diese Verbindlichkeiten haben, ist die Last trotzdem in allen denjenigen Ansiedlungen sehr wohl erträglich, deren Boden drainiert und innerhalb der Freijahre in einen ertragsfähigen Zustand gebracht worden ist. Da nun aber ein großer Teil der bisher angesetzten Kolonisten höchstens noch einen Notgroschen mehr, als sie nachzuweisen hatten, besessen, einzelne sogar, um den Vermögensnachweis führen zu können, geliehene Gelder beigebracht haben, und auch der doppelte Betrag des letzteren, wie aus den obigen Angaben über das Baukapital erhellt, keineswegs immer zur Ausrüstung der Stellen genügen konnte, so haben sich recht viele genötigt gesehen,

[1] Vgl. Denkschrift 1888 S. 51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

noch bei Privaten Schulden zu machen, für welche sehr hohe Zinsen zu zahlen sind.

D. Wirtschaftliche Erfolge.

Es ist nicht leicht, heute schon ein abschließendes Urteil über den wirtschaftlich-socialen Erfolg des Werkes der Ansiedlungskommission abzugeben. Alles ist dort noch in der Entstehung und Entwickelung begriffen, nur wenige Stellen in den älteren Ansiedlungen haben bereits ihre volle Betriebsfähigkeit erreicht. Kombiniert man aber den Eindruck, den man beim Besuch einer Anzahl von Kolonien[1] gewinnt, mit den vorentwickelten ätiologischen Momenten, so dürfte sich doch ein annähernd zutreffendes Urteil gewinnen lassen.

Man hat zunächst zwischen solchen Ansiedlungen zu unterscheiden, welche der äußeren, und solchen, die der inneren Kolonisation angehören, d. h. die durch auswärtige Kolonisten besetzt oder aber unmittelbar aus der wirtschaftlichen und persönlichen Kraft schon vorhandener, benachbarter Dörfer heraus entwickelt worden sind.

Die ganz überwiegende Mehrzahl gehört der ersteren Gruppe an, und nur sie ist im Vorigen berücksichtigt worden. Die in einem Akt erfolgende Schöpfung jener Fremdenkolonien setzt Ansiedler von nicht unbedeutender Kapitalskraft voraus. Im großen und ganzen trifft diese Annahme mehr für die Ansiedler von West- und Süddeutschland als für die ostdeutschen Kolonisten zu. Die West- und Süddeutschen haben regelmäßig aus dem Verkauf ihres kleinen aber wertvollen heimischen Besitzes beträchtliche Mittel erzielt, sie verstehen auch dem Boden durch intensive Kultur die höchsten Erträge abzugewinnen. Sie sind mit relativ kleinen Stellen, die immerhin die heimischen meist um das Vier- und Fünffache übertreffen, zufrieden, erheben aber um so höhere Anforderungen an deren Beschaffenheit. Ihren Wünschen entsprechend sind sie meist auf wertvolleren Böden und in guter Verkehrslage angesiedelt worden.

Die aus den östlichen Provinzen und namentlich aus Posen-Westpreußen selbst (aber nicht aus der nächsten Nachbarschaft) herangezogenen Kolonisten sind nicht nur im allgemeinen weniger wohlhabend; an eine mehr extensive Wirtschaft gewöhnt, sind sie auch geneigt, von vornherein mehr Land aufzunehmen, als ihren Betriebsmitteln und Arbeitskräften entspricht. Sie müssen umsomehr Arbeit ersparende Maschinen beschaffen; oft genug wird ihnen zu viel und gar nicht passende Maschinerie gegen

[1] Verfasser hat deren sieben gesehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abzahlung zu teueren Preisen von Agenten aufgedrängt, deren Beredsamkeit ebenso wie in Nordamerika den Kolonisten leicht verderblich wird. Unter diesen ärmeren ostdeutschen Ansiedlern findet man sehr viele, die alle ihre Mittel in Gebäuden und Maschinen festgelegt haben, hoch verschuldet und schlechterdings nicht in der Lage sind, ihre Wirtschaften in ertragsfähigen Zustand zu versetzen. Auch sind gerade die schlechtesten und entlegensten Güter vorzugsweise mit solchen Kolonisten besetzt worden.

Die mit Ortsfremden besiedelten Stellen und Kolonien zerfallen demgemäß wiederum in zwei Gruppen: solche, die wegen ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit und günstigen Verkehrsverhältnisse der intensiven Wirtschaft zugänglich sind und mit Hülfe genügender Betriebsmittel derselben rasch entgegengeführt werden, — und solche, denen diese Voraussetzungen fehlen.

Die ersteren sind als ganz vorzüglich gelungen zu bezeichnen. Hier kommen die sorgfältigen Vorkehrungen der Ansiedlungsbehörde voll zur Geltung. Von vornherein mit einigermaßen ausreichendem Viehstapel besetzt, gewinnen diese Anwesen durch reichliche Verwendung von Dünger und sorgfältige Bearbeitung schnell einen gehobenen Ertragszustand. Der allgemein übliche Gebrauch von Kunstdünger ist von durchschlagendem Erfolg begleitet. Gewiß entsprechen auch diese Stellen noch nicht allen Anforderungen fertiger Produktionsstätten eines alten Kulturgebietes, oft fehlt es selbst noch an einer geordneten Schlageinteilung, aber man sieht wohlgebaute Tiere, wohlbestellte und reich bestandene Getreide- (Weizen-), Kartoffel-, Zuckerrübenfelder, findet eine teilweise vorzüglich betriebene Milchwirtschaft und Jungviehzucht. Die Ansiedler kommen ihren Renten- und Zinsverpflichtungen ohne alle Schwierigkeiten nach und gehen gesicherten Wohlstandsverhältnissen entgegen. Für ihre neue Heimat sind sie wahre Träger der Kultur, ein leuchtendes Beispiel des fortgeschrittenen Landbaus. Unter diesen Kolonisten findet man allerdings auch nicht wenige Ostdeutsche, in erster Linie Brandenburger, die meist vorzügliche Kolonisten abgeben, namentlich neuerdings solche aus dem Oderbruch, dann Schlesier und Pommern; aber Leute vom Niederrhein, Westfalen, Hannoveraner, Württemberger herrschen doch vor. Nur wenige unter ihnen sind durch übertriebene Baulust in schlechte Lage geraten.

Ich habe äußerst selten einen westdeutschen Ansiedler getroffen, der nicht mit seinem Schicksal höchst zufrieden gewesen wäre. Alle diese Kolonisten haben das Gefühl, einen guten Tausch gemacht, sich selbst in erhöhten Wohlstand gebracht zu haben und ihren meist erstaunlich zahl-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reichen Kindern eine sichere Zukunft erringen zu können. Der beste Beweis für ihr Wohlergehen ist die Thatsache, daß sie bereits zu freiwilligen Einwanderungsagenten geworden sind. „Der größte Teil der Zuzügler besteht heute aus engeren Landsleuten von früher angezogenen Ansiedlern“ [1]. Nicht selten findet man Zugewanderte, die sich in der Nähe einer landsmännischen Kolonie freihändig angekauft haben. Auch eine badische Regierungskommission [2], welche kürzlich die Posenschen Ansiedlungen bereist und ihr Augenmerk vornehmlich auf die Lage der süd- und westdeutschen Kolonisten gerichtet hat, ist voll des Lobes über das Gesehene. Sie hat „den Eindruck gewonnen, daß die Organisation des Ansiedlungswesens und die Durchführung des Ansiedlungsgeschäftes bis in alle Einzelheiten wahrhaft mustergültig ausgebildet ist und ebensowohl von praktischem wie von socialem Verständnis der Leiter beredtes Zeugnis ablegt.“ Dieses Werk ist eben ganz wesentlich auf Leute nach Art der süddeutschen Kolonisten zugeschnitten. Die badischen Sachverständigen sind daher der Ansicht, daß sich für (nach badischen Begriffen!) „weniger bemittelte Ansiedler von weitherein der Ankauf in Posen entschieden mehr empfiehlt als anderwärts“. Sie zielen damit zunächst hin auf einige in Niederschlesien zur Rentengutsbildung ausgebotene und von der Kommission besuchte Besitzungen. Die letzteren seien zwar nach ihren Boden- und Klimaverhältnissen für alle in Baden gepflanzten Kulturgewächse einschließlich des Obstbaues wohlgeeignet. Jedoch seien die Bodenpreise dort zu hoch, und es fehlen die ausgiebigen Unterstützungen der Ansiedlungskommission. Die Ansiedlung in Posen-Westpreußen ist aber auch der Auswanderung nach Nordamerika vorzuziehen. Ein aus dem Westen Nordamerikas zurückgewanderter Westfale, dessen Wirtschaft besonders gut imstande ist, bemerkte den badischen Sachverständigen, daß die Ansiedlungsbedingungen in Amerika wesentlich ungünstiger lägen als in Posen. Das ist unzweifelhaft richtig. Auch dort muß der Kolonist, seitdem das öffentliche Land in allen besseren Teilen, abgesehen von den entlegenen nordwestlichen Küstengebieten des Stillen Ozeans, vergeben ist, wenigstens 4—6000 Mk. mitbringen; er erhält dafür zwar mehr Land als in Posen, aber die

[1] Denkschrift 1891. Anlagen zu den stenogr. Berichten d. Abgeordnetenhauses für 1892. Bd. 2 S. 1312.

[2] Dieselbe bestand aus den hervorragendsten Sachverständigen (Buchenberger, Lydtin, Frank, Junghanns). Vgl. ihren für die bäuerliche Bevölkerung ihrer Heimat bestimmten Bericht in der Beilage zum „Wochenblatt des landwirtschaftl. Vereins im Großherzogtum Baden“, Nr. 31, vom 3. August 1889.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Preise für alle Produkte sind sehr viel niedriger, die Absatzverhältnisse schwieriger, die Kolonisten finden keinerlei öffentliche Beihülfe, und vor allem ist das Einleben in die fremden Verhältnisse doch unvergleichlich viel mühsamer.

Jenem glänzenden Bilde fehlt aber nicht ein düsterer Hintergrund. Das sind die mit ärmeren, ganz vorwiegend aus dem Osten stammenden Ansiedlern besetzten Stellen und Kolonien. Wegen ihrer größeren Anspruchslosigkeit und Zähigkeit taugen diese Abkömmlinge einer rauheren Heimat zur Besiedlung der von Natur weniger ergiebigen Böden unzweifelhaft besser, als die West- und Süddeutschen. Gerade in derartigen Kolonien erweisen sich jedoch die kostspieligen Gehöftanlagen als ein großer ökonomischer Fehler; je niedriger die Bodenrente, um so notwendiger ist die äußerste Sparsamkeit in der Verwendung von stehenden Kapitalien und Generalunkosten. Auf ganz leichten Böden ist schon aus diesem Grunde der eigentliche Kleinbetrieb überhaupt nicht am Platze, und auch solche von vornherein ganz verfehlte Anlagen sind, wie schon angedeutet, in der ersten Zeit vereinzelt (z. B. in Michelsdorf, Kr. Gnesen) geschaffen worden.

Aber selbst in den besten Kolonien, wo andere vortrefflich prosperieren, befindet sich jene Klasse von ostdeutschen Ansiedlern meist in der schon angedeuteten traurigen Lage: Zu wenig Kapital, zu teuere Gebäude, oft zu viel Land, zu viel Maschinerie, die Ersparnisse verschwunden, die Schulden hoch. Die Wirtschaften sind dürftig mit Vieh ausgestattet, das fast durchweg ausgehungerte Land müßte in den ersten Jahren massenhaft Dung erhalten, aber dazu fehlen die Mittel. Die Ernten reichen daher oft nicht hin, um die Renten und Zinsen aufzubringen. Dazu kommt, daß die Witterungsverhältnisse seit 1887 ungewöhnlich ungünstig gewesen, und eigentliche Fehlernten, allerdings gerade auch auf den besseren Böden stattgefunden haben.

Die Ansiedlungskommission begnügt sich, jene gefährdeten Existenzen durch leihweise Überlassung von Saatgut und Düngemitteln, Gewährung von Leihkühen und Bewilligung von Stundungen zu unterstützen. Sie trägt mit Recht Bedenken, die einmal festgesetzten Bedingungen abzuändern, weil die Gefahr nahe liegt, daß sie dadurch die Arbeitsenergie bei trägen und leichtsinnigen Personen abschwächt, die Ausscheidung solcher Elemente verzögert und die Ansiedler wie eine Art von Staatspensionären sich fühlen lehrt. Auf jene Weise wird immerhin ein großer Teil der heute in bedrängter Lage befindlichen Ansiedler über die ersten, schwierigsten Jahre hinwegkommen, mühsam von der Kommission gehalten. Die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stundungen werden sich häufen, und schließlich wird die Behörde gegenüber solchen Leuten, die ihr als ordentliche Männer bekannt sind, nicht umhin können, die aufgehäuften Restforderungen niederzuschlagen. Kommen dann einige gute Ernten und gute Preise, so werden sie sich, wo die Bodenverhältnisse nicht zu ungünstige sind, erholen, ihr Land in genügenden Kraftzustand versetzen und zu einem gesicherten Wohlstande vordringen können. Bei anderen aber wird der Zusammenbruch nicht zu vermeiden sein.

Der Gegensatz zwischen den beiden Kategorien von Ansiedlungen tritt scharf hervor, wenn man etwa Lubowo-Lubowko (Kr. Gnesen), Komorowo (Gnesen) und Ustaszewo (Kreis Znin) in Vergleich stellt. Alle drei Ansiedlungen haben etwa gleich günstige Boden- und Absatzverhältnisse. Ustaszewo und Komorowo leiden allerdings unter dem Mangel an ausreichenden Wiesen, mit denen Lubowo reichlich versehen ist In Lubowo besteht der Kern der Ansiedler aus Rheinländern, Hannoveranern und Schlesiern, daran schließen sich einige Süddeutsche, Brandenburger und Pommern. Komorowo ist hauptsächlich von Ostdeutschen, darunter mehreren Westpreußen, auch einigen Thüringern, Ustaszewo ausschließlich von Württembergern besiedelt. Die ersteren beiden Kolonien gehören zu den ältesten in Posen-Westpreußen; in Ustaszewo ist die Besiedelung soeben abgeschlossen. Trotzdem hat nach einer Zählung von Ende 1891 Komorowo den geringsten Viehstand unter den drei Ortschaften, nämlich je ein Stück Rindvieh auf 3,6 ha, in Lubowo und Ustaszewo wird ein solches schon auf 2,7 und 3,1 ha gehalten, auf einzelnen Stellen natürlich wesentlich mehr. Die meisten Landwirte in Lubowo zahlen die Rente allein aus dem Verkauf von Schweinen, die niederrheinischen Wirte gewinnen daneben sehr bedeutende Einnahmen — sie rechnen 200 Mk. pro Kuh — aus dem Absatz von Butter und Käse; auch kommt viel Geld in die Kolonie durch den Verkauf von Weizen, Roggen und Zuckerrüben. Nicht wenige legen bereits, wie sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit versichern, Ersparnisse zurück. Das Aufbringen der Rente macht durchaus keine Schwierigkeiten, obwohl im Interesse einzelner schlecht Situierter schon Massenpetitionen um Erlaß der Jahresrente ergangen sind. Auch die Württemberger in Ustaszewo prosperieren ausgezeichnet. Wegen sparsamerer Bauweise sind die Schulden im allgemeinen wohl noch geringer als in Lubowo; auch hier wird die Rente aus den Erträgnissen des Stalls allein mit Leichtigkeit aufgebracht. Vorläufig treibt man außer Schweinezucht Aufzucht von Fettkälbern und verkauft Weizen, Roggen, Zucker-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rüben, Obstwein, Geflügel. Die Begründung einer Molkereigenossenschaft steht in Aussicht, wie denn überhaupt viel genossenschaftlicher und geschäftlicher Sinn in diesen landsmännisch einheitlichen und kulturell hochstehenden Gemeinden hervortritt[1]. Ein Ansiedler hat eine Dampfdreschmaschine angeschafft, die an die übrigen und an benachbarte Besitzer verliehen wird. Vielfach halten je zwei oder drei Nachbarn gemeinsam ein Göpelwerk, eine Drillmaschine. Hier wie in Lubowo fand ich vortreffliches Holländer und Simmenthaler Vieh, letzteres von der Kommission importiert. Die Preise für die edleren Produkte (Butter, Zuckerrüben ꝛc.) sind, wie die Ansiedler erzählen, nicht niedriger als in ihrer Heimat. In Komorowo hingegen findet man trotz des vorzüglichen Weizenbodens der Kolonie und trotz mäßiger Rente neben einzelnen gutsituierten Wirten (Pommern) auffallend viele entmutigte und geradezu verzweifelte Existenzen, Leute, die ihr Letztes verbraucht haben und von Klagen überfließen. Niemand gehört dort dem Rustikalverein an, dem fast alle Ansiedler im benachbarten Lubowo beigetreten sind. Nicht viel besser scheint es vielen Ansiedlern in Bismarcksfelde (Gnesen) zu gehen. Aber es sind dort auch einige Westfalen und Hannoveraner, die sich in sehr guten Verhältnissen befinden.

Beispiele des Emporsteigens der Eingewanderten auf eine höhere sociale Stufe sind unter den Abkömmlingen der alten Kulturgebiete häufig, fast in jedem Falle hat eine wesentliche Verbesserung stattgefunden. Eine Württembergerin, die mit 2 Töchtern, einem Schwiegersohn und 8 Enkelkindern zugezogen ist, hatte früher einen hochverschuldeten Besitz von 8 Morgen im Neckarthal, die Kinder mußten dort auf Arbeit gehen. Heute besitzt sie mit dem Schwiegersohn zusammen 46 Morgen, ohne daß sie andere Schulden als bei der Kommission hat. Ein anderer hatte in Württemberg 15 Morgen, heute nennt er 80 Morgen sein eigen; er hat 2 Pferde und den Stall voll herrlicher Kühe. Beide versicherten, die Rente aufzubringen, sei „ein reiner Spaß". Ein junger Arbeitsmann aus der Provinz Brandenburg, der in der Heimat

[1] Die Ansiedlungskommission beklagt, z. B. in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1888, daß ihre eifrigen Bemühungen, die Ansiedler zu Ankaufs-, Maschinen- und Kreditgenossenschaften zu vereinigen, sonst wenig Erfolg gehabt haben. „Die Vereinigung zu genossenschaftlichen Zwecken erfordert ein so großes Maß von persönlicher und sachlicher Kenntnis der gegenseitigen Verhältnisse und so weit gehendes Vertrauen zu einander, daß sie zunächst kaum in den lose zusammengewürfelten Ansiedlungsgemeinden erreichbar sein wird." Inzwischen ist ein Raiffeisenscher Darlehnskassenverein in Lubowo zustande gekommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

12 Morgen schlechtesten Bodens hochverschuldet besessen hatte, wirtschaftet jetzt auf 32 Morgen besten Bodens, macht Ersparnisse und trägt sich mit der Absicht, demnächst das Doppelte an Land aufzunehmen, um für seine Kinder ein gesichertes Unterkommen zu schaffen.

Aber unter den Kolonisten, die aus dem ferneren Osten stammen, gehört solch sicheres Emporsteigen zu den Ausnahmen. Wer daher das Ansiedlungswerk von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, daß es vornehmlich der Hebung der Landarbeiterbevölkerung im Osten dienen soll, muß sich von dem Vorgehen der Ansiedlungskommission enttäuscht fühlen[1]. Dieselbe hat thatsächlich ganz andere Ziele erstrebt und erreicht. —

Daß daraus keinerlei Schlüsse auf die entsprechenden Möglichkeiten der inneren Kolonisation im Osten überhaupt gezogen werden können, beweisen die vorzüglichen Erfolge, mit denen die Ansiedlungskommission einzelne bäuerliche Kolonien durch Ansiedlung von bisherigen ostdeutschen Tagelöhnern geschaffen hat. Das ist nämlich überall da gelungen, wo eine eigentliche innere Kolonisation in Frage kam. Beispiele dieser Art sind Dollnick-Paruschke (Kreis Flatow) und Kobissau (Kreis Carthaus). Da die Thätigkeit der Generalkommissionen auf dem Gebiete der Rentengutsbildung wohl ausschließlich sich in jenem Rahmen bewegen wird, möge hier eine etwas näher eingehende Schilderung der erstgenannten Kolonie folgen.

Dollnick mit dem Vorwerk Paruschke, ein bis auf den Grund vernachlässigtes Großgut von 824 ha mit schlechten Gebäuden und im allgemeinen keineswegs günstigen Bodenverhältnissen, wurde von der Ansiedlungskommission im ersten Jahre ihrer Thätigkeit (1886) für 230 457 Mk. einschließlich der Nebenkosten erworben, und zwar wesentlich als ein Versuchsobjekt in der Absicht, auf dieser Besitzung, welche wegen ihrer Bodenbeschaffenheit, Terrainformation und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten bot, Erfahrungen zu sammeln[2].

Die Bodenverhältnisse lagen insofern schwierig, als ein beträchtlicher Teil des Areals, nämlich 210 ha, aus Waldland besteht, die Wiesen nur 19 (die Weiden 8 ha) umfassen und auch vom Ackerland ein Teil sehr wenig wertvoll ist: 54 ha gehören zur 8. Grundsteuerklasse (0,30 Mk.

[1] Dieser Gesichtspunkt hat auch das frühere Urteil des Verfassers bestimmt. Vgl. die oben citierte Rede.

[2] Vgl. Denkschrift der Ansiedlungskommission für das Jahr 1886. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhand. des Abgeordnetenhauses. 2. Session, 16. Legislaturperiode 1887, Band II. Nr. 20, Seite 1145.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundsteuerreinertrag pro Morgen), 211 zur 7. Klasse (0,60 Mk. Reinertrag); 226 ha sind zur 6. Klasse (1,50 Mk. Reinertrag) und 84 ha zur 5. Klasse (2,70 Mk. Reinertrag) eingeschätzt. Über dieses Areal wurde in der Weise disponiert, daß etwa die Hälfte der Holzungen den beteiligten beiden Gemeinden zur Deckung der Schulkosten überwiesen, einige schlechte oder entlegene Schläge an benachbarte Grundbesitzer zu freiem Eigentume abgetreten und der Rest (617 ha) in 19 Stellen zerlegt wurde. Darunter sind drei größere Bauernhöfe mit 119, 92 und 86 ha in den alten Guts- bezw. Vorwerksgebäuden etabliert. Der Schmied und Schuhmacher des Ortes haben 5 bezw. 13 ha, 5 Ansiedler 18—20, 7 20—25, einer 27 und zwei je 37 ha. Dazu gehören in sieben Fällen und namentlich bei den größeren Stellen Waldparzellen von meist 3—8 ha. Durch die Abstoßung größerer ungeeigneter Strecken und durch eine sehr sorgfältige, auf doppelte Taxe gegründete Einteilung der Stellen ist es erreicht worden, daß bei den meisten die 5. und 6. Grundsteuerbonitierungsklasse überwiegt, während nur zwei Stellen vorwiegend Grundstücke der 6. und 7. Ackerklasse und zwei andere, darunter eine mit 37 ha ausschließlich solches Land erhalten haben. Das Durchschnitts-Besitztum läßt sich daher charakterisieren als bestehend aus einem dankbaren Sandboden, für Roggen, Hafer und Kartoffeln gut geeignet und streckenweise kleefähig. Das Land bearbeitet sich leicht und bringt ziemlich sichere Ernten. Eine Drainage war nicht erforderlich. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein derartiger Boden für weniger bemittelte Besitzer besser geeignet ist als sehr schwerer Boden. Sie brauchen weniger Gespannkraft und haben unter ungünstigen Witterungsverhältnissen weniger zu leiden.

Da das Terrain stark koupiert und außerdem durch die Eisenbahn, den Glumniafluß und mehrere kleine Bäche in viele Abschnitte geteilt ist, hat man im Einverständnis mit den Ansiedlern die Bauernhöfe über die ganze Gemarkung verteilt. Jeder wohnt auf seiner Stelle, meist in geschlossen ausgeworfenem Ackerlande, jedoch so, daß regelmäßig vier Höfe in unmittelbarer Nähe von einander liegen.

Die Grundstücke wurden meistbietend verkauft mit der Einschränkung, daß die Taxe nicht um mehr als 10 % überboten werden durfte. Die gleich hoch bietenden sollten durch das Los bestimmt werden. Man hat dieses Verfahren inzwischen namentlich deshalb längst aufgegeben, weil es eine hinreichend sorgfältige Auslese der Ansiedler nicht gestattet. Übermäßig verteuert wurden indes die Grundstücke durch die Versteigerung nicht, die Kaufpreise hielten sich vielmehr innerhalb der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

landesüblichen Grenze. Sie betrugen durchschnittlich 293 Mk. pro ha., für die an die Ansiedler verteilten 617 ha im ganzen 180 933 Mk. Die von dieser Fläche zu entrichtende Jahresrente beträgt 5689 Mk. oder 9,22 Mk. pro ha. Einschließlich der Land-, Gebäude- und Inventarverkäufe wurde im ganzen ein Preis von 245 909,02 Mk., also trotz der erwähnten bedeutenden Landschenkungen ein Überschuß gegen den Einkaufspreis von 15 451,30 Mk. erzielt, der jedoch durch den Bewirtschaftungszuschuß während der Zwischenverwaltung (5652,92 Mk.), durch Herstellung einer zerfallenen Mühlen- und Stauanlage mit anschlagsmäßig 10 000 Mk. und durch einen Schulbau (12 000) Mk. wieder in ein Deficit von 12 201,62 Mk., d. h. 4,73 % der fiskalischen Gesamtaufwendungen verwandelt wurde[1].

Die sämtlich aus den Nachbardörfern stammenden Kolonisten sind überwiegend aus dem Arbeiterstande hervorgegangen. Es sind teils Knechte, die sich einiges gespart haben, namentlich aber Büdner, die früher 2 bis 2½ ha Land hatten und heute auf Stellen von 19—20 ha sitzen, daneben einige Bauernsöhne auf größeren Stellen.

Die Ansiedler haben ihre Gehöfte durchweg ganz selbständig aufgebaut, ohne von der Gutsverwaltung mit Gespannleistungen, durch Barackenbauten u. s. w. irgendwelche Hülfe zu erhalten. Die Ansiedlungskommission hat sich darauf beschränkt, die Wege einigermaßen herzurichten, in einer ganz primitiven Ziegelei Bausteine herzustellen und zum Selbstkostenpreise abzugeben, aber nichts von all den sorgfältigen Vorkehrungen bethätigt, mit denen sie sonst die Kolonialgründung vorbereitet und fortlaufend unterstützt. Die Ansiedler fuhren die Ziegel selber an, strichen selber ihre Lehmpatzen, um die inneren Wände auszusetzen, und halfen den Handwerkern beim Hausbau. Im ersten Jahre sorgte man zunächst nur für die Unterbringung der Kühe und Schweine. Auch die meist aus der Nachbarschaft translocierten Bretterscheunen wurden sogleich aufgeschlagen, um die von der Kommission verteilte letzte Gutsernte bergen zu können. Ein Verschlag im Stall diente vorläufig als Wohnung. Erst im zweiten Jahre folgte der Bau des Wohnhauses nach. Während die Ställe fast überall aus Fachwerk mit Lehmwänden bestehen, sind die Wohngebäude meistens aus Ziegelfachwerk. Daneben sieht man einzelne Lehmpisébauten; Feldsteine zur Fundamentierung entnahm man dem Acker. Bei allen diesen Arbeiten halfen die Verwandten aus der Nachbarschaft und ebenso die Kolonisten sich gegenseitig. Auf diese Weise

[1] Denkschrift 1887 Anl. XV.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kam eine Ansiedlung zustande, die ein ganz erfreuliches Bild bietet und vor allem den Vorzug besitzt, daß sie wenig gekostet hat. Der von der Kommission verlangte Vermögensnachweis von 1/3 des Bodenanrechnungswertes hat im ganzen vollständig genügt, um die Kosten des Baues und die Ausrüstung der Stelle zu ermöglichen. Zu dem nachgewiesenen Vermögen gehörte das Inventar, welches die Ansiedler zum größten Teile mitbrachten: ein paar Kühe, Pferde, Schweine, Ackergerätschaften. Nur einige kleine Ansiedler erhielten von der Behörde Ergänzungsdarlehen im Höchstbetrage von 600 Mk.; im ganzen wurden 4400 Mk. an solchen Darlehen verteilt, die heute mit 176 Mk. zu verzinsen sind.

Von den Ansiedlern hat sich nur einer, der Besitzer des zweiten Bauerngutshofes, nicht halten können. Zur Zeit meines Besuches war er wegen Brandstiftung gefänglich eingezogen. Nach Ansicht seiner Genossen ist er an der zu nachsichtigem Behandlung und den Unterstützungen der Kommission zu Grunde gegangen: Hätte er sich ebenso durch die ersten Schwierigkeiten hindurcharbeiten müssen wie die übrigen, so wäre er nicht zum Verbrecher geworden. Außerdem ist noch ein früherer Gastwirt, der von der Landwirtschaft nichts verstand und wenig arbeitete, fortgezogen, indem er seine Stelle mit Nutzen verkaufte. Alle anderen befinden sich in guten Vermögensverhältnissen; man sieht lauter hoffnungsvolle und arbeitsfreudige Menschen in der Kolonie. Allerdings dreschen nur 8 mit eigener Maschine, und nur 2 verwenden künstlichen Dünger. Aber gerade darin, daß sie durch erhöhte Arbeit an Kapital zu sparen wissen, liegt ein Grund für ihre guten wirtschaftlichen Erfolge. In den arbeitslosen Wintermonaten wird das Getreide mit dem Flegel ausgedroschen, bare Geldauslagen werden überall möglichst vermieden. Die eigene Wirtschaft liefert den Ansiedlern etwa ihren gesamten Unterhalt. In allen Wohnhäusern sieht man Spinn- und Webstühle. Die Frauen fertigen Leinen- und Wollhemden und Kleidungsstücke für den Familienbedarf. „Selber gesponnen und selber gemacht, das ist des Bauern richtige Tracht", so sagte mir eine prächtige Kolonistenfrau. Dazu bauen die Ansiedler Flachs und halten einige Schafe. Ein Wirtshaus ist nicht im Dorfe. Die meisten Kolonisten haben 5 bis 6 Kühe und verkaufen jährlich wenigstens ein Kalb. Das meiste Geld aber bringen die Schweine und fetten Gänse. Auch haben alle einigen Roggen zum Verkauf übrig. 9 Ansiedler ziehen Fohlen auf, 7 halten Bienenstöcke. Auf Lohnarbeit geht kein einziger.

Als der Fiskus das Gut erwarb, hatte es 27 Pferde, 45 Rinder, 28 Schafe und 21 Schweine. Am 1. Dezember 1891 besaß die An-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

siedlung 59 Pferde, 135 Rinder über und 55 unter einem Jahre, zusammen 190 Stück, ferner 142 Schafe, 133 Schweine, 73 Gänse. Nach einer von der Ansiedlungskommission aufgestellten Rechnung umfaßte das von den Ansiedlern Eingebrachte folgende Summen:

nachgewiesenes Vermögen . . .	51 488 Mk.
Notgroschen	5 700 „
geschätzter Hausrat	9 500 „
zusammen	66 688 Mk.
dazu kommen die Ergänzungsdarlehen mit	4 400 „
zusammen	71 088 Mk.

Diesem „Soll" steht als „Haben" gegenüber der heutige Gebäudeversicherungswert mit

	130 610 Mk.
das sehr niedrig geschätzte Inventar und Mobiliar mit	40 450 „
zusammen	171 060 Mk.,

so daß sich ein rechnungsmäßiger Überschuß von 99 972 Mk. = 149,9 % ergiebt.

Hypothekarische Schulden hat kein einziger Ansiedler, persönliche Schulden sind nur bei den Anverwandten aufgenommen. Die Ansiedler sind überzeugt, daß sie gut gefahren sind, und alle darin einig, daß die Rente sehr mäßig und leicht zu erschwingen sei. Kein einziger ist mit der seit dem 1. April 1891 fälligen Rentenzahlung im Rückstand geblieben.

Kein Wunder, daß, wenn eine Stelle frei wird, sofort zahlreiche Bewerber aus der Nachbarschaft sich einfinden. Trotz der zerstreuten Lage der Gehöfte ist das Gemeindeleben rege, die Gemeindeversammlung stets gut besucht.

So ist denn also Dollnick-Paruschke eine nach allen Richtungen trefflich gelungene Ansiedlung dank ihrer sorgfältigen Plananlage und dem hart ausdauernden Fleiße, der Ordnungsliebe und Sparsamkeit ihrer Bewohner. Nur über eines wird ziemlich allgemein geklagt: die Stellen sind für die Bodenverhältnisse meist zu klein. Für die vorherrschende Größe von 15 bis 20 ha Ackerland sei eine Bespannung von einem Pferde zu gering; die allgemein übliche mit 2 Pferden aber komme nicht voll zur Ausnutzung. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Überblickt man das ganze Gebiet der posen-westpreußischen Kolonisation, so wird man nicht umhin können, der Ansiedlungskommission die Anerkennung zu zollen, daß sie ihre Aufgabe nach großen Gesichtspunkten aufgefaßt und mit gewissenhafter Hingabe bis ins Einzelne hinein durchgeführt hat. Es giebt kein Kolonialgebiet der Erde, wo das Gedeihen der Ansiedler in so sorgfältiger und verständnisvoller Weise vorbereitet würde, wie in Posen-Westpreußen. Daß Fehler vorgekommen sind, wird von vornherein niemanden Wunder nehmen, der die Jugendlichkeit der staatlichen Kolonisation in Preußen und die ungeheuere Summe von verfehlten Unternehmungen in Betracht zieht, die sich mit den großen Kolonisationen anderer Länder wie der Vereinigten Staaten von jeher verknüpft haben. Der Grund für die wesentlichsten Mängel des Werkes der Ansiedlungskommission aber liegt darin, daß sie zwei ganz verschiedene Aufgaben gleichzeitig zu lösen hatte: die Ansiedlung von Einwanderern aus alten und reichen Kulturgebieten und von Abkömmlingen ärmerer Gegenden und Gesellschaftsschichten. Die erstere Aufgabe ist überraschend gut geglückt, die zweite nur da, wo die Ansiedler die Anlehnung an ihr unmittelbar benachbartes Heimatsdorf besaßen. Die Heranziehung unbemittelter und wirtschaftlich weniger fortgeschrittener Kolonisten von weiterher mußte mißlingen, weil diese Aufgabe in Widerspruch stand zu der erstgenannten; jene Kolonisten sind zurückgeblieben, weil sie mit ihren höher stehenden Genossen nicht Schritt halten konnten. Man mutete ihnen Aufwendungen und Leistungen zu, denen sie wirtschaftlich nicht gewachsen waren.

Heute handelt es sich darum, Mittel und Wege zu finden, um für die Zukunft jene Fehler auszuschließen. Man könnte daran denken, der Ansiedlungskommission den billigen Rat zu geben, in Zukunft etwa nach dem Muster der älteren friedericianischen oder der oben geschilderten Kolberger Kolonisation zu verfahren, d. h. vor allem auf eine so sparsame Herstellung der Ansiedlungen hinzuwirken, daß auch ärmeren auswärtigen Anwärtern die Niederlassung wirtschaftlich ermöglicht werde. Indessen ist zunächst die Frage zu beantworten, ob es fernerhin noch als richtig angesehen werden kann, wenn die Ansiedlungskommission sich bemüht, an ihrem Teile die sociale Aufwärtsbewegung der unteren Volksschichten des Ostens zu fördern. Dies führt zu einer Erörterung der künftigen Stellung der Ansiedlungskommission überhaupt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

E. Die zukünftige Stellung der Ansiedlungskommission.

Durch den Erlaß des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, ist der Ansiedlungskommission eine Konkurrentin erwachsen: die Generalkommission zu Bromberg. Das Gesetz hat ausschließlich socialpolitische Tendenzen. Dem entsprechend vermittelt und bewirkt die Bromberger Kolonialbehörde die Ansiedlung von Arbeitern und Bauern ohne allen Unterschied der Nationalität; sie unterstützt pflichtgemäß die im nächsten Kapitel zu besprechenden polonisierenden Bestrebungen, sofern sie mit den socialen Zielen des Gesetzes in Einklang zu bringen sind. So ergiebt sich der wunderliche Widerspruch, daß der preußische Staat auf der einen Seite mit öffentlichen Mitteln polnische Gutsbesitzer auskauft, um deutsche Bauern anzusiedeln, auf der anderen aber ebenso den Auskauf deutscher Besitzer und die Ansiedlung polnischer Bauern mit öffentlichen Geldern unterstützt. Das ist ein Zustand, der in einem geordneten Staatswesen schlechterdings unerträglich erscheinen muß. Es handelt sich darum, eine angemessene Arbeitsteilung zwischen der Ansiedlungs- und der Generalkommission zu finden.

Dabei wird man nicht den heftigen Widerstand außer Acht lassen dürfen, den das Werk der Ansiedlungskommission bei der polnischen Bevölkerung gefunden hat. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die polnisch redenden Preußen als vollkommen gleichberechtigte Landsleute anzuerkennen sind, so wird man in der That nicht umhin können, das Verletzende nachzuempfinden, welches die heutige Form des der Ansiedlungskommission übertragenen Werkes besitzt. Das Kränkende liegt aber mehr in der Form als in der Sache selbst. Die deutsche Kolonisation tritt auf in der Gestalt eines Kampfes gegen das Polentum, während sie thatsächlich geeignet ist, den Wohlstand und die Kultur der polnischen Landesteile und namentlich auch der polnischen Bauern in der wirksamsten Weise zu heben.

Noch steht deren wirtschaftliche Verfassung auf einer sehr tiefen Stufe. Hier kann nur die Belehrung Wandel schaffen — aber nicht die Belehrung durch Wort und Schrift, die bei den Bauern meist wenig verschlägt, sondern durch das Beispiel, durch Errichtung von Musterstätten des modernen bäuerlichen intensiven Betriebes.

Macht man die Errichtung von solchen Kulturcentren zur eigentlichen Aufgabe der Ansiedlungskommission, so ergiebt sich die Lösung der angedeuteten Schwierigkeiten sowohl gegenüber der polnischen Bevölkerung als in Hinblick auf die Abgrenzung der Thätigkeit der Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neral- gegenüber derjenigen der Ansiedlungskommission. Die letztere gewinnt den Charakter einer Landeskulturbehörde anstatt einer Germanisierungsinstanz und überläßt einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen Funktionen der Generalkommission.

Mit anderen Worten: man beschränke die Ansiedlungskommission auf denjenigen Teil ihrer Aufgabe, dem sie ohnehin ihre ganze Neigung zugewandt hat und ihre Erfolge verdankt. Ihre Kolonisation möge im selben Sinne gehandhabt werden, in dem der Große Kurfürst und seine Nachfolger Franzosen, Niederländer, Schweizer, Pfälzer in ihre Länder herangezogen haben.

Von Anfang an ist das Gesamtvorgehen der Ansiedlungskommission von dem erfolgreichen Bestreben getragen gewesen, Kolonien ins Leben zu rufen, welche von der deutschen Kultur in ihrer vollen Entwickelung Kunde geben, und diese kulturelle Thätigkeit ist von Jahr zu Jahr mehr in der Vorliebe für die westdeutschen Ansiedler, den wachsenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kolonisten, der größeren Sorgfalt in der Auswahl der Ansiedlungsgüter und vielem einzelnen hervorgetreten.

Man nehme ihr aber ab, was ihr in der Hauptsache mißglückt ist, weil es sich mit dem andern Ziel nicht in Einklang bringen ließ: die Aufgabe, ostdeutschen Arbeitern und Kleinbauern Gelegenheit zur Verselbständigung und zum billigen Landerwerb zu gewähren. Bisher war die Ansiedlungskommission die einzige Stelle, welche diesem socialen Bedürfnis zu dienen hatte. Seitdem die Generalkommission die Parzellierungen mit staatlichen Mitteln fördert, ist jede Notwendigkeit entfallen, jene Thätigkeit fortzusetzen. Es bedarf weder des großen Apparates der Ansiedlungskommission, noch auch beträchtlicher Opfer des Staates, um ein Werk der eigentlichen inneren Kolonisation zu vollbringen, wie die posensche Kolonialbehörde selbst in einzelnen wohlgelungenen Schöpfungen erwiesen hat.

Aus dieser Auffassung ergeben sich zwei praktische Forderungen: Man unterlasse es, fernerhin Kolonisten anzusetzen, die nicht viel mehr für sich haben, als daß sie ordentliche Leute uud Deutsche sind. Es dürfen nur solche Ansiedler zugelassen werden, welche fähig sind, ihre neue Heimat durch ihre Ersparnisse und ihre Intelligenz zu befruchten. Die Ansiedler müssen die in den polnischen Distrikten so tief darniederliegende Viehzucht und die Kunst, dem Boden die höchsten Erträge abzugewinnen, verstehen und Mittel genug besitzen, um einen kapitalkräftigen Betrieb selbständig ins Werk zu setzen. Es genügt nicht, Kolonien wie Dollnick-Paruschke zu schaffen, welche sich in ihrem Kul-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

turniveau kaum über die schon vorhandenen deutschen Gemeinden erheben. Um ungeeignete Elemente fernzuhalten, ist vor allem erforderlich, die nachzuweisende Vermögenssumme wesentlich zu erhöhen. Thatsächlich ist es der Ansiedlungskommission bereits gelungen, in vielen Fällen, ohne die zuzuweisende Fläche auszudehnen, solchen erhöhten Anforderungen Geltung zu verschaffen. Polnische Ansiedler sollten principiell nicht ausgeschlossen werden, aber allerdings wird man unter ihnen noch seltener passende Kolonisten finden, als es unter den Angehörigen der ärmeren ostdeutschen Gegenden der Fall ist.

Ferner lasse man die Vorschrift fallen, bei den Ankäufen nach nationalpolitischen Rücksichten zu verfahren, d. h. im wesentlichen nur von Polen zu kaufen. Man lasse jedes Gut zum Erwerbe zu, welches sich zur Besiedlung eignet, einerlei ob des Besitzers Muttersprache deutsch oder polnisch ist. Als passend zur Schaffung von Musterkolonien können aber nur solche Güter angesehen werden, die nach ihren Boden- und Absatzverhältnissen eine intensive Kleinkultur gestatten. Giebt man der Ansiedlungskommission in ihren Ankäufen freie Hand, so wird man zugleich die Landpreise, die heute durch politische Rücksichten in die Höhe getrieben werden, ermäßigen und das gesamte Kolonisationswerk wesentlich erleichtern.

Mit diesem Vorschlage können selbst diejenigen einverstanden sein, welche nach wie vor in der Thätigkeit der Ansiedlungskommission die Germanisierungstendenzen vorherrschen lassen wollen. Denn deutsche Bauernschaften sind unter allen Umständen für die Festigung des Deutschtums von größerer Bedeutung als deutsche Gutsbesitzer, die durchweg mit polnischen Arbeitern wirtschaften. Aber auch für die polnische Bevölkerung, sofern sie gut preußisch ist, dürfte jedes Ärgernis, welches das Werk der Ansiedlungskommission bisher erregt hat, beseitigt werden, wenn sie nicht mehr die Aufgabe verfolgt, die Polen zu verdrängen und die Deutschen als solche an die Stelle zu setzen, sondern sich auf eine wirtschaftliche Kulturaufgabe beschränkt. Ein Anlaß zur Klage über ungleichmäßige Behandlung wird um so weniger vorliegen, als die Ansiedlung polnischer Kleingrundbesitzer gleichzeitig durch die Generalkommission mit staatlichen Mitteln in ausgedehntem Maße befördert wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV.

Polnische Kolonien in Posen-Westpreußen.

Der Erlaß des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, ließ auf polnischer Seite den Plan reifen, durch einen Gegenstoß die beabsichtigte Ausbreitung des deutschen Elementes zu parieren. Man faßte den Entschluß, nach Art der Ansiedlungskommission Güter zu parzellieren und sie an polnische Ansiedler zu verteilen. Um für die Kolonisationsunternehmungen den erforderlichen Kredit zu finden, kam man auf den Gedanken, Landerwerbsgenossenschaften zu gründen, — eine höchst glückliche Idee um deswillen, weil die ohnehin bedeutende Kreditfähigkeit, welche die Ansiedler besitzen, durch ihre gegenseitige solidarische Haftung noch gesteigert und die ganze Finanzgebahrung des Ansiedlungswerkes außerordentlich erleichtert wird. Im Juli 1888 trat der „Ackerbau- und Kreditverein", E. G. (mit unbeschränkter Haftung) zu Pinschin (Kreis Pr. Stargard) zum Zwecke des Ankaufs des gleichnamigen Ritterguts ins Leben. Andere ähnliche Gründungen folgten bald nach. Als Kredit-Vermittelungsinstitut dient denselben die ebenfalls im Jahre 1888 zu Posen begründete Bank Ziemski. Das Vorgehen und die Erfolge dieser Unternehmungen sind hier nach ihrer socialpolitischen Seite zu würdigen.

1. Pinschin. Das frühere Rittergut dieses Namens liegt unweit der Ostbahnstation Hochstüblau im Höhendistrikt des Kreises Pr. Stargard; es umfaßt 1182,81 ha, darunter 1084,97 ha steuerpflichtige Liegenschaften mit 1682,14 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag. Die ehemaligen Eigentümer (L. F.'sche Erben) hatten die hochverschuldete Besitzung der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ansiedlungskommission zum Kauf angeboten, ihre Offerte war jedoch abgewiesen worden wegen der deutschen Nationalität der Eigentümer und weil der Sachverständige der Kommission das Gut für nicht besiedlungswürdig erklärt hatte. Nach dem Scheitern aller anderen Verkaufsversuche gelang es, das Besitztum an das Konsortium der ersten polnischen Kolonisationsgenossenschaft zu verkaufen. In dessen Auftrag kam der Güteragent Salomon zu Danzig beim Kreisausschuß unter Einreichung eines Parzellierungsplanes um die Ansiedlungsgenehmigung mit dem Bemerken ein, daß eine zwecks Ankaufs des Gutes zu bildendende Genossenschaft Eigentümerin desselben werden solle. Es lag eine Erklärung der Genossen vor, wonach sie die Steuern und Abgaben samt und sonders als Gutsbesitzer tragen und durch Statut auf die einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschafter umlegen wollten. Die Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, daß die Genossenschaft als Eigentümerin des Rittergutes in das Grundbuch eingetragen werden sollte.

Nun erst traten die eigentlichen Gründer der Genossenschaft hervor; die polnischen Zeitungen forderten zur Theilnahme an dem geplanten Unternehmen im Wege des Beitritts zur Genossenschaft oder der Kapitaleinlage auf. Ihr Jubel über die Bewilligung der Parzellierung zeigte, daß man auf das Erheben von Schwierigkeiten seitens der Staatsbehörden gerechnet hatte, und froh war, sie über den eigentlichen Sinn des Unternehmens getäuscht zu haben.

Die Besiedlung nahm bald ihren Anfang, und alle nachträglichen Belästigungen seitens der Polizeibehörden — Verweigerung des Baukonsenses, Niederlegung einiger ohne solchen errichteten Baulichkeiten — vermochten sie nur vorübergehend zu stören; jene Maßnahmen wurden auf Anweisung des Ministeriums als der gesetzlichen Grundlage entbehrend rückgängig gemacht. Juristisch konnte zweifelhaft erscheinen, ob der Ankauf von Grundbesitz zu den im Gesetz vorgesehenen Zwecken der eingeschriebenen Genossenschaften gerechnet werden könne. Indessen wurde die vom Regierungspräsidenten von Danzig erhobene Auflösungsklage abschlägig beschieden mit der Begründung, daß nach dem damals geltenden Genossenschaftsgesetz von 1868 die Prüfung, ob eine Gesellschaft unter die rechtlichen Formen der Genossenschaft gebracht werden könne, lediglich dem Richter zustehe, welcher das Genossenschaftsregister führt, der Rechtsweg also unzulässig sei. Von einem Vorgehen auf Grund des § 79 des inzwischen ergangenen neuen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Auflösung, weil die Genossenschaft andere als die im § 1 des Gesetzes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolge) nahm die Regierung Abstand angesichts der inzwischen bereits weit fortgeschrittenen Besiedlung der Gutsgemarkung. Sollte die rechtliche Auffassung der Danziger Regierung die richtige sein, so würde heute für Kolonisationszwecke die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 offen stehen.

Der Ackerbau- und Kreditverein Pinschin ist eine reine Landkaufsgenossenschaft; er hat keine andere Aufgabe, als durch die solidarische Haftung der Genossen für einander jedem derselben den Ankauf eines ländlichen Anwesens mit Hülfe billigen Kredites zu erleichtern. Mit einer Produktivgenossenschaft hat der Verein nichts gemein.

Nach dem Kaufvertrag, auf Grund dessen die Auflassung von Pinschin an die Genossenschaft am 30. November 1888 erfolgte, betrug der Kaufpreis 400 000 Mk., d. h. 368 Mk. pro ha oder das 79fache des Grundsteuerreinertrages — einschließlich einer Summe von 25 000 Mk., welche die Verkäufer vertragsmäßig an den erwähnten Kaufmann Salomon und einige an der Gründung beteiligte polnische Herren als Gründergewinn zu überweisen hatten. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm die Käuferin 300 000 Mk. der eingetragenen Hypothekenschulden; der Rest sollte mit 75 000 Mk. bei der Auflassung gezahlt werden. Die Verkäufer verpflichteten sich, nach Kräften dahin zu wirken, daß die hinter der Landschaft (die das Gut mit 233 895 Mk. beliehen hatte) eingetragenen Privatgläubiger bei prompter Zinszahlung ihre Kapitalien bis zum 1. Juli 1898 unkündbar zu 4 % verzinslich stehen ließen — für den Fall, daß dies nicht gelungen wäre, hatte sich die Käuferin das Recht vorbehalten, vom Vertrage zurückzutreten. Der zur Zeit in der Landschaft befindliche Amortisationsfonds in Höhe von 15 118 Mk. blieb Eigentum der Verkäufer.

Die erforderliche Baranzahlung, von der übrigens ein Teil erlassen sein soll, wurde in der Hauptsache gedeckt aus dem Erlös für das an die Genossenschafter verkaufte Gutsinventar und aus deren statutenmäßigen Anzahlungen, die auf 50 Mk. pro ha angesetzt wurden. Auch ging die Gutsbrennerei in Flammen auf und brachte eine gute Entschädigung.

Andererseits wurde die auf dem Gut ruhende Zinsenlast wesentlich dadurch erhöht, daß die Landschaft ihr 3½ %iges Darlehen kündigte und die Genossenschaft nötigte, unter erschwerten Bedingungen Ersatz zu finden. Im Februar 1889 übernahm die Nationalhypotheken-Kreditgesellschaft, E. G., zu Stettin die Pfandbriefschuld im Betrage von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

233895 Mk. als unkündbare Forderung, mit $4^{3}/_{4}$ % Annuitäten verzinslich, darunter $^{1}/_{2}$ % Amortisation, so daß letztere am 1. Januar 1945 vollendet sein wird. Für den Fall nicht prompter Zahlung der Annuitäten oder Kosten wurden 6 % Verzugszinsen und 10 % des rückständigen Betrages als Konventionalstrafe stipuliert. Außerdem verlangte die Stettiner Gesellschaft die Aufnahme der noch zu erwähnenden, für die Genossenschafter äußerst drückenden Bestimmungen über den Reservefonds in das Statut der Genossenschaft.

Wie sich die Schuldverhältnisse der letzteren weiter entwickelten, vermochte ich im einzelnen nicht festzustellen. Die Netto-Bilanz vom Ende Juni 1890 giebt unter den Passiven den Betrag des Kreditorenkonto auf 337647 Mk., das Acceptenkonto auf 862 Mk. an; die Schuld der Genossenschaft betrug damals also im ganzen 338509 Mk. Nach der Bilanz von Ende Juni 1891 belief sich das Kreditoren- und Acceptenkonto noch auf 321069,87 und 727,50 Mk., zusammen 321797,37 Mk.; an Zinsen hatte die Genossenschaft 1890/91 14357 Mk. oder pro ha ca. 13 Mk. zu zahlen. Diese Zahlungen werden in der Weise aufgebracht, daß jeder Genosse, der eine Parzelle von der Genossenschaft erworben hat — nur an Genossen wird Land abgegeben — den durch den Vorstand festgestellten ganzen Kaufpreis ohne Rücksicht auf die erwähnte statutarische Anzahlung jährlich mit 5 % in vier gleichen Quartalsraten zu verzinsen hat. Davon werden zugleich die Verwaltungskosten gedeckt, die vornehmlich in dem Gehalt des Direktors bestehen[1]. Diese Zahlungen sind so lange zu leisten, bis die darin enthaltenen, nicht allgemein bestimmten Amortisationsquoten — $^{1}/_{2}$—$^{3}/_{4}$ % — mitsamt der Baranzahlung den jeweilig vereinbarten Kaufpreis erreicht haben. Vor Kündigung der landschaftlichen Schuld nahm man an, daß in dieser Weise — durch Ansammlung eines Amortisationsfonds — die Schulden der Genossenschaft binnen 27 Jahren getilgt werden könnten (?).

Neben den eigentlichen Ansiedlern besteht noch eine zweite Kategorie von Genossen, die nur finanziell beteiligt sind. Sie zahlen auf ihren Geschäftsanteil vierteljährlich mindestens 1 Mk. so lange bis dieser den Betrag von 500 Mk. erreicht hat.

Zur weiteren Sicherung der Gläubiger dient der Reservefonds. Derselbe besteht 1) aus den Eintrittsgeldern — jeder aufgenommene Bewerber zahlt unter diesem Titel 10 Mk. in die gemeinsame Kasse; 2) einem Drittel des „Reingewinns" — ein solcher konnte sich ergeben

[1] Nach Aussage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt dasselbe 2400 Mk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus der 1½ Jahre lang fortgesetzten Restgutswirtschaft; namentlich aber geht der Reingewinn, soweit es sich nicht um bloße Einzahlungen aus dem mit einem Aufschlag angesetzten Grundstückskaufpreisen handelt, aus Kreditgeschäften der Genossenschaft hervor. Dieselbe giebt an Mitglieder Darlehen zu 6 % (!) und auf 3 Monate gegen Wechsel, welche vom Darlehensnehmer und zwei Bürgen gezeichnet sind; bei jeder Prolongation sind überdies 5 % Gebühr zu entrichten. Nach der Netto-Bilanz von ult. Juni 1890 belief sich das aktive Wechselkonto der Genossenschaft auf 23 385,56 Mk., ult. Juni 1891 auf 51 643,96 Mk. (im ganzen gewährte die Genossenschaft 1890/91 einen Wechselkredit von 87 401,15 Mk., wovon 35 757,19 Mk. zurückgezahlt wurden); 3) den Hauptbestandteil des Reservefonds machen die sämtlichen Gebäude- und Inventarien aus, welche sich auf den Vereinsländereien befinden. Auf Verlangen der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft wurde nämlich im Dezember 1888 folgende Bestimmung in das Genossenschaftsstatut aufgenommen: „§ 14 e. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mit eigenen Mitteln seine Parzelle mit den nach landwirtschaftlichen Principien genügenden Gebäuden und Inventarien zu versehen und sowohl die Gebäude als auch die Inventarien in einem einer rationellen Bewirtschaftung entsprechenden Zustande zu unterhalten. Gebäude und Inventarien werden der Genossenschaft zum Eigentum mit dem Charakter des Reservefonds überlassen, und wird zu diesem Zwecke ein Verzeichnis und eine Taxe derselben angefertigt und von dem Genossenschafter mit der Erklärung unterschrieben, daß die bezeichneten Gegenstände Eigentum der Genossenschaft sind, und daß er dieselben nur in Gewahrsam habe. Dies Verzeichnis wird jährlich einmal nach Ab- und Zugang ergänzt und, so oft Zugang vorhanden ist, von dem Genossenschafter mit derselben Erklärung unterschrieben. Die Gebäude dürfen nur an einem unter Zustimmung des Vorstandes gewählten Platz errichtet werden."

Die Beitrittserklärung lautet: „Ich trete hiermit der Genossenschaft bei und unterwerfe mich dem Statut derselben . . . . . Der Wert der Gebäude und Inventarstücke, mit welchen ich die Parzelle nach § 14 e des Statuts zu versehen habe, ist auf . . . . Mk. veranschlagt. Diese Gebäude- und Inventarstücke, und zwar nicht nur diejenigen, welche sich schon jetzt auf der Parzelle befinden, sondern auch diejenigen, welche ich künftig errichten, bezw. auf die Parzelle bringen werde, soll gemäß § 14 e des Statuts mit dem Augenblick der Errichtung bezw. Einbringung Eigentum der Genossenschaft werden. Ich erkenne hiermit an, daß ich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieselben nur für die Genossenschaft und namens derselben in meinem Gewahrsam habe. Pinschin, den . . . . . ."

Da nach dem Genossenschaftsgesetz ein ausscheidender oder ausgeschlossener Genosse keinerlei Anspruch an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat, und der Ausschluß eines irgendwie mißliebigen Mitgliedes geringe Schwierigkeiten macht, so stehen die einzelnen Genossen in der allerengsten Abhängigkeit von der Majorität der Generalversammlung oder genauer von dem Vorstande, der über dieselbe durchaus verfügt. Der § 8 des Statuts bestimmt: „Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung (mit einfacher Stimmenmehrheit) ein Mitglied ausschließen: a) wenn es seinen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommt" — also bei jedem Verzug in der Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten . . . „c) wenn es eine unredliche That begeht, oder der Ausschweifung sich überläßt, oder seine Wirtschaft vernachlässigt — ohne Rücksicht darauf, ob sein Betragen Gegenstand einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung war. Der Rechtsweg darüber, ob ein statutarischer Ausschließungsgrund vorgelegen habe, wird ausgeschlossen." Durch diese Bestimmung ist der schlimmsten Willkür Thür und Thor geöffnet, erscheinen namentlich diejenigen wenigen deutschen und evangelischen Genossen in ihrer wirschaftlichen Existenz aufs äußerste gefährdet, die man wohl des Scheins der politischen und religiösen Indifferenz halber zunächst aufgenommen hat [1]. Thatsächlich sind bereits mehrere — nach Aussage des Aufsichtsratsvorsitzenden 6 Genossen — ausgeschlossen worden. Sie haben dann nur Anspruch auf die binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres erfolgende Auszahlung ihres Geschäftsguthabens, welches besteht 1) in der Baranzahlung (50 Mk. pro ha) 2) demjenigen Teil ihres jährlichen Beitrags, welcher über die Deckung der auf sie entfallenden Quote der Grundbuchzinsen und Verwaltungskosten hinausgeht 3) den nicht erhobenen etwaigen „Dividenden". Als solche werden $^2/_3$ des „Reingewinns" nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben verteilt; die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedoch den Anspruch auf die Dividende für das laufende Rechnungsjahr.

Auch ohne Zustimmung der Generalversammlung hat ferner der Vorstand das Recht, falls „ein Genossenschafter seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, die diesem Genossenschafter zustehen-

[1] Die heute eintretenden Mitglieder haben eine von ihrem Ortsgeistlichen unterschriebene Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Anwärter unbescholten, katholisch und seine Muttersprache die polnische sei.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Berechtigungen" meistbietend zu versteigern. Der Zuschlag darf nur an Personen erfolgen, welche Mitglieder des Vereins geworden sind. Andererseits darf jeder Genossenschafter — jedoch nur „unter Zustimmung des Vorstandes — seine Vereinsrechte und Pflichten einem anderen Genossenschafter, oder einem solchen abtreten, welcher als Mitglied vom Vorstande aufgenommen wird." Die gerichtliche Auflassung der gekauften Parzelle mit den zugehörigen Gebäuden, Inventarien und Vorräten kann der einzelne Genossenschafter erst fordern nach vollständiger Tilgung der im Grundbuch von Pinschin (Abt. III) eingetragenen Schulden der Genossenschaft.

Von demselben ungenossenschaftlichen Geist wie die mitgeteilten Bestimmungen über die Befugnisse des Vorstandes zeugt die Regelung des Stimmrechtes in der Generalversammlung durch das ältere Statut[1]. „Jeder anwesende Genossenschafter hat eine Stimme; wer jedoch auf seinen Geschäftsanteil schon 200 Mk. eingezahlt hat, hat 2 Stimmen, und für jede darüber voll eingezahlten 100 Mk. immer je 1 Stimme."

Die durch das neue Genossenschaftsgesetz bedingte Abänderung des Abstimmungsmodus hat auf die wirkliche Verteilung der Machtverhältnisse innerhalb der Genossenschaft kaum einen Einfluß ausgeübt. Die Genossenschaft steht thatsächlich unter dem absoluten Regiment eines Geistlichen aus der Nachbarschaft, der Vorsitzender des Aufsichtsrates ist. Da der letztere die Vergütung, Zeitdauer und Bedingungen der Anstellung der Vorstandsmitglieder (Direktor, Rendant, Kassenkontrolleur) bestimmt, hat er den Vorstand, dieser aber hat wieder die einzelnen Genossenschafter schon deshalb ganz in der Hand, weil ihm Handhaben genug zu Gebot stehen, sie auszuschließen und damit wirtschaftlich zu vernichten. Daß in der Generalversammlung sich jemals eine Majorität gegen den geistlichen Oberleiter zusammenfinden könne, wird niemand für möglich halten, der die tiefdevote Haltung beobachtet hat, mit welcher die Genossen jenem Manne begegnen. Zum Überfluß bestimmt noch das Statut (§ 17): „in ihren persönlichen Angelegenheiten dürfen die Mit-

[1] Dies wird mit Recht in einem Artikel der „Blätter für Genossenschaftswesen" hervorgehoben, abgedruckt bei Frhr. v. Broich, „Socialreform und Genossenschaftswesen," S. 118 ff. Berlin 1870. Die durch das neue Genossenschaftsgesetz notwendig herbeigeführten Abänderungen des Statuts sind mir leider unbekannt geblieben, da die gegenwärtig geltenden Satzungen angeblich nur in einem geschriebenen Exemplar vorhanden sind. An den grundlegenden Bestimmungen des bisher gültigen Statuts ist kaum etwas geändert worden, und dieses letztere charakterisiert hinlänglich — worauf es hier ankommt — das Wesen der Genossenschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

glieder auf den Versammlungen weder das Wort ergreifen noch mitstimmen."

Den Gründern und thatsächlichen Leitern der Genossenschaft fällt denn auch die alleinige Verantwortung für die Art und Weise zu, in welcher das eigentliche Besiedlungswerk sich vollzogen hat.

Zunächst ein Wort über die natürlichen Bedingungen der Kolonisation in Pinschin, die Bodenverhältnisse nach der Grundsteuereinschätzung. Der Gutsbezirk Pinschin umfaßt:

(Siehe Tabelle auf S. 251.)

Die zum Erwerb durch die Kolonisten bestimmten (steuerpflichtigen) Grundstücke — die steuerfreien sind Pfarräcker ꝛc. — stehen nach dieser Bonitierung mit 11 Sgr. Grundsteuerreinertrag pro Morgen weit unter dem ohnehin niedrigen Durchschnitt des Kreises Pr. Stargard (17 Sgr.) und dem des Regierungsbezirkes Danzig (25 Sgr.). Mehr als der 5. Teil des (steuerpflichtigen) Areals entfällt auf dürftige Kiefernbestände und Weiden, die als Ackerland zur Verteilung gekommen sind. Die Wiesen umfassen weniger als 5 Proz. des Areals, sind naß und sauer infolge des Rückstaus von einer Mühle. Von dem eigentlichen Ackerboden gehören 54 Proz. zur 7. und 8. Klasse, d. h. haben einen äußerst dürftigen Sandboden, von dem Rest sind einige Strecken nicht schlecht, sie können als guter Roggenboden gelten, aber auch sie sind ohne Kraft, weil heruntergewirtschaftet.

Wie derartige Gemarkungen zu behandeln sind, zeigt das oben (S. 234) erörterte Beispiel von Dollnick-Paruschke. Zur gänzlichen Aufteilung an kleine Wirte eignen sie sich überhaupt nicht. Können die schlechtesten Strecken nicht abgestoßen werden, so sind sie vorwiegend teils der Gemeinde zur Aufforstung, teils großen Bauernhöfen bezw. dem Restgut neben besserem Lande zu überweisen. Im übrigen können mittelgroße Stellen gebildet werden derart, daß sie nach Maßgabe einer sorgfältigen Bonitierung je einige kleefähige Ackerstücke und eine Wiesenparzelle erhalten. Als Mindestmaß für ein zur Ernährung einer Familie ausreichendes Besitztum muß eine derartige Fläche von etwa 20 ha angesehen werden. In der That hatte auch der ursprüngliche Parzellierungsplan Anwesen von dieser Größe, nämlich 57 Parzellen von meist 15—25 ha in Aussicht genommen. Aber dieser Plan ist im Laufe der Jahre verlassen worden. Am 30. Juni 1891 bestanden nach Angabe eines Vorstandsmitgliedes 143 neue Stellen, davon nur 10 mit mehr als 20 ha (4: 20—25, 3: 25—30, je 1: 30 bis 35, 35—40 u. 50—55 ha), 10 stehen an der Grenze der Selbständigkeit mit 15—20 ha; 16 um-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ackerland.

Klasse	Tarifsatz pro Morgen Sgr.	Steuerpflichtig Morgen	Steuerfrei Morgen	Summe Morgen	Reinertrag Thlr.	Durchschn. Ertrag pro Morgen Sgr.
4	42	103,1	73,7	176,8	247,52	—
5	30	380,4	107,3	487,7	487,71	—
6	18	957,9	7,8	1 015,7	609,48	—
7	9	1 119,4	3,5	1 122,9	336,87	—
8	3	595,9	—	595,9	59,59	—
		3 156,7	242,3	3 389,0	1 741,17	15
Gärten.						
4	75	6,2	—	6,2	15,45	75
Wiesen.						
5	24	38,6	7,6	46,2	36,98	—
6	15	40,8	—	40,8	20,38	—
7	9	27,8	—	27,8	8,83	—
8	6	85,9	21,7	107,6	21,52	—
		193,1	29,3	222,4	87,21	12
Weiden.						
2	6	13,6	—	13,6	2,71	—
3	4	103,0	—	103,0	13,74	—
4	2	33,3	4,3	37,6	2,50	—
5	1	39,9	—	39,8	1,33	—
		189,8	4,3	194,1	20,28	3
Holzungen.						
6	4	485,3	—	—	64,71	—
8	1	303,2	—	—	10,10	—
		788,5	—	—	74,81	3
Wasserstücke.						
2	1	5,6	—	—	0,19	1

Summe aller Kulturen:

Fläche:	4 339,9	275,9	4 615,8	Morgen
Reinertrag insgesamt:	1 682,14	256,97	1 939,11	Thaler
= Morgen:	11	24	13	Sgr.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fassen 10—15 ha. Nicht weniger als 107 neue Stellen reichen auch bei den bescheidensten Lebensansprüchen nicht hin, um die Familien der Ansiedler zu ernähren. Davon haben 31 weniger als 3, 27: 3—5, 33: 5—7, 16: 7—10 ha.

Inzwischen sind noch „etwa" 4 größere Parzellen zwischen 15 und 40 ha parzelliert worden.

Nach der von mir eingesehenen Gutskarte nebst Parzellenverzeichnis haben, abgesehen von den Handwerkerstellen in der Dorflage, Dutzende von kleinen Stellen nichts anderes als einen Streifen Landes niedrigster Bonität (Acker 7. und 8., Weide, Holzung) ohne alle Wiesen erhalten. Man hat ohne weiteres die ursprünglich ausgelegten großen Parzellen durch parallele Linien geteilt.

Im höchsten Maße verwerflich erscheint es, wenn die Genossenschaft, wie schon angedeutet, selbst die Holzungen, und zwar ebenfalls in ganz kleinen Parzellen als Ackergrundstücke verkauft hat. Auf einer höchst dürftigen Kiefernschonung z. B., die als Holzung 8. Klasse katastriert ist und ca. 29 ha umfaßt, sind nicht weniger als 13 Stellen entstanden. Was die armen Leute da bauen sollen, außer etwa Lupinen, ist nicht ersichtlich. Das Holz ist überdies größtenteils an Händler von der Genossenschaft vorher verkauft worden; für solche abgeholzte Strecken haben die betreffenden Ansiedler allerdings ein Freijahr.

So ist denn der Eindruck, den der Besucher von Pinschin erhält, sehr ungünstig. Es ist eine echte Arbeiterkolonie[1] entstanden; die ganz überwiegende Mehrzahl der Ansiedler ist nicht imstande, sich auf ihrer Scholle selbst zu erhalten, ist vielmehr darauf angewiesen, auf den benachbarten Gütern, an der Eisenbahn, im Königlichen Forste (wo der Tagelohn angeblich 0,75—1 Mk. beträgt), oder aber durch Sachsengängerei auf den Rübengütern oder gar in den westfälischen Bergwerken ihren Unterhalt zu verdienen. Man darf sich allerdings nicht daran stoßen, wenn einige Neuansiedler noch in jämmerlichen provisorischen Buden und Hütten aus Zweigwerk hausen; das ist ein vorübergehender Zustand. Es ist als ein Verdienst der geistlichen Leitung anzuerkennen, daß die fertigen Wohnungen im ganzen freundlich gehalten sind, einige haben Obstpflanzungen vor dem Haus, Blumen und Gardinen am Fenster. Dabei sind die Häuser in verständiger Weise billig, meist aus Lehmfachwerk, teils mit Holzverkleidung gebaut, einzelne aus dem Material der alten Gutsgebäude massiv aufgeführt. Jeder wohnt

[1] Wir behandeln sie in diesem Abschnitt wegen ihres mittelbaren Zusammenhanges mit der Bauernkolonisation der Ansiedlungskommission.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf seiner Parzelle. Die Gutsgebäude haben geschickte Verwertung gefunden. Weniger erfreulich ist, daß nicht selten in einem Hause 2 und 3 Familien recht eng zusammenwohnen. Selbstverständlich ist der Viehstand in jämmerlicher Verfassung, gering an Zahl und schlecht genährt. Der größte Besitzer im Orte hatte zur Zeit meines Besuchs — Frühjahr 1891 — nur 3 Kühe, 6 Stück Jungvieh, wenige Schweine; viele, wohl die meisten Parzellenbesitzer haben nur Schweine; sie leihen sich von ihren größeren Nachbarn das zur Feldarbeit erforderliche Gespann gegen Barzahlung. Einen Bauernhof besuchten wir, der weder Rinder noch Schweine hatte; der betreffende besaß nur ein Pferd. Es war gerade derjenige, dem das schönste Backsteinhaus in der Kolonie gehörte — er hatte sein Geld verbaut.

Die finanzielle Belastung der einzelnen Stellen ist, wenn die Aussagen mehrerer, allerdings im Beisein von Vorstandsmitgliedern befragter Ansiedler zutreffen, 4½—5 Mk. pro Morgen, entsprechend einem Kaufpreis von 90—100 Mk. Das erscheint angesichts der durchschnittlichen Beschaffenheit und des ausgehungerten Zustandes der Parzellen durchaus nicht wenig [1]. Nach übereinstimmender Aussage mehrerer Gewährsmänner ist die Ernte in den Jahren nach der Gründung, abgesehen von wenigen begünstigten Feldern in der Nähe des alten Gutshofes jämmerlich schlecht gewesen. Auch 1891 wurde nach ganz zuverlässigen Berichten fast gar nichts an Wintergetreide und Kartoffeln geerntet, so daß die Ansiedler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten.

Jener Satz bezieht sich auch nur auf die Kosten des kahlen Bodens, die auf den zugeteilten Parzellen stehende Ernte ist besonders verkauft worden; Gebäude und Inventarien waren „aus eigenen Mitteln" zu beschaffen, was die Ansiedler für diesen Zweck von Verwandten geliehen haben, entzieht sich der Ermittelung. Nicht minder fehlen in obiger Summe die Kosten des Wechselkredits bei der Genossenschaft, welcher außer baren Darlehen auch die gestundeten Zinszahlungen umfaßt, und, wie die obenerwähnten Zahlen erkennen lassen, bedeutend angeschwollen ist — es fehlen die Steuern und die von der Genossenschaft übernommenen Patronatslasten — man hat für die Pfarre neue und sehr schöne Wirtschaftsgebäude errichtet.

Der Kaufpreis ist übrigens für die Stellen in der Dorflage durch meistbietende Versteigerung wesentlich über den Durchschnitt — angeblich auf 180—240 Mk. p. Morgen — hinaufgetrieben worden.

[1] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die schon ansässigen Ansiedler gegenüber den neu anziehenden ein Interesse an hohen Bodenpreisen hatten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Trotz alledem erscheint es als glaubhaft, wenn ein Vorstandsmitglied aussagt, daß im allgemeinen die Beiträge der Genossenschafter regelmäßig eingehen — sie werden nicht aus dem Ertrage der eigenen Landwirtschaft, sondern bei äußerster Genügsamkeit aus dem Arbeitslohn bestritten, den die Kolonisten außerhalb verdienen.

Man mag die Kolonie Pinschin vom nationalpolitischen Standpunkte aus für gelungen ansehen — in socialer und wirtschaftlicher Hinsicht ist sie gänzlich verunglückt. Was die innere Kolonisation soll: die Erhebung von Arbeitern zur Selbständigkeit oder doch die Anbahnung eines Weges zur Selbständigkeit, die Vermehrung des wohlhabenden und gesicherten Mittelstandes, die Ausgleichung der socialen Gegensätze — alles dies ist in Pinschin nicht erreicht worden. Man hat ein Proletarierdorf geschaffen.

Die Vorzüge, welche die genossenschaftliche vor der privaten Ansiedlungsunternehmung auszeichnen sollten, fehlen sämtlich: die Ersparung des Gründergewinns, die Vermittelung eines billigen Personalkredits, die Ausführung eines dem dauernden Interesse der Genossen entsprechenden Besiedlungsplanes, die gemeinsame Benutzung von Maschinen ꝛc. Vielmehr erinnern die Bestimmungen über den Ausschluß von der Genossenschaft, die teueren Darlehns- und Verzugszinsen, die ganz unwirtschaftliche Abholzung und Parzellierung des Waldes, die meistbietende Versteigerung der Handwerkerstellen im Dorf, in fataler Weise an das Vorgehen gewöhnlicher Güterschlächter.

2. Die übrigen polnischen Landkaufsgenossenschaften und die Bank Ziemski.

Außer der Genossenschaft in Pinschin besteht eine entsprechende Bildung in Waldow, Kreis Kulm, deren Verhältnisse mir nicht bekannt sind. Die ganze übrige polnische Kolonisation gruppiert sich um die im Jahre 1888 gegründete Aktiengesellschaft „Bank Ziemski" (Bodenbank) zu Posen. Gegenstand des Unternehmens ist die kommissionsweise Vermittlung von Parzellierungen und sonstigem Grundstücksverkehr, sowie die Hypothekenregulierung. Das Grundkapital beträgt 1 200 000 Mk. in auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 Mk.; es ist bis zum Januar 1891 voll eingezahlt worden und erzielte in den drei letzten Rechnungsjahren eine Dividende von 4 %. Man hätte mehr verteilen können, wie die Jahresberichte gelegentlich hervorheben, wenn der geschäftliche Gesichtspunkt in vorderster Linie stände. Wir referieren über die Thätigkeit der Bank auf Grund ihrer gedruckten Rechenschaftsberichte.

In den ersten Jahren begegnete sie außerordentlichen Schwierigkeiten. Sie fand wenig Entgegenkommen bei den Besitzern; ihre Vermittlung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wurde meist nur dann begehrt, wenn alle anderen Auswege versagten — man betrachtete sie als „Rettungsbank" — das ist nach wie vor ihr populärer Name. Infolgedessen hatte sie jedesmal zur Tilgung der hohen Hypothekenschulden fast den ganzen Kaufpreis für die Parzellen auszulegen; durch die Anzahlungen der Ansiedler aber erhielt sie davon selten mehr als den dritten Teil zurück. Der ganze Rest mußte als Hypothek auf den neugebildeten Parzellen stehen bleiben. Die Parzellierungen absorbierten also dauernd sehr bedeutende Teile der beschränkten Mittel der Bank. Höhere Anzahlungen zu verlangen, verbot die Rücksicht auf das geringe Vermögen der Ansiedler und die Konkurrenz anderer Parzellierungsunternehmer. Für viele sonst brauchbare Kaufreflektanten war schon der geforderte Barbetrag zu hoch, umsomehr als die Bank auch auf möglichst rasche Abzahlung des Restkaufgeldes und eine hohe Verzinsung dringen mußte. Die üblichen Rückzahlungsfristen betrugen, soweit ersichtlich, 10 Jahre, die geforderte Verzinsung war $4^1/_2$ %. Endlich hing das Maß des Risikos, welches die zur Schuldentilgung ausgelegten Bankkapitalien liefen, bevor es gelang, die Auflassung aller Parzellen an die neuen Bewerber zu bewirken, fast ganz von dem guten Willen der Besitzer ab. Die Bank war niemals Herrin der Situation bei den Parzellierungen, vielmehr ganz an ihre oft widerspenstigen Auftraggeber gebunden, die zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl der Bank wie den Ansiedlern gegenüber nicht gezwungen werden konnten, da sie meist nichts hatten[1].

Obwohl die Bank „aus Rücksicht auf die von ihr verfolgten idealen Zwecke" die Parzellierungsprovision unter das übliche Maß, nämlich auf 3 % der Verkaufssumme herabsetzte, trotz massenhafter Anträge auf Verkaufsvermittlung und starker Nachfrage seitens der Ansiedlungsreflektanten, brachte sie aus diesen Gründen nur wenige und unbedeutende Parzellierungsgeschäfte, von denen noch unten die Rede sein wird, zustande. Sie sah sich genötigt, einen Teil ihrer Fonds durch gewöhnliche Hypothekenkreditgeschäfte zu verwerten, einen anderen sogar in (posenschen und galizischen) Pfandbriefen anzulegen, wobei mangenehme Kursverluste nicht ausblieben.

Es ergab sich die Notwendigkeit, eine andere Organisation zu treffen. Nach dem Muster der Genossenschaften zu Pinschin und Waldow schuf man im Sommer 1890 eine sogenannte Spółka ziemska (ländliche Genossenschaft) zu Posen, und ebenso im Jahre 1891 eine solche zu Thorn.

[1] Vgl. Bank Ziemski w Poznaniu. Sprawozdanie i bilans roczny z dnia 30 Czerwca 1891 r. Posen 1891. S. 16.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Landkaufgenossenschaften unterscheiden sich von den älteren dadurch, daß sie sich nicht auf eine einzelne Kolonie beschränken, sondern das gesamte Parzellierungsgeschäft für je eine Provinz in die Hand nehmen. Die Genossenschaft als solche erwirbt die Grundstücke und verteilt sie an ihre Mitglieder, d. h. an die in den verschiedenen Gegenden sich niederlassenden Ansiedler, die ihrerseits solidarisch (jedoch mit beschränkter Haftung) für die Schulden aller Ansiedlungen einstehen. Daraus ergab sich ein doppelter Vorteil. Da die Genossenschaft die Güter selbst ankauft, so kann sie die Parzellierungen unabhängig von den Besitzern durchführen und die Bank von den rein technischen Parzellierungsgeschäften entlasten. Vor allem vermag nunmehr die Bank den Umsatz ihrer Kapitalien zu vervielfachen. Denn als Eigentümerin des gekauften Gutes erhält die Genossenschaft leicht bei der Landschaft, einer Hypothekenbank oder bei der Kirche Kredit; meist bedarf es gar nicht einer Ablösung der vorhandenen Hypotheken, weil die Genossenschaft den Gläubigern eine viel größere Sicherheit gewährt, als ein einzelner Gutsbesitzer. Die Bank hat also bei jeder Parzellierung nur noch denjenigen Teil des Kaufgeldes auszulegen, der dem Besitzer als Überschuß über seine hypothekarischen Schulden hinaus in bar gezahlt werden muß, und diese Quote wird meist binnen kurzer Frist aus den Anzahlungen, welche die Genossenschaft seitens der Mitglieder erhält, zum größten Teil zurückerstattet.

Während die Bank bei ihren in Kommission für Private bewirkten Parzellierungen bis Mitte 1891 für jeden Morgen durchschnittlich ca. 102 Mk. verausgabte und ca. 40,70 Mk. zurückerhielt, verbrauchten die Genossenschaften an Auslagen durchschnittlich 20,05 Mk. pro Morgen, wovon sie der Bank 7,20 Mk. zurückerstatteten. Mit demselben Umsatzkapital konnte daher das Parzellierungsgeschäft mehr als verdreifacht werden, und um diese Chance mit um so größerer Kraft auszunützen, forderte die Bank zum Oktober 1890 und Januar 1891 die volle Einzahlung der bis dahin erst zur Hälfte eingekommenen Aktien. Sie steht mit den Landkaufsgenossenschaften in Kontokorrentverhältnis, indem sie ihre Kasse führt und alle Geldgeschäfte besorgt.

Die immerhin schwierige Organisation der Landkaufsgenossenschaften hätte vielleicht nicht stattgefunden, wenn man zur Zeit ihrer Gründung schon gewußt hätte, daß sich für die Zwecke der polnischen Kolonisation eine neue und unversiegliche Kreditquelle binnen kurzem eröffnen würde: die königliche Rentenbank zu Bromberg. Waren die Genossenschaften gegründet worden, um den privaten und Anstaltskredit für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die polnischen Ansiedlungen zu erschließen; so bot sich nun der Staatskredit zu diesem Zwecke bereitwillig dar. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ist die Thätigkeit der Bank Ziemski in ein neues, drittes Stadium getreten. Wie der Jahresbericht der Bank für 1891—92 anerkennend hervorhebt, ermöglicht ihr das neue Gesetz eine erweiterte Thätigkeit im Wege der kommissionsweisen Durchführung von Einzelparzellierungen. Denn nunmehr erhält sie 3/4 des Taxwertes jeder Parzelle binnen kurzer Zeit in Rentenbriefen zurück; die Ansiedler brauchen diesen Teil des Restkaufgeldes nur mit 4 %, einschließlich einer Amortisationsquote, zu verzinsen und haben meist nur 1/4 der Taxe in bar zu zahlen. Benötigen sie noch außer dem Rentenkredit irgend welche Vorschüsse, so handelt es sich um verhältnismäßig kleine Summen bei kurzfristiger Rückzahlung.

Ferner übernimmt die Generalkommission auf Wunsch alle technischen Parzellierungsarbeiten; mit ihrem Eintreten sind auch — nach dem Bankberichte — alle die Schwierigkeiten gefallen, welche bisher seitens der Kreisausschüsse aus Anlaß der erforderlichen Ansiedlungsgenehmigung gemacht wurden. Diese Genehmigung liegt heute in dem von der Generalkommission bestätigten Rentengutsvertrage.

Trotz der Erleichterungen, welche das Kolonisationsgesetz von 1891 dem Ansiedlungswesen gebracht hat, gelten indessen die beiden einmal vorhandenen spółki keineswegs als überflüssig geworden und mit Recht. Die ihnen nach wie vor zufallenden Aufgaben werden unten im Zusammenhang mit den Funktionen, welche dem privaten Finanzinstitut in Ergänzung der Generalkommission und Rentenbank zufallen, zu würdigen sein.

Nach dem vorigen hat man zu unterscheiden zwischen solchen Parzellierungen, welche die Bank Ziemski im Auftrage von Privatpersonen selbst durchgeführt hat, und solchen, welche durch die Spółka ziemska vorgenommen, von der Bank aber nur finanziell unterstützt worden sind. Über den Umfang dieser Unternehmungen geben die nachfolgenden Tabellen Auskunft.

(S. Tabellen S. 258. 259 u. 260.)

Ein genauer Nachweis über die Größe der einzelnen Parzellen liegt nur für die in Tabelle I unter 1—8 aufgeführten Unternehmungen der Bank Ziemski vor[1].

Unter Abzug der vom bisherigen Besitzer zurückbehaltenen Parzellen bezw. der Restgüter sind danach bis zum 1. Juli 1890 59 Trennstücke

[1] Vgl. Bericht der Bank Ziemski für 1889—1890.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Parzellierungen der Bank Ziemski.

1) Bis zum 30. Juni 1890 vollendete Parzellierungen.

Lfde. Nummer	Name der Besitzung	Kreis	Flächeninhalt ha	Grundsteuer-Reinertrag Mk.	Vom Besitzer geforderter Minimalpreis Mk.	Zahl der Parzellen	Größe derselben ha	Preis der verkauften Parzellen Mk.
1	Luszkowo	Kosten	30,86	463,92	33 225,00	5	30,86	33 225,00
2	Szymborze	Inowrazlaw	36,51	450,03	39 729,80	8	36,51	39 729,80
3	Maniewo	Obornick	83,55	1 222,92	60 000,00	4	83,55	60 582,00
4	Nieżywięć	Straßburg	29,78	371,46	27,000,00	8	29,78	36 213,00
5	Krzywin	Kosten	13,79	169,44	38 000,00	9	13,79	39 169,00
6	Nowydwór	Kosten	52,57	508,83	45 000,00	9	52,57	47 737,50
7	Koszuty	Schroda	22,71	293,25	13 800,00	3	22,71	14 985,00
8	Swiniec	Kosten	122,24	1 225,11	82 000,00	18	122,24	90 405,00
		Zusammen:	392,01	—	338 754,80	64	—	362 046,30

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach ihrem Stande am 1. Juli 1892.

Lfde. Nummer	Name der Besitzung	Kreis	Größe ha	Grundsteuer-Rein-Ertrag im ganzen Mk.	Grundsteuer-Rein-Ertrag pro ha Mk.	Vom Besitzer geforderter Minimalpreis Mk.	Es wurden verkauft Parzellen Anzahl	Parzellen Durchschnittsgröße ha	Restgüter ha	Restgüter ha	im ganzen ha	Verkaufserlös im ganzen Mk.	Verkaufserlös pro ha Mk.
9	Kruscyny Rittergut	Straßburg	828,95	4 342,62	5,25	378 735,00	33 [1]	3,9	3	630	828,95	433 194,00	523
10	Czarków Vorwerk	Kosten	70,34	1 209,60	17,19	121 500,00	3 [2]	—	—	—	70,33	141 005,00	2 014
11	Siedlimowo	Strelno	31,47	186,63	5,94	16 500,00	2	15,5			31,47	18 345,00	583
12	Nowydwór	Koschmin	270,72	1 282,65	4,71	162 000,00	45	4,5			204,24	123 067,00	603
13	Łążyn	Thorn	104,90	770,85	7,35	68 078,00	12	5	1	44	104,90	68 078,00	648
14	Górezyn	Posen	45,56	517,29	11,37	58 576,50	7 (an die Nachbarn)		—	—	45,56	58 576,00	1 286
15	Dupiewo und Podlozinki Kirchengut	Posen	33,78	384,03	11,37	16 200,00	im ganzen verkauft		—	—	33,78	19 050,00	564
16	Wielka Łęka	Gostyn	95,91	1 271,58	13,26	57 000,00	8	5,5			44,31	17 400,00	393
17	Twardowo	Posen	48,94	441,93	9,03	32 400,00	im ganzen verkauft		—	—	48,94	32 400,00	661
18	Białożewin	Znin	120,04	1 325,58	11,04	80 000,00	5 (an die Nachbarn)		1	—	98,70	72 146,00	728
		Summe 8—18	1 650,61	—	—	990 989,50	—	—	—	—	—	—	—

3) Vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 begonnene Parzellierungen.

19	Edmundowo	—	98,06	—	—	—	6	16,3	?	—	98,06	40 172,00	409
20	Siedlemin	—	300,00	—	—	—	29	3,5	—	—	103,00	88 600,00	860
21	Ociąż	—	470,00	—	—	—	39	11,5	?	—	448,00	244 256,00	546
22	Jarząbkowo	Gnesen	268,54	3 209,70	12,00	156 470,00	18	14,8	?	—	268,54	177 000,00	660
23	Odolanów	—	23,16	—	—	—	6	3,3		—	19,00	43 466,00	2 287 [3]
			1 159,76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe 1—23,	3 207,38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Außerdem 65 ha an einen benachbarten Besitzer. [2]) Eine Parzelle an einen Ziegeleiunternehmer, eine an die Provinzverwaltung, eine von 32 ha an einen Bauer. [3]) Städtischer Besitz mit Mühle und Ziegelei.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Parzellierungen der Spółka Ziemska zu Posen bis zum 1. Januar 1892.

Lfde. Nummer	Benennung des Grundstückes	Kreis	Größe ha	Grundsteuer-Reinertrag im ganzen Mk.	Grundsteuer-Reinertrag pro ha Mk.	Taxe der Landschaft	Ankaufspreis im ganzen	Ankaufspreis pro ha	Verkaufte Parzellen Größe im ganzen ha	Verkaufte Parzellen Zahl	Verkaufte Parzellen Durchschnittsgröße ha	Verkaufspreis im ganzen Mk.	Verkaufspreis pro ha Mk.
1	Lofiniek	Wongrowitz	654,08	3 531,09	5,40	315 400,00	255 000	390	474	59	8	256 616,40	529
2	Jaskólki und Kotow	Schrimm	417,06	3 502,59	8,40	152 001,65	140 000	336	417	2	—	159 700,00	383
3	Kaliszany	Wongrowitz	833,97	5 324,70	6,40	297 600,00	258 800	310	380 [1]	9	—	235 330,00	359
4	Nowe	Wongrowitz	205,41	1 466,16	7,15	91 200,00	95 000	463	205	2	—	95 220,00	464
5	Naramovice	Posen-Ost	602 46	6 085,59	11,10	384 400,00	440 000	731	24,21 und ein Restgut von 371 ha	2	—	375 439,92	949
		Zusammen	2 712,98	19 910,13	—	—	1 188 800	—	—	—	—	—	—

III. Parzellierungen der Spółka Ziemska zu Thorn bis zum 1. Juli 1891 bezw. vom 1. Juli 1891 bis 1. Juli 1892.

									bis 1/6 91 61,4	18	3,4	46 354,00	759
									dazu bis 1/6 92 25,9	3	8,6	24 110,00	925
1	Trzciano	Stuhm	111,62	735,09	6,60	—	74 000	661	87,3	21	4,1	70 464,00	
									bis 1/6 91 206,6	12	17	116 110,00	562
									dazu bis 1/6 92 164,7	11	15	113 995,00	695
2	Jablówko	Stargard	390,50	2 388,42	6,12	215 036,33	247 635	634	371,3	23	16	230 105,00	
		Zusammen	502,12	1 041,17	—	—	321 635	—	—	—	—	—	—

[1]) Dabei ein See von 323 ha; ohne denselben beträgt der Grundsteuer-Reinertrag 10,08 Mk. pro ha.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch Vermittlung der Bank Ziemski verkauft worden. Darunter ist je eines von 36, 18, 12 und 10 ha Flächeninhalt, alle anderen, nämlich 55, müssen nach Maßgabe der Grundsteuerreinertragsverhältnisse als unterhalb der Grenze der Selbständigkeit stehend angesehen werden. Zwei umfassen 7—10 ha, 8: 5—7 ha, 27: 2—5 und 18 weniger als 2 ha. Zu keiner von jenen 8 ersten Parzellierungen waren Ansiedlungsgenehmigungen seitens der Kreisbehörde erforderlich, es sind also neue Ortschaften dabei nicht gebildet worden; in seltenen Fällen bedurfte es auch nur des Ansiedlungskonsenses der Ortsbehörde, weil die Käufer sich regelmäßig nicht ausbauten. Meist wird es sich um den bloßen Abverkauf kleinerer Stücke an schon ansässige Wirte gehandelt haben. Wo das aber nicht der Fall war, sind fast ausschließlich Arbeiterstellen entstanden.

Für die späteren Parzellierungen fehlen genauere Angaben über die Größenverhältnisse der einzelne Trennstücke. Die in der Tabelle I, 2 aufgeführten Durchschnittszahlen gewähren nur eine sehr ungenügende Vorstellung von den thatsächlichen Besitzverhältnissen in den neuen Ansiedlungen. So viel aber lassen auch die Durchschnittsangaben im Zusammenhang mit einzelnen, im vorletzten Jahresbericht der Bank gegebenen Notizen erkennen, daß die neubegründeten Stellen überwiegend zu den unselbständigen zu rechnen sind. In der größten bisher geschaffenen Ansiedlung, Kruscyny, die nach der Grundsteuereinschätzung einen sehr dürftigen Boden haben muß, sind bis 1. Juli 1891 — außer den 3 Restgütern zur Verwertung des Haupthofes und zweier Vorwerke mit 252, 175 und 137 ha — bis zum 1. Juli 1891 eine Parzelle mit 25 ha und 26 Parzellen von 2½—10 ha, bis zum 1. Juli 92 im ganzen 33 Parzellen mit durchschnittlich 3,9 ha gebildet worden. In der nächstgroßen Ansiedlung Nowydwór mit ähnlichen Bodenverhältnissen sind 45 Trennstücke von durchschnittlich 4,5 ha geschaffen worden u. s. w. — Dem letzten Jahresbericht der Bank für 1891/92, dem die Tabelle I, 3 entnommen ist, fehlen alle Angaben über die Beschaffenheit des Bodens und die Größe der einzelnen verkauften Parzellen[1].

[1] Aus den „Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung" läßt sich die Bodenbeschaffenheit der parzellierten Grundstücke nur ausnahmsweise, nämlich da ersehen, wo ganze Güter zur Aufteilung gekommen sind. Dies ist der Fall in dem unter 22 aufgeführten Gutsbezirk Jarzabkowo, Kreis Gnesen: hier scheint es sich um eine wesentlich bessere Ansiedlung zu handeln.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In den von den beiden Landkaufsgenossenschaften zu Posen und Thorn gegründeten Ansiedlungen scheint es im allgemeinen nicht viel günstiger zu stehen, sofern man dort überhaupt eine größere Zahl von Kolonisten aus dem Arbeiter- und Bauernstande angesetzt und nicht, wie in den unter II, 2 und 4 genannten Fällen, einen angekauften großen Besitz einfach in zwei Stücke geteilt hat. Vergleicht man den außerordentlich niedrigen Grundsteuerreinertrag in Łosiniek, Trzciano und Jablówko mit der Zahl und Durchschnittsgröße der gebildeten Parzellen, so ist auch hier der Eindruck wenig günstig. Kaliszany und Naramovice dürften vorteilhafte Ausnahmen bilden, wie dem Verfasser bezüglich der ersteren Ansiedlung von einem Augenzeugen bestätigt wird.

Unter Einrechnung von einer im Jahre 1892 von der Posener Kaufgenossenschaft erworbenen Besitzung (Marcowice — 535 ha) und neun im Entstehen begriffenen Bankparzellierungen mit 1725 ha sind bis zum 1. Juli 1892 mit Hülfe der Bank Ziemski 8677 ha in Umsatz gebracht und 350 bis 400 neue Ansiedlungen begründet worden; einschließlich der Genossenschaft Pinschin sind es 500—550 Stellen. Soweit der Vergleich zwischen den geforderten Minimalpreisen und den thatsächlich erzielten Kaufpreisen ersehen läßt, sind die früheren Besitzer dabei durchweg gut gefahren. Von den meisten Ansiedlern ist nicht das Gleiche anzunehmen; man hat ihnen großenteils elendes Land in so kleinen Stücken zugewiesen, daß von einer auskömmlichen Wirtschaft kaum die Rede sein kann. Man hat in der Hauptsache nichts anderes erreicht, als eine Anzahl bankerotter Besitzer zu retten, indem man ihnen die Kräfte einiger hundert Proletarier zur Verfügung stellte.

Das hier abgegebene Urteil beruht allerdings, wie wiederholt hervorgehoben sein mag, auf eigener Anschauung nur soweit die Kolonie Pinschin in Frage kommt, in allen übrigen Fällen auf Kombinationen aus den wenig vollständigen Berichten der Bank und der Posener Landkaufsgenossenschaft. Es findet indessen eine Unterstützung in gewissen allgemeinen, schon oben (S. 142) erörterten Erscheinungen.

Da heute sowohl die Bank Ziemski als die Landkaufsgenossenschaften die Beihülfe der Generalkommission und die finanziellen Mittel des Staates in Anspruch nehmen, ist zu hoffen, daß der Einfluß der Behörde für die Zukunft die erwähnten Mißbräuche abschneiden werde.

3. Die Ergänzung der behördlichen Kolonisationsthätigkeit durch Privat-Gesellschaften. Wenn die polnische Kolonisation einer Kritik ihrer socialen und volkswirtschaftlichen Wirkungen nicht Stand hält, so ist ihren geistigen Trägern das Verdienst

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuzuerkennen, daß sie mit großem Scharfsinn und Geschick die Mittel und Wege ausfindig gemacht haben, durch welche die organisierte Privatthätigkeit die innere Kolonisation zu fördern vermag und in Ergänzung der öffentlichen Organisation fördern muß, um überall, wo die wirtschaftlichen Bedingungen die Umwandlung von Gutsbetrieben in Bauerngemeinden angezeigt erscheinen lassen, die Kolonisation praktisch zu ermöglichen.

Die Thätigkeit der Generalkommissionen bedarf der privaten Ergänzung nach der technischen und finanziellen Seite.

Für jeden Gutsbesitzer, der sich zum Abverkauf größerer Teile seines Besitztums oder zur gänzlichen Parzellierung desselben entschlossen hat, ist es von Wichtigkeit, die Angelegenheit ohne Unterbrechungen durchzuführen; auf schlecht rentierenden Gütern ist die Beschleunigung des Verfahrens oft eine Lebensfrage. Das den Generalkommissionen zur Verfügung stehende Personal reicht aber entfernt nicht aus, um dem massenhaften Angebot von aufzuteilenden Gütern rasch zu genügen, und die Beschaffung von hinreichend qualifizierten technischen Beamten wird noch auf lange Zeit hinter dem Bedarf zurückbleiben. Die Heranziehung privater Kräfte ist daher ganz unentbehrlich. Die Generalkommission nimmt die zur Parzellierung angemeldeten Güter in der Reihe nach dem Datum der Anmeldungen vor; viele werden Jahre lang auf Erledigung des Verfahrens warten müssen, es sei denn, daß Private die sämtlichen Vorarbeiten ausführen und der Generalkommission nur die Prüfung des Ganzen, die Aufnahme der Bodentaxen, die Gewährung der öffentlichen Darlehen, die Regelung der Rechtsverhältnisse übrig lassen. Daß aber das Parzellierungsprojekt, der Regulierungsplan und der Abschluß der Vorverträge im ganzen besser von großen Instituten besorgt werden, die mit der Generalkommission in dauernder Fühlung stehen, als von Einzelunternehmern, ist einleuchtend. Dazu kommt noch ein anderer Gesichtspunkt. Die schwierige Aufgabe, geeignete Ansiedler, „Rentengutsnehmer" zu beschaffen, liegt überhaupt nicht der Generalkommission ob. Sie nimmt zwar Anmeldungen entgegen, läßt die Bewerber nach dem Muster der Ansiedlungskommission unter Bestätigung der Ortsbehörde Personalfragebogen ausfüllen und macht die Liste der Bewerber allen Spezial-Kommissaren des Bezirks zugänglich; die letzteren geben den für passend erachteten Reflektanten Nachricht, wenn in der gewünschten Gegend Rentengüter gebildet werden, auch gehen sie den Besitzern und Bewerbern mit Rat und Auskunft an die Hand; immer bleibt es aber schließlich Sache des Besitzers, seine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Parzellen an den Mann zu bringen, mit den Bewerbern sich zu einigen und die Vorverträge abzuschließen. Welche Dienste hierbei private Agenten leisten können, wurde schon betont (S. 171 und 172); sie sind der Regel nach wohl nicht zu entbehren.

Ferner bedarf es durchaus der Mitwirkung von geeigneten Finanzinstituten, um die Kolonisation gerade da möglich zu machen, wo die Vermögenslage der Besitzer eine Parzellierung am dringlichsten erfordert[1]. Die Unschädlichkeitsatteste, welche die Generalkommission oder die landschaftliche Kreditdirektion erteilen muß, um die Parzellen ohne Mitwirkung der Gläubiger aus dem Schuldnexus des Gutes zu lösen, können nur dann erteilt werden, wenn 1) bei einer Parzellierung eines ganzen Gutes die von der Rentenbank (bis zu 3/4 der neuen Taxe) zu gewährende Beleihung mit Rentenbriefen und die baren Anzahlungen der Ansiedler zur Deckung der Hypothekenschulden ausreichen und 2) bei der Veräußerung von Gutsteilen der jeweilige Rest den bestehen bleibenden Realberechtigungen eine volle Sicherheit bietet. Im ersteren Falle wird ein so glatter Verlauf des Besiedlungs-Geschäfts vorausgesetzt, daß der Abschluß der endgiltigen Rentengutsverträge in einem Akt erfolgen kann. Regelmäßig wird der Parzellenverkauf successive — von der Grenze nach der Mitte zu — vor sich gehen, und dann wird der Punkt, von dem an das Unschädlichkeitsattest versagt werden muß, um so früher eintreten, je höher das Gut verschuldet ist. Um eine Stockung in dem schon weit vorgeschrittenen Verfahren aus jenem Anlaß zu verhüten, muß der „Rentengutsgeber" mit seinen Gläubigern schon vor der Provokation ein festes Abkommen treffen, welches die lastenfreie Abschreibung aller Parzellen ermöglicht. Ohne flüssige Geldmittel wird solches Abkommen aber der Regel nach schwer zu erzielen sein. Das Recht des Gläubigers, bei Aufteilung des verpfändeten Grundstücks sein ganzes Kapital zurückzufordern, kann nicht geschmälert werden. Bei vorzeitigen Rückzahlungen werden die Gläubiger oft eine erhebliche Vergütung verlangen; namentlich haben die Hypothekenbanken verstanden, sich in dieser Hinsicht gehörig zu verklausulieren. Ein entsprechendes Versehen im Voranschlage kann während des Parzellierungsverfahrens die Subhastation des Hauptgutes und der noch nicht übereigneten Rentengüter zur Folge haben. Nun haben in vielen

[1] Vgl. hierüber die unterrichtenden Ausführungen des Direktors der Bank Ziemski Dr. Th. von Kalkstein, in „Der Großgrundbesitz gegenüber der Rentengutsgesetzgebung. Ein Beitrag zur Parzellierungspraxis." Posen 1892.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fällen die Generalkommissionen günstige Arrangements mit den Gläubigern herbeigeführt — aber wo immer Zahlungen vor Ausfertigung der Rentenbriefe nötig werden, ist die Mitwirkung eines Finanzinstitutes regelmäßig unentbehrlich, wenn der stark verschuldete Besitzer nicht wucherischen Gläubigern in die Hände fallen soll. Gewöhnliche Banken eignen sich zur Ordnung der Verhältnisse nur dann, wenn das Verfahren schon soweit vorgerückt ist, daß ihre Kalkulation auf Grund der festgesetzten Rentenbriefbeleihung erfolgen kann. Da jedoch die Abschätzung der Liegenschaften meist erst gegen Ende des Verfahrens, vor Bildung der Rentengüter erfolgt, beruht bis dahin jede Verauslagung von Bankgeldern auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die gewöhnliche Bankhäuser nicht anwenden; event. bleibt ein Teil ihrer Forderungen als Hypothek auf dem Hauptgut oder als eine nicht zu realisierende Privatrente auf den Rentengütern hängen. Besonders schwierig gestaltet sich jene Vorausberechnung, wenn der Rentengutsnehmer den Verkäufer teilweise mit Rentenbriefen aus dem ihm zugesagten Baudarlehen zu befriedigen beabsichtigt, nachdem der Bau-Unternehmer überwiegend aus den Bar-Anzahlungen durch Vermittlung der Generalkommission abgefunden ist. Denn die Auszahlung der Baudarlehen seitens der Rentenbank erfolgt erst nach ordnungsmäßiger Herstellung der Gebäude. Unter Umständen bedürfen die Ansiedler privater Vorschüsse zum Bau für den höher belasteten Besitz. Aus allen diesen Gründen ist die Mitwirkung eines Finanzinstitutes höchst wünschenswert, welches zugleich die Vorarbeiten sachkundig zu erledigen und dem Besitzer von vornherein mit seinem Rat beizustehen vermag.

Diese Aufgabe hat sich die Bank Ziemski gestellt und hoffentlich werden bald andere Institute ihrem Beispiel folgen. Die Beleihungsgrenze jener Bank ist bisher regelmäßig weiter als die der Rentenbank, weil für sie nicht die Taxe, sondern der Kaufpreis der Rentengüter maßgebend ist und sie deren Vermögens- und Personalverhältnisse außerdem in Betracht zieht. Sie ist daher in der Lage, eventuell auch Privatrenten, welche hinter den Rentenbankrenten stehen bleiben (Kaufgeldreste) gegen Auszahlung ihres Kapitalwertes zu übernehmen. —

Endlich giebt es Fälle, in denen die Verschuldung von zur Parzellierung geeigneten Gütern so hoch ist, daß Unschädlichkeitsatteste in nennenswertem Umfang überhaupt nicht erteilt werden können und Arrangements mit den Gläubigern, die den successiven Verkauf von Parzellen ermöglichen, nicht zustande kommen oder die Besitzer eine Parzellierung nicht abwarten können, weil die Subhastation unmittelbar bevorsteht. In so kritischen Lagen kann weder die Generalkommission,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

noch auch ein Finanzinstitut, wenn es nicht selbst das ganze Risiko der Parzellierung übernimmt, den Besitzern helfen und das Eintreten wucherischer Güterschlächter verhindern. Am nächsten liegt der Gedanke, den Generalkommissionen Fonds zu überweisen, aus denen sie in geeigneten Fällen Güter zur Parzellierung ankaufen können. So lange dies nicht geschieht, ist hier das gegebene Feld für Landkaufsgenossenschaften. Sie haben von vornherein den Vorzug, daß sie die Güter im ganzen — unter Umständen in der Subhastation — daher meist billiger erwerben können, als es im Einzelkauf möglich ist. Alle erforderlichen Finanzgeschäfte lassen sich leicht abwickeln, wenn der Kredit der Ansiedler durch deren genossenschaftlichen Zusammenschluß potenziert wird. Es ist wohl begreiflich, daß die Bank Ziemski die Beziehungen zu den beiden Landkaufsgenossenschaften nach wie vor hoch hält. Die Bank erteilt denselben Kredit, sie deckt namentlich die Ankaufspreise in der nötigen Höhe nach Maßgabe der Sicherheit, welche ihr die Haftung der Genossenschafter und der Wert der zur Parzellierung erworbenen Besitztümer gewährt. Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihre Geldgeschäfte nur mit Hülfe der Bank Ziemski zu betreiben — sofern diese das einzelne Geschäft annimmt und gleich günstige Bedingungen gewährt wie jede andere Kreditgesellschaft. Die Bankprovision ist nicht allgemein geregelt, soll aber nie mehr als ein Drittel des bei dem jedesmaligen Geschäft von der Spółka erzielten Reingewinns überschreiten. In der laufenden Rechnung zahlen sich die Parteien gegenseitig 4 % von den bewerkstelligten Einzahlungen[1].

Seit Erlaß des Kolonisationsgesetzes von 1891 erhält die Bank die auf den Besitzungen der Spółka eingetragenen Hypotheken meist in 2—3 Jahren zurück, weil nunmehr die Genossenschaften selbst jedes Geschäft entsprechend rasch endgültig abwickeln.

Das Statut der Posener Genossenschaft ist unten in Anhang V. abgedruckt[2]. Die Subsummierung ihrer Zwecke unter die Form der

[1] Vgl. den (in polnischer Sprache) erschienenen Bericht der Posener Genossenschaft für 1891. Posen 1892. S. 6.

[2] Das Thorner Statut, welches „auf Grund der mit dem Posener gemachten Erfahrungen" aufgestellt und „verbessert" ist, unterscheidet sich von letzterem vor allem durch stärkere Betonung der Rechte des Vorstandes und durch eine für den Laien weniger klare, die Sachlage verschleiernde Formulierung der von den Genossen zu übernehmenden Haftpflichten. Der Geschäftsanteil beträgt in Thorn 500, in Posen 1000 Mk., hier wie dort kann jeder Genosse höchstens 50 Geschäftsanteile haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Genossenschaft erfolgt in der Weise, daß jeder Genosse so viele Geschäftsanteile erwirbt, als dem Preise seiner Parzelle in runder Summe entspricht. Die Höhe der Geschäftsguthaben, nach deren Verhältnis der „Reingewinn" verteilt, bezw. auf den Geschäftsanteil gutgeschrieben wird, richtet sich nach den eingezahlten Summen.

Die großen Mißstände, welche oben für die Landkaufsgenossenschaft Pinschin geschildert wurden, verknüpfen sich notwendig mit dieser Organisation offenbar nur so lange, als die Genossenschaft Eigentümerin des erworbenen Landes bleibt. In dem Pinschiner Genossenschaftsbrief heißt es: Die Genossenschaft „garantiert und überweist hiermit im Sinne des Statuts die Parzelle X" und ferner: „jeder Genossenschafter hat das Recht zu verlangen, daß nach Tilgung der ganzen Genossenschaftsschuld die Parzelle nebst Gebäuden 2c. ihm ohne Schulden aufgelassen und die Beiträge ihm erlassen werden." Dieser Zustand bedingt in Zusammenhang mit den unerhört lästigen Bestimmungen über den Reservefonds eine Abhängigkeit der Genossen vom Vorstande, welche sich deutsche Ansiedler niemals gefallen lassen würden; auch polnische Bauern sind, wie mir von polnischer Seite mitgeteilt wurde, nur sehr schwer in derartige Verbände zu bringen gewesen. Ohne den starken Druck der Geistlichen wäre dies kaum gelungen. Das Posener und Thorner Genossenschaftsstatut enthält nichts über den Anspruch der Genossen, die Auflassung ihrer Parzellen zu verlangen; der Natur der Sache nach konnte aber bis zum Erlaß des Kolonisationsgesetzes die einzelne Parzelle nicht aus der Mithaft für die Hypothekenschulden des ganzen Gutes entlassen werden; die Auflassung war also praktisch vor Tilgung dieser Schuld regelmäßig ausgeschlossen.

Heute ist das anders. Aus dem letzten Berichte der Bank Ziemski[1] geht hervor, daß die Genossenschaften den Rentenbankkredit in Anspruch nehmen. Dies ist aber nicht anders möglich, als im Wege der Überweisung der einzelnen Parzellen an die Ansiedler zu freiem Eigentum. Ob in solchen Fällen die Genossen meist austreten oder im Verbande bleiben, ist nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, daß das letztere die Regel bilden wird, weil die Ansiedler dann mit um so höheren Anteilen an der Dividende[2] participieren, während das Risiko, Nachschüsse leisten

[1] Die Jahresberichte der Genossenschaften für 1892 sind zur Zeit des Abschlusses dieses Buches noch nicht erschienen.

[2] Ende 1891 zahlte die Posener Genossenschaft 10% Dividende auf die bis zum Anfang des Jahres gemachten Einzahlungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu müssen, sehr gering ist. Auf solche Weise vollzieht sich ein Ausgleich zwischen den verschieden hohen Preisen der Güter. Allerdings ist die Gefahr, daß die älteren Genossen auf Kosten der neu eintretenden Gewinne zu machen versuchen, nicht ausgeschlossen. Es spricht nicht gerade für ein richtiges Verhalten der beiden bestehenden großen Genossenschaften, wenn die Bank Ziemski in ihrem letzten Bericht die Hoffnung ausspricht, sie würden schließlich das Mittel finden, um ihre „hohen Gewinne" gerecht zu verteilen. Daß die Genossenschaften überaus geeignete Instanzen sind, um große gemeinsame Unternehmungen: Ent- und Bewässerungen, Wegeanlagen, Beschaffung von Baumaterialien und Maschinen, Errichtung von Sammelmolkereien 2c. durchzuführen, ist von vornherein einleuchtend.

Der Gedanke der genossenschaftlichen Kolonialbildung ist übrigens nicht neu. Sie ist schon im vorigen Jahrhundert in Preußen seitens der salzburger, nassauer, pfälzer, schweizer, französischen Kolonisten in Anwendung gebracht worden[1]. Auch die ostfriesischen Fehnkolonien sind großenteils das Werk von Genossenschaften[2].

---

[1] Vgl. G. Schmoller, Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 32, S. 39.

[2] Vgl. Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. Straßburg 1891. S. 100.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schluß.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß das Problem der socialen und wirtschaftlichen Regeneration des östlichen Deutschland nicht anders als in der Weise zu lösen ist, daß die begonnene innere Kolonisation im Sinne einer echten Bauernkolonisation gehandhabt wird. Sie muß eine Fortsetzung der großen Bewegung bilden, welche im Mittelalter die deutsche Kultur nach dem Osten trug, eine Wiederaufnahme der Politik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, welche den preußischen Staat begründeten, indem sie das Königtum über die gesellschaftlichen Mächte und Klasseninteressen stellten, den Bauernstand vor dem nahen Untergange retteten und ihr Land vor Zuständen nach Art der britischen, irischen, mecklenburgischen, bewahrten. Das 19. Jahrhundert hat den überkommenen bäuerlichen Besitzstand stark vermindert. Die Art der Grundentlastung, das zeitweilige technisch-ökonomische Übergewicht des erst seitdem zur vollen Blüte gelangten landwirtschaftlichen Großbetriebes und ein durchaus kapitalistisch gedachtes Grundbesitzrecht wirkten in derselben Richtung zusammen. Das Anwachsen der großen Güter hat die socialen Gegensätze herbeigeführt, welche heute in der Landflucht der Besitzlosen zu Tage treten; die auf zertrümmerten Bauerngütern zahlreich entstandenen Zwerggüter aber haben jene Gegensätze nicht nur nicht mildern helfen, sondern verschärft, weil sie an die Stelle von Angehörigen des Mittelstandes grundbesitzende Proletarier setzten.

Heute gilt es, diese Entwicklung wieder zurückzubilden. Auf bisherigen Gutsflächen sind Bauerngemeinden zu schaffen, deren Kern aus selbständigen Wirten besteht, während Arbeiterstellen sich in beschränkter Zahl ergänzend angliedern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Friedrich der Große hat den Gutsbesitzern Prämien gegeben für die Ansetzung bäuerlicher Wirte. Heute bedarf es dessen nicht mehr, weil die Ausbreitung von Bauernbetrieben nicht nur eine politische und sociale, sondern zugleich eine volkswirtschaftliche Forderung ist; die Parzellierung geeigneter Flächen bedingt eine erhöhte Produktivität des Landbaus und bringt aus diesem Grunde den bisherigen Besitzern unmittelbaren Vorteil. Es genügt, die zu veräußernden Parzellen aus der hypothekarischen Fesselung zu lösen — welche den Großgrundbesitz in ähnlicher Weise zu einem unangreifbaren Gesamtfideikommiß der Kapitalisten gemacht hat, wie die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts alles Bauernland als eine Art „Gesamtfideikommiß der Bauern" behandelte — und den Ansiedlungslustigen Kredit zum Bodenerwerb unter den sonst nur dem Großgrundbesitz zugestandenen Bedingungen zu gewähren. Dies ist der Sinn des Kolonisationsgesetzes von 1891.

Daß immerhin beschränkte staatliche Aufwendungen im Interesse der Kolonisation wünschenswert sind, wird noch auszuführen sein.

Wenn wir versuchen, die Erfahrungen, welche die neueren Bauernkolonisationen gezeitigt haben, zusammenzufassen, so kann es sich nur um die Hervorhebung einiger nationalökonomisch wichtiger Gesichtspunkte handeln, nicht um die Erteilung von praktischen Winken mehr technischer Natur.

1. Alle erfolgreichen Kolonisationsunternehmungen haben die altüberkommene bäuerliche Agrarverfassung mit solchen Verbesserungen nachzubilden gesucht, welche die neuere Separations- und Zusammenlegungsgesetzgebung im wirtschaftlichen Interesse erstrebt hat.

Demgegenüber ist die Forderung laut geworden, das seit anderthalb Tausend Jahren verschwundene kommunale Gesamteigentum am Ackerlande wieder einzuführen, Gemeinden als Produktivgenossenschaften mit einheitlichem Großbetrieb einzurichten[1]. Derartige Pläne beruhen auf der in der socialistischen Litteratur hergebrachten Überschätzung der großen Landwirtschschaft und einer gänzlichen Verkennung der gegebenen

[1] Vgl. namentlich W. Liebknecht, „Zur Grund- und Bodenfrage" I, Leipz. 1876, S. 178, 185. Er will auf den Domänen Ackerbaukolonien nach socialistischen Grundsätzen einrichten und so die Domänen zum „Kern machen, um den sich die künftige Gesellschaft krystallisiert," zu „Musterorganisationen, welche einesteils durch das Beispiel anfeuern, anderenteils durch ihre Leistungen in berechtigter Konkurrenz vorandrängen. Die vereinzelten Privateigentümer werden nicht lange gegen diese Konkurrenz anzukämpfen vermögen und schließlich mit Freuden in ihre Expropriation willigen." Die Hypothekenschulden sollen ferner unter der Bedingung auf den Staat überschrieben werden, daß „die Bauern sich zu einem rationellen Ackerbau verpflichten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

psychischen und intellektuellen Faktoren. Sich selbst überlassen, würden die Genossenschaften an dem Unabhängigkeitsdrange der Bevölkerung binnen kurzem scheitern; sie würden von vornherein schon deshalb einen ungeheueren Rückschritt bedeuten, weil, wie in jeder ernstlich demokratischen Gesellschaft, die Durchschnittsintelligenz den Ausschlag zu geben hätte. Wenn es aber gelänge, die Organisation durch staatliche Zwangsmaßregeln in Funktion zu erhalten, so würden damit unsere Bauern gerade diejenigen Eigenschaften verlieren, welche sie zum festen Stamm der Gesellschaft und des Staates, zu dem unversieglichen Quell neuer Kraft für alle anderen Gesellschaftsschichten gemacht haben und die Frage der Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes weit über die Bedeutung einer bloß nationalökonomischen Maßregel emporheben: die starke Individualität, das trotzige Selbstgefühl, die Treue im Beruf, die Liebe zur heimischen Scholle. Denn diese Eigenschaften sind erwachsen seit und mit jener Umwandlung, welche aus der individuellen Arbeit das Privateigentum am Boden hervorgehen ließ.

Gerade diejenige Ansiedlungsform hat sich am besten bewährt, welche innerhalb des Gemeindeverbandes dem Einzelwirt den freiesten Spielraum giebt: das Hofsystem — sei es in voller Durchbildung, sei es in Form der streifenförmigen Hufenanlage. Andererseits ist die Anschauung, welche einen beschränkten Gemeindebesitz, eine Almende, im Sinne einer Ergänzung der Einzelwirtschaften fordert, durch die neueren Kolonisationen als richtig bestätigt worden. Das Gemeindeland dient zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, der Schul-, Armenkosten 2c., und zur Erleichterung der für den kleinen Wirt stets drückenden Geldsteuern. Namentlich sind die auf den Gütern vorhandenen Forstbestände in jener Weise zu verwenden. Aber auch die Überweisung einiger Ackerparzellen (neben gemeinsamen Kies-, Mergelgruben 2c.) an die Gemeinde ist nach süddeutschem oder mecklenburgischem Vorbilde und nach dem Beispiel der Ansiedlungskommission höchst erwünscht. Solche Parzellen kommen zur Verpachtung gegen einen mäßigen Satz und dienen als wertvolle Stütze für die Besitzlosen. In Mecklenburg wie in Posen-Westpreußen hat man die Gemeinden aus öffentlichen Mitteln mit Land dotiert, und dies

---

und unter Staatsunterstützung und Staatskontrole (!) den Einzelbetrieb allmählich in den genossenschaftlichen Großbetrieb überleiten." Man vergleiche demgegenüber die obige Schilderung der Zustände in den polnischen Landkaufsgenossenschaften mit Gemeindeeigentum, und wer glaubt, daran sei die geistliche Leitung schuld, dem sei die Schilderung der amerikanischen Kommunistengemeinden bei Ch. Nordhoff, The communistic Societies of the U. S. zum Studium empfohlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

empfiehlt sich allgemein. Denn es handelt sich hier um eine für Generationen berechnete Ausstattung, die auch die Staatskasse mittelbar entlastet, deren Deckung aber den ersten Ansiedlern schwerlich allein auferlegt werden kann. Daß ebenso wie die Auslegung von Gemeindeland die Beförderung solcher genossenschaftlicher Institutionen erwünscht sein muß, welche den Bauernwirtschaften Vorteile des Großbetriebes zugänglich machen, bedarf kaum der Bemerkung.

2. Nicht alle Güter sind zur Umwandlung in Kleinbetriebe geeignet. Es müssen die natürlichen Bedingungen vorhanden sein, unter denen die eigentümlichen Vorzüge der Kleinkultur zur Geltung kommen können. Güter von sehr leichtem oder sehr schwerem Boden sind nur dann zu besiedeln, wenn die Bildung von größeren Stellen in Aussicht genommen werden kann; für den kleinbäuerlichen Besitz passen nur solche Böden, die bei nicht zu schwieriger Bearbeitung eine intensive Wirtschaft gestatten und wenigstens Roggen und Kartoffeln vollkommen sicher tragen.

Die Größe der zu begründenden Bauern-, Kossäten- und Büdnerstellen ist den gegebenen Bodenverhältnissen derart anzupassen, daß sie eine volle und wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Spannkraft gestatten oder aber mit dem Spaten bearbeitet werden können. Die oben geschilderten neuvorpommerschen Domänenparzellierungen der 70er Jahre mit ihren in dieser Hinsicht nicht genügend durchdachten Plananlagen und ihrem Gefolge von Güterhandel und Verschuldung zum Zweck der Herstellung richtiger Wirtschaftseinheiten bilden ein warnendes Beispiel.

Wenn thunlich, ist jede Stelle nicht nur mit Wiesen, sondern auch mit Torfland — welches im Osten reichlich vorhanden ist — zur Gewinnung von Brennmaterial auszustatten. Es ist überhaupt darauf hinzuwirken, daß die Ansiedler ihren Familienbedarf möglichst durch vielseitige Eigenproduktion statt im Wege der baren Geldausgabe decken können. Eine so eingerichtete Wirtschaft ist gegen die Gefahren des Marktverkehrs besonders gut gesichert; die freien Stunden der Wintermonate werden in nützlicher Thätigkeit verbracht. Die in Ostdeutschland noch weit verbreitete Sitte des Spinnens und Webens für den Hausbedarf ist keineswegs ein Zeichen zurückgebliebener Entwicklung und bedingt ein geringeres Maß von Kraftverschwendung, als es der landwirtschaftliche Großbetrieb und sein wechselnder Arbeitsbedarf mit sich bringen, wenn sie in jedem Winter Tausende von Arbeitern, namentlich Wanderarbeiter, zum Nichtsthun verurteilen.

3. Der Uebergang von einer Produktionsform zur anderen bewirkt regelmäßig die Entwertung vorhandener Betriebsanlagen. Die mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Güterparzellierung verbundenen Verluste werden indessen weit zurückbleiben hinter der gewaltigen Summe von Kapitalien, welche die aufkommende Großindustrie in den Werkstätten der Handwerker vernichtet hat. Man kann den Verlust durch Aptierung der Gutsgebäude für die Zwecke der Bauernwirtschaft oder durch Bildung von Restgütern sehr vermindern, oft wird nur die Parzellierung von Außenschlägen in Frage kommen. Ob und in welchem Umfang die Aufteilung von Gutsflächen ökonomisch angezeigt ist, wird im allgemeinen so zu entscheiden sein: Der volks- und privatwirtschaftliche Nutzen einer Parzellierung steht im umgekehrten Verhältnis zu dem Wert der dem Großbetrieb angepaßten Gebäude und sonstigen Anlagekapitalien und zu der Kraft, mit welcher die Gutswirtschaft jedes einzelne zugehörige Grundstück zu ergreifen vermag. Andrerseits nimmt das subjektive Bedürfnis des einzelnen Besitzers mit der Höhe seiner unproduktiven Schulden und dem Mangel an ausreichendem Betriebskapital zu. Regelmäßig wird sich daher bei geringwertiger Ausstattung und starker Verschuldung die gänzliche Auflösung des Großbetriebes empfehlen, für durchweg intensiv bewirtschaftete Güter mit wertvollen Gehöfts- und Industrieanlagen bei mäßiger Schuldbelastung die Parzellierung überhaupt nicht in Frage kommen, in allen zwischen beiden Extremen liegenden Fällen aber die Abstoßung mehr oder weniger umfangreicher, namentlich ungünstig gelegener Stücke unter Belassung von Restgütern sich als eine nach allen Richtungen nützliche Maßregel erweisen.

Kommen nur Außenschläge zur Aufteilung, so werden die anstoßenden Schläge benachbarter Besitzer möglichst hinzugezogen werden müssen, um Raum für eine Gemeinde zu gewinnen. Häufig fehlen aber den Außenschlägen die natürlichen Wasserläufe, und sind auch die Grundwasserverhältnisse ungünstig, weil die besten Lagen von den älteren Ansiedelungen in Beschlag genommen sind. In diesem Falle würde eine öffentliche Beihilfe zur Beschaffung von Trink- und Tränkwasser angebracht erscheinen.

4. Der Kleinbetrieb ist gegenüber der Großwirtschaft im Nachteil durch den relativ bedeutenderen Aufwand, welchen seine Wirtschaftsgebäude in Anspruch nehmen. Der Wohnungsaufwand wird nicht als wesentlich größer gelten können, wenn man in Betracht zieht, daß der Gutsbesitzer in dieser Hinsicht höhere Anforderungen stellt, und voraussetzt, daß die Gutstagelöhner nicht in Kasernen, sondern in ordentlichen Einzelwohnungen untergebracht sind. Die Verwendung größerer Baukapitalien ist volkswirtschaftlich gerechtfertigt, sofern der Kleinbetrieb

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trotzdem ebenso hohe oder größere Reinerträge von der gleichen Fläche wie der Großbetrieb zu erzielen vermag, und dies wird regelmäßig zutreffen, wo die vorhin angedeuteten Bedingungen erfüllt sind. Es fehlt an sorgfältigen Erhebungen darüber, wie hoch sich die normale Belastung der Grundrente durch das Gebäude-Kapital auf deutschen Bauernwirtschaften stellt. Indessen kommt es auch gar nicht darauf an, solche Normalbelastung für Stellen zu ermitteln, die sich schon in voller Betriebsfähigkeit befinden und dementsprechend endgiltig eingerichtet sind. Denn regelmäßig dauert es lange Jahre, bis die Arbeit des Kolonisten den Boden in denjenigen Ertragszustand gebracht hat, der als der normale für einen Kleinbetrieb anzusehen ist. In dieser Übergangszeit wäre es im höchsten Maße unwirtschaftlich, die Betriebsmittel zu kürzen und die unproduktiven Schulden zu steigern durch Bauten, die auf die Dauer von Generationen berechnet sind. Das trifft selbst dann zu, wenn durch den später nachfolgenden Ausbau der ursprünglichen Anlage oder die spätere Errichtung ganz neuer Gebäude ein höherer Gesamtaufwand bedingt werden sollte als durch die in einem Akt erfolgende Herstellung. Zunächst muß dafür Sorge getragen werden, daß die dringendsten Bedürfnisse, der Unterhalt der Familie und der Bodenzins, aus den Bodenerträgnissen bestritten werden können, der Bau wertvoller Gebäude kann nachfolgen, wenn Überschüsse vorhanden sind. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist anzunehmen, daß auf mittleren Bauernstellen (20—25 ha) mit billigem Boden etwa 1/3 des Bodenwertes [1] (1/4 des Gesamtwertes der Stelle) genügt, um sie nicht nur mit geräumigen, warmen und hinreichend soliden Gebäuden, sondern auch mit dem nötigen Wirtschaftsinventar auszustatten, vorausgesetzt, daß die Ansiedlung sich aus einer schon vorhandenen herausentwickelt mit all den kostenlosen Beihilfen der Beteiligten und ihrer Angehörigen, welche ein so wichtiges Ereignis wie die Bildung einer Tochteransiedlung in Bewegung zu setzen pflegt (vgl. namentl. S. 237 oben). Auf kleineren Stellen erfordert die bauliche Ausrüstung entsprechend mehr. Für die kleinsten, nach dem Kolonisationsgesetz noch der öffentlichen Beleihung zugänglichen (Arbeiter-)Stellen wird als höchst zulässiges Maß ein Satz von 100 % des Bodenwertes (50 % des Gesamtwertes) zu betrachten sein. Wo die Generalkommission das ganze Verfahren der Koloniegründung leitet, oder um Baudarlehen angegangen wird, hat sie es in der Hand, auf sparsamen Bau zu halten; im letzteren Fall ist sie dazu gesetzlich verpflichtet, da die Darlehen nur

[1] Das ist weniger als der entsprechende Normalaufwand im Großbetriebe; vgl. oben S. 226 Anm. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zur Aufführung der „notwendigen" Wohn- und Wirtschaftsgebäude gewährt werden dürfen. Thatsächlich werden die Bauunternehmer von den Generalkommissionen scharf kontrolliert, ihre Bauprojekte und Kostenanschläge unterliegen der Genehmigung, das vorgeschriebene Wertverhältnis darf nicht überschritten werden. Auch halten die Ansiedlungs-Behörden darauf, daß die Rentengutsgeber den Kolonisten beim Hausbau durch unentgeltliche Baufuhren und Lieferung von Baumaterialien, die auf dem Gut vorhanden sind, ausgiebige Hilfe leisten, und überhaupt den Übergang in die neuen Verhältnisse unterstützen, indem sie die ausgelegten Hufen erstmalig bestellen, Saatgetreide liefern ꝛc. Es würde im höchsten Maße erwünscht sein, wenn die gemeinnützigen Baugesellschaften, die ihre Thätigkeit bisher fast ausschließlich auf die Großstädte beschränken, sich an der Begründung der Rentengüter beteiligen wollten. Obwohl die von Privatunternehmern unter Aufsicht der Generalkommissionen ausgeführten Bauten teilweise außerordentlich billig zu stehen gekommen sind, behaupten Sachkenner, daß dabei weit mehr als 10 % verdient worden seien. Endlich ist die teilweise Übernahme gewisser allgemeiner Einrichtungskosten, z. B. des Aufwandes für die Herstellung von Brücken, Wegen, Schulhäusern, Kirchen ꝛc., auf Staatsfonds zu befürworten.

Je mehr die Baraufwendungen für die Einrichtung ermäßigt werden, um so weiteren Kreisen wird die Niederlassung und Verselbständigung erreichbar gemacht, um so häufiger wird es auch möglich werden, daß die Ansiedler auch bei geringer Anzahlung ohne andere als öffentliche Renten-Schulden in die neuen Verhältnisse eintreten, wie es dringend zu wünschen ist. Die Beleihung mit Rentenbriefen erfolgt bis zu drei Vierteln des Taxwertes für den Boden und die Gebäude. Wird nun — namentlich durch die eigene Arbeit der Kolonisten — das Gehöft wesentlich billiger hergestellt, als dessen Taxwert beträgt, so wird eine entsprechend große Summe von Rentenbriefen aus dem Baudarlehen zur Abfindung des Rentengutsgebers verfügbar. Eben deshalb hat derselbe ein starkes materielles Interesse an der möglichsten Unterstützung der Gehöftbauten, um so mehr, als die Generalkommissionen darauf halten, daß aus den — evt. bei ihr hinterlegten — Baranzahlungen der Ansiedler zunächst der Bauunternehmer befriedigt wird. In den oben erwähnten Fällen der Rentengutsbildung im Kreise Kolberg-Körlin, wo der Unternehmer gleichzeitig die Stellen ausgelegt und bebaut hat, ist der Kaufpreis durch die Rentenbriefe bei geringer Barzahlung meist vollkommen gedeckt worden. Eine Stelle von 7 ha kostet dort z. B. der Taxe entsprechend 6000 Mk., Scheune und Haus bar 2400 Mk., das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind zusammen 8400 Mk. Der Taxwert der fertigen Gebäude aber ist 4000 Mk. Dann wird die Stelle mit 7500 Mk. in Rentenbriefen beliehen, der Rest des Kaufpreises aber durch eine Anzahlung von 900 Mk. gedeckt.[1]

5. Hängt das Gedeihen der Ansiedler in hohem Maße davon ab, daß sie vor der Überlastung durch kostspielige Bauten geschützt werden, so ist die Normierung der Bodenpreise, genauer der Renten- und Zins-Verpflichtungen aus dem Ankauf für das Gelingen der Kolonisation von ganz entscheidender Wichtigkeit. Man ist darüber einig, daß der letzte Grund für die verwüstende landwirtschaftliche Krisis der Gegenwart in zu hohen Bodenpreisen und entsprechend hohen, aus dem Besitzwechsel unter Lebenden und im Erbgange hervorgegangenen Schulden zu erblicken ist. Das Prinzip der Preisbildung im freien Marktverkehr der Grundstücke hat gänzlich Schiffbruch gelitten. Wenn irgendwo, so sind bei der Bewertung und Belastung einer Heimstätte die sorgfältigsten Preistaxen erforderlich. Für den Staat, welcher es unternommen hat, die soziale Ordnung durch eine neue Verteilung des Grundeigentums fortzubilden, steht bei diesen Preistaxen viel mehr in Frage als seine finanzielle Sicherstellung; gerade hier gilt es, den sozialen Beruf des Kolonisators zu bethätigen. Denn wenn alle anderen Voraussetzungen für das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonisten gegeben sind, werden sie doch vom ersten Tage an hinsiechen, jeder ungünstigen Konjunktur zum Opfer fallen und elende Proletarier bleiben, sofern sie mit hohen unproduktiven Schulden belastet werden. Zur Sicherung der Rentenbank würde häufig die Heranziehung des Grundsteuer-Reinertrags, der ritterschaftlichen und landschaftlichen Taxen genügen, wie es das Gesetz zuläßt; zur Sicherung des sozialen Erfolges ist für jedes einzelne Rentengut eine besondere Taxe erforderlich. In der That wird regelmäßig, wie verlautet, so verfahren. Das Gesetz schreibt vor, daß die Taxe durch die Generalkommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten, evt. eines Bausachverständigen aufgenommen werden soll, es unterläßt aber, die dafür maßgebenden Gesichtspunkte zu formulieren. Kapitalistisch geleitete Kreditinstitute müssen suchen, den Verkehrswert der zu beleihenden Grundstücke festzustellen, um für den Fall einer Subhastation ihre Forderungen decken zu können. Die Generalkommission hingegen muß außer für die Sicherung der Rentenbank dafür Sorge tragen, daß die Ansiedler

[1] Vgl. hierzu einen instruktiven vom Rittmeister v. Magnus an die deutsche Volksbaugesellschaft erstatteten Bericht in dem „Antrag des Vorstandes der deutschen Volksbaugesellschaft, die Bildung von Rentengütern betreffend" (1893).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei energischer und sachkundiger Arbeit ihr reichliches Auskommen finden können, sie muß verhüten, daß ihr Arbeitslohn zu Gunsten des ohne Arbeit gewonnenen Renten- und Zins-Einkommens geschmälert werde, kurz, sie muß für eine gerechte Verteilung des Bodenertrages im Sinne einer weitsichtigen Lohnpolitik Sorge tragen. Es sind also Ertragstaxen nötig, es ist zu ermitteln, welcher Rohertrag nach Maßgabe der gegebenen Bodenverhältnisse und des derzeitigen Kulturzustandes auf der Stelle durchschnittlich erzielt werden kann; davon sind die sachlichen Betriebsaufwendungen und ein Arbeitslohn, bemessen nach den Konsumtionsansprüchen gut situierter deutscher Bauern und Arbeiter abzuziehen, der verbleibende Rest bildet die Grenze der zulässig höchsten Bodenrente.[1]

Da mit schlechten Ernten, niedrigen Preisen und mit Wirtschaftsunfällen gerechnet werden muß, sind alle Einnahmeposten mit sehr mäßigen Beträgen einzusetzen oder genauer: es ist eine beträchtliche Risikoprämie in Rechnung zu stellen.

Außer der Rente muß aber der Betrieb noch eine Amortisationsquote vom ersten Tage nach Ablauf des Freijahres an abwerfen, und hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkte ist es wünschenswert, daß der Ansiedler außer den Mitteln zum Inbetriebsetzen der Stelle — Inventar, Saatgut ꝛc. — und zum Lebensunterhalt seiner Familie bis zur ersten Ernte noch Kapital genug mitbringt, um seine Gebäude zum größeren Teil schuldenfrei zu haben. Das eingebrachte Kapital muß m. a. W. wenigstens so hoch sein, daß dessen im Ertragsanschlag angesetzte Zinsen die Tilgungsquote decken. Gegenüber Ansiedlern, die als sehr tüchtig und arbeitsam bekannt sind und deren Stelle einen ertragssicheren und weiterer Ertragssteigerung fähigen Boden besitzt, braucht man indessen mit dem Vermögensnachweis keineswegs rigoros zu verfahren.

Der Reinertragswert wird über den Verkehrswert, welchen die Grundstücke im Gutsverbande haben, wesentlich hinausgehen, wo überhaupt die objektiven Bedingungen für eine Parzellierung vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, wird dieselbe ohnehin besser ganz unterbleiben. Selbstverständlich muß sich die Kontrolle der Verschuldung seitens der Generalkommission nicht allein auf die Höhe der von der Rentenbank zu übernehmenden Rente beziehen, sondern die nach derselben

[1] „Die Bemühung der Agrarpolitik muß sich darauf koncentrieren, jenen Reinertragswert, welcher aus dem durchschnittlichen Gutsertrage nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs, des Pacht- und Erbrechts zu machen" (Schäffle in seiner Besprechung der badischen Agrar-Enquete, Zeitschr. f. d. g. Staatswissensch. Bd. 40, S. 447). Ebenso Buchenberger, „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart". Leipzig 1887. S. 94 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einzutragenden Privatrenten oder Hypotheken mit ergreifen. Erfreulicherweise scheinen die Behörden in dieser Weise vorzugehen. In dem „Bescheid der Bromberger Generalkommission auf Anträge für Rentengutsnehmer" heißt es: „Neben der staatlichen Rente kann noch eine private Rente an den Verkäufer oder auch eine bare Anzahlung an denselben im Kaufvertrage vereinbart werden; die Staatsrente geht aber allen Privatverpflichtungen vor, und dürfen diese Verpflichtungen auch nicht einen Umfang annehmen, welcher das wirtschaftliche Fortkommen des Käufers gefährdet, da andernfalls der Staat seine Mitwirkung durch Übernahme einer Amortisationsrente versagen müßte."

Nur wenn die angemessene Rente unmittelbar in der angedeuteten Weise ermittelt und nicht umgekehrt aus dem für den Kleingrundbesitz üblichen Verkehrswert berechnet wird, wird den Ansiedlern nach Absicht des Gesetzgebers der Vorteil zugut kommen, welcher in der vorgeschriebenen Kürzung der Renten-Ablösungssumme liegt (vgl. oben S. 55 Anm. 2). Den damit verbundenen Ausfall an Zinsen wird der Rentengutsgeber um so leichter tragen können, als der Kurs der Rentenbriefe durchweg über denjenigen der gleich hoch verzinslichen Pfandbriefe[1] hinausgeht, bei einer Tilgung von Pfandbriefschulden durch Rentenbriefe also ein Gewinn erzielt werden würde. Jener Ausfall würde noch verringert und alle Kursverluste an den Rentenbriefen könnten vermieden werden, wenn die veraltete Vorschrift des Gesetzes vom 3. März 1850 beseitigt würde, wonach jede Rentenbank verpflichtet ist, alljährlich so viele Rentenbriefe auszulosen, als durch die Tilgungsbeträge gedeckt sind, die staatliche Rentenbriefschuld also zu einer frei tilgbaren gemacht würde. Die daraus folgende Erhöhung des Kurses würde den Ansiedlern zugewandt werden können.[2]

6. Die in Angriff genommene Aufgabe ist mit der Begründung lebenskräftiger Bauerngüter keineswegs gelöst; die neuen Stellen müssen dauernd als Sitze unabhängiger Geschlechter erhalten werden. Immer deutlicher kommt es zum öffentlichen Bewußtsein, daß das seit der Bauernbefreiung in allgemeine Geltung gekommene Grundeigentumsrecht, welches den Boden zur Ware, die Heimstätten zum Kapital machte — frei teilbar und uneingeschränkt verschuldbar —, viel weniger dazu gedient hat, den Grundbesitz den produktivsten Händen und der besten Bewirtschaftung

[1] An der Berliner Börse standen z. B. Pommersche 3½ % Pfandbriefe in letzter Zeit auf 97—98,10, Pommersche 3½ % Rentenbriefe auf 98,70—99,25.

[2] Vgl. Mahraun, Die preußischen Rentengutsgesetze. Berlin 1892. S. 109.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuzuführen, als den mittleren Besitz in proletarische Zwerggüter aufzulösen und die freien Landwirte dem ohne Arbeit rentengebenden Kapital dienstbar zu machen. Die alte Feudalherrschaft ist durch die härtere Herrschaft des Kapitals ersetzt, an die Stelle des verschwundenen Gegensatzes zwischen Groß- und Kleingrundbesitz ist der Gegensatz von Grund- und Kapitalbesitz getreten. Soll die begonnene Kolonisationsarbeit nicht vergeblich sein, so müssen die neuen Stellen dem gemeinen Recht entzogen werden.

Ein schüchterner Anfang zu einer neuen Auffassung kann in der Vorschrift des Kolonisationsgesetzes erblickt werden, daß die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Abveräußerung von Teilen eines Rentengutes solange an die Bewilligung der Generalkommission geknüpft sein soll, als auf demselben eine Bankrente haftet; die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung kann aber innerhalb der ersten zehn Jahre ohne behördliche Genehmigung nicht stattfinden. Da Kapitalstilgungen voraussichtlich selten überhaupt in Frage kommen werden, bedeutet jene Regelung den Ausschluß der freien Veräußerlichkeit für die ganze normale Ablösungsperiode, d. h. für zwei Menschenalter. Die Ansiedlungskommission in Posen hat sich, wie oben ausgeführt, das Recht, den äußeren Bestand ihrer Güter zu überwachen, für immer durch den Ausschluß der Ablösbarkeit für einen geringen Teil der Rente gesichert, ohne dabei dem mindesten Widerstand seitens der Kolonisten zu begegnen. Es liegt nahe, diese Bestimmung auf alle diejenigen Rentengüter auszudehnen, welche mit Hülfe von Rentenbankdarlehen begründet werden[1].

Aber damit allein würde der Erfolg der Kolonisation keineswegs ausreichend sicher gestellt werden. Denn „der Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit" und der unwirtschaftlichen Parzellierung der Bauerngüter ist die Veräußerung von Teilen ihres Reinertrages im Wege der Verschuldung, sofern diese eine gewisse Grenze überschreitet, durchaus gleichzuachten. Die Einführung von Verschuldungsbeschränkungen für die Rentengüter ist ebenso eine logische Fortbildung des schon bestehenden Rechtszustandes wie eine dringende praktische Notwendigkeit. Heute muß man es ohne jede Möglichkeit des Eingriffes geschehen lassen, wenn ein unter den günstigsten Bedingungen geschaffenes Rentengut bald darauf im Wege des Verkaufs oder Erbganges so hoch mit Schulden belastet wird,

[1] Die entsprechende Vorschrift des Regierungs-Entwurfes zum Kolonisationsgesetz von 1891 erregte im Landtage vornehmlich deshalb starken Widerspruch, weil sie eine unablösbare Privatrente zur Vorbedingung der Darlehnsbewilligung machen wollte. Hier aber handelt es sich um den Vorbehalt eines unablösbaren Teiles der öffentlichen Rente.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß der neue Besitzer weder eine kapitalskräftige Wirtschaft zu führen noch ein einigermaßen genügendes Auskommen zu finden vermag. Die Ansiedler werden die Verschuldungsbeschränkung als Bedingung der Rentenkredite nicht minder willig als das Parzellierungsverbot übernehmen.

Mit dem Gedanken einer neuen Rechtsordnung für die Rentengüter eröffnet sich ein weiter Ausblick auf die Zukunft unserer ländlichen Bevölkerung. Es zeigt sich ein gangbarer Weg, welcher zu der lange ersehnten allgemeinen Neugestaltung des Grundeigentumsrechtes sicher hinüberleitet. Man mache den öffentlichen Rentenkredit der ganzen bäuerlichen Bevölkerung zugänglich, — verwandle mit anderen Worten die privaten Hypotheken in öffentliche, ablösbare Rentenschulden, tilge auf diese Weise allmählich die vorhandene Überlastung und knüpfe die Zubilligung der niedrig verzinslichen öffentlichen Darlehen an die Unterwerfung unter das neue Recht. Die Gesichtspunkte, welche dasselbe beherrschen müssen, um es den socialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen, namentlich auch dem Kreditbedürfnis im einzelnen anzupassen, werden in der bevorstehenden Versammlung des Vereins für Socialpolitik zur Besprechung kommen. —

Bis zum Ende des Jahres 1892 sind rund 1500 Rentengüter seitens der Generalkommissionen begründet worden. Wenn dies im ersten Jahre ihrer ungewohnten Thätigkeit bei ganz ungenügender Ausstattung der Behörden mit Hilfskräften möglich gewesen ist, so ist zu erwarten, daß die nächsten Jahre eine viel raschere Entwickelung der Kolonisation bringen werden. Das Angebot von Grundstücken ist groß, Tausende von geeigneten Bewerbern harren der Ansiedlung, und ihr Andrang wird in dem Maße zunehmen, als die Schwierigkeiten der Niederlassung jenseit des Oceans wachsen. Die leitenden Beamten haben sich ihrem Werke mit ganzer Hingabe und lebendigster Empfindung für die Größe der Aufgabe und Verantwortlichkeit gewidmet. So sind alle Voraussetzungen für das Gelingen ihrer Arbeit gegeben — sie bauen für Generationen freier Männer ein gesichertes Heim und für den Staat einen Schutzwall gegen den äußeren und inneren Feind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Statistische Tabellen,

betr. die sociale Gliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den östlichen Provinzen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle I.

Berufszählung vom 5. Juni 1882.

In den sechs östlichen bezw. in den sechs westlichen Provinzen Preußens gehören der Landwirtschaft unmittelbar oder mittelbar an

Berufsstellung	I. Personen, deren Hauptberuf die Landwirtschaft ist					
	Erwerbsthätige Personen		Angehörige derselben, nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig		Häusliches Dienstpersonal, im Haushalte der Herrschaft lebend	
	Osten	Westen	Osten	Westen	Osten	Westen
a. Selbständige Landwirte, welche nicht nebenher landw. Tagelöhnerei treiben, auch sonstige Geschäftsleiter . .	554 602	636 496	1 825 724	1 800 121	161 322	143 868
b. Höheres Verwaltungs- und Aufsichts-, Rechnungs- und Büreaupersonal . . .	32 261	9 405	61 203	13 587	5 141	875
a 1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a angeführten Familienhauptes thätig sind	367 382	461 619	10 252	48 319	20	64
c. Knechte, Mägde (auch Handwerker, Gärtner 2c.) bei a	497 074	349 171	12 360	13 649	—	—
d. Selbständige, welche zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben	338 497	276 545	1 032 764	741 528	5 334	2 084
d 1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d angeführten Familienhauptes thätig sind	10 321	9 715	558	894	—	—
d 2. Knechte, Mägde 2c. bei d	2 307	880	88	139	—	—
e. Tagelöhner, welche nicht zugleich selbstständig Landwirtschaft treiben	784 642	257 602	896 424	217 218	4 097	613
Summe	2 587 086	2 001 433	3 839 373	3 835 455	175 914	147 504

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Berufsstellung	II. Personen, welche die Landwirtschaft nur nebensächlich ausüben					
	Erwerbsthätige		Angehörige mit nebensächlicher Erwerbsthätigkeit		Berufslose und Anstalts-Insassen	
	Osten	Westen	Osten	Westen	Osten	Westen
a. Selbständige Landwirte, welche nicht nebenher landw. Tagelöhnerei treiben, auch sonstige Geschäftsleiter . .	347 767	758 719	11 454	29 639	31 535	49 139
b. Höheres Verwaltungs- und Aufsichts-, Rechnungs- und Büreaupersonal . . .	320	188	50	6	—	—
a 1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a angeführten Familienhauptes thätig sind	47 134	92 831	98 592	152 159	—	—
c. Knechte, Mägde (auch Handwerker, Gärtner ꝛc.) bei a	12 120	16 484	—	—	—	—
d. Selbständige, welche zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben	2 163	2 583	259	137	396	229
d 1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d angeführten Familienhauptes thätig sind	430	278	11 128	11 883	—	—
d 2. Knechte, Mägde ꝛc. bei d	66	11	—	—	—	—
e. Tagelöhner, welche nicht zugleich selbstständig Landwirtschaft treiben	11 413	8 730	14 899	3 950	—	—
Summe	421 413	879 824	46 382	227 774	31 931	49 368

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle II.

Erwerbsthätige Personen, deren Hauptberuf die Landwirtschaft ist.

	Sociale Stellung								
	a. Selbständige die nicht landw. Tagelöhnerei treiben	b. Verwaltungspersonal	a 1. Mitarbeitende Familienangeh. von a	c. Gesinde	d. Selbstwirtschaftende Tagelöhner	d 1. Mitarbeitende Familienangeh. ders.	d 2. Gesinde bei d	e. Sonstige Tagelöhner	Summe
Ostpreußen . .	90 771	4 935	54 474	97 628	58 178	1 347	339	154 021	461 693
Westpreußen .	54 624	3 621	30 274	46 923	47 883	1 604	632	103 691	289 252
Brandenburg	92 208	3 745	66 171	89 800	62 035	1 905	258	83 779	399 901
Pommern . .	55 569	5 259	31 928	53 426	56 434	1 586	481	75 854	280 537
Posen	70 817	6 759	49 787	63 051	60 496	1 185	253	139 043	391 391
Schlesien . . .	190 613	7 942	134 748	146 246	53 471	2 694	344	228 254	764 312
Sachsen. . . .	80 222	4 923	52 748	61 162	60 941	794	22	97 940	358 752
Schleswig-H.	48 544	1 168	21 783	56 481	34 655	184	59	20 006	182 880
Hannover . .	135 371	1 408	82 981	93 175	61 611	2 031	201	32 423	409 201
Westfalen. . .	91 785	606	68 441	50 484	36 569	2 419	211	19 458	269 973
Hessen-Nassau	81 870	683	62 939	29 723	28 577	1 093	256	33 738	238 879
Rheinland . .	190 880	606	167 105	55 838	53 431	3 133	131	53 093	524 217
Hohenzollern.	7 824	11	5 622	2 308	761	61	—	944	17 531

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle III.

Anzahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach Größenklassen am 5. Juni 1882.

	Unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		überhaupt
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Ostpreußen	17 541	18,82	19 341	20,76	27 892	29,92	25 299	27,14	3 145	3,37	93 218
Westpreußen	11 177	19 58	11 209	19,63	19,299	33,80	13 017	22,80	2 391	4,19	57 093
Brandenburg mit Berlin	17 483	18,45	19 906	21,01	34 640	36,46	20 545	21.80	2 166	2,28	94 740
Pommern	8 370	14,77	12 328	21,76	21 585	38,10	11 525	20,34	2 847	5,03	56 655
Posen	10 995	14,91	14 823	20,09	34 011	46,12	11 239	15,24	2 681	3,64	73 749
Schlesien	44 419	22,52	67 530	34,24	65 440	33,18	17 032	8,63	2 836	1,43	197 257
Östliche Provinzen	109 985	19,21	145 137	25,34	202,867	35,42	98 657	17,23	16 066	2,80	572 712
Sachsen	10 394	12,88	18 529	22,96	34 230	42,42	16 028	19,86	1 516	1,88	80 697
Schleswig-Holstein	3 894	7,74	6 947	13,81	17 626	35,03	20 762	41,26	1 086	2,16	50 315
Hannover	35 058	24,34	41 326	28,71	45 441	31,57	21 525	14,96	600	0,42	143 950
Westfalen	26 321	27,25	27 434	28,41	31 428	32,55	11 120	11,52	264	0,27	96 567
Hessen-Nassau	19 187	22,84	30 369	36,14	29 888	35,57	4 304	5,12	276	0,33	84 024
Rheinland	64 199	32,79	65 394	33,40	58 490	29,87	7 492	3,82	234	0,12	195 809
Hohenzollern	1 927	23,81	3 164	39,10	2 636	32,57	358	4,42	9	0.10	8 094
Westliche Provinzen	160 980	24,41	193 163	29,29	219 739	33,32	81 589	12,37	3 985	0,61	659,456
Preußischer Staat	270,965	21,99	338 300	27,45	422 606	34,30	180 246	14,63	20 051	1,63	1 232 168

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle IV.

Gesamte Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach Größenklassen.

	Unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		überhaupt
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Ostpreußen	21 854	0,80	75 527	2,75	365 611	13,30	1 136 930	41,36	1 148 891	41,79	2 748 813
Westpreußen	13 276	0,69	45 297	2,37	258 119	13,50	612 203	32,03	982 625	51,41	1 911 520
Brandenburg mit Berlin	23 887	0,86	89 031	3,21	517 066	18,64	963 010	34,70	1 181 906	42,59	2 774 900
Pommern	10 853	0,45	48 561	2,04	273 468	11,46	508 113	21,29	1 545 164	64 76	2 386 159
Posen	12 884	0,55	55 861	2,39	407 402	17,45	429 375	18,39	1 429 079	61 22	2 334 601
Schlesien	54 424	1,90	248 664	8,67	722 375	25,19	633 992	22,10	1 208 717	42,14	2 868 172
Östliche Provinzen	137 178	0,91	562 941	3,75	2 544 041	16,94	4 283 623	28,51	7 496 382	49,89	15 024 165
Sachsen	12 249	0,71	70 695	4,09	399 018	23,11	711 476	41,20	533 498	30,89	1 726 936
Schleswig-Holstein	5 451	0,36	27 410	1,83	227 465	15,14	971 144	64,64	270 862	18,03	1 502 332
Hannover	56 490	2,28	195 950	7,90	801 453	32,31	1 265 967	51,04	160 317	6,47	2 480 177
Westfalen	44 940	3,43	144 453	11,04	515 323	39,38	528 976	40 43	74 841	5,72	1 308 533
Hessen-Nassau	23,303	3,55	115 965	17,64	313 498	47,70	147 913	22,50	56 574	8,61	657 253
Rheinland	83 428	6,09	272 913	19,94	653 854	47,75	318 648	23,28	40 212	2,94	1 369 055
Hohenzollern	2 729	4,94	11 788	21,32	27 787	50,26	11 493	20,79	1 485	2,69	55 282
Westfalen	228 590	2,51	839 174	9,92	2 938 398	32,29	3 955 617	43,47	1 137 789	12,51	9 099 568
Preußischer Staat	365 768	1,52	1 402 115	5,81	5 482 439	22,73	8 239 240	34,15	8 634,171	35,79	24 123 733

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle V.

Die ländlichen Privatbesitzungen mit nutzbaren Grundstücken nach Grundsteuerreinertragsklassen i. J. 1878.

	Weniger als 10 Thaler Reinertrag		10—30 Thaler Reinertrag		30—50 Thaler Reinertrag		50—100 Thaler Reinertrag		100—500 Thlr. Reinertrag		500 Thaler Reinertrag und darüber		Summe	
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	der Zahl der Besitzungen	der nutzbaren Fläche ha
Ostpreußen . . .	43 798	100 998	19 476	211 513	10 246	233 976	13 438	444 402	13 171	798 193	1 994	902 341	102 123	2 691 423
Westpreußen . .	32 739	89 709	12 656	178 344	5 211	131 307	5 824	196 804	7 234	430 270	2 186	838 057	65 850	1 864 491
Brandenburg .	45 261	71 110	21 767	150 022	10 134	155 670	13 774	358 169	16 974	769 474	2 200	1 129 902	110 110	2 634 347
Pommern . . .	27 866	60 013	14 294	117 536	5 539	103 666	6 465	172 535	7 224	391 711	2 319	1 375 549	63 707	2 221 010
Posen	30 827	61 781	22 377	187 871	11 590	172 891	10 332	235 607	5 077	275 668	2 072	1 344 612	82 275	2 278 430
Schlesien	102 774	137 895	73 199	326 712	24 420	204 180	19 881	288 823	20 561	625 283	4 487	1 610 003	245 322	3 192 896
Östl. Provinzen	283 265	521 506	163 769	1 171 998	67 140	1 001 690	69 714	1 696 340	70 241	3 290 599	15 258	7 200 464	669 387	14 882 597
Sachsen	50 745	41 768	26 731	83 885	11 079	74 202	14 910	185 943	22 516	614 647	4 419	611 737	129 400	1 612 182
Schlesw.-Holst.	15 732	28 517	14 777	78 723	6 837	67 103	8 034	140 174	18 577	762 074	4 444	433 326	68 401	1 509 917
Hannover . . .	53 228	95 749	35 048	215 993	14 904	169 174	19 157	414 477	29 167	1 334 642	3 589	315 145	155 093	2 545 180
Westfalen . . .	48 601	70 873	30 948	166 852	11 129	117 837	11 722	211 519	17 510	629 177	1 843	257 362	121 753	1 453 620
Hessen-Nassau .	56 917	53 048	32 346	109 690	11 852	76 642	11 412	122 422	8 182	168 761	392	62 232	121 101	592 794
Rheinland . . .	140 966	139 169	81 976	297 843	28 630	182 693	23 245	212 276	17 217	312 249	2 543	192 921	294 577	1 337 152
Westl. Provinz.	366 189	429 124	221 826	952 986	84 431	687 651	88 480	1 286 811	112 169	3 821 550	17 230	1 872 723	890 325	9 050 845
Preuß. Staat .	649 454	950 630	385 595	2 124 984	151 571	1 689 341	158 194	2 983 151	182 410	7 112 149	32 488	9 073 187	1 559 712	23 933 442

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle VI.

Von der nutzbaren Fläche entfallen auf die verschiedenen Grundsteuerreinertragsklassen der ländlichen Privatbesitzungen Prozent:

	weniger als 10 Thlr.	10—30 Thlr.	30—50 Thlr.	50—100 Thlr.	100—500 Thlr.	500 Thlr. und mehr
Ostpreußen	3,7	7,9	8,7	16,5	29,7	33,5
Westpreußen	4,8	9,6	7,0	10,6	23,1	44,9
Brandenburg	2,7	5,7	5,9	13,6	29,2	42,9
Pommern	2,7	5,3	4,6	7,8	17,6	62,0
Posen	2,7	8,3	7,6	10,3	12,1	59,0
Schlesien	4,3	10,2	6,4	9,1	19,6	50,4
Östliche Provinzen	5,3	7,8	6,7	11,6	22,1	48,3
Sachsen	2,6	5,2	4,6	11,5	38,1	38,0
Schleswig-Holstein	1,9	5,2	4,4	9,3	50,5	28,7
Hannover	3,8	8,5	6,6	16,3	52,4	12,4
Westfalen	4,9	11,5	8,1	14,5	43,3	17,7
Hessen-Nassau	8,9	18,5	12,9	20,7	28,5	10,5
Rheinland	10,4	22,2	13,7	15,9	23,4	14,4
Westliche Provinzen	4,7	10,5	7,6	14,3	42,3	20,7

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II.

Statistik der Bodenbewegung

von 1816 bis 1878.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (außer Regierungsbezirk Stralsund), Posen und Schlesien während des Zeitraums von 1816—1859 erlitten haben.

(Berechnet nach der im landwirtschaftlichen Ministerium bearbeiteten Denkschrift, in der Hauptsache abgedruckt bei Meitzen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staats, Bd. I, Berlin 1868, S. 488 ff.)

Im Jahre 1816 gab es in den genannten Provinzen 274 704 spannfähige Bauernstellen mit 26 956 903 Morgen Land. Diese erlitten bis Ende 1859 folgende Veränderungen:

I. Die Dismembration brachte von 1816—1859 zum Eingehen 17 530 spannfähige Nahrungen mit 1,479,113 Morgen, und wurden von spannfähig gebliebenen Bauern Stellen

abgezweigt	991 987	Morgen
	2 471 100	„

Davon fielen an

„nicht bäuerliche" (Großgrund-) Besitzer	131 523	Morgen
nicht spannfähige Kleinstellen	1 208 633	„
	1 340 156	Morgen = 4,97 %

der Fläche der im Jahre 1816 vorhanden gewesenen bäuerlichen Nahrungen,

an spannfähige Nahrungen	1 130 944	Morgen
	2 471 100	„

Im ganzen entstanden neu 28 551 bäuerliche Nahrungen mit 1 532 754 Morgen, die ebenfalls größtenteils auf Rechnung von Parzellierungen, jedoch nicht nur von spannfähigen Bauernstellen zu setzen sind. (Vgl. unten V.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dem Verlust, welchen die Gesamtheit der spannfähigen Bauernnahrungen durch Dismembration erlitt (1 340 156 Morgen), ist der Gewinn aus dem freien Verkehr mit nicht bäuerlichen Besitzern gegenüber zu stellen. Die spannfähigen Bauern erwarben im freien Verkehr von

Rittergütern	270 832	Morgen
dem Fiskus	221 515	„
geistlichen u. milden Stiftungen u. Städten	37 069	„
	529 416	Morgen = 1,90 %

Bleibt ein Netto-Verlust durch Dismembrationen von 810 740 Morgen = 3,07 % der Fläche der im Jahre 1816 vorhandenen bäuerlichen Nahrungen.

II. Es sind spannfähige Nahrungen eingegangen durch Konsolidation mit

	Zahl	Flächeninhalt Morgen
Rittergütern und anderen nicht bäuerlichen Besitzungen	8 865	815 016
anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen	9 036	807 203
	17 901	1 622 219

Die spannfähigen Nahrungen gewannen im freien Verkehr mit nicht spannfähigen Kleinstellen: 98 400 Morgen[1], bleibt ein Netto-Verlust für die spannfähigen Nahrungen durch Konsolidation von 716 616 Morgen = 2,73 %.

Läßt man den Verkehr unter den spannfähigen Bauernstellen außer Betracht und faßt nur denjenigen mit dem Groß- und Kleinbesitz ins Auge, so ergiebt sich folgende Rechnung:

III. Im Verkehr mit dem Großbesitz gingen den spannfähigen Stellen verloren

durch Konsolidation	815 016	Morgen	
„ Dismembration	131 523	„	
	946 539	„	= 3,5 %
wurden gewonnen	529 416	„	= 1,9 %
Netto-Verlust	417 123	Morgen	= 1,6 %

Und zwar wurden an Morgen Land veräußert bezw. erworben im freien Verkehr mit

	veräußert	erworben	Verlust	Gewinn
Rittergütern	894 792	270 832	623 960	
dem Fiskus	27 884	221 515		193 631
Städten und Instituten	23 863	37 069		13 206
	946 539	529 416	623 960	206 837
			= 2,3 %	= 0,7 %

[1] Die Denkschrift rechnet diesen Gewinn zu demjenigen durch Dismembration, während es sich wohl vorwiegend um den Aufkauf ganzer kleinbäuerlicher Stellen handelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Im Verkehr mit dem nicht spannfähigen Kleinbesitz gingen durch Dismembration

verloren	1 208 633	=	4,5 %
wurden gewonnen	98 400	=	0,3 %
Netto-Verlust	1 110 233	=	4,2 %

Gesamt-Resultat der Rechnungen I—IV.

Abzüglich der gegenüberstehenden Gewinne gingen verloren

an den Großgrundbesitz	417 123	Morgen	= 1,6 %
„ „ Kleingrundbesitz	1 110 233	„	= 4,2 %
	1 527 356	Morgen	= 5,8 %
durch Konsolidation	716 616	Morgen	= 2,73 %
„ Dismembration	810 740	„	= 3,07 %
	1 527 356	Morgen	= 5,8 %

V. Als spannfähige Bauernhöfe gingen vollständig ein durch

Teilung	17 530	Stellen	mit 1 479 113	Morgen
(darunter 668 Stellen = 3,8% durch Erbteilung).				
Konsolidation mit Rittergütern 2c.	8 865	„	„ 815 016	„
mit anderen spannfähigen Nahrungen	9 036	„	„ 807 203	„
durch Konsolidation überhaupt	17 901	„	„ 1 622 219	„
Insgesamt	35 431	Stellen	mit 3 101 332	Morgen

Hingegen entstanden im freien Verkehr neu 28 551 spannfähige Stellen mit 1 532 754 Morgen, und zwar:

durch Erweiterung von nicht spannfähigen Stellen 3 049, außerdem auf Flächen, welche abgezweigt wurden

von Rittergütern	2 558	4 389
„ fiskalischem Besitz	1 571	
durch Teilung im Erbgange		3 399
„ sonstige Teilung spannfähiger Stellen		17 714

Wiederholung. Es

gingen ein	35 431	spannfähige Stellen	mit	durchschnittlich	87,53	Morgen
entstanden neu	28 551	„	„	„	53,68	„
Netto-Verlust:	6 880	spannfähige Stellen.				

VI. Der Verlust der spannfähigen Stellen im freien Verkehr verteilt sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt:

	Die Zahl derselben hat abgenommen um		Dieselben haben der Fläche nach mehr abgegeben als gewonnen im freien Verkehr mit dem Kleinbesitz		nicht bäuerl. Besitz		zusammen
		%	Morgen	%	Morgen	%	%
Preußen	1920	2,27	224 549	2,2	134 237	1,3	3,5
Pommern exkl. Stralsund	1 704	7,97	180 776	6,0	123 025	4,1	10,1
Brandenburg	2 196	4,29	202 850	3,6	69 393	1,2	4,8
Posen	208	0,43	129 753	3,7	24 191	0,7	4,4
Schlesien	852	1,22	372 305	7,9	66 277	1,4	9,3
Summa	6 880	2,50	1 110 233	4,2	417 123	1,6	5,8
			1 527 356				

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vergleichsweise sei auf die entsprechenden Verschiebungen in Sachsen und Westfalen hingewiesen.

	Zahl	%	Fläche (Morgen) Kleinbes.	%	Großbes.	%	zus. %
Sachsen	2 183	5,3	87 474	2,3	30 413	0,8	3,1
Westfalen	810	2,25	95 274	2,6	21 124	0,6	3,2
Summa 7 Provinzen	9 873	2,80	12 992 981	3,7	468 660	1,4	5,1
			1 761 641				

Im ehemals schwedischen Regierungsbezirk Stralsund, wo die bäuerlichen Besitzungen schon vor 1816 stark gelichtet und großenteils zu bloßen Zeitpachtungen herabgedrückt worden waren, erlitten die spannfähigen Nahrungen, einschließlich der Zeitpachthöfe folgende Einbußen:

Stralsund	89	5,26	5 359	2,3	5 375	2,3	4,6

VII. Durch die Agrargesetzgebung sind im Osten 1769 kleine Stellen mehr spannfähig geworden als spannfähige vernichtet worden. An Morgenzahl aber haben die spannfähigen Stellen

durch Separationen		durch Eigentums- oder Dienst-	
erhalten	1 098 340	Regulierungen verloren	998 307
verloren	128 099	durch Ablösungen erhalten	209 721
gewonnen	970 241 = 3,6 %	eingebüßt	788 586 = 2,9 %

also infolge der Agrargesetzgebung mehr gewonnen als verloren 181 655 Morgen.

Rechnet man die Landentschädigungen, welche die Bauern für Verleihung des freien Eigentums und Aufhebung der Dienste an ihre früheren Gutsherrschaften (außer den Renten) geleistet haben, mit 788 586 Morgen den im freien Verkehr an den Großgrundbesitz abgegebenen 417 123 Morgen bei, so ergiebt sich eine Kürzung des Bauernlandes zu dessen Gunsten — um 1 205 709 Morgen = 4,5 %, einschließlich des Verlustes an den Kleinbesitz mit 1 110 233 Morgen = 4,2 % beträgt die Totaleinbuße: 2 315 942 Morgen = 8,7 %.

Abzüglich der Separations-Entschädigungen stellt sich die Landverlust auf 1 345 701 Morgen oder 5,1 % des bäuerlichen Privat-Areals von 1816, wozu noch 10 303 Morgen zu rechnen sind, die man für öffentliche Zwecke (Eisenbahnbauten 2c.) abgegeben hat.

VIII. So ist es zu erklären, daß in den östlichen Provinzen gezählt wurden

	Bäuerliche Nahrungen	Flächeninhalt Morgen	durchschnittlich Morgen
1816	274 704	26 956 903	98
1859	269 593	25 600 899	95
1859 weniger	5 111	1 356 004	

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und zwar hat sich die Zahl und Fläche der spannfähigen Nahrungen vermindert um

	Zahl	%	Fläche Morgen	%
Preußen	1 680	1,98	71 523	0,70
Pommern exkl. Stralsund.	1 578	7,38	395 004	13,18
Brandenburg	1 421	2,78	203 302	3,61
Posen	143	0,29	85 142	2,46
Schlesien	289	0,41	601 033	12,80
	5 111		1 356 004	

In Sachsen und namentlich in Westfalen war der Zuwachs durch Separationen so bedeutend, daß die Fläche der spannfähigen Nahrungen sich im ganzen ausdehnte um 67 829 (1,76 %) bezw. 360 877 (9,94 %), während die Zahl der spannfähigen Stellen zurückging um 1 747 (4,26 %) in Sachsen, und um 12 (0,03 %) in Westfalen.

In Neuvorpommern erhöht sich der Flächenverlust durch die Regulierungen und Separationen auf 13 123 Morgen = 5,66 %.

Für den ganzen Staat außer der Rheinprovinz und Neuvorpommern ergiebt sich eine Abnahme um 6 870 Stellen (1,95 %) und 927 706 Morgen (2,69 %), während die Durchschnittsgröße mit 97 Morgen unverändert blieb. —

Neben den spannfähigen Nahrungen wurden nicht spannfähige Kleinstellen Ende 1859 gezählt

in den östlichen Provinzen	407 801	mit	2 940 645	Morgen
in Sachsen u. Westfalen	196 700	„	1 893 181	„
	604 501	mit	4 833 826	Morgen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nachweisungen für die Bodenbewegung der Jahre 1860—64 fehlen. Nimmt
stattgefunden haben, so ergiebt sich, daß am 1. Januar 1865 vorhanden
kleine, nicht spann=

B. Übersicht der gesamten Bodenbewegung in den

	Die Rittergüter haben			
	gew.	verl.	gew.	verl.
	Stellen		Morgen	
I. Dismembration.				
Von den am 1. Januar 1865 bestandenen Gütern und Stellen sind abgezweigt worden . . .	—	—	—	66577
Durch Dismembration wurden Hauptgüter aufgelöst	—	3	—	—
Mit Hilfe der abgezweigten Flächen wurden neu gebildet	7	—	10904	—
Von den abgezweigten Flächen wurden schon bestehenden Nahrungen zugelegt . .	—	—	29469	—
Dadurch wurden spannfähig schon bestehende kleine Stellen	—	—	—	—
Durch „sonstigen freien Verkehr" wurden neu gebildet	—	—	—	—
In städtischen Besitz gingen über, bezw. wurden zu öffentlichen Anlagen verwandt	—	—	—	—
Summe:	7	3	40373	66577
II. Konsolidation.	4	—	—	26204
Von spannfähigen Bauernstellen wurden zu Rittergütern geschlagen	—	—	26285	—
Außerdem wurden mit anderen spannfähigen Nahrungen konsolidiert	—	—	—	—
Summe:	—	—	26285	—
III. Durch Dismembration und Konsolidation wurden gewonnen bezw. verloren . brutto	7	3	66658	66577
netto	4	—	81	—
In den einzelnen Provinzen . . . . netto	—	—	—	—
Preußen =	4	—	—	2442
Posen =	1	—	—	4289
Pommern =	1	1	5951	—
Schlesien =	1	1	—	707
Brandenburg =	—	1	1568	—
	7	3	7519	7438
	4	—	81	—
IV. Durch Ablösungen und Gemeinheitsteilungen verloren die spannfähigen Stellen . . .	—	—	—	—
V. Durch Expropriation und Naturereignisse verloren dieselben	—	—	—	—
VI. Gesamtgewinn und =verlust:	4	—	81	—
Der gesamte Gewinn und Verlust betrug in Westfalen	—	0	5510	—
in Sachsen	—	1	8206	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man an, daß in dieser Zeit relativ gleichgroße Veränderungen, wie 1865—67 waren: 10 337 Rittergüter, 274 779 spannfähige Bauernstellen und 486 546 fähige Stellen.

östlichen Provinzen während der Jahre 1865—67.

Die spannfähigen Stellen haben				Die nichtspannf. Stellen haben				In städt. Besitz sind übergeg.	Zu öffentl. Anlagen sind verw.
gew.	verl.	gew.	verl.	gew.	verl.	gew.	verl.		
Stellen		Morgen		Stellen		Morgen		Morgen	Morgen
—	—	—	564343	—	—	—	69480	—	—
—	3232	—	—	—	1495	—	—	—	—
2765	—	170551	—	17815	—	101920	—	—	—
—	—	241331	—	—	—	134690	—	—	—
1131	—	—	—	—	—	—	—	—	—
637	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4293	2949
4533	3232	411882	564343	17815	1495	236610	69480	—	—
1301	—	—	152461	16320	—	167130	—	—	—
—	346	—	26285	—	—	—	—	—	—
—	1057	72094	72094	—	—	—	—	—	—
		72094	98379						
—	1403	—	26285	—	—	—	—	—	—
4533	4635	483976	662722	17815	1495	236610	69480	4293	7242
—	102	—	178746	16320	—	167130	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
701	—	—	43937	4464	—	44631	—	365	1383
—	186	—	22043	3523	—	24708	—	1585	40
—	104	—	29360	1540	—	22507	—	248	654
—	236	—	44453	4076	—	42552	—	1416	1191
—	277	—	38953	2717	—	32732	—	679	3974
—	803	—	178746	16320	—	167130	—	4293	7242
—	102	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	14779	7094	—	—	—	—	—	—
—	—	—	7282	—	—	—	—	—	—
		14779	14376						
		403	—						
—	102	—	178343 =0,7%	16320	—	167130	—	—	—
—	404	—	28289	1904	—	20899	—	2241	155
—	295	—	17489	2082	—	13477	—	1677	585

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

C. Die ländlichen mittleren Besitzungen

nach der Gewerbezählung von 1858 und der Gebäudesteuerrev. von 1878.

	5—30 Morgen (1,25—7,5 ha)		30—300 Morgen (7,5—75 ha)		300—600 Morgen (75—150 ha)	
	1858	1878	1858	1878	1858	1878
Ostpreußen	24 540	32 755	52 487	46 856	2 211	2 968
Westpreußen	14 418	20 487	25 838	26 524	1 931	1 990
Brandenburg	32 825	36 299	43 991	44 511	2 144	2 213
Pommern	20 304	23 751	22 988	24 292	1 320	1 109
Posen	26 312	27 507	42 166	38 002	942	879
Schlesien	102 305	115 016	47 371	61 771	1 154	1 120
östl. Prov.	220 704	255 815	234 841	241 956	9 702	10 279
Sachsen	50 073	43 896	36 420	36 476	1 477	1 713

Zunahme (+) oder Abnahme (—) von 1858—1878.

	5—30 M.	30—300 M.	300—600 Morgen.
Ostpreußen	+ 8 215	— 5 631	+ 757
Westpreußen	+ 6 069	+ 686	+ 59
Brandenburg	+ 3 474	+ 520	+ 69
Pommern	+ 3 447	+ 1 304	— 211
Posen	+ 1 195	— 4 164	— 63
Schlesien	+ 12 711	+ 14 400	— 34
östliche Prov.	35 111	+ 7 115	+ 577
Sachsen	— 6 177	+ 56	+ 236

NB. Im Jahre 1858 wurden zu den ländlichen Besitzungen die land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des Staats, der Gemeinden ꝛc., die Anteile der einzelnen Besitzer an Holzungen aller Art, sowie in jeder Gemeinde die Besitzstücke von Forensen gezählt, auch wenn diese letzteren Grundstücke keine selbständigen Wirtschaften bildeten. Die Zählung von 1878 hingegen umfaßt nur die ländlichen selbständig bewirtschafteten Privatbesitzungen. Die Zahlen der größten und kleinsten Betriebe sind daher ganz unvergleichbar, aber auch diejenigen für die mittleren Besitzungen bieten keine zuverlässige Grundlage zur Beurteilung der von 1858—1878 eingetretenen Veränderungen. Völlig inkommensurabel sind die Zahlen für die westlichen Provinzen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Pacht- und Arbeitsvertrag mit angesiedelten Gutsleuten.

(Zu Seite 106.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Notarieller Pachtvertrag.

§ 1.

Herr . . . . . überläßt hierdurch dem . . . . . von dem in Parzellen gelegten Teile des Rittergutsvorwerkes . . . . . die Parzelle No. . . . . wörtlich . . . . . welche nach der von dem Feldmesser . . . . . aus . . . . . gefertigten, von dem Regierungs-Geometer . . . . . beglaubigten, den Kontrahenten vorgelegten und von ihnen genehmigten Karte und Vermessungsnachweisung vom März Eintausend achthundert . . . . . einen Flächeninhalt von . . . Hektar . . . Are . . . □ Meter, wörtlich . . . . . Hektar . . . . . Ar . . . . . □ Meter hat, vom . . . . . ab auf einen Zeitraum von . . . . . hintereinander folgenden Jahren und . . . . . Monaten bis zum ersten Oktober Neunzehnhundert und vierzig — zur beliebigen, jedoch mit keiner Verschlechterung der Substanz verbundenen, wirtschaftlichen Benutzung in Zeitpacht, — und muß also nach Ablauf der Zeitpacht das Grundstück in gut kultiviertem Zustande an Verpächter zurückgewährt werden.

§ 2.

Die Verpachtung geschieht in Pausch und Bogen ohne Vertretung der Fläche oder der Ertragsfähigkeit des Pachtgrundstücks von seiten des Verpächters, und bekennen beide Kontrahenten, daß die Übergabe des Pachtgrundstücks an den Pächter erfolgt ist.

§ 3.

Das Zeitpachtrecht geht während der Dauer der Pachtzeit auf die Witwe und Erben des Pächters über, kann aber an einen Dritten nur mit Genehmigung des Pächters abgetreten werden.

§ 4.

Pächter hat den Betrag von 6 (Sechs) Silbergroschen pro Ar, also im ganzen . . . . . Thaler . . . . . Silbergroschen . . . . . Pfennige als Kaution für die prompte und vollständige Erfüllung aller in diesem Kontrakte übernommenen Verpflichtungen an Verpächter gezahlt.

Diese Kaution wird nicht verzinst und auf den Pachtzins der ersten sechs (6) Pachtjahre jährlich mit einem Silbergroschen pro Ar in An-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechnung gebracht. Demnach beginnt diese Anrechnung am ersten Oktober achtzehnhundert und . . . . . .

§ 5.

Der jährliche Pachtzins ist auf drei Silbergroschen pro Ar festgesetzt; derselbe wird alljährlich pränumerando am 1. (ersten) Oktober jedes Jahres an den Verpächter, oder wohin sonst Zahlung von demselben angewiesen wird, entrichtet. Hat Pächter binnen acht Tagen nach diesem Zahlungstermin den Pachtzins nicht vollständig gezahlt, so verfällt dem Pächter die Kaution, soweit solche noch nicht auf Pachtzins in Anrechnung gebracht ist, und ist Pächter verpflichtet, das Grundstück ohne weitere Kündigung und Entschädigung sofort zu räumen, und bleibt es lediglich der Wahl des Verpächters überlassen, ob er auf Zahlung der Pacht, oder auf Räumung des Grundstücks dringen will. Im letzteren Falle erfolgt die Rückgewähr unter denselben Bedingungen, wie solche in diesem Kontrakte für den Fall des Ablaufs der Pachtzeit festgestellt sind. Es versteht sich von selbst, daß, wenn Verpächter in diesem Falle, oder in den andern ihm vorbehaltenen Fällen die Exmission wählt, er diese nur bei dem ordentlichen Gerichte beantragen, aber nicht etwa eigenmächtig vornehmen kann. Die erste Jahrespacht ist am ersten Oktober eintausend achthundert und . . . . fällig. Bis dahin sitzt Pächter frei.

§ 6.

Eine zum Ruin des Grundstücks gereichende Bewirtschaftung berechtigt den Verpächter zur sofortigen Entsetzung des Pächters aus dem Pachtbesitze, und hat Pächter in diesem Falle aus keinerlei Gründen Ansprüche auf irgend einen das Pachtverhältnis berührenden Schadenersatz. Die Rückgewähr erfolgt ebenfalls in der Art, als wenn die ganze Pachtzeit abgelaufen wäre.

§ 7.

Pächter ist verpflichtet, das Grundstück im Laufe der nächsten zwei Jahre mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, namentlich einem Hause, einer Scheune und Stallgebäude auf seine Kosten ordnungsmäßig zu besetzen und diese Gebäude während der ganzen Pachtperiode zu erhalten, wofür ihm aber auch das Eigentum der Gebäude verbleibt, daher er befugt ist, dieselben beim Aufhören der Pacht fortzunehmen. Der Bauplatz wird dem Verpächter auf dem Pachtgrundstück angewiesen. Die Gebäude müssen bei einer Feuersocietät versichert werden und muß sich Pächter den baupolizeilichen Anordnungen fügen.

§ 8.

Pächter muß das Grundstück dergestalt meliorieren, daß es zur Acker- und Wiesennutzung taugt. Er muß also die Fläche von Stubben und Steinen reinigen und mit den zur Acker- und Wiesenkultur oder aus andern Gründen erforderlichen Gräben versehen, auch die nötigen Wege, Straßen und Brücken anlegen, die Wege mit Bäumen bepflanzen und mit Gräben versehen. Wenn namentlich durch die Parzelle neue Gräben zum Vorteil

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für andere verlangt werden, so soll Pächter nicht berechtigt sein, auf dem in den Landesgesetzen vorgeschriebenen, kostspieligen Verfahren zu bestehen, sondern er soll verpflichtet sein, sich dem Ausspruche eines oder zweier Schiedsrichter, der, oder die von dem Pächter und von dem Vorflutsuchenden gewählt werden, unbedingt zu unterwerfen.

Zu den Schiedsrichtern sind die Ökonomikommissarien, sowie die Mitglieder der Kreisvermittelungskommission aus dem Kreise . . . . unbedingt, andere Leute aber nur mit Zustimmung der Gegenpartei wählbar. Wird die Wahl verweigert, dann ergänzt sie diejenige Polizeibehörde, welche die Vorflutsache bearbeitet. Wenn die Gräben, Fließe, Brücken, Wege und Straßen die Parzellen nur an ihren äußeren Grenzen berühren und die Inhaber der übrigen Parzellen oder andere benachbarte Grundbesitzer nicht verpflichtet sind, zur Unterhaltung beizutragen, so muß Pächter die Unterhaltung allein bewirken, selbst wenn der Verpächter mit seinem sonstigen Terrain an diese Anlagen grenzen sollte.

§ 9.

Alle Meliorationen werden lediglich als zum alleinigen Nutzen des Pächters gemacht betrachtet, daher dieser wegen keinerlei Meliorationen einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Verpächter herleiten darf.

Beim Ablaufe der Pachtzeit müssen Äcker und Wiesen in gutem Kulturzustande, Gräben, Wege und Brücken ebenfalls in gutem, zweckentsprechendem Stande unentgeltlich zurückgewährt werden.

Pächter darf außer seinem beweglichen Vermögen und außer den Gebäuden beim Ablaufe der Pachtzeit von dem Grundstücke nichts fortnehmen; er muß namentlich alles noch vorrätige Grünfutter, Heu, Stroh und Dünger unentgeltlich zurücklassen.

Sollte Pächter in dem letzten Pachtjahre, in dem er fortzieht, etwas von den genannten Gegenständen veräußern, so hat er dafür an Verpächter eine Konventionalstrafe zu zahlen, welche dem vierfachen Wert der dem Pachtgrundstück entzogenen Mobilien gleichkommt.

§ 10.

Pächter darf auf seinem Grundstücke keinerlei Art der Jagd ausüben, auch die Ausübung der Jagd seitens des Verpächters oder etwaiger Stellvertreter desselben nicht verweigern.

Desgleichen bleiben die Gewässer und deren Bett, die Fischerei, Rohr- und Schilfnutzung von der Verpachtung ausgeschlossen. Pächter muß dem Verpächter und dessen Stellvertretern behufs Ausübung der Fischerei, die Passage zu den Gewässern und von dort zurück über die Parzelle, ebenso das Ausziehen, Aushängen und Trocknen der Netze auf der Parzelle an den Gewässern frei gestatten.

§ 11.

Pächter verpflichtet sich, vom ersten Oktober eintausend achthundert und . . . . . ab außer seinen Feuerkassenbeiträgen und Personalsteuern alle auf der gepachteten Parzelle ruhenden und noch darauf zu legenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grund-, Landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und sonstige Abgaben und Lasten, wohin auch Kriegsleistungen gehören, ohne Vergütigung von seiten des Verpächters so zu übernehmen, als wenn er Eigentümer der gepachteten Parzelle wäre.

Verpächter ist indes befugt, die Grundsteuer und alle nach dem Maßstabe der Grundsteuer verteilten Lasten und Abgaben, sowie sämtliche sonstige Abgaben und Lasten, welche am Grund und Boden haften, zur Erleichterung der prompten Abführung derselben, für den Pächter auszulegen und diese Auslagen zur Erstattung seitens des Pächters zu liquidieren.

Bei dieser Liquidation soll dann die Größe der Pachtlandfläche bis zur festgesetzten Unterverteilung als Repartitionsbasis dienen. Die Abgaben und Lasten, welche Verpächter hiernach getragen und ausgelegt hat, sind vom Pächter sofort dem Verpächter zu erstatten. Vorläufig wird jedoch in Bezug auf die Grundsteuer und alle nach dem Maße der Grundsteuer verteilten Abgaben und Lasten, welche am Grund und Boden haften, festgesetzt, daß Verpächter den Betrag dieser Abgaben und Lasten — mit Ausschluß der Gebäudesteuer — für den Pächter auszulegen (und dieser) für jeden Ar der Pachtlandfläche einen Pfennig am ersten Oktober jährlich pränumerando zugleich und ebenso wie den Pachtzins als Pauschzahlung zur Deckung dieser Auslagen an den Verpächter oder auf dessen Anweisung zu entrichten hat. Dabei sind aber beide Kontrahenten einverstanden, daß dem Verpächter und dessen Besitznachfolgern das Recht zustehen soll, sobald der Betrag der Abgaben und Lasten einen Pfennig pro Ar überschreitet, einen entsprechend höheren Betrag vom Pächter zu fordern, auch soweit es möglich ist, die direkte Zahlung an die bezüglichen Erheber oder Empfänger seitens des Pächters zu verlangen. Die Gebäudesteuer, welche nach Bebauung der Parzelle vom Pächter womöglich direkt an die Behörden entrichtet werden soll, ist bei dieser vorläufigen Fixierung der auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Lasten nicht einbegriffen.

§ 12.

Remissionsforderungen werden dem Pächter aus keinem Grunde, selbst nicht einmal bei außerordentlichen Fällen, z. B. Kriegsleistungen, Schaden, welcher durch Witterung oder durch allgemeinen Mißwuchs entstanden ist, gestattet, indem er alle diese Schäden allein zu tragen verpflichtet ist. Der Pachtzins muß daher jederzeit unverkürzt entrichtet werden. Auch verzichten Kontrahenten gegenseitig und ausdrücklich auf das Recht der Kündigung der Pacht für den Fall eines ausbrechenden Krieges.

§ 13.

Ein Retentionsrecht darf Pächter in keinem Falle an dem Pachtgute ausüben. Ebenso wenig steht dem Pächter gegen die Forderungen des Verpächters ein Kompensationsrecht wegen etwaiger Gegenforderungen zu.

§ 14.

Dem Pächter steht unter keiner Bedingung das Recht zu, die Pacht innerhalb der festgesetzten Pachtzeit zu kündigen. Dagegen wird dem Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

pächter die Befugnis vorbehalten, im Falle der Nichterfüllung einer in diesem Kontrakte übernommenen Verbindlichkeit seitens des Pächters demselben, sofern Verpächter dadurch nicht schon zur sofortigen Exmission nach den anderweitigen Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt ist, diesen Pachtvertrag jederzeit so zu kündigen, daß der Pächter an dem auf die Kündigung folgenden nächsten ersten Oktober das Pachtobjekt ohne Entschädigung zu räumen hat. In diesem Falle erfolgt die Rückgewähr ebenfalls in der Art, als wenn die ganze Pachtzeit abgelaufen wäre.

§ 15.

Das auf der Parzelle vorhandene Holz bleibt Eigentum des Verpächters und ist wegen dessen Abtriebs eine besondere schriftliche Übereinkunft zwischen den Kontrahenten geschlossen. Einer Ausfertigung dieser Übereinkunft soll es nicht weiter bedürfen.

§ 16.

Dem Pächter ist bekannt, daß das Wasser des . . . . . Sees nach Bedürfnis der dem Verpächter gehörigen Wassermühle und der Rieselwiese angespannt wird, und entsagt er jedem Anspruch auf Ersatz von Schaden, welcher möglicherweise durch zu hohen Wasserstand des . . . . . Sees entstehen könnte. Auch genehmigt Pächter, daß Verpächter Röhrenleitungen in der Tiefe von mindestens einem Meter durch das Pachtland zur Leitung von Wasser legen und die nötigen Reparaturen an solchen Röhrenleitungen vornehmen darf, ohne weitere Entschädigung zu beanspruchen, als den Wert der durch die Arbeiten des Verpächters zerstörten Früchte.

Auch hat Pächter von solchen Röhrenleitungen jede Beschädigung abzuwehren.

§ 17.

Pächter hat die Grenzen der Parzelle stets deutlich und klar zu erhalten.

§ 18.

Pächter entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und bleibt dabei stehen, obwohl er belehrt worden ist, daß er dann den Vertrag nicht anfechten könne, wenn der Pachtzins und die sonst übernommenen Verpflichtungen den wahren Wert der Ertragsfähigkeit des Pachtobjekts um das Doppelte übersteigen sollten.

§ 19.

Der Pächter muß am ersten Oktober eintausend neunhundert und vierzig das Pachtgrundstück käuflich erwerben, wenn es der Verpächter oder dessen Besitznachfolger verlangt. Dies Verlangen, den Kaufvertrag abzuschließen, muß spätestens seitens des Verpächters im ersten Quartal des Jahres eintausend neunhundert neun und dreißig geäußert werden, und wird hiernach der Kaufpreis der Parzelle sofort durch gerichtliche Taxe des dann anzunehmenden Kaufwertes der Parzelle von zwei vereideten Sachverstän-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

digen, welche vom Verpächter resp. dessen Besitznachfolger unter Zustimmung der Parzellenpächter gewählt werden, bestimmt.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Sachverständigen nach gesetzlichen Bestimmungen zu dieser Abschätzung nicht qualifiziert sind.

Nach Feststellung des Kaufwertes muß am ersten Oktober eintausend neunhundert und vierzig die Hälfte desselben an den Verpächter ausgezahlt werden. Die zweite Hälfte des Kaufpreises soll mit fünf Prozent pro anno verzinslich zur ersten Stelle auf der verkauften Parzelle eingetragen werden. Die jährlichen Zinsen sind am ersten Oktober jeden Jahres postnumerando an den Gläubiger oder wohin sonst Zahlung von demselben angewiesen wird, zu entrichten, und ist am ersten Oktober eintausend neunhundert fünf und vierzig demselben der eingetragene Rest des Kaufgeldes zu zahlen.

Bei unprompter Zinszahlung darf der Gläubiger aber die Berichtigung des Kaufgelderrestes sogleich fordern.

§ 20.

Alle aus diesem Kontrakte dem Verpächter zustehenden Befugnisse gehen, insofern Verpächter dieselben nicht anderweit cediert, auf dessen Nachfolger im Besitze von . . . . . über.

§ 21.

Die Ehefrau des Pächters tritt diesem Vertrag durch ihre Unterschrift in allen Punkten bei.

§ 22.

Dieser Vertrag soll einmal ausgefertigt werden. Die Kosten der Aufnahme und die Stempel dieses Vertrages sowie des etwaigen spätern Kaufvertrages und der dazu nötigen Taxe und aller dadurch erforderlichen gerichtlichen Eintragungen und spätern Löschungen trägt Pächter resp. Käufer allein. —

Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen und von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Wir bezeugen hiermit, daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, wirklich stattgefunden hat, daß sie den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

B. Arbeitsvertrag.

Zwischen dem Rittergutsbesitzer Herrn . . . . . auf . . . . . und nachstehenden, in Kolonie . . . . . wohnenden Parzellenpächtern als: (folgen 20 Namen) ist heute folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

§ 1.

. . . . . und Konsorten verpflichten sich dem Herrn . . . . . an den von demselben anzuweisenden Stellen im nächsten Frühjahr 3 500 000 Torfziegeln zu stechen. Der Torf wird in Stücken von 26 cm Länge, 13 cm Breite und 10 cm Höhe gestochen, vollständig getrocknet und in große Haufen, nach Anweisung des Herrn . . . . . ., von 25000 bis 30 000 Stücken aufgestellt. Die Torfstecher sind verpflichtet, der Herrschaft den Torf so tief auszustechen, bis das andringende Wasser nicht mehr abzuhalten bezw. fortzubringen ist und die Arbeiten dadurch unmöglich gemacht werden. Der Torfstich beginnt pünktlich mit dem 1. Mai k. J., so daß am 15. Juni k. J. unter allen Umständen die verlangte Zahl der gestochenen Ziegeln erreicht sein muß.

§ 2.

Die Gutsherrschaft giebt zu obigem Zweck folgende Sachen her: 5 Karren, 5 Vorstecher und das nötige Holz zur Bude. Alles andere Handwerkszeug beschaffen sich die Torfstecher selbst. Nach beendeter Arbeit werden die von der Herrschaft hergegebenen Gegenstände in gutem Zustande zurückgewährt.

§ 3.

Die Anweisung des Ortes, wo Torf gestochen werden soll, sowie die Bestimmung über Tiefe und Breite der anzulegenden Torfgräben steht der Gutsherrschaft frei.

Die Arbeiter haben beim Torfstechen und Torftrocknen jede Anweisung, welche ihnen der Gutsherr selbst giebt oder durch seine Vertreter geben läßt, genau und sofort zu befolgen. Die Torfreihen müssen mindestens 20 cm voneinander entfernt sein und jeder Ring 20 Stücken enthalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Torfmieten sind mindestens 2,20 m hoch, jedoch nicht über 2 m breit zu setzen und dabei die zur Bedeckung derselben erforderlichen Stangen ohne Vergütigung in die Mieten zu legen.

§ 4.

Das zum Essenkochen erforderliche Brennmaterial, bestehend in den beim Torfstich zu Tage geförderten Stubben oder in Raff- und Leseholz, darf auf dem Torfbruch selbst unentgeltlich entnommen werden.

Die Gutsherrschaft zahlt für jedes Tausend Torf, welches den in den vorigen Paragraphen aufgestellten Bedingungen gemäß gestochen, vollständig getrocknet und in vorschriftsmäßige große Haufen trocken zusammengebracht ist, eine Mark, und giebt schließlich für jede 50 000 derartige Torfstücke fünfzig Pfennige.

Für das Stechen des Torfes werden davon 75 Pfennige, für das Trocknen und Aufsetzen desselben 25 Pfennige berechnet.

§ 5.

Nach beendigtem Torfstich, spätestens am 15. Juni k. J., verpflichten sich . . . . . und Konsorten, zum Grasmähen mit 20 Sensen dem Gutsherrn zu gestellen.

Die Arbeit muß mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Tag für Tag in den herrschaftlichen Wiesen mit der genannten Zahl Arbeiter fortgesetzt werden. Das Gras ist kurz und rein abzumähen.

§ 6.

Für jeden Morgen preußisch Maß gemähter Wiesen zahlt die Gutsherrschaft sechszig Pfennige, für Rieselwiesen aber siebenzig Pfennige. Außerdem wird für jede 50 Morgen abgemähte Wiesenfläche fünfzig Pfennige gegeben.

§ 7.

Die Unterzeichneten übernehmen hierdurch ferner die Verpflichtung, im nächsten Sommer zur Getreideernte sich dem Gutsherrn als Mäher mit Sensen zu gestellen und ununterbrochen von Beginn der Roggenernte bis zur vollendeten Aberntung des Sommergetreides bei den herrschaftlichen Erntearbeiten zu helfen. Dieselben haben auf den angewiesenen Feldern das Getreide kurz abzumähen. Ob das letztere mit der Gestellsense oder einer solchen ohne Gestell gemäht wird, unterliegt den Anordnungen der Herrschaft; überhaupt verpflichten sich die Unterzeichneten, allen auf die in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen bezughabenden Befehlen des Gutsherrn oder dessen Beamten pünktlich nachzukommen.

§ 8.

Der Lohnsatz für das Mähen von Roggen, Hafer, Gerste, Lupinen und Weizen beträgt für jeden Morgen preußisch Maß sechszig Pfennige, der Akkordsatz bei den vorstehend nicht angeführten Früchten wird entsprechend obigen Sätzen von der Gutsherrschaft festgestellt. Außerdem gewährt letztere für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

je fünfzig Morgen aufs Schwad gebrachte Getreide fünfzig Pfennige noch besonders.

§ 9.

Nach beendeter Sommerkornernte haben die vorn Aufgeführten sich wiederum zur Grasmaht als Mäher mit 20 Sensen ganz nach den Paragraphen 5 und 6 dieses Vertrages unter denselben Bedingungen, so lange dieses von der Herrschaft gefordert wird, zu gestellen.

§ 10.

Die unterzeichneten Arbeiter haben schließlich aus ihren Familien dem Gutsherrn zur Kartoffelernte vom 1. Oktober nächsten Jahres ab, bis zum Schluß der Kartoffelernte auf das Hauptgut, wie auf die dazu gehörigen Vorwerke mindestens 20 Leute zu schicken, welche täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zu dem Akkordsatze, wie dieser für fremde Leute festgestellt wird, Kartoffeln ausmachen helfen.

§ 11.

Dem Gutsherrn soll das Recht zustehen, bei grober oder wiederholter Widersetzlichkeit gegen seine oder die Anordnungen der herrschaftlichen Aufsichtsbeamten von seiten der Arbeiter nach seiner Wahl diesen Kontrakt aufzuheben, die betreffenden Arbeiter zu entlassen, an deren Stelle die Unterzeichneten binnen 48 Stunden andere gestellen müssen, oder sich bei Nichtgestellung der Arbeiter Geldabzüge bis zu drei Mark für jeden Fall gefallen zu lassen. Ferner zahlen die Unterzeichneten für jeden Arbeitstag, an welchem die Arbeit zu spät begonnen oder von ihnen unterbrochen oder an welchem sie nicht die volle Zahl Arbeiter stellen, an die Herrschaft für jede fehlende Person eine Konventionalstrafe von einer Mark. Zur Sicherung der prompten Erfüllung der in dem Kontrakt enthaltenen Bedingungen soll Herr . . . . . noch berechtigt sein, den Arbeitern den vierten Teil des verdienten Lohnes vorläufig einzubehalten und diesen Betrag erst nach Erfüllung der letzten kontraktlich übernommenen Arbeit ausbezahlen zu lassen.

Die unterzeichneten Arbeiter bürgen für die vollständige Erfüllung dieses Kontraktes solidarisch mit ihrem Vermögen und verpflichten sich, falls während der Dauer dieses Vertrages von ihnen welche unvorhergesehen zum Militärdienst eingezogen werden oder erkranken sollten, an deren Stelle andere Arbeitsleute, welche den Verpflichtungen der Ausgehobenen bezw. Erkrankten nachzukommen haben, sofort zu gestellen.

§ 12.

Schließlich sichert die Herrschaft nach beendeter Kartoffelernte jedem der unterzeichneten Arbeiter, welcher seinen im vorstehenden Kontrakt übernommenen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, eine Gratifikation von einem Raummeter Kiefern-Kloben und einem Raummeter Kiefern-Astholz im Forstrevier . . . . . zu.

. . . . . November 18 . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV.

Bemerkungen zum Ansiedlungsplan von Sokolniki, Kreis Gnesen.

(Vgl. den Plan am Schlusse.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Rittergut Sokolniki, im Jahre 1886 von der Ansiedlungskommission erworben, ist durch katholische Pächter besiedelt worden.

Von den vor der Parzellierung auf dem Gute befindlichen Gebäuden wurden als für Ansidelungszwecke brauchbar erachtet:

1. ein in mäßig gutem Bauzustande befindliches einstöckiges Wohnhaus — 18 m lang, 10,8 m tief, Stubenhöhe 2,8 m — nebst Gesindeküche im Anbau;
2. ein mit Ausnahme des Daches in wohlerhaltenem Zustande befindliches Stallgebäude mit 3 Abteilungen für Rindvieh, Pferde und Federvieh, sowie für Schweine — 60 m lang, 13 m tief;
3. ein kleiner Nebenstall in mäßig gutem baulichen Zustande — 7,2 m lang, 6,2 m tief;
4. eine in gutem baulichen Zustande befindliche Scheune aus ungebrannten Lehmsteinen mit Pappdach — 82 m lang, 15,9 m tief, die Seitenwände 5,4 m hoch;
5. eine Schmiede;
6.—9. zwei Insthäuser, ein Kruggebäude und ein Gärtnerhaus.

Hingegen wurden zum Abbruch bestimmt, als baufällig oder sonst zum Umbau ungeeignet: ein großer Speicher, ein Schafstall, ein Deputat-Kuhstall nebst Remise, 3 Insthäuser.

Da die Gründung eines größeren Bauerngehöftes aus Rücksicht auf die Bodenverhältnisse notwendig war, so wurden folgende Gebäude für dasselbe bestimmt (vgl. auf dem Plan Stelle Nr. 1):

a. das Gutshaus (Nr. 1 nebst Gärtnerhaus Nr. 9);
b. die Hälfte des Rindviehstalles mit dem Schweine- und Federviehstall (Nr. 2);
c. die Schmiede Nr. 5;
d. $^2/_3$ der Scheune Nr. 4.

Für ein zweites Gehöft wurde die Hälfte des Viehstalles und der Pferdestall in dem unter Nr. 2 aufgeführten Gebäude, sowie der kleine Stall Nr. 3 ausgewiesen.

Das noch verbleibende Drittel der Scheune Nr. 4 wurde für eine dritte Hofstelle reserviert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein Instleutehaus mit Anbauten wurde für eine Handwerkerstelle (Nr. 17) bestimmt, ebenso ein anderes Insthaus für die neu auszuweisende Schmiedestelle (Stelle Nr. 4); das Kruggebäude nebst Stall blieb in seiner bisherigen Eigenschaft bestehen (Stelle Nr. 16).

Die gesamte durch die Planverteilung nachzuweisende Fläche umfaßt 343,23 ha. Davon wurden für Wege ausgewiesen 9,26 ha; unter weiterem Abzug des bestehenden Kirchhofsplatzes mit 0,48 ha (vgl. die mit kleinen Kreuzen bezeichnete Parzelle an den Stellen Nr. 4 u. 5), blieben 333,49 ha zur Verteilung an die Ansiedler übrig.

Nach der Grundsteuer-Einschätzung hatte der Gutsbezirk folgende Bonitätsklassen:

I. Acker.

2. Klasse . .	10,	55,	30	ha
3. = . .	22,	95,	00	=
4. = . .	109,	87,	00	=
5. = . .	50,	56,	30	=
6. = . .	18,	58,	50	=
6./7. = . .	7,	24,	20	=
7. = . .	88,	54,	00	=
8. = . .	6,	26,	80	=
Zusammen	314,	57,	10	ha.

II. Garten.

4. Klasse . .	1,	00,	50	ha.

III. Wiesen.

4./5. Klasse .	5,	66,	90	=
5./6. = . .	8,	81,	00	=
	14,	47,	90	ha.

IV. Weiden.

4. Klasse . .	1,	51,	30	ha.

Zur Feststellung der Wertsunterschiede der verschiedenen Kulturarten diente der nachstehende, für den Kreis Gnesen festgesetzte Klassifikationstarif[1]:

Kulturart	Klasse						
	2	3	4	5	6	7	8
Acker . . .	66	48	36	24	18	9	3
Gärten . . .	105	60	45	30	—	—	—
Wiesen . . .	90	75	48	30	18	—	—
Weiden . . .	24	18	12	6	3	—	—

Nach diesem Maßstab wurde der Kaufpreis des Gutes (rund 270 000 Mk.) unter Abzug der aus der Verwertung der Gebäude (21 300 Mk.), des Inventars (8200 Mk.) und des Kruges (7500 Mk.) erzielten Einnahme auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Man nahm an, daß eine mittelgute Stelle von ca. 50 Morgen

[1] Die Zahlen bedeuten Silbergroschen Grundsteuer-Reinertrag pro Morgen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer Ansiedlerfamilie ausreichenden Unterhalt gewähren müsse. Da eine Reinertrags-Schätzung ergab, daß unter Verzinsung der Kosten der vom Fiskus herzustellenden Gebäude der übliche Zins von 3 % einen angemessenen Überschuß über den Bedarf der Familie auf solcher Stelle nicht ergeben könne, wurde die Pacht auf 2 % des Anrechnungswertes fixiert.

Der gesamte Acker ist nach drei Gesichtspunkten hin wesentlich verschieden:

1. Der beste Acker der 2., 3., 4. und 5. Bonitierungsklasse enthält eine bindige, lehmige Ackerkrume mit durchlässigem lehmigen Untergrund und unterscheidet sich nur nach dem Grade der Mächtigkeit der Ackerkrume. Derselbe findet sich vorzugsweise im südwestlichen und südöstlichen Teile der Gutsfeldmark.

2. Ein Acker von gleicher Beschaffenheit, jedoch mit undurchlässigem Untergrunde, liegt im südlichen und mittleren Teile der Feldmark zwischen dem Wege vom Gutshof nach Przysieka und dem die Gutsfeldmark durchschneidenden Wege von Bojanowo nach Swiątniki. Diese etwa 100 ha umfassende Fläche war durchaus drainagebedürftig, sie lieferte in dem bisherigen Zustande höchst unsichere Ernten.

3. Nördlich der ausgewiesenen Ansiedlerstelle Nr. 18 und dem Wege nach Przysieka wird der Boden magerer; beim Acker 6. Klasse findet sich noch etwas Lehm in der Ackerkrume; dieser letztere Bestandteil wird nach der Grenze gegen Przysieka zu immer weniger, und an derselben besteht der Boden nur noch aus reinem Sand. Wo infolge der verbesserten Vorflut der Spiegel des Untergrundwassers gesenkt ist, zeigt der Acker die ausgedörrten Sandböden, auf welchen in dem bisherigen hungrigen Zustande kaum Lupinen fortkommen.

Die große Verschiedenheit des Bodens, die beträchtliche Ausdehnung höchst dürftiger Sandstrecken und der geringe Umfang der Wiesen machten eine sehr sorgfältige Planeinteilung erforderlich, um den einzelnen Kolonisten ein sicheres Auskommen zu ermöglichen.

Der schlechteste Teil der Gutsfeldmark liegt östlich der Eisenbahn Gnesen-Nakel. Da der Boden dieses 20 ha großen Stückes überhaupt nicht zum Ackerbau zu gebrauchen ist, wurde derselbe der Gemeinde als Dotation zur Aufforstung überwiesen. Sonstige Ländereien für öffentliche Zwecke auszuweisen, war nicht erforderlich. Denn Schulland und Schule bestanden schon, ebenso ein Kirchhofplatz; Lehm ist auf jeder Ansiedlerstelle zu finden, Kies nicht vorhanden.

Zur Verwertung der sonstigen schlechten Gutsteile im Norden der Feldmark wurden dieselben etwa zur Hälfte dem schon erwähnten Großbauernhof (Nr. 1) mit dem Hauptteil der alten Gutsgebäude überwiesen. Außerdem erhielt die Stelle zwei nebeneinander liegende Pläne des besten Ackerlandes am Gutshofe und ein Wiesenstück, so daß zu derselben gehören: Hofraum mit 1,10 ha, Garten (1,50 ha), 10 ha Acker 2., 11 ha 3. und 4., 44 ha 6.—7. Klasse, 3,7 ha Wiese, 1,5 ha Weide — im ganzen 74,7 ha.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die übrigen Sandböden fielen den nächstgroßen Stellen Nr. 2, 3, 11, 15, 18 zu, deren jede daneben zur Schadloshaltung und Ermöglichung eines angemessenen Wirtschaftsbetriebes ebenfalls je ein besseres Ackerstück und eine Wiesenparzelle erhielt. Diese Stellen umfassen im ganzen: Nr. 2: 31,7 ha, Nr. 3: 20,8 ha, Nr. 11: 18,5 ha, Nr. 18: 20,4 ha. Eine 2. Gruppe von Stellen (Nr. 12, 13 und 14) mit je 14 ha hat nur besseren, aber drainagebedürftigen Acker und je eine Wiesenparzelle nebst anstoßender 2. Ackerparzelle erhalten. Den Stellen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10 von 10—13 ha Größe endlich konnte Wiesenland nicht gegeben werden; man hat sie durch Zuweisung von durchweg kleefähigem Acker in ganz geschlossener Lage entschädigt. Handwerkerstellen sind Nr. 4 (2,9 ha, Schmiede) und Nr. 17 (2,2 ha); zum Krug (Nr. 16) gehören 0,9 ha Acker.

Die Vorflutsverhältnisse sind im allgemeinen günstige zu nennen. Es waren zwei Hauptabzugsgräben vorhanden. Der eine diente zur Entwässerung der gesamten, südlich vom Wege in der Richtung nach Przysieka belegenen Ländereien. Er besaß genügendes Gefälle, um nach durchgeführter Drainage der undurchlässigen lehmigen Untergründe das Drainwasser abführen zu können.

Mit dem zweiten Hauptabzugsgraben, der die leichten Sandböden im nördlichen Teile der Feldmark entwässert, steht ein ausgedehntes Grabennetz in Verbindung.

Das Wegenetz wurde durch Erbreiterung und Begradigung der vorhandenen Wege verbessert; neue Wege wurden, mit Ausnahme einer kurzen Strecke zur Erschließung einiger Wiesenparzellen, nicht angelegt. Die Ansiedlerhäuser liegen zum weitaus größten Teile an dem die Verbindung zwischen Karniszewo und Swiątnicki herstellenden, den Gutshof berührenden Hauptwege.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V.

Statut

der

SPÓŁKA ZIEMSKA

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Posen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 1.

Die Genossenschaft führt die Firma: „Spółka Ziemska, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht."

Dieselbe hat ihren Sitz in **Posen.**

Gegenstand des Unternehmens ist:

Erwerb von Grundstücken, um solche, — sei es ganz oder in einzelnen Theilen — an die Genossen zu verkaufen, zu verpachten, oder zu vermiethen, und auf diese Weise den Genossen Wohnstätten und Gelegenheit zum landwirtschaftlichen Betriebe zu verschaffen, sowie die Erwerbung eigenen Grundbesitzes zu erleichtern; ferner Bewirtschaftung der weder verkauften, noch verpachteten oder vermieteten Teile des der Genossenschaft gehörigen Grundbesitzes.

§ 2.

Die Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand,
2) der Aufsichtsrat,
3) die Generalversammlung.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird in der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt.

§ 4.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Erhält der Vorgeschlagene die Majorität nicht, so muß der Aufsichtsrat in derselben oder in einer anderen Versammlung weitere Vorschläge machen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5.

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder werden durch eine vom Vorstand und Aufsichtsrat zu entwerfende und von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung geregelt, welche vom Vorstande behufs der Anerkennung zu unterzeichnen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 6.

Für den Fall der Verhinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat wegen der nötigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen, und sodann in den letzteren beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen.

§ 7.

Die Vorstandsmitglieder erhalten aus der Vereinskasse eine Besoldung. Dieselbe wird in den Anstellungsverträgen mit dem Aufsichtsrat vereinbart und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 8.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in einem Wahlgange auf 5 Jahre gewählt werden.

§ 9.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates scheidet alljährlich ein Mitglied aus und wird durch Neuwahl, wobei die Ausscheidenden wieder wählbar sind, in der ordentlichen Generalversammlung ersetzt. In den ersten vier Jahren entscheidet über die Reihenfolge des Ausscheidens das Loos, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die fünfjährige Dauer ihrer Funktion regelt.

§ 10.

Im Falle des durch Tod oder durch andere Gründe herbeigeführten Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode hat die nächste Generalversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 11.

Der Aufsichtsrat überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem anderen das Schriftführeramt und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung, Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Loos. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird von der Generalversammlung nach Schluß des Geschäftsjahres mit Rücksicht auf den erzielten Gewinn eine Remuneration zugebilligt.

§ 13.

Das vom Aufsichtsrat bei seiner Geschäftsthätigkeit innezuhaltende Verfahren wird in einer besonderen, vom Vorstand und Aufsichtsrat aufzustellenden, von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsanweisung bestimmt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 14.

Zu folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

1) zur Aufnahme von Anleihen für die Genossenschaft innerhalb der von der Generalversammlung gezogenen Schranken und zu den Bedingungen über die Aufnahme dieser Anleihen;

2) zu den Verträgen über die Erwerbung von Grundeigentum;

3) zu den über die Ausführung von Bauten und Bauveränderungen aufgestellten Bauplänen und zu den Verträgen über die Ausführung dieser Bauten;

4) zu allen Verträgen über die Verpachtung und den Verkauf von Grundstücken;

5) zu allen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen und deren Wertgegenstand mehr als 1000 M. beträgt;

6) zur Anlegung zeitweilig müßiger Kassenbestände;

7) zur Anlegung des Reservefonds;

8) zur Bestimmung eines öffentlichen Blattes für die Bekanntmachungen der Genossenschaft, wenn ein in § 50 bezeichnetes Blatt eingehen sollte;

9) zur Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 15.

Ueber folgende Angelegenheiten haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung zu beschließen:

1) über Anstellung und Entlassung von Beamten im Dienste des Vereins und Regelung ihrer Besoldung, sowie über Ernennung von Bevollmächtigten oder Bestellung von Kommissionen für einzelne Geschäfte und Feststellung deren Vollmacht und Wahl deren Mitglieder;

2) über Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamte und Bevollmächtigte und Mitglieder von Kommissionen;

3) über Feststellung der Bedingungen über die Verpachtung und den Verkauf von Grundstücken und der Formulare zu Pacht- und Kaufverträgen.

4) über die Aufnahme von Mitgliedern und die bei der Generalversammlung zu stellenden Anträge auf Ausschließung von Mitgliedern;

5) über die Geschäftsanweisungen für Vorstand und Aufsichtsrat und über den Antrag auf Genehmigung derselben an die Generalversammlung;

6) über die Beschickung der allgemeinen Vereinstage und der Unterverbandstage, über die Wahl der Abgeordneten zu denselben und über die Festsetzung der denselben zu gewährenden Reisentschädigung;

7) über die Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes auf seinen Cessionar.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung wird die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erfordert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 16.

Der Aufsichtsrat zeichnet in der Weise, daß unter der Firma der Genossenschaft die Worte „Rada nadzorcza" und die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters gesetzt werden.

§ 17.

Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen dritten übertragen werden kann.

Nur Korporationen, Handelsgesellschaften und andere Personenvereine, welche Mitglieder sind, und mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen; der Bevollmächtigte kann in diesen Fällen nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§ 18.

Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Aufsichtsrate aus; doch kann, wenn der Aufsichtsrat dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Einrückung in die in § 50 bestimmten Blätter und wird, wenn sie vom Aufsichtsrate ausgeht, von diesem, andernfalls vom Vorstande in gewöhnlicher Art unterzeichnet.

§ 19.

In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden und von den Berufenden unterzeichnet sein.

§ 20.

Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt: nach dem Schlusse des Geschäftsjahres behufs Mitteilung der Jahresrechnung, Beschlußfassung über die Gewinnverteilung und die dem Vorstand zu erteilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita.

§ 21.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedürfnis berufen werden.

Der Aufsichtsrat ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf antragen. Wird dem Verlangen der Mitglieder weder vom Aufsichtsrat noch vom Vorstande entsprochen, so können sich die Mit-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

glieder an das Gericht wenden, welches die Genossen zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen kann. Die Berufung erfolgt in der in § 18 bezeichneten Weise und wird von den Mitgliedern unterzeichnet; mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 22.

Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft, andernfalls vom Vorstande oder den Mitgliedern, welche die Versammlung berufen haben; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche von einem der beiden Organe oder dem zehnten Teil der Vereinsmitglieder so zeitig gestellt worden sind, daß sie in der Einladung 8 Tage vor der Generalversammlung bekannt gemacht werden können.

Wird dem Verlangen der Mitglieder auf Ankündigung ihrer Anträge nicht stattgegeben, so können sie sich an das Gericht wenden, und dieses kann sie zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Die Mitglieder haben die Anträge durch die in § 50 bezeichneten Blätter mindestens drei Tage vor der Generalversammlung anzukündigen und mit der Ankündigung der Anträge die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 23.

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Mitgliede des Vorstandes, wenn die Berufung von dem einen oder dem anderen ausgeht. Wird die Generalversammlung von den Mitgliedern berufen, so wählen diese den Vorsitzenden. Es kann jedoch durch Beschluß der Generalversammlung die Leitung jederzeit einem anderen Vereinsmitgliede übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer.

§ 24.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebens der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Genossen ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald 10 Mitglieder in der Versammlung darauf antragen. Nur bei Ausstoßung eines Mitgliedes und bei Wahlen erfolgt die Abstimmung stets durch Stimmzettel.

§ 25.

Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Genossen gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft bindende Kraft, wenn die Einladung zur Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung nach den Bestimmungen dieses Statuts ordnungsmäßig erlassen ist.

Über folgende Angelegenheiten:

1) über die Abänderung und Ergänzung des Statuts,

2) über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens,

3) über die Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsanteile, oder der Haftsummen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4) über den Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats,
5) über die Auflösung der Genossenschaft,

kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen giltig beschlossen werden.

Zur Giltigkeit der Beschlußfassung

1) über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens und
2) über die Auflösung der Genossenschaft,

wird weiter erfordert, daß mindestens ein Drittteil aller Genossen in de Generalversammlung anwesend ist.

Ist das erforderliche Drittteil der Genossen in der Generalversammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Generalversammlung mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen und spätestens 4 Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossen giltig beschließen kann.

§ 26.

Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen enthalten sollen, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch" eingetragen, vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens drei anderen Vereinsgenossen unterzeichnet und vom Aufsichtsrate ebenso wie die in den Belagsexemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

§ 27.

Aufnahmefähig sind alle Personen, welche sich durch Verträge selbstständig verpflichten können, ebenso auch Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: Aufnahme durch Vorstand und Aufsichtsrat und Ausstellung einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 28.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt und muß 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 29.

Ausgeschlossen kann ein Genosse werden:

a) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder einer kriminellen Verurteilung,

b) wenn er die statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn er es zur gerichtlichen Klage hat kommen lassen und wenn er der Genossenschaft gegenüber kontraktbrüchig wird,

c) wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist,

d) wen er einen öffentliches Aergernis erregenden Lebenswandel führt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung. Von der Ausschließung ist der Genosse durch den Vorstand mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug zu benachrichtigen.

Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes ab kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates sein.

§ 30.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 31.

Die Übertragung des Geschäftsguthabens eines Genossen auf einen anderen und der Austritt aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr nach Maßgabe des § 74 des Gen.-Ges. vom 1. Mai 1889 ist zulässig, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

§ 32.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) zur Bildung eines Geschäftsanteils, bezw. mehrerer Geschäftsanteile die in § 33 bestimmten Zahlungen zu leisten;

b) ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des § 36 zu bezahlen;

c) für Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser, wie unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu der durch das Statut bestimmten Haftsumme zu haften.

§ 33.

Der Geschäftsanteil wird auf 1000 Mark festgesetzt und kann voll eingezahlt werden. Es müssen aber mindestens 5 Mark bei Erlangung der Mitgliedschaft und dann am Schlusse eines jeden Vierteljahres 5 Mark so lange gezahlt werden, bis der Geschäftsanteil zum zehnten Teil gedeckt ist.

Jedes Mitglied kann sich auf mehrere Geschäftsanteile beteiligen, jedoch höchstens auf 50 Stück und muß jeder frühere Geschäftsanteil zunächst voll eingezahlt sein.

Der Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Eine Übertragung des Geschäftsguthabens findet an einen anderen Genossen nur statt, sofern des letzteren bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die Gesammtsumme von 50 Geschäftsanteilen nicht übersteigt.

§ 34.

Die Haftsumme wird auf 1000 Mark festgesetzt. Mit dem Erwerbe eines weiteren Geschäftsanteils erhöht sich die Haftung eines Genossen auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 35.

Zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, dient der Reservefonds.

Derselbe wird durch die nach § 36 zu entrichtenden Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die nach § 46 demselben zu überweisenden Anteile des Reingewinns gebildet und soll allmählich bis zur Höhe von wenigstens 10% des auf Ankauf von Ländereien verwendeten Kaufpreises angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§ 36.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzt und bis auf weiteres mit 10 Mk. erhoben.

Dasselbe ist sofort bei Anmeldung zur Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 37.

Die Witwe oder ein einzelner großjähriger Erbe eines verstorbenen Mitgliedes sollen von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit sein, wenn sie innerhalb 6 Monaten nach dem Todestage des Mitgliedes in den Verein aufgenommen werden.

§ 38.

Über Erwerbung von Grundeigentum, über die Feststellung der Baupläne, sowie die Bedingungen über den Verkauf, Verpachtung oder Übergabe von Grundstücken und von Gebäuden an Genossen beschließt der Vorstand unter Genehmigung des Aufsichtsrates; ebenso über Zahlungsmodalitäten der Kaufpreise, der Pachtzinse oder Renten seitens der Genossen und Stundung der Restkaufgelder an dieselben; ferner über die Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebes, insoweit er von der Genossenschaft ausgeht, und über hypothekarische Kreditoperationen.

§ 39.

Zum Erwerb von Vereinsland oder Gebäuden sind nur Genossen berechtigt, und zwar jeder höchstens in dem Umfange, als er eine zum Erwerbspreise verhältnismäßige Anzahl von Geschäftsanteilen übernimmt.

Die Erwerbs- resp. Pachtbedingungen, sowie das Verhältnis der Geschäftsanteile zu dem Erwerbspreise werden auf Grund der gemäß § 38 gefaßten Beschlüsse zwischen dem Vorstande und dem Genossen unter Genehmigung des Aufsichtsrats schriftlich vereinbart.

§ 40 (aufgehoben).

Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder insoweit ausgedehnt werden, als durch den einmaligen Geschäftsabschluß der Kontrahent mit der Genossenschaft in keinen dauernden Geschäftsverkehr tritt; außerdem können Miets-, Pacht-, Verwaltungs- und Arbeiterverträge auch mit Personen geschlossen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 41.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister und endigt am 31. Dezember d. J. Demnächst fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 42.

Die Rechnung muß enthalten:

1) eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung und Kontierung eingeführten Hauptrubriken;
2) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;
3) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens (der Aktiva und Passiva) am Jahresschluß.

§ 43.

Bei der Bilanz sind, außer den Vereinsschulden, der Reservefonds und die Geschäftsguthaben der Mitglieder unter den Passivendagegen der Wert der Immobilien und Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsprozente oder der darauf vorgenommenen größeren Abschreibungen, der Kassenbestand, die Wertpapiere höchstens zum Tageskurs, sowie die ausstehenden Forderungen nach den verschiedenen Geschäftszweigen unter den Aktiven anzusetzen, dabei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihren wahrscheinlichen Werten aufzuführen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen. Der nach diesen Grundsätzen berechnete Überschuß der Aktiven bildet den Reingewinn.

Der Aufsichtsrat kann sich bei der Prüfung der Jahresrechnung der Beihülfe Sachverständiger bedienen, welche dafür eine von ihm festzusetzende Vergütung aus der Vereinskasse erhalten.

§ 44.

Der Reingewinn wird, nach Abzug des zum Reservefonds zuzuteilenden und des nach Beschluß der Generalversammlung zu anderen Zwecken etwa zu verwendenden Betrages, nach Verhältnis der Geschäftsguthaben der Genossen als Dividende verteilt, resp. den Geschäftsanteilen zugeschrieben.

In dem ersten Geschäftsjahre wird der ganze Reingewinn dem Reservefonds zugeteilt.

§ 45.

Bei der Berechnung der Dividende wird das Guthaben jedes Genossen nur insoweit berücksichtigt, als es volle Mark beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnbeschlüsse es sich handelt, eingezahlt ist, so daß nur die bis zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben in Betracht kommen.

§ 46.

Solange der Reservefonds noch nicht auf dem in § 35 festgesetzten Betrag angelangt ist, werden von dem Reingewinn vor dessen Verteilung an

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Mitglieder mindestens 5% abgezogen und dem genannten Fonds zugeschlagen, was ebenfalls geschehen muß, wenn derselbe durch Deckung von Geschäftsverlusten unter jenen Normalbetrag herabgesunken ist.

§ 47.

Im Falle einer Verlustverteilung, oder eines Nachschußverfahrens sind die Genossen nach demselben Maßstabe beitragspflichtig, welcher für die Verteilung des Reingewinnes gemäß § 44 gilt. Jedoch kann kein Genosse zu höheren Nachschüssen herangezogen werden, als 1000 Mark auf seinen jeden Geschäftsanteil.

§ 48.

Bei einer Verteilung des genossenschaftlichen Vermögens werden die Überschüsse nach Verhältnis der Haftsummen verteilt, oder nach Beschluß der Generalversammlung für einen öffentlichen Wohlfahrtszweck verwendet.

§ 49.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, und zwar mit der Unterschrift des Vorstandes oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreters.

§ 50.

Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein folgender Zeitungen:

„Wielkopolanin“ in Posen und „Przyjaciel“ in Thorn.

Falls das eine oder andere Blatt eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Aufsichtsrats ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Falls inzwischen beide Blätter eingehen sollten, oder die Veröffentlichung in denselben aus anderen Gründen unmöglich werden sollte, tritt der „Deutsche Reichsanzeiger“ so lange an deren Stelle, bis durch Beschluß der Generalversammlung andere Blätter bestimmt sind.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

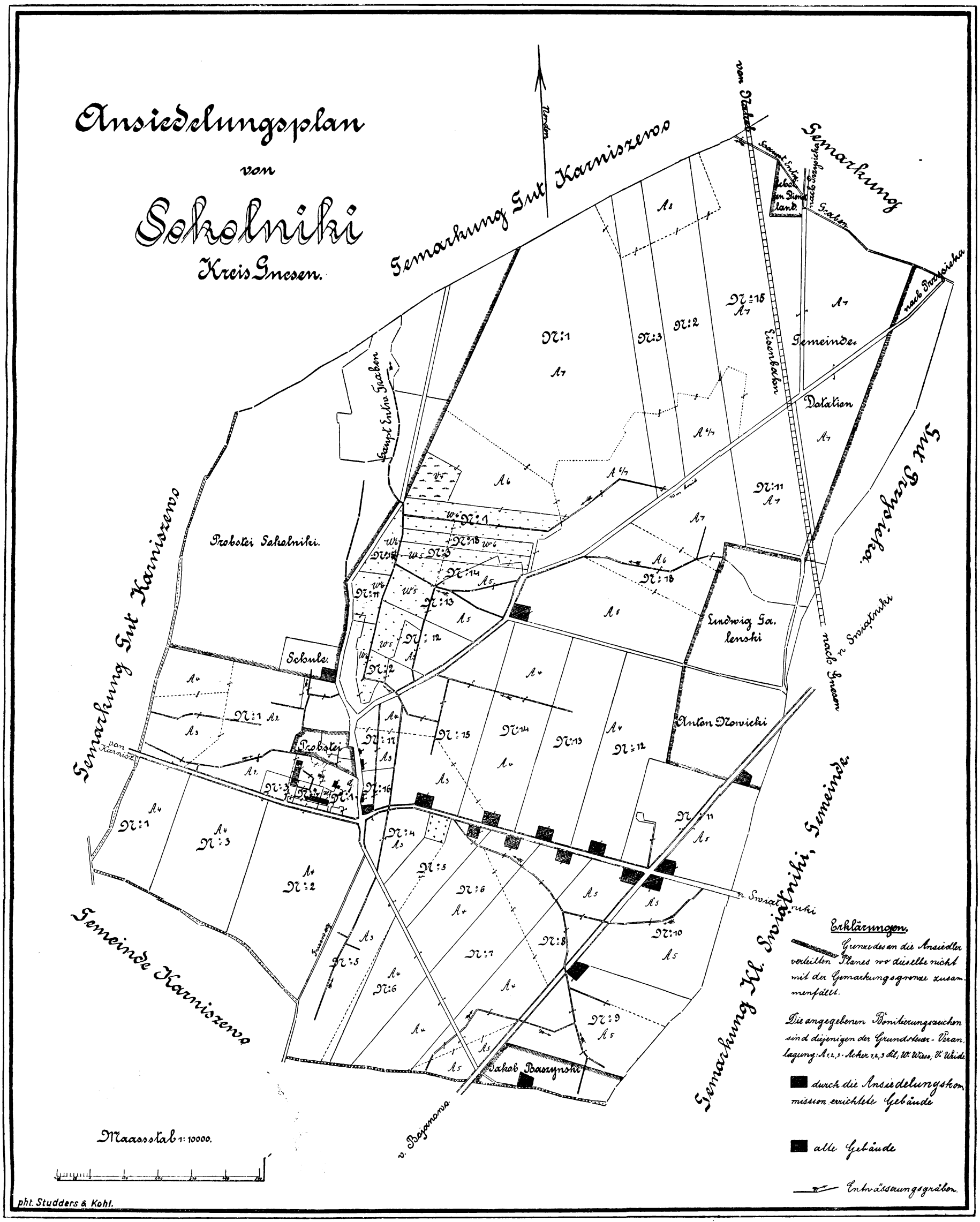

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-11-01 12:48:35
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/